# Das
# alte und neue Recht
## Mährens und Schlesiens
## k. k. österr. Antheils,
nach der Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches,

bearbeitet

von


**Johann Luksche,**

J. U. D. und Sr. k. k. Maj. Rath bey dem k. k. mähr. schlesischen Appellations- und Kriminal-Obergerichte.


---

## Zweyter Theil
### I. Band.
### §. 285 bis 422.

---


Brünn,

bey Joseph Georg Traßler.

1818.

# Zweyter Theil
des
# bürgerlichen Gesetzbuches.

## Von dem Sachen-Rechte.

### Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung.

Der Mensch wird seiner selbst, und der außer ihm befindlichen Sachen gewahr, und unterscheidet sich von den außer ihm befindlichen Dingen. Er bemerkt, daß verschiedene Dinge sich nicht bewegen, andere aber sich von selbst bewegen. Er bewundert unter den sich bewegenden Dingen ihre verschiedenen Gattungen und Gestalten; er sieht endlich auch solche, die ihm ganz gleich sehen. Er bemerkt, daß der Erdkloß, der Stein, ja ganze Erd- und Steinmassen gleichsam gefühllos vor seiner liegen; wie Blumen und Bäume gleichsam aus nichts entstehen, und die Natur zieren; wie andere schleichen, kriechen, gehen, springen und fliegen. Er unterscheidet also leblose von lebenden Dingen.

Der Mensch sieht mit Erstaunen durch welche verschiedene Mittel alle diese Bewohner der Erde ihr Daseyn zu erhalten suchen. Durch diese verschiedenen Betrachtungen und Vergleichungen lernt er nicht nur seine eigene Geisteskraft kennen, sondern er bemerkt zugleich die verschiedenen Abstufungen von seinem thätigen Geiste bis zum leblosen Klotze.

Bey dieser Zergliederung der verschiedenen lebenden Dinge kann seiner Aufmerksamkeit die Bemerkung nicht entgehen, daß verschiedene lebende Dinge ihre Nahrung nur täglich aufsuchen, ohne für den künftigen Morgen zu sorgen: er aber sich nicht kummerlos dem Schlummer überlassen könne, wenn er für sein künftiges Bedürfniß keine Bedeckung hat. Es kann dem Menschen der nördlichen Erdefläche nicht entgehen, daß andere belebten Dinge für den Unteehalt im Winter nicht die geringste Sorgfalt verwenden; da er doch sehr sorgfältig nicht nur für seinen, sondern auch für den Unterhalt anderer lebenden Dinge die nöthigen Einleitungen trifft; er muß also den Unterschied bemerken, daß er die Folgen seiner Handlungen einsehen kann, die andere belebten Dinge gar nicht achten; er muß also auch einsehen, daß er von andern belebten, und um so mehr von leblosen Dingen sehr unterschieden ist, und daher folgt, daß er sich als ein erhabenes Wesen, als Person, und andere Dinge nur als Sachen kennen lernen muß.

So wie der Mensch sich von Sachen unterscheidet, muß er auch bemerken, daß andere Wesen von seiner Gestalt eben die Betrachtungen anstellen wie er; daß sie eben so für sich und andere sorgen, eben so die Folgen ihrer Handlungen einsehen wie er; folglich von ganz gleicher Gattung sind. Der Mensch muß also auch seine Nebenmenschen kennen lernen.

Die Menschen brauchen zur Erhaltung ihres Daseyns verschiedene Sachen, sie müssen also diese ergreifen, und zu ihrem Gebrauche behalten, aufbewahren und damit schalten können.

Das Recht der Ergreifung des Besitzes und des Eigenthumes hat also seinen Grund in dem Daseyn der Menschen.

## §. 285.

Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

Nach der l. 5. D. de Verb. Sig. verstanden die Römer einigermassen unter der Benennung Sache, alles was außer den Personen vorhanden war. Das römische Recht sucht aber vorzüglich den Ausdruck Geld (pecunia) zu bestimmen; den unter Geld verstanden die Römer nicht die Münze, sondern alle jene Sachen, die in dem Eigenthume eines Menschen sind. Sie haben aber Sachen und Geld von Personen wohl unterschieden, weil von den Personen in den Institutionen besonders gehandelt wird; und wenn sie auch die Sachen nicht auf die nämliche Art, wie das Gesetzbuch, erklärten, so lag diese Erklärung doch in ihrem Begriffe. Dieses zeigt der Anfang der instit. de rer. divis. & adquir. rer. domin. *)

In unsern vaterländischen Gesetzen habe ich keine Erklärung hierüber gefunden, weil die des römischen Rechtes angenommen war.

---

*) Hierüber kann man in dem römischen Rechte vorzüglich in den Instituzionen im II. Buche den 1. Titel, und in den Digesten in dem 1. Buche den achten Titel nachlesen.

## §. 286.

Die Sachen in dem Staatsgebiethe sind entweder ein Staats- oder ein Privat-Gut *). Das Letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleinern Gesellschaften, oder ganzen Gemeinden.

Diese Eintheilung der Sachen beobachtet auch das römische Recht inst. pr. de rer. div. & adquir. rer. dom. Die Rechtslehrer haben aber hier gewöhnlich eine andere Eintheilung gemacht, denn sie theilten die Sachen in göttliche und menschliche, die Letzteren aber theilten sie in herrnlose, Staats-Gesellschafts- und Privatsachen, welches auch in den instit. pr. de rer. divis. & adquir. rer. domin. gegründet ist.

Unser b. G. B. übergehn die göttlichen, heiligen und Gott geweihten Sachen ganz, nur wird in Ansehung der Kirchengüter §. 1482, 1485. die Verjährungszeit bestimmt. Von göttlichen Sachen finden wir in den vaterländischen Gesetzen auch nichts, obschon von Kirchensachen, oder Sachen, die den Geistlichen gehören, die Rede ist.

## §. 287.

Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freystehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen,

---

*) Nach der declaratio dubiorum ddo. 12. Oktober 1638 §. 104 heißt Gut soviel: als Vermögen. So auch nach der Breßlauischen Gerichts- und Prozeßordnung art. 1. C. F. Seite 112 a.

Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt.

Die freystehenden Sachen (res comunes) werden in dem römischen Rechte jene genannt: die in Niemandens Eigenthum sind, deren Gebrauch aber jedermann frey steht §. 1. inst. l. 2. §. 1. D. de rer. divis. & adquir. rer. domin. und daher werden sie auch von vielen herrenlose Sachen genannt.

Die öffentlichen Sachen werden auch in dem römischen Rechte so angenommen l. 5. pr. D. de rer. divis. Nach dem römischen Rechte konnte aber jemand das Recht in dem Flusse zu fischen verjähren, l. 7. D. de div. temp. præs. Bey uns wird das Recht in den Flüssen zu fischen für ein obrigkeitliches Regale gehalten, wie ich in meinen besondern Rechten der Personen angeführt habe.

Von dem Staatsvermögen wird in dem römischen Rechte unter der Benennung des Rechtes des Fiscus gehandelt. Bey den Römern hatte der Regent das Recht Steuern einzuheben; dann übte er vorzüglich das Caducitäts- und Confiscationsrecht aus, dann floßen dem römischen Aerarium auch viele Strafgelder zu, weil dazumal auf viele Verbrechen entweder die Einziehung des Vermögens oder Geldstrafen festgesetzet waren, porzüglich aber sind die Regalien aus dem Lehnrechte lib. II. de fund. Tit. 56 herausgenommen worden.

Die Regalien des Regenten sind aber bey uns

nicht alle von gleichzeitigem Ursprunge. Das Recht die Steuern zu fordern kann man wohl seit der Entstehung der Staaten annehmen.

Das Münzregale ist in Böhmen und Mähren wenigstens eben so alt, als wir die Prägung der Münzen kennen, und wenn auch das Prägen der Münzen manchmal verpachtet war; so ist dieses doch unter der öffentlichen Authorität geschehen. Es wurde schon in den ältesten Zeiten ein königlicher Münzmeister aufgestellt, welcher in der böhmischen L. O. A. 38 und 47 angezogen wird.

In Ansehung des Bergwerk-Regals besteht der Vergleich. welcher im Jahre 1575 von dem Kaiser Maximilian dem II. und den Ständen geschlossen worden ist. Dieses beweisen die noch weit älteren Iglauer Bergrechte.

Das Caducitäts-Recht besteht eigentlich in der Einziehung erbloser Verlassenschaften; denn wenn nach dem römischen Rechte keine solche Erben vorhanden waren, welche die novella 118 zur Erbfolge zuließ; so wurde die Erbschaft von dem Fiscus für das Aerarium eingezogen. So war es auch in Böhmen und Mähren, weil hier die Erbfolge auch nicht in das Unendliche zugelassen wurde, und wenn keine erbfähige Personen vorhanden waren, so trat der Fiscus ein. Dieses zeigt die L. O. fol. 180. B. L. O. O. 42. St. R F. 15. Hier war die Erbfolge bis auf den 10 Grad bestimmt. In dem Erbfolgpatente ddo. 11. May 1786 N. 548, dann in dem N. b. G. B, §. 731, 759 und 760 ist die gesetzliche Erbfolge auf 6 Linien der Verwandschaft, ferner auf die Weiber, und dann erst auf den Fiscus erstreckt worden.

Das Confiscationsrecht ist eine Gattung Strafrecht, und besteht in der Einziehung des Vermö-

gens einiger Verbrecher, oder in den Strafgeldern, welche einige Verbrecher zahlen mußten.

Die Einziehung des Vermögens bestimmt das römische Recht bey einigen Verbrechen als die l. 3. 10 §. 1. l. 11. D. l. 16. C. ad leg. jul. de vi publ. M. L. O. fol. 220 b) 225 b) B. L. O. S. 5, 15, St. R. N. 3.

In dem Fürstenthume Troppau wird das Caduzitäts- und Confiscationsrecht als ein regale principis in dem Res. ddo. 27. Juny 1673 ad rub. II. aufgeführt. C. F. pag. 391, dann C. F. N. 419. pag. 510 a).

Geldstrafen kommen vorzüglich in den juribus primevis Moraviæ und in den Landesordnungen vor.

Da aber die Einziehung des Vermögens gewöhnlich die schuldlosen Kinder und Verwandten getroffen hat, welcher Fall auch bey bedeutenden Geldstrafen eingetreten ist; so ist die Einziehung des Vermögens in unsern dermal billigeren Gesetzen größtentheils abgeschafft worden, und sie findet nur noch bey der unerlaubten Auswanderung und Entweichung aus den Kriegesdiensten (Desertion) Platz.

In wie weit das Caduzitäts- und Confiscationsrecht den Obrigkeiten zustehe, habe ich in meinen besonderen Rechten der Personen gehandelt.

Das Recht Mäuthe zu beziehen hatten in den älteren Zeiten die Stände, worüber man meine Notizen Mährens Seite 102 — 128, dann die Brünner Rechtssprüche fol. 143 nachlesen kann. Allein in der L. O. fol. 8. b) B. L. O. A. §14 werden Mauth und Zoll als ein landesherrliches Regale angenommen.

Den Ursprung des Postregales muß man in der Geschichte des deutschen Reiches suchen.

Unsere vaterländischen Hauptgesetze enthalten nichts

davon, nur sind hierüber die Res. ddo. 5. July 1624, und ddo. 12. August 1637 L. nachzusehen. Sieh §. 1317.

Das Salz haben die Mährer vorhin aus Pohlen und Hungarn bezogen, und es war dem freyen Handel überlassen; bis die Regierung angefangen hat das Sudsalz einzuführen, wo sodann das Salzregale entstanden ist. Das Salzregale war aber schon in lib. II. Feud. tit. 56, dann in dem Maximilianischen Bergwerksvergleiche gegründet.

Aus dem Landtagsschlusse vom Jahre 1606 erhellet, daß es sich damals um die Abschaffung des Steinsalzes handelte, damit die Ausfuhr des Geldes verhindert werde, welches später auch, und zwar im Jahre 1609 und 1614 wo der Maximilianische Bergwerksvergleich auch in Mähren geltend gemacht wurde, geschehen ist, wo sich der König das Salzregale vorbehalten hatte, wie aus der B. L. O. Z. 13. zu sehen ist.

Die ältesten Gesetze hierüber sind ddo. 22. März und 12. April 1667 L., das Patent für Böhmen ddo. 1. September 1692 C. F. N. 485, vorzüglich aber das Patent ddo. 3. April 1730 F. Die ältere Verfassung muß man in den alten Landtagsschlüssen suchen.

Eine Gattung Regale ist die Erzegung und der Verschleiß des Salniters und Pulvers.

Da der Saluiter zur Verfertigung des Pulvers nothwendig ist, so wurde schon durch das Patent ddo. 25. Juny 1703 verordnet: daß er in die kaiserlichen Zeughäuser abgeführt werden soll.

Von deren Verschleiß wurden die Juden schon durch das Res. ddo. 3. April 1743 F. ausgeschlossen. Ausführlich handeln hierüber die Patente ddo. 1. September 1801 und ddo. 21. December 1807.

Der Anbau und Verschleiß des Tabaks war vorher ganz frey, und das älteste mir bekannte Gesetz, wo der Verschleiß des Tabvks als ein landesherrliches Regale angenommen wird, ist daß Patent ddo. 28. Juny 1701 wo der Verschleiß desselben verpachtet oder verappaltirt wurde, dann das Patent ddo. 1. Dezember 1733, und ddo. 28. März 1744.

Die andern landesherrlichen Regalien, da sie nicht als eine Erträgniß angesehen werden, als: z. B. das Recht der Gesetzgebung, der Erläuterung derselben, die Verleihung des Adels, des Jukolats, der Marktfreyheiten u. d. m: gehören nicht hierher.

Kammergüter hat meines Wissens der Regent in Mähren und Schlesien keine. Es gibt zwar von den aufgehobenen Klöstern mehrere Staatsgüter; die Güter der aufgehobenen Jesuiten sind aber durch das Patent ddo. 9. Okt. 1773 F. zur Unterhaltung der lateinischen und höheren Schulen; die Güter der übrigen aufgehobenen Klöster aber dem Unterhalte der Geistlichkeit, oder dem Religionsfond zugewiesen worden. Hofd. ddo. 28. Feb. 1782, die also im strengen Verstande nur unter der Aufsicht und Verwaltung des Regenten stehen.

## §. 288.

Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus.

Diese Erklärung findet man in dem römischen Rechte l. 6. §. 1. D. de rer. divis. l. 14 D. de adquir. rer. dom.

Eben das römische Recht sagt: das die Gemeinden Personen vorstellen, und daß sie den minderjährigen gleichgehalten werden. l. 4. C. quid. ex caus. maj., l. 22 D. de fid. l. 7. D. quod. cuj. univ. nomin.

In den St. R. F. 37 werden als Gemeindesachen aufgeführt: Straßen, Fußsteige, Häuser mit Durchgängen, Gässen, große und kleine Plätze, Durchfahrten, Steinbrüche, Sand- und Laimgruben, Wege in die Wälder, zu den Teichen, Aeckern, Baum- und Weingärten, dann die Ufer bey den Flüssen.

Wir haben verschiedene Gattungen der Gemeinden; so machen bey uns die Stände Mährens und Schlesiens eine Gattung Gemeinde aus; denn sie haben ein eigenes Vermögen, eine eigene Casse, welche zu den öffentlichen Fonds gerechnet wird, dann sind bey uns königliche und in Schlesien landesfürstliche Städte; Municipal- und unterthänige Städte, Märkte und Dorfsgemeinden. Die k. und landesfürstlichen Städte, so wie auch einige Municipalstädte haben Güter, und die andern Städte haben ihr Gemeindvermögen, in Gründen und Häusern, so auch die Dorfsgemeinden welche gewöhnlich Gemeindhutweiden und Wälder haben, welche das Gemeindvermögen ausmachen *).

---

*) In dem Res. ddo. 2. April 1753. L. werden als Gemeingelder aufgeführt: alle landesfürstlichen, Kammeral- und andere Gefälle, Renten und Einkünfte, die von Hofstellen oder andern gegen Verrechnung oder pachtweise besorgt werden, Regimentsgelder, die der Landstädte, der Kreisämter, die der unterthänigen Contributions-Cassa, der Städte, Märkte, Communitäten, Gotteshäuser, Brüderschaften, Spitäler, Invaliden-Armen- und Waisenhäuser, dann der milden Stiftungen.

In den Städten gibt es auch Zünfte, die für sich wieder eine Gattung besonderer Gemeinden ausmachen, die ebenfalls ihre eigenen Cassen haben.

Die Klöster bilden wieder für sich eine Gattung der Gemeinden, und von allen diesen als moralischen Personen habe ich in meinen besonderen Rechten der Personen weitläufiger gehandelt.

Von den Gemeinden handelt das römische Recht in den Digesten in dem 3ten Buche Titel 4 quod. cujuscunque universitatis nomin. vel contra eam agatur. dann in dem 50. Buche Titel 1 ad municipalem & de incolis.

Die Gemeinden stellen Personen vor, sie haben Rechte, sie können also erwerben, klagen und geklagt werden.

Die unterthänigen Gemeindrn haben Wälder, Wiesen, Felder, Häuser, und nach Verschiedenheit der Oerter auch das Schankrecht. Insbesondere haben sie fast allgemeine Schüttkästen, von welchen ich in meinen besonderen Rechten gehandelt habe. Viele haben auch ihren besondern Contributionsfond, welcher, auch nach Thunlichkeit zur Anschaffung veredelter Gemeind - Zuchtstiere verwendet werden kann. Hofd. ddo. 30. April, Gub. ddo. 19. May 1815.

Die Gemeinden sollen die Eintreibung ihrer Urbarialeinkünfte, dann Grund = und Pachtzinse nicht durch ordentliche Klagen einleiten, welches nur bey Darleihen, Entschädigungen und Verträgen Statt findet. Hofd. ddo. 6ten July 1782, N. 31.

§. 289.

Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privat = Gut betrachtet.

Bey uns hat der Landesfürst einige eigene Güter, nämlich die Herrschaft Göding und das Gut Pawlowitz, welche kaiserliche Familiengüter genannt werden.

Außer dem Staatsvermögen rechnet man alles zum Privatvermögen, weil die moralischen Personen bey der Schaltung mit ihrem Vermögen sich nach den Gesetzen der einzelnen Personen richten müssen. Die Römer haben aber die Sachen der einzelnen Personen von jener der Gemeinden unterschieden, und im eigentlichen Sinne nur die Sachen einzelner Personen Privatsachen genannt, l. 61 D. de adqui. rer. dom. Es machte nichts zur Sache, wenn auch mehrere Personen zusammen eine Sache in einer Gemeinschaft besaßen, wenn sie nur keine Gemeinde ausmachten. Die Erbschaften, welche die Erben noch nicht angetreten hatten, wurden als noch dem Erblasser gehörig, angesehen.

§. 290.

Die in diesem Privat = Rechte enthaltener Vorschriften über die Art, wie Sachen rechmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats = und Gemeindegüter, oder des Staats = und Gemeindevermögens zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besondern Vorschriften sind in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten.

Nach dem römischen Rechte hatte zwar der Fiscus oder der Verwalter der Kammergüter auch einige Begünstigungen: außer diesem war er aber an die

Rechte der Privaten gebunden. l. 10. D. de jur. fis. l. 25. D. de pignon. l. 12 C. de compens.

Die Gemeinden werden den Personen gleich gehalten, und sie sind daher auch an die Rechte der andern Personen gebunden. l. 1 §. 1. l. 7 §. 1, l. 9 §. 1. Dequod. cujus univers. nom. Dieses folgt auch ganz natürlich daraus, weil für sie keine besondern Gesetze oder Rechte bestehen, mit Ausnahme einiger wenigen, welche bey den vorkommenden Gegenständen werden angeführt werden.

Auch nach unsern vaterländischen Gesetzen muß sich der Fiscus *) nach den Privatrechten benehmen, Res. ddo. 3. July 1681 F. S. und in Schlesien ddo. 15. Jänner 1659, Br. Hofd. ddo. 13. July 1789 lit. a) N. 1031, Hofd. ddo. 30. July 1789.

Wenn der Fiscus den Kläger und beklagten zugleich zu vertreten hat, kommen von der Landesstelle Statt seiner zwey Advokaten zu bestellen. Hofd. ddo. 30. November 1789 N. 1080.

Die Streitsachen, in welchen der Fiscus als Kläger oder Beklagter mit verflochten ist, müssen immer von der privilegirten Instanz des Fiscus (dem Landrechte) entschieden werden, ausgenommen, wenn die Jurisdiction durch eine ausdrückliche Erklärung der Landesstelle prorogirt wird, Hofd. ddo. 5. Jänner 1789 N. 947, sonst müßte das Urtheil aufgehoben und die Sache an den gehörigen Richter gewiesen werden. Hofd. ddo. 22. July 1789 N. 1024.

---

*) In den ältesten Zeiten wurde der König durch den Unterkammerer vertreten. Als den ältesten Kammerprokurator habe ich den Bohuss v. Kokor auf das Jahr 1569 gefunden, alte ollmützer Landtafel Tom: 28. Fol. 64.

Wenn wider die Obrigkeiten der Staatsherrschaften Entschädigungsklagen in officio nobili judicis einlangen, soll allezeit vorher der Fiscus hierüber vernommen werden. Hofd. ddo. 13., Gub. ddo. 24. Februar 1789 N. 3738.

Die geringfügigen, und temerären Streitigkeiten sollen vermieden werden. Gud. ddo. 4. Juny 1790. N. 10089.

Ueber die Veräußerung der Staatsgüter bestehen besondere Verordnungen als das Patent ddo. 24ten März 1789 N. 990. Hofd. ddo. 9. November 1789 N. 1072. Hofd. ddo. 20. Juny 1790 N. 29.

Alle Militär-Aerarialforderungen, welche der Fiscus auch zu vertreten hat, müssen ohne Unterschied der Personen, sie mögen als Kläger, oder Beklagte auftreten, vor den judiciis delegatis militaribus mixtis verhandelt werden, Hofd. ddo. 17. Oktober 1794 N. 198, und dort kömmt auch die Exekution über das bewegliche Vermögen zu erwirken. Hofd. ddo. 17. Feb. 1794 N. 341, (Sieh den §. 867.)

## §. 291.

Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingetheilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare.

Diese Eintheilung der Sachen findet man schon in dem römischen Rechte, denn von körperlichen und unkörperlichen Sachen, so wie auch von den beweglichen und unbeweglichen Sachen wird in den Institutionen 2. Buch 2. Titel gehandelt. Die Eintheilung der verbrauchbaren Sachen kömmt zwar

nicht wörtlich vor, allein in dem Nießbrauche hat man darauf Rücksicht nehmen müssen, wie aus dem §. 2 inst. de usufr. dann aus der l. 7, l. 8 D. de usufr. earum rer. quæ usu. l. 2 §. 1 D. de reb. cred. zu nehmen ist. Die Eintheilung der schätzbaren und unschätzbaren Sachen kömmt ebenfalls wörtlich nicht vor, sie ist aber darin begriffen, daß die Sachen, die nicht im Handel und Wandel sind, nicht verkauft werden können, weil sich kein Preis derselben bestimmen läßt, welches aus den §. 2. inst. de inutil stip. l. 34 §. 1. D. dc empt. vend. erhellet.

Die Römer theilten auch noch die Sachen in res. maniipi, und res nec maniipi ein.

Zu den ersten rechneten sie die Häuser, liegende Gründe Sklaven und Lastthiere; weil sie diese Sachen wegen der Vermögenssteuer in der Schätzung besonders aufführen mußten; alle andere Sachen nannten sie res nec manvipi. (Sieh §. 300 und 301).

§. 292.

Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andere Rechte.

Diese Erklärung ist in dem römischen Rechte gegründet, §. 1, 2 inst. de rebus corp. & incorp nur werden dort körperliche Sachen jene genannt, welche berührt werden können. Eine ähnliche Erklärung enthalten die St. R. F. 40.

§. 293.

Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegenge-

setzten Falle sind sie unbeweglich. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen. (Sieh auch §. 300.)

Diese Eintheilung ist ebenfalls in dem römischen Rechte enthalten. l. 13. §. fin. l. 14, l 15, l. 17 pr. D. de act. emt. l. 252 §. ult. D. de V. S.

Bey den Römern gehörten die Rechte und Gerechtigkeiten weder zu den beweglichen noch unbeweglichen Sachen. l. 7 §. 4 D. de pecul. l. 15 §. 2 D. de reb. jud. l. un. §. 7 C. de rei uxor, l. 2 C. de quadrienn. præs.

Die Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche enthalten auch die jura primæo. pag. 32 §. Item si quis *).

Bey uns hat man schon vorhin angenommen, daß unbewegliche Sachen jene sind, welche ohne Verletzung der Substanz nicht übertragen werden können, aber es ist nothwendig, daß man die Gattungen derselben genauer kenne.

Wir haben verschiedene Sachen, worüber Bücher geführt werden, und in diese Bücher werden die Sachen oft mit einer näheren, oft auch nur mit einer allgemeinen Beschreibung derselben eingetragen, dort erscheinen auch die Besitzer derselben, und alle Veränderungen, die entweder mit den Sachen selbst oder ihren Besitzern und Lasten vorgehen **).

---

*) Die unbeweglichen Sachen werden in den älteren Rechten hæreditas genannt.

**) Die Römer mögen wohl auch ähnliche Bücher geführt haben, die man acta nannte. l. un. §. 2 C. latin.

So haben wir in Mähren Landgüter, welche in der Landtafel aufgeführt werden. Wann die Landtafel in Mähren angefangen, habe ich noch nicht so genau erheben können, ganz sicher, aber hat sie schon im Jahre 1348 angefangen, weil sie von dieser Zeit in einer Abschrift noch vorhanden ist. Sie muß aber auch schon früher bestanden haben, weil man in einigen ältern Urkunden findet: Et in tabulis terræ procuravimus annotari. Die Landtafel wurde in lateinischer Sprache geführt. Im Jahre 1480 hat die ollmützer Landtafel angefangen in böhmischer Sprache geführt zu werden. Sie war zweyfach, nämlich: für den ollmützer und brünner Bezirk. Nach dem Res. ddo. 8 Okt. 1641 ist aber die ollmützer und brünner Landtafel vereiniget worden *). In der Landtafel werden nicht nur alle Landgüter, sondern auch verschiedene Freyhöfe und einige Häuser eingetragen. Außer der Landtafel kann man kein Landgut besitzen. Dieses ist schon in den alten Gesetzen gegründet, und fließt a) aus der Verfassung des Landes; denn in den ältesten Zeiten mußte jeder, der ein Landgut erlangte, den Landfrieden unterfertigen, welcher später der Revers zum Lande genannt wurde.

---

libert. toll. l. 31 C. de donat. l. 19, l. 27 C. de testam.; denn sie hatten ja ihre tabelliones und tabularios l. 1 C. ut. nemo ad suum. Ferner hatten sie auch die acta judicielia, welche einen vollen Beweis machten. l. un §. 1 C. de latin. libert. toll. l. 3 C. de donat. l. 19, 27 C. de testam. l. 9 C. de agrio. l. 11 C. qui potior. in pign.

*) Die nähere Auflärung über die Verfassung der Landtafel findet man in meinen Notizen Mährens und in der Uebersicht der Aemter und Stellen.

Dieses bestättiget die L. O. vom Jahre 1545 fol. 5 a), die vom Jahre 1604 fol. 11 b), 12 a. wo besonders befohlen wird, daß der Verkäufer den Käufer anhalten soll, daß er von dem Landeshauptmanne einen Brief zur Annahme bewirke, und den Revers zum Lande ausstelle, weil eher das Gut nicht soll zugeschrieben werden.

Die Nothwendigkeit der Zuschreibung in der Landtafel enthält auch die L. O. vom Jahre 1545 fol. 73 und folgenden, wo eine Gattung Landtafel-Instruction enthalten ist. Die L. O. vom Jahre 1628 fol. 12 a. B. L. O. A. 20 befiehlt gleichfalls, daß jeder, der ein Landgut erlangt, vorher den Erbhuldigungseid ablegen, und den Revers zum Lande ausstellen muß, bevor er sich das Gut in der Landtafel zuschreiben läßt. So sagt auch die L. O. fol. 124 a)^b). Und ob zwar hinbevor geordnet und gesetzt, auch bishero also gehalten worden, daß alle Einverleib- und Einschreibungen, wie auch Kauf und Pfand in die Landtafel eingeschrieben werden ꝛc. Es ist also geordnet und gesetzt oder befohlen worden.

Ein Res. ddo. 25. April 1640 L. verordnet, daß außer der Landtafel nichts verkauft, verwendet oder verpfändet noch sonst realiter afficirt werden darf.

Dagegen soll die Landtafel beständig offen gehalten werden.

Dieses ist jedoch, besonders bey Schulden, nur auf den Fall zu verstehen, wenn man auf ein Gut ein dingliches Recht erlangen will, nov. E. e. 6 Res. ddo. 19. Feb. 1756 A.

Die Nothwendigkeit der Einverleibung der Güter enthalten auch die spätern Verordnungen, als die Landtafel-Instruction vom 2. Jänner 1642 fol. 6 L.

F. A. ddo. 20. und 21. August 1647 A. ddo. 28. September 1654, C. F. N. 177 ddo. 7. May 1655, C. F. pag. 171 A. ddo. 24. März 1686 A. L. ddo. 27. März 1688, ddo. 20. Juny 1713 A. L. Pragmatik ddo. 4. Dez. 1734 A. Die Zuschreibung soll binnen Jahr und Tag geschehen, und sie sollen ohne die Landtafel auch nicht verkauft werden, welches besonders in der Landtafel = Instruction ddo. 2. Jänner 1642 A. enthalten ist. Die säumigen sollen vi officii zur Intabulirung angehalten werden. Res. ddo. 13. Okt. 1746 G. F.

Diese Nothwendigkeit erhellet auch aus der Crida = Ordnung ddo. 2. May 1644 C. F. pag. 226, weil man ohne Intabulirung kein Pfandrecht erlangen kann.

Die Nothwendigkeit der landtäflichen Zuschreibung enthält auch das neue Landtafel = Patent ddo. 22. April 1794 N. 171 für Böhmen und Mähren §. 1; weil ohne dieser Einverleibung kein sächliches Recht erlangt werden kann.

Alle Besitzer der erzbischöflichen, bischöflichen, Capitular = Canonicat = städtischen, geistlichen, Stiftungs = Kirchenlehen = Fideikomiß = oder Allodialgüter, deren Güter noch nicht in der Landtafel sind, sollen sie binnen einem Jahre in die Landtafel eintragen lassen. Hofd. ddo. 6. September 1791. Die Auszeichnung des Lehens-nexus in der Landtafel ist wiederhohlt angeordnet worden. Hofd. ddo. 17. Jänner 1793 N. 83.

Außer der Landtafel kann man also kein sächliches Recht erlangen. Dieses bestättiget auch das N. b. G. B. §. 321.

Die Art, wie man etwas in die Landtafel kann einverleiben lassen, war nicht allezeit die nämliche.

In den älteren Zeiten war man ungemein besorgt, daß Niemanden in der Landtafel etwas zugeschrieben wurde, was ihm nicht gehörte, und daher mußte Derjenige, der einem Andern etwas in der Landtafel wollte zuschreiben lassen, persönlich bey der Landtafel erscheinen.

Was bey einem Landrechte in die Landtafel eingetragen wurde, mußte bey dem künftigen Landrechte öffentlich vorgelesen werden, damit jeder Wissenschaft davon erhalte. Landtagsschluß vom Jahre 1523. An Sonntagen sollte aber in die Landtafel nichts eingetragen werden, Landtagsschluß vom Jahre 1531.

Denjenigen, der in der Landtafel etwas wollte löschen lassen, sollte der oberste Kämmerer dreymal fragen, ob er die Löschung haben will. Landtagsschluß vom Jahre 1540, wo auch verordnet wurde, daß den Bauern in die Landtafel nichts eingetragen werden soll. Die Nothwendigkeit der persönlichen Erscheinung enthält ferner die L. O. fol. 124 b) B. L. O. J. 11. Derjenige aber, für welchen etwas einverleibt wurde; konnte auch einen andern Statt seiner schicken. Also konnte man durch schriftliche Urkunden allein nichts intabuliren lassen. Früher mußten auch alle Urkunden in böhmischer Sprache verfaßt seyn, nach der L. O. fol. 11 a) B. L. O. C. 2 dann fol. 124 a), b) B. L. O. J. 6 wurden auch deutsche Urkunden angenommen.

Wenn der Eigenthümer des Gutes im Auslande war, und etwas in die Landtafel wollte einverleiben lassen, so konnte er durch eine legalisirte Vollmacht einen Bevollmächtigten bestellen, der Statt seiner bey der Landtafel persönlich erschien, und in diesem Falle mußte auch die Vollmacht mit einverleibt werden. Wenn der Abwesende später nach Mähren zu-

rückkehrte, so mußte er doch bey der Landtafel persönlich erscheinen, und seinen Willen bestättigen.

Starb er aber inzwischen, so hat die Einverleibung gegolten, L. O. fol. 125 a) B. L. O. J. 12.

War der Eigenthümer des Gutes zwar im Lande, der jedoch Krankheit halber persönlich bey der Landtafel nicht erscheinen konnte, so verlangte er, daß zwey von den kleineren Rechtsoffizieren zu ihm kommen, und seinen Willen vernehmen sollten, welche sodann hierüber die Relation machen mußten, welche mit intibulirt wurde. L. O. fol. 125 b) B. L. O. J. 14.

Man muß diese Sorgfalt für die Richtigkeit und Gevißheit der Landtafel wirklich bewundern.

Auch ein Stummer wenn er seine Gesinnungen deutlich ausdrücken konnte, war befugt über sein Vermögen landtäflich anzuordnen. L, O. fol. 125 b) B. L. O. J. 15.

Wollte jemand eine Gemeinschaft (Spolek) in der Landtafel löschen lassen, so müßte er ebenfalls persönlich bey der Landtafel erscheinen, und verlangen, daß ihm die Urkunde vorgelesen werde, sonst sollte die Löschung nicht bewilliget werde. L. O. fol. 125 b) B. L. O. J. 16.

Die Pankarten, Hurern und ehrlosen Menschen sollte in der Landtafel nichts einverleibt werden, *) und wenn sich ein Fehler in die Landtafel

---

*) Diese Beschränkung enthält das neue Landtafel-Patent nicht. Nach der L. O. vom Jahre 1535 fol. 70 b) und vom Jahre 1604 fol. 81 a) sollten auch keine königliche Machtbriefe bewirket werden, um ihnen etwas in die Landtafel einverleiben zu können. Nach der Novelle A. a. 20. Res. ddo. 15. Jänner 1632 A. konnte den Unehelichen auch dann nichts in die Land-

eingeschlichen hatte, so konnte er nur bey vollem Landrechte verbessert werden, wenn sich die Partheyen hierüber nicht ausgleichen konnten. L. O. fol. 126 a) B. L. O. J. 17, 18.

So sehr auch diese Genauigkeit zu loben ist, so mußte sie doch vielen lästig fallen, und daher wurde die persönliche Erscheinung zwar nicht verbothen, jedoch gestattet, daß wenn den Urkunden die Clausel beygesetzt wurde, daß sie in An- und Abwesenheit des Ausstellers intabulirt werden können, so war die persönliche Erscheinung nicht nothwendig. Landtafel Instruction ddo. 2. Jänner 1642 fol. 6. L. Res. dto. 25. Jänner 1671 L.

Ein Res. ddo. 3. März 1704 L. A. verordnet zwar, daß auch Urkunden, welchen die obige Clausel nicht beygesetzt ist, intabulirt werden sollen, allein das Res .ddo. 18. July 1732 hebt dieses wieder auf und erklärt die Intabulirung einer solchen Urkunde als nichtig.

Bey der Einverleibung der Urkunden in die Landtafel wurde auch genau darauf gesehen, ob in den Urkunden die gehörigen Titel beobachtet werden, denn die unrechtmäßigen mußten ausgelassen werden Res ddo. 21. Februar 1660 L. und daher findet man mehrere Titulaturen in der früheren Landtafel nur mit Bley geschrieben.

Wer kann zu seinem Vortheil etwas in die Landtafel einverleiben lassen?

Die Landtafel war vorher nur für jene, welche die Landmannschaft, oder das Inkolat erlangt hatten,

---

tafel eingetragen werden, wenn sie auch durch die nachfolgende Ehe, oder ein landesherrliches Rescript waren legitimirt worden.

wie ich in meinen besonderen Rechten der Personen dargethan habe, und daher wurde auch verordnet, daß wenn einer ein habilitirtes Weib heirathete, für sich selbst aber das Inkolat nicht bewirkte; so konnte weder er, noch seine Kinder, von seinem Weibe und Mutter etwas erben, oder erwerben. Ein nicht Habilitirter konnte nicht einmahl ein Pfandrecht auf einem Landgute erlangen. Durch das Res. ddo. 9. July 1754 L. A. ist den Kirchen die Landtafelfähigkeit dahin ertheilt worden, daß sie für ihr Darlehen ein Pfandrecht auf den Landgütern erlangen konnten. Diese Begünstigung ist sodann den Juden durch die Res. ddo. 5. und 10. July 1755 A. L., dann ddo. 20. März 1756 verliehen worden, für welche aber ein eigener Quatern geführt werden mußte. Res. ddo. 27. März 1756. In dieser Landtafel-Fähigkeit sind sie auch in dem Patente ddo. 13. Februar 1782 §. 12 bestättiget worden. Dann ist eine ähnliche Landtafelfähigkeit durch die Res. ddo. 3. 5. 8. und 12. July 1755 L. Res. ddo. 2. Patent ddo. 12. April 1756 allen erbländischen Unterthanen und zwar auch den Ketzern *) mit Ausnahme derjenigen, welche mit einer infamia facti oder juris behaftet waren, verliehen worden.

Das Patent ddo. 12ten April 1756 gilt auch für die Stadtbücher nebst dem Res. ddo. 9. April 1756 A.

---

*) Nach der L. O. fol 13 und anderen Verordnungen wurde kein Acatholike im Lande geduldet, und obschon sie nach einem Res. ddo. 11. Februar 1665 die Güter behalten konnten, die sie dazumal besaßen, so konnten sie doch keine andere mehr kaufen, auch sonst keine andere Rechte auf Landgüter erlangen.

Durch das Patent ddo. 9. Februar 1776 wurde die Landtafelfähigkeit auch den Ausländern ertheilt, und dieses Patent ist durch das Res. ddo. 28. Juny Gub. ddo. 8. July 1776 L. auch in Mähren eingeführt worden.

Diese Landtafelfähigkeit beschränkt sich aber nur darauf, daß man ohne Inkolat auf Landgüter ein Pfandrecht erlangen kann; dadurch wurde aber nicht das Recht ertheilt, Landgüter kaufen und besitzen zu können, denn nach dem Hofd. ddo. 25. Februar, Hofd. und Cir. ddo. 18. März 1808 N. 836 kann ein Kaufvertrag eines Unhabilitirten über ein Landgut nicht einmal des Besitzes wegen intabulirt werden, und das Hofd. ddo. 23. December 1812. Cir. ddo. 26. Feb. 1813 gestattet die Intabulirung nur zur Sicherheit des allenfalls gezahlten Kaufschillings.

Diejenigen, welche die Erlaubniß erhalten hatten auf Landgüter ein Pfandrecht zu erlangen, wurden die generaliter dispensati genannt, sie wurden in einen besondern Quatern geführt, und mußten eine höhere Taxe zahlen.

Die Landtafel soll alle Veränderungen, die mit den Besitzern der Güter, oder mit den Gütern selbst vorgehen, enthalten, und da bey einem Geschäfte mehrere Urkunden eintreten können, wenn z. B. eine Forderung mehrmahl abgetreten wird, so müssen in einem solchen Falle alle Urkunden, deren eine auf die andere Bezug hat, intabulirt werden. Res. ddo. 3ten May 1717, ddo. 10. Jänner 1746 L., Patent ddo. 22. April 1794 §. 23, 24, 27.

Die Urkunden, welche einverleibt werden wollen, müssen in Urschrift (original) beygebracht werden. Sollte sich eine derley Urkunde bey einem andern Gerichte befinden, folglich nicht gleich beygelegt wer-

den können; so kann zwar die Intabulation auch gegen die beygebrachte Abschrift indessen bewilliget, allein zur Einverleibung selbst muß allezeit die Urschrift beygebracht werden. Hofd. ddo. 18. September 1786 N. 578 ddo. 19. Jänner 1790 lit. c) N. 1094, Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 16, 18.

Wenn jemand durch die Einverleibung einer Schuldurkunde ein Pfandrecht erlangt hat; so dauert es so lang, bis die Schuld bezahlt, und der Schuldschein in der Landtafel gelöscht wird, nnd ein solcher Pfandgläubiger geht allen jenen vor, die zwar ein Pfand verschrieben, jedoch die Verschreibung nicht einverleibt haben. Landtafelinstruction ddo. 2. Jänner 1642 L. Crid. O. ddo. 2. May 1644 C. F. pag. 226 Res. ddo. 3. July 1648 L.

Dieses gilt auch bey den Stadtbüchern St. R. G. 18, und so auch bey den Grundbüchern, weil die Stadtrechte für die Unterthanen angenommen sind.

Das Pfandrecht haftet aber nur auf der besonders verpfändeten Sache novell. E. e. 31 Crid. O. ddo. 2. May 1644, wo also nicht darauf gesehen wird, welcher Schuldschein früher ausgestellt, sondern welcher früher einverleibt wird Res. ddo. 11. May 1661 F. Patent ddo. 12. Dec. 1785, Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 16.

Nach diesem lezteren Patent geht jener vor, welcher bey dem Einreichsprotokoll eine frühere Nummer erlangt.

Dieses scheinen auch die St. R. G. 24. §. 2. zu enthalten.

Wie ich schon oben bemerkte, wurde die Landtafel anfänglich im lateinischer, und seit dem Jahre 1480 in böhmischer Sprache geführt. Nach dem L. O. fol. 11. a. B. L. O. C. 2 dann L. O. fol. 124. B. L. O. J. 6 konnten auch deutsche Urkunden

eintabulirt werden. Wenn aber jemand eine Urkunde in einer fremden Sprache wollte eintabuliren lassen, so mußte hierzu eine besondere Dispensation angesucht werden Res. ddo. 1. Oktober 1779 L. und zwar bey Hofe. Später ist die Ertheilung der Dispensation dem Appellationsgerichte eingeräumt worden. Hofd. ddo. 14., Appell. ddo. 20. July 1786 N. 564. Dann wurde gestattet, daß alle Urkunden, die in einer fremden Sprache verfasset sind, intabulirt werden können; wenn aber der Richter dieser fremden Sprache nicht kündig ist, so kann er eine Uebersetzung der Urkunde fordern, und dann muß die Urschrift sammt der Uebersetzung intabulirt werden. Hofd. ddo. 22. July 1789. N. 1023.

Die Abtretungen (Cessionen, Dobra Wule) mußten vorhin auf Pergament geschrieben werden. L. O. fol. 142 b) B. L. O. L. 15, welches später nur auf jene Cessionen eingeschränkt wurde, welche über schon intabulirte Schulden ausgestellt werden. Res. ddo. 4. Trib. ddo. 14. Sept. 1764 L. Endlich ist es von dem Gebrauche des Pergaments bey diesen Urkunden ganz abgekommen. Hofh. ddo. 11. Sept. 1784 lit. d. N. 335, Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 22.

Der Unterschied zwischen Intabulation und Pränotation gehört dahin, wo insbesondere von der Erlangung eines Pfandrechtes gehandelt wird.

Hier kömmt nur noch anzumerken, daß jenes, was die Führung der Landtafel betrifft auf die Stadtbücher nicht anzuwenden ist; in causa Kamensky Res. ddo. 9. März 1696. Ueber ein hierüber erstattetes Gutachten ist durch Res. ddo. 19. August 1697 A. entschieden worden, daß sich bey den Stadtbüchern nach den pragerischen Stadtrechten zu benehmen ist. Hieher gehört auch das Hofd. ddo. 14ten, Appell.

ddo. 24ten Juny 1799 N. 3979, Hofd. ddo. 28ten August 1804 N. 681.

Für alle gerichtlichen Entscheidungen, oder Handlungen der Gerichtspersonen in Partheysachen müssen Taxen bezahlt werden.

Taxen und Sporteln haben die römischen Gerichte auch gehabt, man sehe §. 14 inst. de act., l. ult. §. ult. C. de sport. novell. 82. cap. 9, novell. 123 cap. 28. novell. 124 cap. 3.

In den älteren Zeiten wurden die Taxen den Beamten zugewiesen, wovon sie unterhalten wurden. Selbst die Taxordnung von Kaiser Ferdinand III. ddo. 6. Oktober 1640 L. bestimmt wie die Taxen unter die Beamten vertheilt werden sollen.

Dieses bestättiget auch noch ein Res. ddo. 28. November 1763 L. Später sind aber die Taxen für das Aerarium eingezogen worden, und die Beamten werden auch von dem Aerarium bezahlt.

Aus dieser Taxordnung hat der gewesene Taxator Meidinger in Ansehung der Landtafel-Taxen einen Auszug gemacht und solchen dem Drucke übergeben. Diese gedruckte Taxordnung war aber nicht authentisch. Sie ist aber durch das Hofd. ddo. 16. Gub. ddo. 28. März 1797 N. 5308 Hofd. ddo. 11. Gub. ddo. 23. Decemb. 1797 als authentisch erklärt worden, mit dem Beysatze: daß alles, was zu einer Kirche, Stiftung oder städtischen Gemeinde gehört, unentgeldlich intabulirt werden soll, denn dieser Beysatz war in dem Auszuge weggelassen worden.

Die Landtafel-Taxen sollten sub poena dupli binnen 3 Monaten bezahlt werden Patent ddo. 12. December 1785.

Die späteste Landtafel-Taxordnung ist ddo. 1. April 1812 wo §. 22 ebenfalls verordnet wird, daß

die Taxe binnen 3 Monaten bezahlt werden soll; jedoch ist nach dem Hofkammerdekree ddo. 30. Juny, Circ. ddo. 12. August 1814 die Frist nicht vom Tage des überreichten, sondern vom Tage des erledigten Gesuches zu rechnen.

Die Käufer der Staatsgüter müssen die Intabulationstaxe zahlen, nicht aber die Erbpächter Hofg. ddo. 9. Juny Gub. ddo. 17. July 1797. Hofd. ddo. 27. May, Gub. ddo. 6. Juny 1801 N. 8952.

Die alte Landtafel-Taxordnung ist aber durch das neue Landtafel-Tax-Patent ddo. 1. April 1812 aufgehoben worden, wo die Taxen gegen die früheren bedeutend vermindert worden sind.

In Schlesien muß man die Fürstenthümer, Standesherrschaften und mindern Standesherrschaften von den andern Gütern, welche in den Fürstenthümern liegen, unterscheiden.

Die Fürstenthümer, Standesherrschaften und mindern Standesherrschaften werden in ein besonderes Buch eingetragen, welches das Hypothekenbuch genannt wird. Dieses ist seit den ältesten Zeiten in Breßlau geführt worden. Als aber der größte Theil Schlesiens dem Könige von Preußen zufiel, worunter auch Breßlau begriffen war, ist auch das Hypothekenbuch dort zurückgeblieben; da aber das Hypothekenbuch für die österreichischen Unterthanen hergestellt werden mußte, so sind durch das Patent ddo. 19. Juny 1752 alle jene, welche eine Hypothek oder einverleibte Urkunden hatten, vorgeladen worden, solche zur Vormerkung zu bringen, und zwar die Inländer binnen 3, die Ausländer aber binnen 6 Monathen. Den Minderjährigen wurde die Einsetzung in den vorigen Stand vorbehalten.

Dieses Hypothekenbuch ist sodann bey dem k. Amte in Troppau fortgeführt, und nach dem Hofd. ddo. 28. Oktober 1782 N. 98 mit der mährischen Landtafel unter der Leitung des damaligen Tribunals vereiniget, sodann aber durch Hofd. ddo. 11. July 1783 N. 157 dem Landrechte übertragen worden.

Die Intabulationstaxe wurde hier nach dem Hod. ddo. 26. Oktober Circ. ddo. 16. December 1789 abgenommen.

Jedes Fürstenthum besteht aus seinen Mitständen oder Güterbesitzern, und es hat jedes Fürstenthum sein eigenes Landrecht, und seine eigene Landtafel.

In dem Fürstenthume Troppau hatten die Stände verlangt, daß nur böhmische Urkunden intabulirt, und die deutschen in die böhmische Sprache übersetzt werden sollten; es ist ihnen aber befohlen worden für die deutschen Urkunden einen besondern quatern zu führen. Res. ddo. 17. Juny 1673 §. 96. C. F. N. 279 Fol. 394 b) noch deutlicher aber fol. 513 a).

In dem Fürstenthume Teschen kann man meiner Meinung nach unter dem Ausdrucke Canzley auch die Landtafel verstehn. Man sehe fol. 18, art. 1, 3, fol. 26 art. 1; oder soll das fol. 26 art. 13 angezogene Landbuch darunter verstanden werden.

Wenn jemand in dem Fürstenthume Troppau ein Gut erbt, oder wie immer an sich bringt, so soll er solches binnen Jahr und Tag von der Zeit, des erhaltenen Besitzes, bey Strafe von 10. pC. vom Werthe des ganzen Gutes intabuliren lassen, sonst kann das Gut um den Tabular-Werth verkauft werden. Auch alle Erwerbungs- und Veränderungs-Urkunden nebst Verzichtsquittungen, und allen derley Instrumenten sollen binnen Jahr und Tag bey Verlust ihrer Kraft intabulirt werden. Bey Schuldschei-

nen wird das Pfandrecht nur durch die Einverleibung des Schuldscheines erlangt, und die Inhaber der nicht intabulirten Schuldscheine werden unter die Gemeindgläubiger gesetzt. Res. ddo. 23. November 1708. Dieses Rescript ist sodann durch das Patent ddo. 12. März 1748 G. F. für ganz Schlesien vorgeschrieben, darin auch die Frist zur Intabulirung auf 6 Wochen bestimmt worden.

In Ansehung der Taxen hat sich das Fürstenthum Troppau gewöhnlich nach den mährischen Taxnormen benommen.

Die Taxordnungen für die schlesischen Fürstenthümer sind vom Jahre 1773 F.

Für das Fürstenthum Teschen besteht die spätere Landtafeltaxordnung nach dem Res. ddo. 26. September 1797 N. 377, dann die Verbesserung eines Fehlers nach dem Hofd. ddo. 12., Gub. ddo. 23. Dezember 1797.

Eine Richtschnur über die Taxen in Schlesien enthält auch das Patent ddo. 12. März 1748 F. So lang der landtäfliche Consens in Schlesien nicht regulirt ist, soll wegen Zuweisung einiger Realitäten in die obrigkeitlichen Amtsbücher nichts Neues vorgekehrt werden, sondern jeder bisheriger Besitzer noch ferner der landrechtlichen Behandlung unterliegen; die Taxen aber sollen nach dem Urbarialpatent nach der Vorschrift ddo. 10. July 1786 abgenommen werden. Hofd. ddo. 29. April 1796 N. 296 Appell. N. 2557.

Die Wirthschaftsämter haben manche neue öffentliche Bücher eingeführt; sie haben Contracten-, Testamenten-, Schulden-Ehe-, Pacten-, und Quittungen-Büchrr errichtet. Es besteht zwar über die Errichtung dieser Bücher kein Verboth; allein ich glaube doch, daß die Errichtung derselben nicht so der Will-

kühr zu überlassen sey, weil dieses für die Sicherheit sehr gefährlich werden kann. Wenigstens sollte jede Errichtung eines solchen öffentlichen Buches dem Kreis-, amte und der Appellation angezeigt werden.

Bey manchen Stadt - und Grundbüchern hat der Mißbrauch bestanden, daß bey Besitzveränderungen der neue Besitzer über die schon einverleibten Schuldscheine neuen Schuldschein ausstellen, und einverleiben lassen mußte, welcher Mißbrauch durch das Cir. ddo. 7. November 1799 der k. k. Appellation abgestellt wurde.

In Schlesien sollen die kleinen landtäflichen Realitäten, da sie keine selbstständige ständische Körper ausmachen, Unadelichen zugelassen werden, nämlich: die Freysassen im Teschnischen; die kleinen Besitzungen im Troppauischen, und die rittermässigen freyen Scholtiseyen im Neißischen, welche als Freysassen betrachtet, und behandelt werden sollen. Hofd. ddo. 23. December 1812 Circ. ddo. 26. Februar 1813.

In den Städten haben die Bürger unbewegliche Sachen, welche in Gründen, Häusern und Gewerbs - Gerechtigkeiten bestehn. In den Städten sollen alle Häuser, Gründe und Gerechtigkeiten, die zu einem Burgfried gehören in die Stadtbücher eingetragen werden, außer welchen kein Eigenthum eines unbeweglichen Gutes gültig verkauft, oder übertragen werden kann. St. R. F. 24 G. 18, 46.*)

---

*) Von der Einführung der böhmischen oder prager Stadtrechte in Mähren lese man den Anhang zu meiner Uebersicht der Aemter und Stellen; und von Gewerben, welche zur Einverleibung geeignet sind oder nicht, sehe man meine besondern Rechte der Personen.

Die Städte haben gewöhnlich schon seit den ältesten Zeiten ihre Stadtbücher geführt, wie aus der L. O. fol. 210 a) B. L, O. Q. 69, vorzüglich auch aus den alten brünner Rechtssprüchen fol. 93 b) zu entnehmen ist.

Die Führung der Stadtbücher ist besonders den k. Städten in dem Res. ddo. 18. December 1705, ddo. 20. und 25. Juny 1712 L. wiederhohlt aufgetragen worden, ja die letzte Verordnung bezieht sich auf alle Städte und Oerter, und bestimmt zugleich, daß die k. Städte an Taxen 8. per mille; die übrigen aber 4. per mille nehmen können. Die Verordnung ddo. 18. December 1705 befiehlt, daß auch die Schooßhäuser in die Stadtbücher eingetragen werden sollen. Die höheren Standespersonen sollen sich ihre Häuser in den Städten binnen Jahr und Tag zuschreiben lassen, sonst kann der Magistrat solche meistbiethend verkaufen. Res. ddo. 4. December 1704 und ddo. 8. Jänner 1706. Sie brauchen aber keinen Bürgereid abzulegen. Res. ddo. 19ten July 1717.

Die Magistrate sollen Niemanden gestatten bürgerliche Häuser ohne Bürgerrecht *) und Zuschreibung zu besitzen, Res. ddo. 11. August 1724 A., und jeder soll sich die Bürger-Häuser binnen Jahr und Tag zuschreiben lassen, sonst können sie dem Meistbiethenden verkauft werden. Pragmatik ddo. 4. December 1734 F.

Die Kaufkontrakte sollen unverweilt in die Stadtbücher eingetragen, und die Säumigen vi officii dazu angehalten werden. Die mit der clausula intabulandi in absentio versehenen Urkunden sollen der Unter-

*) Von dem Bürgerrechte habe ich in meinen besondern Rechten der Personen gehandelt.

schrift wegen, oder sonstigen sichtbaren Gebrechen wohl untersucht werden. Res. ddo. 13. Okt. 1746 Trib. ddo. 7. Feb. 1747 §. 3 F.

Die Städte hielten es mit den Stadtbüchern so, wie die höheren Stände mit der Landtafel, und sie wollten daher den Unterthanen, welche kein Bürgerrecht hatten, in die Stadtbücher nichts einverleiben lassen. Da aber die Unterthanen in Ansehung des Pfandrechtes sogar die Landtafelfähigkeit erlangt hatten, so erhielten sie diese Fähigkeit durch das Res. ddo. 27. März 1756 L. auch für die Stadtbücher.

Ich habe schon oben bemerkt, was für Taxen die Städte für die grundbücherliche Einverleibung fordern konnten, wobey ich nur noch bemerken muß, daß die Stadt Kremsier eine eigene Taxordnung ddo. 28. Juny 1737 erhalten hatte.

Für die k. Städte besteht eine eigene Taxordnung vom Jahre 1756. Es mangelt also noch eine Taxordnung für die übrigen Städte, und es ist daher in der Prozeßordnung vom Jahre 1760 art. 13 befohlen worden, daß alle übrigen Städte die Taxen nach der Taxordnung für die k. Städte jedoch nach der 3. Classe abnehmen sollen. Die alten Taxordnungen enthalten alle Taxen sowohl in Streitsachen, als für das adeliche Richter = Amt und für die Einverleibungen.

Da nun für die Streitsachen eine spätere Taxordnung vom 1. November 1781 N. 28, und für das adeliche Richter-Amt ddo. 13. September 1787 N. 717 bestehet, so hat die alte Taxordnung nur noch für die Einverleibung in die Stadbücher, und andere darinn enthaltene Gegenstände zu gelten.

Die Unterthanen Besitzen ebenfalls Gründe und Häuser, bey welchen ebenfalls verschiedene Verände-

rungen vorgehen, welche in die Grundbücher eingetragen werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Einverleibung in die Grundbücher habe ich keine alten Gesetze gefunden, sondern dieses ist mehr durch die Gewohnheit eingeführt worden, sie war auch früher nicht so nothwendig, weil die wenigsten Unterthanen eingekaufte Gründe hatten.

Man findet auch bey vielen Obrigkeiten alte Grundbücher, wo die Beamten Liebhaber der Ordnung waren. Als aber die Stadtrechte auch für die Unterthanen eingeführt wurden, sind die Obrigkeiten auch verhalten worden, Grundbücher zu führen, und jeder, der ein grundbücherliches Eigenthum, oder ein dingliches Recht haben wollte, war verbunden die grundbücherliche Einverleibung anzusuchen.

In Schlesien müssen die Grundbücher schon früher ordentlicher bestanden haben, und zwar wenigstens seit dem Patent ddo. 12. März 1748 F., wohl auch noch früher, weil schon die ölsische L. O. vom Jahre 1617 im II. Theile art. 1 Bürger und Bauern zur Einverleibung der Kaufe in die Gerichts- und Schöppenbücher anweiset, dann wird die Manipulation hierüber in dem Hauptpatente ddo. 6. July 1771 Abschnitt 19 vorgeschrieben; und da in dem mährischen Accidentien-Patente ddo. 24. December 1879 §. 8 die Taxe für die Zuschreibung bestimmt wird; so sind auch in Mähren schon früher Grundbücher geführt worden.

Zur Führung der Grundbücher sollen eigene Beamte bestellt, und diese beeidet werden. Patent ddo. 9. April 1789 N. 1001. Wo aber die Gemeinden selbst die Grundbücher führen, da brauchen sie zur Einverleibung die Bewilligung der Obrigkeit, welche

ohne hinreichenden Grund, bey Haftung für allen Schaden, nicht verweigert werden darf. Wo aber die Obrigkeit ihre eigenen oder Gemeind-Grundbücher führt, soll die Vormerkung in Gegenwart der Gemeindrichter oder Ausschußmänner geschehen.

Wenn Dominicalgründe in kleinere Theilen veräußert werden, und zwar ohne obrigkeitlichen Regalien, so gehören sie nicht in die Landtafel, weil sie keine Güter sind, und sie müssen daher in die Grundbücher eingetragen werden.

Die Grundbuchstaxen können in jener valuta genommen werden, welche in der Urkunde bedungen wird. Hofd. ddo. 24. December 1810.

Die Juden besitzen in einigen Städten ihre eigenen Häuser, und ich glaube, daß sie über diese Häuser seit den ältesten Zeiten ihre Grundbücher werden geführt haben. Der Herrschaft Großmeseritsch ist durch eine Verordnung ddo. 22. April 1710 §. 9 aufgetragen worden, für Judenhäuser Grundbücher zu führen.

Die Grundbücher über die Judenhäuser haben die Judengerichte gewöhnlich selbst geführt, welches den Judengemeinden in der jüdischen Polizeyordnung vom Jahre 1754 §. 33 aufgetragen wurde. Bey den Juden werden auch die Schulsessel (Sitze in der Synagog oder Schule) als eine unbewegliche Sache angesehen, deren Führung in der eben gedachten jüdischen Polizeyordnung den Schulvätern aufgetragen wird. Es gibt Männer- und Weiber-Schulsessel.

Ich glaube daß die Juden-Gemeinden so wie die andern Gemeinden anzusehen sind, folglich unterliegt die Führung der jüdischen Grundbücher nach dem obigen Patent ddo. 9. April 1789 ebenfalls der Aufsicht der Obrigkeit.

Obschon in der Gerichtsordnung vom Jahre 1760 alle Gerichtsstellen an die Taxordnung der k. Städte, und zwar der dritten Klasse angewiesen worden sind; so sind doch die Grundbuchstaxen in dem Accidentien-Patent ddo. 11. Juny, oder 24. Dezember 1779 bestimmt worden, nach welchem aber 1 fl. für die Zuschreibung nur dann zu nehmen ist, wenn ganze Wirthschaften zugeschrieben werden, bey Theilen aber ist nur vom Schocke Meißnisch 1 kr. zu nehmen. ddo. 14. April 1781. Die Grundbuchstaxen sollen bey dem alten Gebrauche bleiben, jedoch dürfen sie jene nie übersteigen, welche für die k. Städte der art. 13 in der geringsten Klasse ausmißt, nur bleibt dem Beamten das Accidenz nach dem Patente ddo. 11. Juny 1779. Wo vorhin keine Taxen abgenommen wurden, sollen auch ferner keine genommen werden. Hofd. ddo. 20. September 1794 H. N. 18210.

Bey der Eintragung der Schätzungen in die Grundbücher soll die Taxe nach dem Accidentien-Patente ddo. 11. Juny 1779 §. 9 mit 30 kr., und für einen Grundbuchsauszug 15 kr. genommen werden. Hofd. ddo. 13. September N. 958 Circ. ddo. 4. Oktober 1811.

Die Taxen sollen nach der Valuta genommen werden, nach welcher die Zahlung in der Urkunde bedungen worden ist. Hofd. ddo. 24. Dezember 1810, Gub. ddo. 4. Jänner 1811, Hofd. ddo. 18., Appell. ddo. 25. Jänner 1811 L.

Die Dominien können die Grundbuchstaxen so, wie die andern gerichtlichen Taxen, eintreiben, sie dürfen auch keine Grundbuchsgeschäfte verweigern, um die sie angegangen werden. Hofd. ddo. 16. Februar 1789 N. 972.

In Mähren und Schlesien gibt es zweyerley

Lehen, denn die schlesischen Fürstenthümer Teschen, Troppau, Jägerndorf und Neiße sind landesfürstliche Lehen.

In Mähren hat der ollmützer Fürst = Bischof mehrere Lehen von der Krone von Böhmen, die er aber nicht für sich behalten, sondern Andern als Lehen überlassen muß. Dann besitzet der Hr. Fürst v. Lichtenstein die Herrschaft und Güter Tribau, Goldenstein, Hohnstadt und Schildberg, als landesfürstliches Lehen. Die Veränderungen und Belastungen dieser Güter werden in die Lehentafel eingetragen, welche zu Prag in Böhmen geführt wird, und die Lehengüter werden in der mährischen Landtafel nur zur Evidenzhaltung der in Mähren befindlichen Güter aufgeführt. Hofd. ddo. 17., Appell. ddo. 22. Jänner 1793.

Da der ollmützer Fürst = Bischof böhmische Kronen = Lehen dergestalt besitzet, daß er sie wieder weiter verleihen muß, so sind die von ihm belehnten als seine Vasallen anzusehen, bey welchen öftere Besitz-Veränderungen und Belastungen vorkommen, worüber also eine andere Lehentafel in Kremsier geführt wird, wo auch das Lehenrecht gehalten wird.

Die Einverleibungstaxen bey der ollmützer Lehentafel sind sehr alt, die aber durch die Verordnungen ddo. 4. April 1672, ddo. 2. May 1772 G. ddo. 4. September 1773 G. A. ddo. 25. Oktober 1779 G. A. bestättiget worden sind.

Eine Gattung der unbeweglichen Sachen machen bey uns auch die Bergwerke. Wer Bergwerke bauen will, muß die Muthung bey den Berggerichten ansuchen, wo über die Werke auch ordentliche Bergbücher geführt werden. Man sehe über das Bergwesen das Patent ddo. 1. November 1781 N. 27 besonders den §. 4, 24.

Was alles zum Bergwesen gehört, enthält das Patent ddo. 1. September 1781 N. 27, ddo. 10. November 1783 N. 209, ddo. 21. August 1783 N. 178, ddo. 14. Oktober 1784 §. a) N. 351, Hofd. ddo. 7. Juny 1790 N. 37, ddo. 10. November 1784 N. 202, ddo. 24. July 1794 N. 195, ddo. 16. July 1792 N. 32, ddo. 12. Oktober 1795 N. 259, vorzüglich aber der Maximilianische Bergwerksvergleich, Hofd. ddo. 22. Jänner 1789 N. 961.

Der Unterschied der beweglichen und unbeweglichen Sachen zeigt sich auch besonders bey der Verjährung oder Ersitzung §. 1466, und folgenden. Sieh die §§. 321, 431 und 434.

Wenn man eine unbewegliche Sache kaufen, oder darauf nur Geld leihen will; so verlangt man auch zu wissen, was für Lasten auf der Sache haften, und da man die öffentlichen Bücher nicht immer genau durchgehen kann, so verlangt man gewöhnlich einen Landtafel- Stadt- oder Grundbuchsauszug, wodurch die Beschaffenheit der Sache in der Kürze dargestellt werden soll, und daher soll ein solcher Auszug enthalten.

1) Den Besitzer, welcher so beschrieben werden soll, daß man wisse, ob er die freye Schaltung mit seinem Vermögen habe oder nicht.

2) Die Sache welche er besitzet sammt dem allfälligen besondern Zugehör.

3) Die Erwerbungsart, ob nämlich die Sache gekauft, geerbt, oder wie immer erworben worden ist, damit man sehe, ob der Besitzer wirklicher Eigenthümer oder nur Nutznießer der Sache ist; ob er das Eigenthum widerruflich oder unwiderruflich erlangt habe. Hier sollen aber allezeit die Urkunden angezogen werden, worauf sich die Erwerbungsrat

gründet, fund da manche Sache oft nur unter gewissen Bedingnissen erworben werden, so müssen

4) nicht nur die Bedingnisse angeführt werden, unter welchen jemand eine Sache erworben hat, sondern es muß auch angemerkt werden, ob, oder in wie weit diese Bedingnisse erfüllt worden sind, und zwar mit Beziehung auf die Urkunden, wo diese Erfüllung enthalten ist. Z. B. Jemand übernimmt einen Grund gegen jährlich zu leistende Zahlungen oder Währungen; in diesem Falle muß also angeführt werden, ob, und wie viel derley Zahlungen geleistet wurden.

5) Endlich kommen die Lasten, die auf der Sache haften, als: Dienstbarkeiten, Heurathsverträge, Vermächtnisse, Schulden u. d. m. aufzuführen. Bey allen diesen wäre meiner, Meinung nach, auch immer der Tag anzumerken, an welchem eine solche Belastung angesucht wurde, damit ein jeder daraus auch das Vorzugsrecht beurtheilen kann.

Da von dem k. k. Gubernium bemerkt wurde, daß viele Grundbuchsführer auf diese Gegenstände nicht den gehörigen Bedacht genommen haben, so ist durch das Gubernial = Dekret ddo. 24. März 1795 Fis. Num. 882 eine Klausel vorgeschrieben worden, mit welcher die Stadt = und Gründbuchs = Auszüge versehen seyn sollten, durch welche die Grundbuchsführer auf die obigen Gegenstände aufmerksam gemacht wurden.

Eine deutlichere Bestimmung über die Ausfertigung der Stiftbriefe und Grundbuchsauszüge enthält die Gubernialverordnung ddo. 20. April 1804 N. 6907.

Wegen landtäflichen Auszügen, dann wie der Registrator und die Landtafel dafür zu haften habe, und wie die Quittungen einzuverleiben sind, daß

nämlich eine Quittung über mehrere Posten nur einmal ganz einzuverleiben, und bey den übrigen Posten nur anzumerken sey, enthält das Res. ddo. 4. September 1733 A.

## §. 294.

Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist; sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigenthümer zum fortdauerden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.

Das römische und canonische Recht lehrt schon, daß das Zugehör die Eigenschaft der Hauptsache annehmen, l. 5 D. quib. mod. pign., l. 2 D. de pecul. legat., l. 19 §. 13 D. de aur. & arg. leg. l. 43 D. de col. cap. 42 de reg. jur. in Sexto. Das Zugehör kann ohne der Hauptsache nicht bestehen, und so bald die letztere aufgehoben wird, höret auch das erste auf. §. 17 inst. de legat. l. 57 D. de fidejus. l. 2 §. 1, l. 178 D. de reg. jur. cap. 129 X. de nov. oper. nunt. So verordnet auch das römische Recht, daß jene Sachen, welche zum beständigen Gebrauche, und Dauer einer unbeweglichen Sache zugegeben werden, auch für unbewegliche Sachen gehalten werden, l. 14 pr. C. de S. S. eccle. welches durch ein Gesetz oder von dem Eigenthümer geschehen kann.

Vorhin mußten die unbeweglichen Sachen den Söhnen überlassen werden, wenn einige vorhanden waren, und die Töchter konnten nur von den beweg-

lichen Sachen erben. Es ist daher die Frage entstanden, welche Sachen als beweglich, und welche als unbewegliche Sachen anzusehen sind.

Hierüber ist für Böhmen die Novell. K. k. 28 und in Mähren sind die Verordnungen ddo. 27. August 1635 L. und vorzüglich die ddo. 2. Jänner 1636 L. welche letztere die Novella K. k. 28 ganz enthält.

Nach dieser Verordnung werden als bewegliche Sachen angesehen, 1) alle Gelder und Münzen; 2) die Kleinodien, jene ausgenommen, welche als Geschlechts-Kleinodien beständig bey der Familie bleiben sollen. 3) Silbergeschmeid. 4) Die Bilder, jene ausgenommen, welche für beständig zu einem Gebäude bestimmt sind. Eben so verhält es sich 5) mit den Tappeten, Tapezereyen; 6) Lein- und Betttücher. 7) Das ausgedroschene Getraid, nicht aber jenes, so noch auf den Feldern steht. Auch von dem ausgedroschenem Getraide hat der nöthige Samen zurückzubleiben. 8) Das Vieh mit Ausnahme der Pferde, welche zur Betreibung der Wirthschaft gehören; dann von den Kühen und Schaafen so viel, als über den Winter zu halten gepflogen werden. 9) Die Wolle. 10) Der Wein der schon abgelößt ist. 11) Die Fische in den Gehältern nicht aber jene in den Teichen. 12) Das schon geschlagene Holz. 13) Alle schon gegrabene und gebrochene Erze. 14) Alle Sachen überhaupt, die von einem Orte zum andern beweglich sind. Dagegen sind als unbewegliche Sachen anzusehen, 1) alles Geschütz sammt Munition, die Garn, Netze, alle Jagdhunde, und was zum Waidwerk gehört, dann alle Betten und das Bettgewand in den Wirthshäusern. 2) Alle Waffen und Musketen, gezogene und ungezogene Röhre, Dolche, Rapier, Schlachtschwerte, Helleparte, und alle militärischen Instrumente, Mannskleider. 4)

Bücher; 5) instrumenta artium, als die opheræ dann alle mathematischen und geometrischen Instrumente; alle Schuldscheine, sie mögen auf Gründen oder Gütern vorgemerkt seyn oder nicht. In diesem lezten Punkte weicht diese Verordnung von der Novella K. k. 28 ab, welche nur vorgemerkte Schuldscheine unter die unbeweglichen Sachen rechnet. Dagegen sagt auch die L. O. fol. 175 a) daß alle verbrieften Schulden zu den unebweglichen Sachen gehören. Dieses enthalten auch die Res. ddo. 20. Februar 1709 L. A. Res. ddo. 26. März 1751 L.

In Ansehung des Mortuariums wurden aber alle auf Realitäten vorgemerkten Kapitalien den Realitäten oder unbeweglichen Sachen gleich gehalten, und nur mit 1 pCt. belegt. Hofd. ddo. 17. November 1788 N. 919, Hofd. ddo. 6., Circ. ddo. 20. November 1788. So auch in dem Hofd. ddo. 29. April, Circ. ddo. 18. August 1791 für Mähren und Hofd. ddo. 17. Juny, Circ. ddo. 24. Juny 1791 für Schlesien Hofd. ddo. 28. April und 31. May 1791 N. 142 und 155 wo die vorgemerkten Kapitalien ebenfalls den unbeweglichen Sachen gleich gehalten und nur mit einem halben pCt. belegt wurden.

In Abfahrtssachen werden die vorgemerkten Kapitalien nach dem Patent ddo. 14. März 1785 §. 8 N. 396 für bewegliche Sachen gehalten.

Was ist aber von den öffentlichen Staatspapieren oder Pamatken in Mähren und Obligationen in Schlesien zu halten. Diese öffentlichen Schuldscheine sind zwar auf keinen Gütern vorgemerkt, sondern für diese Schuldscheine haften die gesammten Stände.

Die mährische Landtafel hat in einem Berichte ddo. 17. Februar 1744 wegen der gräflich-Lambergi-

schen Verlassenschaft die Meinung geäußert, daß die ständischen Schuldscheine oder Pamatken zu den beweglichen Sachen gehören, wobey sie sich auf die Res. ddo. 7. März 1688 C. F. N. 422, dann ddo. 25. Februar 1709 L. C. F. N. 653, ferner auf ein Res. ddo. 1. Dezember 1742 berief, wo Bericht abgefordert wurde, ob die böhmische Novella K k. 28. auch in Mähren eingeführt sey, und sie glaubte also annehmen zu können, daß die Novella K. k. 28 auch wirklich in Mähren angenommen sey; allein 1) sind die Res. ddo. 7. März 1688, dann ddo. 25. Februar 1709 nicht für Mähren erflossen. 2) Eben deswegen weil Bericht abgefordert wurde, ob die Novella K. k. 28. in Mähren eingeführt sey, kann man nicht annehmen, daß sie wirklich eingeführt worden ist. Der Wesenheit nach ist zwar die Novella K. k. 28 in Mähren auch eingeführt, jedoch mit Abänderung des letzten Absatzes in Ansehung der Schuldscheine.

Da man also nicht sagen kann, daß die Novella K. k. 28 in Mähren eingeführt ist; so läßt sich auch nicht behaupten, daß die Pamatken bis zum N. b. G. B. als eine bewegliche Sache haben angesehen werden müssen. Dieser Annahme widerspricht auch die eingeführte Manipulation, denn sie werden in den Creditsbüchern so geführt, wie die auf Gütern vorgemerkten Kapitalien, denn um ein sächliches Recht oder Pfand hierauf zu erlangen, muß die Vormerkung in den Creditsbüchern geschehen, weil nur jener als Eigenthümer dieser Schuldscheine angesehen wird, der in den Creditsbüchern als solcher aufgeführt wird. Man lese hierüber die Nachricht vom Jahre 1767 F. ddo. 16. May, dann die Verordnung ddo. 30. Dezember 1767 L. F.

Nach dem N. b. G. B. §. 299 werden aber auch vorgemerkte Kapitalien unter die beweglichen Sachen gerechnet, und dieses gilt daher auch für die öffentlichen Schuldscheine.

In einem Streite zwischen dem Juden Frankl, und den Lomnitzer Unterthanen über eine Lieferungs = Pamatka ist entschieden worden, daß die Sache zur politischen Entscheidung gehöre. Hofd. ddo. 18. May 1799 G. N. 8757.

Die nach dem Quartalschluß bereits geschlossene Ausbeute bey Bergwerken wird unter die fahrenden Güter gerechnet, nicht aber die Werkzeuge, Patent ddo. 1. November 1781 N. 27 §. 22.

Die Schiffmühlen werden zu den beweglichen Sachen gerechnet; sie unterliegen daher auch keinem Laudemium Hofd. ddo. 8. März 1808, Hofd. ddo. 3. März., Gub. ddo. 1. April 1808. Sieh §. 227.

## §. 295.

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbare Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischet, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.

Die Römer haben den Grundsatz aufgestellt; daß alle Früchte, die auf einem Grunde wachsen, dem Eigenthümer des Grundes gehören. l. 7. §. ult. l. 8 prin. §. 1, l. 9 prin. D. de adquir. rer. dom. §. 31, 32 instit. de rer. divis & adquir. rer. dom.

Ferner haben sie angenommen, daß die Früchte, so lang sie von dem Grunde nicht abgesondert sind, als ein Theil des Grundes angesehen werden, l. 25 pr. §. 1 D. de usur. l. 44 D. de R. V., l. 61 §. 8 D. de furt. l. 13 D. quib. mod. ususfr. amit.

Sie sagen zwar nicht gerade zu, daß noch nicht abgesonderten oder noch hängenden Früchte als eine unbewegliche Sache anzusehen sind, aber es folgt ganz natürlich daraus; denn wenn die noch hangenden Früchte ein Theil des Grundes sind, so sind sie auch für eine unbewegliche Sache zu halten, wie der Grund selbst.

Die wilden Thiere haben die Römer als herrnlose Sachen angesehen, l. 1 §. 1 D. de adquir. rer. dom. §. 12 instit. de divis. rer.; & adquir. rer. dom., welche man auf fremden Grunde fangen konnte, wenn der Eigenthümer des Grundes dieses gestattet, woraus also ebenfalls folgt, daß man sie als ein Theil des Grundes ansah, weil man sonst die Einwilligung des Grund-Eigenthümers nicht nöthig gehabt hätte.

So war es auch nicht gestattet die Fische in den Teichen zu fangen l. 3 §. 14 D. de adquir. vel. amilt. posses Schon aus der jurib. primær. Moravio pag. 24 §.: si fuerit fur. am Ende erhellet, daß die auf dem Felde stehenden Früchte zu den unbeweglichen Sachen gerechnet wurden.

Die alten Brünner Rechtssprüche haben den Grundsatz aufgestellt: daß Zugehör folgt der Substanz fol. 63 b), 64 a). Sie haben aber fol. 61 a) de venditionibus & emtionibus agrorum doch angenommen, daß das auf dem Felde stehende Getraide mit dem verkauften Felde nicht mit verkauft wird, sondern besonders in den Kauf mit einbedungen wer-

den müsse, weil es sichtbar ist; anders verhalte es sich mit dem Füllen einer Stutte, welches nicht sichtbar ist. Dieses haben auch die St. R. H. 17 angenommen.

Alles dieses, bis auf das Wild bestättiget auch das Res. ddo. 2. Jänner 1636 L. in den §. 7, 11 und 12.

## §. 296.

Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrige, obgleich schon eingebrachte Erzeugnisse, so wie alles Vieh, und alle zu einem liegenden Gute gehörige Werkzeuge und Geräthschaften werden in so fern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind.

Bey den Römern scheint man diesen Satz nicht angenommen zu haben, weil man dort jemanden ein Gut ohne Zugehör und Einrichtung, oder mit Zugehör und ohne Einrichtung, oder mit Zugehör und Einrichtung vermachen könnte, worüber man den Titel de instructo vel instrumento legato lesen kann. Es konnte also hier Gut und Zugehör getrennt werden, obschon sonst Zugehör ohne der Hauptsache nicht seyn konnte.

Dagegen sagt die l. 2 D. de bon vocant. daß, wenn der Kaiser jemanden ein Gut gibt, so soll hier das Gut sammt Zugehör verstanden werden.

Ohne den nothwendigen Zugehör kann man keine Sache zweckmässig benützen, so kann man z. B. ein Bräuhaus ohne Braupfanne, und ein Branntweinhaus ohne die dazu nöthigen Kessel nicht benützen.

Auf gleiche Art kann auch ein Gut ohne das dazu gehörige Zug- und Nutzvieh, welches sein nöthi-

ges Futter haben muß, nicht gehörig bearbeiten, folglich auch nicht den zuerzielenden Nutzen erreichen. Nach dieser Ansicht sind schon in den oben angezogenen Verordnungen ddo. 27. August 1635 und ddo. 2. Jänner 1936 dann in der Novella K. k. 28 gewissen Sachen angenommen worden, welche als ein Zugehör eines Gutes angesehen werden sollen, nämlich von dem ausgedroschenem Getraide so viel, als zum Anbau nöthig ist; die Pferde, welche zur Betreibung der Wirthschaft gehören; dann von den Kühen und Schaafen so viel, als über den Winter zu halten gepflogen werden; das Geschütz, alles was zur Ausübung der Jagd gehört; alles nöthige Bettzeug, die nöthigen Schißgewehre und Waffen; die zu einem Gute gehörigen Bücher, besonders die Grundbücher und Urbarien; die mathemathischen und geometrischen Instrumente.

Insgemein werden diese Gegenstände, die als Zugehör angesehen werden, fundus instructus genannt. In der Abschätzungsordnung vom Jahre 1757 Rubrique 20 wird den Schätzleuten verordnet, daß, wenn die Schätzung vor dem Schnitte geschieht, das auf dem Felde stehende Getraid als ein accessorium soli anzusehen, dagegen kein weiterer Beylaß pro fundo iustructo zu lassen sey. Geschieht aber die Schätzung nach dem Schnitte, so soll zum Beylasse pro fundo instructo so viel gelassen werden, als zur Winter = und künftigen Sommersaat, dann für Deputate bis letzten September künftigen Jahres nöthig ist, jedoch mit Ausschluß des Bräuhauses.

Bey den Staatsgütern, wenn sie veräußert werden, soll ad fundum instructum jenes gelassen werden, was die Landesgewohnheit mit sich bringt. Hofd. ddo. 24. März 1789. Die Ordinariate sol-

len die Pfarrer dahin zu bewegen suchen, daß sie nach und nach ihren Nachfolgern den fundum instructum überall selbst stiften. Hofd. ddo. 1. September 1808 N. 17780.

Obschon man nach diesen Gesetzen glauben sollte, daß das Zugehör auch im Falle der Veräußerung bey der Hauptsache bleiben sollte, weil es ebenfalls als eine unbewegliche Sache angesehen wird; so verhält sich die Sache doch nicht so, und zwar ganz natürlich, denn a) ist man ja nicht verbunden selbst unbewegliche Sachen ganz zu verkaufen, mit Ausnahme der catastrirten Bauerngründe, weil man Güter, Gründe und Häuser theilen kann. b) Bestimmen die Gesetze nicht genau, was zum Gute gehöre, und noch weniger wie viel von verschiedenen Gattungen; so z. B. sagt zwar das Gesetz, daß alles Vieh (nämlich jenes, welches zum Gute gehört) als Zugehör angesehen werden soll; allein darunter versteht man doch nur gewöhnlich das Zug = oder Lastvieh, dann die Kühe und Schaafe, besonders die ersten, welche zum Betriebe der Wirthschaft nothwendig sind, nicht aber das Schwarz = und Federvieh. Noch weniger wird aber die Zahl oder Menge bestimmt, welches auch wegen Verschiedenheit der Umstände nicht thunlich ist, und so verhält es sich auch bey den Ackergeräthschaften. c) Verlangt mancher Käufer auch nicht den Beylaß oder das Zugehör zu behalten, weil er schon einen hat, oder sich einen bessern anschaffen will, und daher wird auch bey jeder Veräußerung das Zugehör genau bestimmt.

In dem Hofd. ddo. 16. May 1788 lit. k) N. 832 wurde verordnet: daß dem Uebernehmer eines Bauerngrundes ein bestimmter fundus instructus an Getreide, Pferden, Wägen und andern Wirthschafts-

Geräthschaften nach der Bestimmung des Wirthschafts-amtes überlassen werden soll; allein diese Verordnung ist durch das Patent ddo. 29. Oktober 1790 N. 72 wieder aufgehoben worden.

## §. 297.

Eben so gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur Alles, was erd = mauer = niet = und nagelfest ist, als: Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmirte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe und dergleichen.

Da die Römer den Grundsatz hatten; daß das Zugehör die Eigenschaft der Hauptsache annehme, l. 26 §. 1 D. de adquir. rer. dom., §. 26 instit. de rer. divis. so folgerten sie auch, daß Alles, was auf meinem Grunde gebaut wird, es mag nun schon mit eigenen oder mit fremden Baumateriale oder von Andern mit seinen oder fremden Materiale gebaut werden, das neue Gebäude immer dem Eigenthümer des Grundes gehöre l. 7 §. 10, 12, D. de adquir. rer. dom. §. 29. instit. de rer. divis. & adquir. rer. dom. nur muß der Eigenthümer des neuen Gebäudes, wenn ein Fremder gebaut hat, oder wenn mit fremden Materialien gebaut worden ist, die Baukosten vergüten, nach den hier angezogenen Gesetzen.

Die übrigen in dem Gesetze angezogenen Sa-

chen wurden auch nach dem römischen Rechte als zum Grunde oder Gebäude gehörige Sachen angesehen. l. 13 §. fin. l. 14, l. 15, l. 17 pr. D. de act. emt. l. 242, §. ult. de Verb. sig.

Der freye Luftraum wurde nach dem römischen Rechte l. 24 in fine. l. 26 D. de dam. infecto, l. l. 5. C. de servit & aqua, dann nach den St. R. K. 14 als zum Hause gehörig angesehen.

Nach dem St. R. H. 5 gehört zum Hause nur das, was niet - und nagelfest ist. Sieh §. 227.

## §. 298.

Rechte werden den beweglichen Sachen beygezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind,

Die Römer haben die Rechte, oder Forderungen weder zu den beweglichen noch unbeweglichen Sachen gerechnet; sondern bey ihnen machten sie eine dritte Gattung der Sachen aus, wie aus der l. 7 §. 4 D. de pecul. l. 15 §. 2, 8 D. de re jud. l. un §. 7 C. de rei uxor. act. l. 2 C. de quadrien. præsc. zu entnehmen ist. Die Römer sagten daher auch von diesen Sachen, daß man sie nicht eigentlich besitze, oder übergebe, sondern daß man sie gleichsam besitze, oder übergebe, und daß sie zu unsern Sachen gehören, quasi possidentur, quasi traduntur, sunt in bonis. l. 49 D. de verb. sig. l. ult. D. de usufr. legat.

Die Römer hatten auch Hypotheken, wo dem Gläubiger eine Sache ohne Uebergabe derselben verpfändet wurde, wo also der Gläubiger im Grunde auch nur ein Recht auf die Sache hatte, welches Recht sie aber doch ein sächliches Recht nannten, §. 7

instit. de action. allein nach der Bemerkung bey dem §. 293 hatten die Römer auch Bücher, in welche sie die Verschreibungen eingetragen haben.

Bey uns werden die Rechte und Gerechtigkeiten in einverleibte und nicht einverleibte eingetheilt. Jene Forderungen und Gerechtigkeiten, welche in die Landtafel, Stadt- oder Grundbücher eingetragen werden, heißen einverleibte, vorgemerkte. Diese können auch nur durch diese Bücher übertragen und gelöscht werden; denn man kann Schuldscheine so wohl der Landtafel als den Stadt- und Grundbüchern einverleiben lassen. L. O. fol. 140 b) B. L. O. L. 5, L. O. fol. 143 a) §. Da aber derjenige St. R. G. 18, 46. Sieh §. 293, 448.

Es handelt sich hier noch um besondere Gerechtigkeiten oder Befugnisse. So haben die Obrigkeiten ihre eigenen Regalien *) als das Brau- und Schankrecht, das Jagd- und Fischrecht, welche mit jeden Gute verbunden sind, welche so lang bleiben als das Gut besteht, und diese sollten meiner Meinung nach auch zu den unbeweglichen Sachen gehören, weil sie den Gütern so ankleben, daß sie so lang bestehen, als das Gut besteht, die auch darum in der Landtafel nicht besonders vorgemerkt oder ausgezeichnet werden, ausgenommen, wenn die Ausübung jemanden besonders überlassen wird.

Ein Hofd. ddo. 19. July 1792 N. 33 sagt: daß die Grund-Dienstbarkeiten für sich kein corpus tabulare machen, sondern daß sie als eine Haftung auf dem fundo serviente eine landtäfliche Vor-

---

*) Von den obrigkeitlichen Regalien habe ich weitläufig in meinen besondern Rechten der Personen gehandelt.

merkung annehmen. Diese Regalien können also nicht für sich allein bestehen, sondern stehen mit den Gütern in einer nothwendigen Vereinigung.

Ferner kommen hier noch die Handwerksgerechtigkeiten *) oder Befugnisse in Betrachtung zu ziehen. Es gibt nämlich Gerechtigkeiten welche verkäuflich sind, die man auch radicirte Gewerbe nennt. Diese werden in den Stadt- und Grundbüchern, so wie unbewegliche Sachen geführt, sie können auf Erben übergehen, verkauft und verpfändet werden, und sind daher auch als unbewegliche Sachen anzusehen.

Dann gibt es Personal-Gewerbe, welche weder auf die Erben übergehen, noch einem andern verkauft oder verpfändet werden können, sie werden auch nicht in die Stadt- oder Grundbücher eingetragen, und sind daher auch nur als bewegliche jedoch unveräußerliche Sachen anzusehen. Man lese hierüber die Verordnungen ddo. 31ten August, Circ. ddo. 13. September 1776, ddo. 13. Juny, Circ. ddo. 3. July 1778, ddo. 6. Circ. ddo. 15. November 1779.

## §. 299.

Schuldforderungen werden durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt.

Ich habe in dem vorhergehenden §. angeführt, daß die Römer die Schuldforderungen weder zu den beweglichen noch unbeweglichen Sachen rechneten, son-

---

*) Von der Verschiedenheit der Gewerbe habe ich in meinen besondern Rechten der Personen ausführlicher gehandelt.

dern eine besondere dritte Gattung der Sachen daraus machten. Schuldscheine oder Forderungsrechte wurden auch bey uns nicht als unbewegliche Sachen behandelt, selbst auch dann nicht, wenn sie mit einem Pfande versehen waren, weil die Pfänder auch nur in beweglichen Sachen bestehen. Wenn aber eine Schuldforderung auf einem unbeweglichen Grunde vorgemerkt war, so wurde sie vorhin einer unbeweglichen Sache gleichgehalten, wie ich schon oben bey dem §. 294 angeführt habe. Diese Forderungen werden auch so, wie die unbeweglichen Sachen behandelt, denn ihr Verkauf oder Abtretung kann nur durch die Bücher geschehen, in welchen sie vorgemerkt sind, und sie werden auch so lang als haftend angesehen, bis sie wieder in diesen Büchern gelöscht werden. Der Unterschied zwischen unbeweglichen Gründen und vorgemerkten Schuldforderungen besteht eigentlich darinn, daß die Gründe gleichsam beständig bleiben, und nie aufhören, Schuldforderungen aber dann, wenn sie gezahlt werden, wieder ganz aufhören.

Die Bestimmung der vorgemerkten Schuldscheine als eine bewegliche Sache, dürfte dermal bey den Mortuarium einen Unterschied machen, welches nicht zu $\frac{1}{2}$ pCt. sondern zu $\frac{1}{2}$ kr. von Gulden, nach den Circularien ddo. 24. Juny und 18. August 1791 aufzurechnen wäre: indessen hat es meiner Meinung nach bey der Bestimmung dieser Circularien so lang zu verbleiben, bis sie abgeändert werden. Und so ist es auch dermal ausgemacht, daß von den vorgemerkten Kapitalien nach den Patent ddo. 14. März 1785 §. 8 N. 396, das Abfahrtsgeld gleich zu entrichten komme, wenn der Eigenthümer derselben in das Ausland übergeht.

## §. 300.

Unbewegliche Sachen sind den Gesetzen des Bezirkes unterworfen, in welchen sie liegen; alle übrige Sachen hingegen stehen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen.

Hierüber kömmt in dem römischen Rechte in dem 5ten Buche der 1te Titel de judiciis, & ubi quisque agere vel conveniri debeat.

Die Römer haben einen mehrfachen Gerichtsstand angenommen, nämlich: jenen des Wohnortes, welcher wieder der allgemeine zu Rom war, l. 13 D. ad municip. l. ult. D. de interdict. & relegat, l. 6 §. 1 D. de excus. l. 19 §. 3, l. 24, l. 26 D. de judic.; der eigene, nämlich da, wo einer wirklich wohnte, oder wohnen mußte l. 7 C. de incol. l. 203 de verb. sign., l. 27 §. ult. l. 32 §. 3 D. ad munic. Bey diesem Gerichte konnten in der Regel die persönlichen und sächlichen Klagen angebracht werden, ausgenommen wenn die letzteren dort nicht bequem verhandelt werden konnten, l. 3 C. ubi in rem. l. 2 C. de jurisdict. Der zweyte Gerichtsstand war jener der Geburt, l. 1 §. 1, 2, l. 6 prin. §. 1 l. 22, l. 23, l. 27 pr. l. 29 D. ad munic.; der Gerichtsstand des Contractes, l. 19 §. 2, l. 45 pr. D. de judic. l. 21, l. 55 D, de oblig.; des Verbrechens wo jemand ein Verbrechen begangen hatte, l. un. C. ubi de crim. l. 3, l. 13 D. de offic. præsid.; der liegenden Sachen, wo alle sächlichen Klagen angestellt werden konnten, l. 1, l. ult. C. ubi in rem. der Gerichtsstand des Zusammenhanges der Rechtshändel und der prorogirten oder erstreckten Gerichtsbarkeit. l. 19 C. de judic. l. 1 C. de jurisdict. Diese waren die allgemeinen Ge-

richtsstände. Es hat aber auch besondere Gerichtsstände gegeben; so haben die Geistlichen einen besonderen Gerichtsstand gehabt, l. 34,, I. ult. C. ubi caus. stat. l. 33 C. de episc. & cler. novell. 83, 123 cap. 21. Die Senatoren, und jene noch von höheren Stande Tit. Cad. ubi sena.. & claris.; die Soldaten l. pen. C. de jurisdict. Später sind sodann auch die Lehengerichte entstanden, lib. 1 feud. cap. 18 lib. 2 feud. cap. 55 §. 2 wozu sodann später die accademische Gerichte und andere gekommen sind.

Aus den juribus primævis, welche zwischen den Jahren 1068 bis 1093 von dem Znaimer Fürst Conrad verfaßt, und von dem Otocar Przemisel im Jahre 1229 für den Brünner Bezirk bestätigt wurden, kann man nicht entnehmen, ob die Städte ihre eigenen Magistrate hatten; allein im Jahre 1243 hat die Stadt Brünn nicht nur ihre eigenen Gesetze, sondern auch ihr eigenes Stadtgericht erhalten, dann die Stadt Iglau.

Die Adelichen hatten ihr eigenes Gericht das Landrecht, und die Unterthanen standen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Obrigkeiten.

Die Brünner Rechtssprüche fol. 104 b) enthalten schon, daß die unbeweglichen Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchen sie liegen.

Aehnliche Entscheidungen findet man auch in den Urtheilen von den Jahren 1494, 1530, 1554 *)

---

*) Bey dem Landtage im Jahre 1609 wurde den neuen Landmännern zur Bedingung gemacht, daß sie ihre Kinder zur Erlernung der böhmischen Sprache anhalten, und daß nur die der böhmischen Sprache kündigen Söhne zum Besitze der Güter zugelassen werden sollen.

Die Güter der Stände werden in der Landtafel geführt; jene der Bürger in den Stadtbüchern; und die der Unterthanen in den Grundbüchern; die Lehengüter in den Lehentafeln, die Bergwerke in den Bergbüchern, wie ich bey dem §. 293 angeführt habe. Die Instructionen für die Landtafeln sind nicht in allen Provinzen gleich, denn nur in Böhmen und Mähren ist für die Landtafel ein gleiches Patent ddo. 22. April 1794, nicht aber in Oesterreich und Schlesien. Die Grundbücher haben gar keine besondere Instruktion, sondern hier ist sich allgemein nach den Stadtrechten zu benehmen, besonders da sie später für die Unterthanen Mährens und Schlesiens vorgeschrieben worden sind. So verhält es sich auch mit den Lehen = und Bergsachen; man muß sich also hier nach den Gesetzen des Bezirks richten, in welchen die unbeweglichen Güter liegen.

Hier muß man nur noch das bemerken, was ich oben §. 293 angemerkt habe, daß jenes, was von der Landtafel gesagt wird, auf die Stadt = und Grundbücher nicht anzuwenden ist.

## §. 301.

Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder Verzehrung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare; die von entgegengesetzter Beschaffenheit, aber unverbrauchbare Sachen.

Diesen Unterschied findet man schon in dem römischen Rechte, zwar nicht wörtlich, wohl aber der Bedeutung nach §. 2 inst. de usufr. l. 2 §. 1 D. de reb. cred. Die Römer verstanden unter den verbrauchbaren jene, welche nach einer Zahl, einem Gewichte und Maaße bestimmt werden.

In unsern ältern vaterländischen Rechten findet man kein besonderes Gesetz hierüber. Nur die St. R. L. 1 enthalten etwas weniges davon.

## §. 302.

Ein Inbegriff von mehrern besondern Sachen, die als Eine Sache angesehen, und mit einem gemeinschaftlichen Nahmen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesammtsache aus, und wird als ein Ganzes betrachtet.

Von Gesammtsachen handelt das römische Recht bey den Vermächtnissen §. 18, 19, 20 inst. de legat. l. 10, 22, 30 D. de legat. 1. l. 94 §. fin. D. de solut. l. 19 §. 2 D. de cond. indeb.

Die Erklärung ist also aus dem römischen Rechte in das Gesetzbuch aufgenommen worden.

Diese Gesammtsachen, werden von den Rechtslehrern gewöhnlich universitates juris genannt, um sie von Gemeinden zu unterscheiden. Sieh auch den §. 427.

## §. 303.

Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Werth durch Vergleichung mit andern zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand = und Kopfarbeiten. Sachen hingegen, deren Werth durch keine Vergleichung mit andern im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.

Da auch bey den Römern viele Sachen geschätzt werden mußten, da sie Sachen um bestimmte Preise kauften, so mußten sie auch schätzbare Sachen haben, weil auch bey ihnen Sachen gerichtlich geschätzt wur-

den. l. 5 §. 8 D. de aqua pluv. l. 9 §. ult. D. de reb. auth. jud. poss., l. 10 §. 4. 5 C. de jur. dot. l. 3 D. pro. emt. Dagegen hatten sie wieder viele Sachen, die nicht im Handel und Wandel waren, welche daher mit andern nicht verglichen oder geschätzt werden konnten, als die geheiligten Sachen. l. 6 §. 2 l. 9. §. 5 D. de divis. rer. §. 8 inst. de rer. div.

Diese Eintheilung ist also in dem römischen Rechte gegründet, zwar nicht wörtlich, jedoch der Sache nach.

Die Privatforderungen sind einer Schätzung nicht fähig, sondern sie müssen nach ihrem vollen Werthe ausgerufen werden. Hofd. ddo. 27. Okt. 1797 N. 385.

## §. 304.

Der bestimmte Werth einer Sache heißt ihr Preis. Wenn eine Sache vom Gerichte zu schätzen ist, so muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen.

Es ist eben nicht nothwendig, daß man alles was man von andern gegen Entgeld empfängt, mit baarem Gelde auszahle, denn man kann dafür auch andere Sachen geben, allein beym Kaufe forderten die Römer, daß der Preis in einer bestimmten Summe Geldes bestehen soll §. 2. instit. de emt. vend. l. 1 §. 1 D. de contrah. emt., um den Kauf von einem Tausche zu unterscheiden.

Gerichtliche Schätzungen hatten auch die Römer, wie aus der l. 6 §. 8 D. de aqua pluv. l. 9 §. 6 D. de reb. auth. jud. poss. zu entnehmen ist.

Eine Gattung Abschätzungsordnung enthält schon die L. O. vom Jahre 1545 fol. 80 und folgenden. Man findet auch gerichtliche Abschätzungen in der al-

ten Ollmützer Landtafel auf das Jahr 1546 Tom. 25 fol. 138, auf das Jahr 1572 Tom. 29 fol. 101, wo die Schätzungen in baarem Gelde geschehen sind. Dergleichen Schätzungen kommen auf das Jahr 1590 mehrere vor.

Von der Execution folglich auch von der Schätzung handelt schon die L. O. vom Jahre 1535 fol. 56 b); nach welcher die Unteramtleute, welche die Schätzung vornahmen, sich vorher erkundigen sollten, was für jährliche Gaben oder Zahlungen im Gelde die Unterthanen zu entrichten haben, und da wurde ein Schock Groschen auf 10 Schock Groschen in Capital angeschlagen:

Bey Getreidschüttungen (Ofpy) wurde der große Metzen Waitzen und Korn zu 6 Groschen; der Metzen Gerste zu 4 und der Metzen Haber zu 2 Groschen angeschlagen. Bey der kleinen Ollmützer Maß wurde der Metzen um die Hälfte geringer angenommen.

Bey dem Zehend wurde das Schock Waitzen zu 8, Korn und Gerste zu 6 und das Schock Haber zu 4 Groschen, so auch Haidekorn, und Hirsch angeschlagen; eine Henne wurde zu 1 Groschen, ein Schock Eyer zu 2 und eine Gans auch zu 2 Groschen angenommen.

Ein Mayerhof in guten Boden wurde zu 50 Schock, und in einem schlechteren Boden auf 45 Schock gerechnet.

Bey bemessenen Robothen für einen Hof, wurde ein ganztägiger Pflug auf 4, ein halber auf 2, ein Schnitter und Sämann auf 2, ein Recher auf 1 Groschen gerechnet.

Eine Fuhr auf einen ganzen Tag ist auf 4, eine auf einen halben Tag auf 2 Groschen angeschlagen werden.

Bey den Wäldern, Wiesen, Weinzehend, Teichen und andern derley Einkünften mußten sie erforschen, was sie in einem Jahre am meisten, und was sie am wenigsten ertragen, wo sie also die mittlere Zahl annehmen sollten, und bey diesen wurde 1 Schock Erträgniß nur auf 7 Schock in Capital angeschlagen.

Von der Schätzung der Güter handelt auch die verneuerte L. O. fol. 113 b) und folgenden B. L. O. G. 19 und folgenden, das Res. ddo. 1. Februar 1642 A., L. F. S. enthält auch eine Abschätzungsordnung. Eine ziemlich ausgearbeitete Abschätzungsordnung ist ddo. 30. Juny 1757 F., von welcher es aber durch die A. G. O. Kap. 17 abgekommen ist.

Von der Schätzung durch Kunstverständige machen auch die St. R, F. 55 Meldung. Verordnungen welche auf die Abschätzung einigen Bezug haben, sind ddo. 1. März 1638 L., ddo. 10. Dezember 1647 L., A. ddo. 26. November 1650 L. ddo. 12. September 1674 L., ddo. 12. April 1682 L. Bey Schätzungen der Güter für die Gläubiger sollte der Anschlag zu 4 pCt. geschehen Res. ddo. 6 May 1766 L. A.

Abschätzungsverordnungen sind auch ddo. 30. May 1739 A., ddo. 26. September 1676 A., ddo. 2. Jänner 1677 A., ddo. 4. May 1757 A.

## §. 305.

Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besondern Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzt werden

muß, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis.

Bey den Römern sollten zwar die Sachen nicht nach der Neigung und den Nutzen, den sie einzelnen Personen abwerfen, sondern nach dem gemeinen Nutzen geschätzt werden l. 42 & 63 pr. D. ad leg. fal. cid. l. 4 D. de dam. infect. l. 33 ad leg. aquil. Die Sachen sollten also nach dem ordentlichen Preise geschätzt werden. Dagegen gestatteten sie doch auch in manchen Fällen die Sachen nach einer besondern Vorliebe, und besondern Verhältnissen zu schätzen l. 4 D. de in lit. jur. l. 7 D. de serv. corrup. l. 16 §. 1 D. quod. vi aut. clam., l. 35 D. de minor. Also hatten sie auch einen außerordentlichen Preis.

Von dem gemeinen Werthe handelt die L. O. fol. 115 a), B. L. O. G. 22, und von dem außerordentlichen Preise die Novella F. f. 6, welche durch das Res. ddo. 1. Februar 1642 L. in Mähren eingeführt ist.

## §. 306.

In allen Fällen, wo nichts Anderes entweder bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bey der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.

Hierüber habe ich die nöthigen römischen Gesetze bey dem vorhergehenden §. angeführt.

## §. 307.

Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden dingliche Rechte genannt. Rechte, welche zu einer Sache nur gegen gewisse Perso-

nen unmittelbar aus einem Gesetze, oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.

Diese Eintheilung ist eigentlich in dem canonischen Rechte enthalten cap. 8 de comiss. præb. in 6. Den Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Recht hat aber auch das römische Recht beobachtet, l. 13 §. 1 l. 19 pr. D. de dam. infect. l. 3 pr. l. 25 D. de oblig. & action. Solbst auch die l. 25 D. de oblig. & act. unterscheidet auch wörtlich das dingliche und persönliche Recht, oder eigentlich die dingliche und persönliche Klage. So auch §. 1 inst. de action. Diesen Unterschied beobachten auch die St. R. B. 11.

§. 308.

Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besitzes, des Eigenthumes, des Pfandes, der Dienstbarkeit und des Erbrechtes.

Diese Eintheilung ist ebenfalls in dem römischen Rechte gegründet, wie man aus den Institutionen, aus dem Titel de actionibus und besonders bey den besondern Klagen des einen oder andern Gegenstandes sehen kann.

Nur über den Besitz haben die Rechtsgelehrten gestritten, ob er zum Sachenrechte gehöre oder nicht, welchen Streit das N. b. G. B. für unsere Provinzen entschieden hat.

# Erste Abtheilung
## des Sachen-Rechtes.

### Von den dinglichen Rechten.

## Erstes Hauptstück.
### Von dem Besitze.

§. 309.

Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer *).

Diese Erklärung ist aus dem römischen Rechte genommen worden, den die Römer theilten den Besitz in die natürliche oder in die bloße Inhabung, l. 12 pr. D. de adquir. vel amit. poss. denn der

*) Die Streitigkeiten über den Besitz nannte man vorhin causas summarias, weil sie nicht durch förmliche Prozesse, sondern in Ansehung der Adelichen nur summariter von dem Tribunal entschieden werden sollten, nach Art der römischen Interdicten Tribunals-Instruction ddo. 13. Dezember 1636 L.

Nutznießer kann die Sache, wovon er nur die Nutznießung hat, nicht als sein Eigenthum ansehen. Wenn aber jemand die Absicht hatte die Sache als die seinige zu besitzen, so nannten sie dieses den bürgerlichen Besitz oder den eigentlichen Besitz. l. 2 §. 1 D. pro hered.

§. 310.

Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Curator vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurück gelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

Den Besitz kann man nach dem römischen Recht auch durch einen Andern erlangen §. 5 instit. de interdict.

Daß Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, unfähig sind einen Besitz zu erlangen, folgt aus dem Vorhergehenden, wo gesagt wurde, daß zum Besitze der Wille erfordert wird, wie es auch die römischen Gesetze ausdrücklich enthalten. l. 5 D. de reg. jur. l. 1 §. 3 D. de adqui. vel. amitt. possess. Eben so enthält auch das römische Recht, daß die Kinder keine Sache in Besitz nehmen können, wohl aber konnten sie dieses durch ihre Vormünder und Knechte thun. l. 32 §. 2 D. de adquir. vel. amitt. possess.

§. 311.

Alle körperliche und unkörperliche Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehres sind, können in Besitz genommen werden.

Die Römer sagten: daß man nur körperliche Sachen eingentlich besitzen könne, bey unkörperlichen Sachen nahmen sie nur einen Scheinbesitz oder gleichsam einen Besitz (quasi possidere) an l. 10 D. si serv. vind. l. 23 §. 2 D. de adquir. vel amitt. possess. Sie behaupteten aber auch, daß man Sachen, die nicht im Verkehre sind, auch nicht besitzen könne, l. 30 §. 1 D. de adquir. vel amitt. poss. Welche Sachen aber nicht im Verkehre sind hierüber lese man den §. 287 und 449.

## §. 312.

Körperliche, bewegliche Sachen werden durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung; unbewegliche aber durch Betretung, Verrainung, Einzäunung, Bezeichnung oder Bearbeitung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Nahmen.

Nach dem römischen Rechte wird ebenfalls die Ergreifung erfordert, und jede Art derselben ward als hinreichend angesehen. Selbst die Ergreifung der Schlüssel eines Hauses wurde als zureichend angesehen. l. 1 §. 21, l. 23 pr. l. 30 §. 5, l. 51 D. de adquir. vel amilt. poss. l. 3 §. 1 l. 2, l. 48 C. de adquir. vel amitt. poss.

Bey Rechten kann man nur durch den Gebrauch derselben und die Gestattung des Andern in den Besitz kommen. l. 1 § ult. D. de serv. rust. præd. l. ult. D. de Serv. Hierher gehört eigentlich dieses, was in dem römischen Rechte von der Uebergabe gesagt wird.

## §. 313.

Der Gebrauch eines Rechtes wird gemacht, wenn jemand von einem Andern etwas als eine Schuldigkeit fordert, und dieser es ihm leistet; ferner, wenn jemand die einem Andern gehörige Sache mit dessen Gestattung zu seinem Nutzen anwendet; endlich, wenn auf fremdes Verboth ein Anderer das, was er sonst zu thun befugt wäre, unterläßt.

Hieher kann man die l. 3 §. 9 D. de adquir. vel. amitt. poss. rechnen, welche von der Gestattung handelt; dann die l. 9 D. si serv. vind. l. 8 D. quem. ad. serv. amitt. Wenn jemand auf ein fremdes Verboth etwas unterläßt, dieses bestättigen die l. 4 §. 22, 27, 28 D. de usurpat. & usucap., l. 9 §. 1 D. de vi & vi armat.

Wenn jemand etwas von einem Andern als Schuldigkeit fordert, und dieser es ihm leistet, hierüber haben wir Beyspiele genug in dem römischen Rechte von dem agricolis & censitis.

Ueberhaupt können in Ansehung dieses Absatzes mehrere Beyspiele bey den Dienstbarkeiten und der Ersitzung vor.

Man sehe in den St. R. K. 27, 40 §. 2, 41, 48. §. 3. Der §. 351 enthält die entgegengesetzten Aufhebungsarten.

## §. 314.

Den Besitz sowohl von Rechten, als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freystehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rech-

tes, oder einer Sache, die einem Andern gehört, habhaft wird.

Diese Eintheilung der Erwerbungs-Art ist in dem römischen Rechte gegründet, den in dem §. 11 art. de adquir. rer. dom. werden sie in jene des Völker-Rechtes; dann die des bürgerlichen Rechtes eingetheilt. Zu den Erwerbungs-Arten nach dem Völker-Rechte rechnete Justinian, 1) die Ergreifung einer herrnlosen Sache, durch das Finden, Jagen, oder die Kriegs-Eroberung, 2) den Zuwachs, 3) die Umstaltung, 4) die Vermischung oder Vermengung, 5) den Genuß der Früchte, und 6) die Uebergabe. Alle diese Erwerbungs-Arten sind in den Institutionen von §. 12 bis 48 de adquir. rer. dom. enthalten.

Die Rechtslehrer haben aber die Erwerbungs-Arten füglicher in ursprüngliche oder unmittelbare, und in abgeleitete, oder mittelbare eingetheilt. Zu den ersten rechnen sie die Ergreifung einer herrlosen Sache, dann den Zuwachs, und zu der abgeleiteten die Uebergabe, und diese Art der Eintheilung hat unser bürgerliches Gesetzbuch zum Theile angenommen.

§. 315.

Durch die unmittelbare und durch die mittelbare eigenmächtige Besitzergreifung erhält man nur so viel in Besitz, als wirklich ergriffen, betreten, gebraucht, bezeichnet, oder in Verwahrung gebracht worden ist; bey der mittelbaren, wenn uns der Inhaber in seinem oder eines andern Nahmen ein Recht oder eine Sache überläßt; erhält man Alles, was der vorige Inhaber gehabt und durch deutliche Zeichen übergeben hat, ohne daß es nöthig ist, jeden Theil des Ganzen besonders zu übernehmen.

Ich habe hier oben gesagt, daß das bürgerliche Gesetzbuch die Eintheilung in die ursprüngliche und abgeleitete Erwerbungsart zum Theile angenommen habe; denn es nimmt an, daß alle Sachen entweder ganz herrnlos, oder in dem Besitze eines Andern sind. Die ganz herrnlosen Sachen, die noch Niemand besitzt, erwirbt man durch die unmittelbare Ergreifung, weil sie von Niemanden übergeben werden können. Sachen aber die schon jemanden gehören, kann ich entweder selbst ergreifen, oder sie können mir von dem Besitzer derselben übergeben werden.

Im ersten Falle erlange ich also nur so viel, als ich wirklich ergriffen habe; im zweyten aber so viel, als ich mit dem Andern übereingekommen bin, was er mir übergeben soll.

Uebrigens ist dieser §. in der l. 1 und 3 D. de adquir. vel. amitt. posses. enthalten. Rechte werden nach den Römern nur gleichsam besessen. l. 32 §. 1 D. de serv. præd. urb. l. 10 D. si ser. vind.

## §. 316.

Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einen gültigen Titel, das ist, auf einen zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrund beruhet. Im entgegen gesetzten Falle heißt er unrechtmäßig.

Dieses Gesetz ist in l. 3 §. 5 D. de adquir. vel. amitt. posses., l. 13 §. 1 D. de public. in rem. act. l. 22 §. 1 D. de noxal. act. enthalten.

## §. 317.

Der Titel liegt bey freystehenden Sachen in der angebornen Freyheit zu Handlungen, wodurch die Rechte Anderer nicht verletzet werden; bey Andern in dem Willen des vorigen

Besitzers, oder in dem Ausspruche des Richters, oder endlich in dem Gesetze, wodurch jemanden das Recht zum Besitze ertheilet wird.

Die natürliche Freyheit zur Ergreifung herrnloser oder freystehender Sachen bestättiget das römische Recht, §. 12 inst. de rer. divis. & adquir r. r. dom. Die Uebergabe von Andern enthält §. 40 inst. de rer. dis. & adquir. rer. dom. Den Spruch des Richters bestättiget die l. 11 D. de adquir. vel. amitt. posses. Die gesetzliche Erbfolge gibt auch das Recht zum Besitze der geerbten Sachen.

§. 318.

Dem Inhaber, der eine Sache nicht in seinem, sondern im Nahmen eines Andern inne hat, kommt noch kein Rechtsgrund zur Besitznahme dieser Sache zu.

Zum Besitze forderten die Römer die körperliche Ergreifung der Sache und den Willen sie als die seinige zu behalten l. 1. §. 9 D. de vi & vi armat. l. 2 §. 1 D. pro. hered. Der also eine Sache im Nahmen eines Andern besitzet, kann sie unmöglich als die seinige ansehen. So behält der Nutznießer und Erbzinsmann den Grund, der Pfandgläubiger das Pfand, jedoch nicht als seine eigene Sache. Dieses enthalten auch die alten Brünner Rechtssprüche fol. 75 a).

§. 319.

Der Inhaber einer Sache ist nicht berechtiget den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu verwechseln, und sich dadurch eines Titels anzumassen; wohl aber kann derjenige, welcher bisher eine Sache in eigenem Nahmen rechtmäßig

besaß, das Besitzrecht einem Andern überlassen, und sie künftig in dessen Nahmen inne haben.

Dieses enthalten die l. 3 §. 19, l. 19 pr. D., l. 5 C. de adquir. vel. amitt. poss. l. 33 §. 1 D. de usurp. & usucap, l. 2 §. 1 D. pro hered.

Wenn der gewesene Eigenthümer die Sache im Nahmen eines Andern besitzet, so nennt man dieses ein constitutum possessorium welches ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kann. l. 18 pr. D. de adquir. vel. amitt. poss l. 77 D. de rei vind. l. 45 D. de reg. jur., l. 28 C. de don.

§. 320.

Durch einen gültigen Titel erhält man nur das Recht zum Besitze einer Sache, nicht den Besitz selbst. Wer nur das Recht zum Besitze hat, darf sich im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig in den Besitz setzen; er muß ihn von dem ordentlichen Richter mit Anführung seines Titels im Wege Rechtens fordern.

Die Römer haben angenommen, daß durch einen bloßen Vertrag das Eigenthum nicht übertragen wird l. 20 C. de pact., sondern daß eine wirkliche Uebergabe nöthig ist. l. 8 D. de pecul., l. 3 §. 1 l. 8, l. 1 §. pen. D. de adquir. vel. amitt. poss. l. 3 pr. D. de usufruct.

Einem Besitzer soll die Sache nicht entzogen werden. l. 11 D. de reg. jur. l. ult. D. de adquir. vel. amilt. poss. l. 1, l. 6 pr. §. 1 C. unde vi.

Niemand soll sich eigenmächtig in den Besitz eindrängen, welches in den Edikten de vi & vi armata, uti possidetis, dann in dem canonischen Rechte, caus. 3, quest. 1. can. 3 dann cap. 18 X. de restit. spol. verbothen wird.

Die jura primæva pag. 32 §. Itemsiquis. befehlen dem Besitzer so lang in dem Besitze zu lassen, bis die Sache durch den richterlichen Spruch entschieden wird.

Die eigenmächtige Besitzergreifung verbiethet ausdrücklich die L. O. fol. 242 b) 245 a. B. L. O. V. 15 W. 5 St. R. G. 4 §. 1, 33 §. 1, N. 7 P. 25 §. 2, A. 3 §. 5. In Schlesien der Landfriede vom Jahre 1474 art. 7, Sickfuß 3. Buch, Seite 159.

## §. 321.

Wo so genannte Landtafeln, Stadt = oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird der rechmässige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in diese öffentlichen Bücher erlangt.

Ich habe schon oben §. 293 bemerkt, daß die Römer ihre tab Hionis und tabularios hatten, folglich mußten sie auch öffentliche Register haben.

Die Iglauer Rechte forderten aber nach den juribus primævis pag. 87, 88 bey dem Titel de obligatione debitorum und de resignatione hereditatum alicujus., daß die Verpfändung, und Uebergabe der unbeweglichen Sachen vor dem Richter und den Geschwornen geschehen soll. Es ist auch leicht zu erachten, daß hierüber ein Register geführt wurde, weil dem Schreiber 2 Denare gezahlt werden mußten.

In den alten Brünner Stadtrechten habe ich zwar dieses nicht gefunden, dagegen enthalten schon die alten Brünner Rechtssprüche fol. 71 daß die Uebergabe der unbeweglichen Sachen vor dem Gerichte geschehen müsse. Es wird auch dort noch besonders angeführt, daß die Uebergabe der Fleisch = und Brod=

bänke von den Zünften nicht gelte, sondern vor dem Gerichte geschehen müsse. Fol. 72 a) wird auch behauptet, daß ein Haus, welches außergerichtlich übergeben worden ist, nicht verjährt werden könne. Fol. 73 a) b) wird auch ausdrücklich gesagt, daß die Verjährung nicht vom Tage des Kaufes, sondern der gerichtlichen Uebergabe anfange. Man hat also vermuthlich hierüber auch gewisse Bücher oder Vormerke geführt.

Die Geistlichen haben hier auch gewöhnlich mit vieler Vorsicht gehandelt, und in den alten Brünner Rechtssprüchen fol. 132 b) wird angeführt: daß das Kapitel auf dem Petersberg über seine Einkünfte Register führte, welche aber von dem Brünner Magistrat nicht als beweißvoll anerkannt wurden, so wie dermal nicht alle Urbarien einen vollen Beweis machen=

Das Uebrige kommt bey dem §. 293 nachzulesen.

## §. 322.

Ist eine bewegliche Sache nach und nach mehrern Personen übergeben worden; so gebührt das Besitzrecht derjenigen, welche sie in ihrer Macht hat. Ist aber die Sache unbeweglich, und sind öffentliche Bücher eingeführt; so steht das Besitzrecht ausschließlich demjenigen zu, welcher als Besitzer derselben eingeschrieben ist.

Beati possidentis war schon der Wahlspruch der Römer; der Besitz gab schon nach dem römischen Rechte viele Vortheile; denn im Zweifel mußte allezeit für jenen gesprochen werden, der die Sache inne hatte. l. 125, 128 D. dc reg. ljur. l. 19, l. 16 §. 8 D. de pig. & hypoth. welcher Fall auch hierher ge=

zogen werden kann. Wenn eine Sache mehrern verkauft wird, so ist jener im Besitze zu schützen, dem sie übergeben worden ist. l. 72 D., l. 15 C. de rei vind.

Wegen unbeweglicher Sachen sehe man den §. 293. Dann lese man auch den §. 430.

Aus einem fehlerhaften oder nicht intabulirten Instrumente oder Testamente hat kein Besitz Statt. Res. ddo. 7. Jänner 1686, ddo. 7. Jänner 1690, ddo. 12. Feb. 1694 F. S.

## §. 323.

Der Besitzer einer Sache hat die rechtliche Vermuthung eines gültigen Titels für sich; er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.

Dieses enthält schon das römische Recht. l. 12 C. de pet. hered. l. 28 C. de rei vind.

Die Rechtslehrer machten hier doch 3 Ausnahmen:

1) Wenn wider den Besitzer die Vermuthung streitet. cap. 29 X. de decim.

2) Der Besitzer müsse den Grund angeben, ob er die Sache als bloßer Besitzer, oder als Erbe inne habe; l. 11. C. de petit. hered.

3) Wenn wider ihn die Vermuthung, und das gemeine Recht streitet. cap. 31 X. de decim.

Indessen wird das obige Gesetz auch durch vaterländische Entscheidungen bestättiget Res. ddo. 20. August 1647, ddo. 6. Jänner und 24. März 1686 A. L. F. S. ddo. 7. Jänner 1694 ddo. 29. Jänner 1712 C, F. N. 702. In Schlesien ddo. 28. September 1707 Br.

In einem Res. ddo. 22. April 1710 §. 13 wird der Satz aufgestellt: daß der langwährende Besitz

Statt einer wörtlichen Uebertragung, und diese State des Rechtsgrundes diene.

Ein Res. ddo. 29. Jänner 1712 scheint zu fordern, daß der Besitzer auch seinen Rechtsgrund beweise. Dieses ist aber durch die spätern Verordnungen ddo. 19. May, Appel. ddo. 2. Juny 1783 L. ddo. 15. Jänner 1787 lit. c) c) N. 621, Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 15 widerlegt worden.

§. 324.

Die Aufforderung findet auch dann noch nicht Statt, wenn jemand behauptet, daß der Besitz seines Gegners mit andern rechtlichen Vermuthungen, z. B. mit der Freyheit des Eigenthumes, sich nicht vereinbaren lasse. In solchen Fällen muß der behauptende Gegner vor dem ordentlichen Richter klagen, und sein vermeintliches stärkeres Recht darthun. Im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug.

Das im Zweifel dem Besitzer der Vorzug gebühre, dieses lehret das römische Recht l. 2 §. 9 D. uti possid. l. 125. l. 128 D. de reg. jur. l. 8 D. si serv. viud.

Der übrige Inhalt des Gesetzes ist einigermassen in dem Hofd. ddo. 11. Oktober 1785 lit. f) N. 489 enthalten. Hier ist zwar eigentlich von der Verjährung die Rede, es geht aber doch auch dahin, daß der Besitzer durch verschiedene Ausflüchten in seinem Besitze nicht gestöhret werden soll.

§. 325.

In wie fern der Besitzer einer Sache, deren Verkehr verbothen; oder die entwendet zu eyn scheint, den Titel seines Besitzes anzuzeigen

verbunden sey, darüber entscheiden die Straf- und politischen Gesetze.

Das Gesetz vermuthet in dem §. 323, daß der Besitzer auf eine rechtmäßige Art in dem Besitz gekommen ist. Dieser Satz muß meiner Meinung nach allgemein angenommen werden, weil böse Handlungen nicht vermuthet, sondern bewiesen werden müssen.

Selbst bey Verbrechen werden die bey jrmanden gefundene Sachen nicht gleich als Beweise des Thäters, sondern nur als Anzeigen angesehen. Gesetz über Verbrechen und Strafe I. Theil §. 262 lit. l) k), und mit welcher Vorsicht aus zusammen treffenden Umständen jemand verurtheilt werden könne, zeigt der §. 412. Eben so wird nach dem Gesetze über schwere Polizeyübertretungen §. 318, 320 und 360 sehr viel gefordert, um jemanden wegen zusammentreffender Umstände als straffällig zu verurtheilen; und schon nie kann einer blos darum, weil bey ihm eine Sache, die auf eine Uebertretung Bezug hat, gefunden wurde, als straffällig verurtheilt werden; und daher kann man nicht sagen: dieser besitzet eine auf das Verbrechen Bezug habende Sache; also ist er auch der Verbrecher, und so kann auch der folgende Satz nicht richtig seyn: dieser besitzet eine geschwärzte Sache, also ist er der Schwärzer derselben.

Diesen letzten Satz scheint ein Hofkammerdekret ddo. 4. Oktober 1803 zu begünstigen, welches der hiesigen k. k. Bancaladministration mitgetheilt wurde; allein diese Verordnung scheint mir 1) nicht auf richtigen Rechtsgrundsätzen gefußet zu seyn; 2) ist sie sonst keiner Stelle mitgetheilt worden, es mangelt also diesem Hofdekrete die gehörige Kundmachung, und es kann daher auch keine Verbindlichkeit wirken; die Richter können auch nicht verbunden seyn, sich

darnach zu benehmen, weil es ihnen nicht zur Richtschnur vorgeschrieben worden ist.

Bey dem erwöhnten Hofdekrete geht der Ausdruck dahin, daß derjenige, bey dem eine geschwärzte Waare gefunden wird, als Eigenthümer derselben angesehen werden soll, wenn er nicht im Stande ist, den wahren Eigenthümer darzustellen; allein 1) ist nicht jeder Inhaber auch wahrer Besitzer der Sache, weil zum Besitze auch der Wille erfordert wird, die Sache als die seinige zu behalten, und so bald jemand nicht als wahrer Besitzer der Sache angesehen werden kann, darf ihm noch weniger auch ein Eingenthum zugemuthet werden, weil nur der Besitzer nach dem §. 323 die rechtliche Vermuthung für sich hat, daß er sie auf eine gültige Art erworben habe; 2) Wollte man aber auch den Besitzer als Eigenthümer eben nach diesen §. annehmen, so müßte man auch zugleich annehmen, daß er sie auf eine gültige Art erworben habe, und man kann daher nach dem deutlichen Ausdrucke des Gesetzes nicht vermuthen, daß er die Sache auf eine unerlaubte oder ungültige Art erworben hat, weil sonst ein Widerspruch in den Gesetzen entstünde.

Es wird sich auch noch auf das Patent ddo. 3. Dezember 1811 berufen, welches von Waaren handelt, die außer Handel gesetzt worden sind, allein dieses Patent sagt nichts von vermutheten, sondern redet von dem wahren Eigenthümer der Sache.

In Contrabandefällen macht es einen großen Unterschied, ob jemand als Eigenthamer der Sache angesehen wird oder nicht; weil dabey oft nebst dem Verluste der Waare auch die Werthsstrafe mit eintritt, und wenn sodann auch eine verbothene Waare irgendwo angetroffen wird; so kann zwar die Waa-

re in Verfall erklärt werden, allein die Werthsstrafe kann nicht eintreten, wenn nicht erwiesen wird, daß der Inhaber auch zugleich Eigenthümer der Waare ist.

Es entsteht aber hier der weitere Zweifel, ob nicht schon darum, weil das Gesetz wegen verbothener und entwendeter Sachen eine Ausnahme macht, dieser Sachen wegen jeder Inhaber derselben, wenn er den Erwerbungstitel nicht ausweisen kann, als straffällig anzusehen sey.

Die hier oben angezogenen Gesetze über Verbrechen und Strafen dann über schwere Polizeyübertretungen zeigen schon, daß die bloße Inhabung einer entwendeten Sache noch nicht sträflich mache, sondern, daß noch andere Umstände eintreten müssen, welche den Beweis über die Begehung des Verbrechers selbs liefern, oder die Sache so darstellen, daß kein anderer als der Inhaber der Sache, der Verbrecher seyn könne, und vermuthlich aus dem ganz-natürlichen Grunde, weil es Erwerbungsarten gibt, die man nicht allezeit erweisen kann; denn nach dem §. 315 ist die Besitzergreifung eine erlaubte Erwerbungsart, und da ich verlohrene, oder verlassene Sachen ergreifen kann, ohne daß es jemand sieht, und ohne daß ich daher beweisen kann, daß die Sache verloren oder verlassen wurde; so kann man nicht jeden Inhaber einer Sache als Gesetzübertreter ansehen. Mir kann jemand eine Sache schenken; oder ich kann von jemanden eine Sache kaufen, ohne daß ich den Schenker oder Verkäufer kenne, und ohne daß ich ihn zum Beweise meiner erlaubten Erwerbungsart als Zeuge oder Gewährsmann aufführen kann; und zwar auch dann, wenn ich meinen Gewährsmann auch wirklich kenne, weil er verreisen, oder sterben, oder

auch mir den Verkauf ableugnen kann, wo ich schuldlos in die Unmöglichkeit des Beweises gesetzt werde.

Da in Contrebandesachen die Erwerbungsarten nicht verbothen sind, so folgt auch, daß man aus der Inhabung oder auch aus dem Besitze einer verbothenen Waare nicht folgern könne, daß der Inhaber oder Besitzer derselben auch ein Schwärzer sey.

Eine Art der Inhabung ist auch die Hinterlegung der Sache, wo ich jemanden seine Sache verwahren kann, ohne daß ich den Hinterleger kenne, welcher Fall bey gutmüthigen Leuten gewöhnlich eintrifft.

Es gibt also nach den Gesetzen erlaubte Arten der Inhabung, ohne daß man sagen kann, daß der Inhaber derselben auch der Eigenthümer derselben ist, und man kann also in Contrebandefällen wider die Anordnung der übrigen Gesetze nicht vermuthen, oder annehmen, daß der Inhaber einer verbothenen Sache auch der Eigenthümer derselben, und der Uebertreter des Gesetzes sey.

Nach dieser Ansicht kann also wohl eine Sache entwendet oder verbothen seyn, aber es läßt sich daraus nicht schließen, daß der Inhaber auch zugleich der Entwender oder Schwärzer ist, und daher setzet das Patent ddo. 7. Dezember 1811 §. 12 auf die Hinterlegung einer außer Handel gesetzten Waare zwar die Confiscation, nicht aber die Werthsstrafe.

Man muß von dem Gesetzgeber vermuthen, daß er Gesetze geben will, die der natürlichen Billig=und Gerechtigkeit gemäß sind; daß er keinen Schuldlosen strafen wolle; und daß daher jede Uebertretung der Gesetze bewiesen werde, und Vermuthungen, welche vernünftigen Rechtsgrundsätzen zuwider sind, auch nicht seinen Beyfall haben.

„ Wenn jemand Waaren, welche von den Bankalbehörden als geschwärzt angehalten werden, als entfremdet, oder aus einem andern Vorwande anspricht; der muß sein Recht hierauf gegen den Fiscus beweisen. Hofd. ddo. 10. Februar 1801 F. S.

Wenn ächt gestempelte Waaren, von Kunstverständigen dennoch als ausländisch erkannt werden; so werden die als ausländische, unächt oder falsch gestempelte Waaren nach den Zollgesetzen behandelt. Hofd. ddo. 31. Dezember 1800, Circ. ddo. 27. Jänner 1801. L.

Bey Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen müssen die Kreisämter ein provisorium treffen; sie sollen eigentlich denjenigen in dem Besitze schützen, der die stärksten Gründe für den Besitz erweiset, und wenn daher hier auch nicht so sehr auf den Erwerbungs-Titel gesehen wird; so muß er doch auch gewöhlich zur näheren Aufklärung erhoben werden.

Ueber den Besitz sollen die politischen Stellen nicht entscheiden, Hofd. ddo. 3. März 1797 N. 342, obschon sie in dem Res. ddo. 7. Jänner 1694, ddo. 29. Jänner 1712 C. F. N. 702, Res. ddo. 30. Jänner 1751 L. über die agenda der Stellen, dann in dem Patente ddo. 1. September 1781 §. 33 zur Einleitung eines provisorii angewiesen sind, welches aber eigentlich in jenen Fällen einzutreten hat, wo Handlungen vorkommen, welche die öffentliche Ruhe verletzen oder bedrohen, und in Verbrechen oder schwere Polizeyübertretungen übergehen können. In solchen Fällen hat der Störer der öffentlichen Ruhe alle verursachten Kosten zu zahlen.

Die Kreisämter sollen wegen Besitzstörungen nur da einschreiten, wo eine Störung der öffentlichen Ruhe zu besorgen ist. Hofd. ddo. 14. Feb. 1811 N. 927.

Wegen Verbrechen und schwerer Polizeyübertretungen muß der Titel nach Vorschrift des Gesetzes über Verbrechen und Strafen I. Theil 2. Abthl. 2. Hauptstück und über schwere Polizeyübertretungen II. Theil 2. Abthl. 2. Hauptstück erörtert werden.

## §. 326.

Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Andern zugehöre. Aus Irrthum in Thatsachen oder aus Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften kann man ein unrechtmäßiger (§. 316.) und doch ein redlicher Besitzer seyn.

Dieses Gesetz enthält das römischt Recht pr. inst. de usucap. l. 109 D. de verb. sign. l. 11 D. pro emt. l. ult. §. 1 D. pro suo.

Eine Erklärung des redlichen und unredlichen Besitzers findet man auch in den St. R. H. 16 §. 1, 2.

Eine ebenfalls kurze Beschreibung ist in der L. O. fol. 189 b) B. L. O. P. 21, dann in der Novell. L. l. 1, declarat. dubior. ddo. 12. Oktober 1638 §. 101 F. ddo. 25. August 1644 C. F. N. 103 enthalten.

## §. 327.

Besitzt eine Person die Sache selbst, keine andere aber das Recht auf alle oder auf einige Nutzungen, dieser Sache; so kann eine und dieselbe Person, wenn sie die Grenzen ihres Rech-

tes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten ein redlicher nnd unredlicher, ein rechtmäßiger und unrechmäßiger Besitzer seyn.

Die Rechtslehrer haben das Eigenthum in das vollständige und unvollständige eingetheilt, und das letztere wider in das Oben- und Nutzeigenthum. Diese Eintheilung ist zwar nicht wörtlich in dem römischen Rechte enthalten, wohl aber seiner Wesenheit nach.

So hatte bey den Römern der Ehemann die Nutznießung von einem Grunde, den ihm das Weib als Heirathsgut zugebracht hatte, aber er konnte den Grund ohne Einwilligung des Weibes nicht veräußern, l. 23 C. de jur. dot. l. 9 C. de rei vind.

Eben so hatte der Vater die Nutzung des zugekommenen Sonderguts (peculii adventii) das Eigenthum aber gehörte dem Sohne §. 1 inst. per. quas. pers. cuig. adquir. l. 6, l. ult. §. 5 C. de bon. quæ lib.

Insbesondere kömmt hier auch das römische Recht wegen der Nutznießung anzuführen, wo der Nutznießer aus dem ihm zur Nutznießung zugewiesenen Grunde alle ordentlichen Früchte ziehen konnte, und wenn er die Sache anders benützte, so war er ein unredlicher Besitzer dieser Früchte. l. 7 §. 12 D. solut. matrim. l. 68 pr. D. de usufr. l. 28 §. 1. D. de usur. Ueberhaupt findet man den Grund zu dieser Eintheilung in dem §. ult. inst. de usufr.. l. 17 D. quib. mod. nsufr. amitt. l. 17 §. 1. in fin. D. de R. V., l. 126 §. 1. D. de V. O. Wenn der Verwahrer einer Sache dieselbe gebraucht, so begeht er einen Diebstahl des Gebrauches, §. 6 inst. de obl., quæ ex del nasc. Sieh §. 357.

Bey uns hat diese Eintheilung in Ansehung der Lehengüter und bey dem Erbpachte die eigentliche Anwendung.

§. 328.

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes muß im Falle eines Rechtsstreites durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. Im Zweifel ist die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes.

Da die redliche Meinung vermuthet wird, l. 15 D. pro soc. so folgt von selbst, daß, wenn man jemanden einen unredlichen Besitz zumuthen will, man dieses beweisen, und daß hierüber auch der Richter entscheiden müsse, weil derjenige eigentlich rechtmäßig besitzet, welcher den richterlichen Spruch für sich hat, l. 11 D. de adquir. vel. amitt. posses., und weil niemand mit Gewalt aus dem Besitze vertrieben werden soll, der Besitz mag rechtmäßig oder unrechtmäßig seyn, l. 1 §. 4, l. 4 D. uti poss. Die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes bestättiget die l. pen. C. de evict.

Die jura primæva befehlen den Besitzer zu schützen. Seite 32, 79. So auch die alten Brünner Rechtssprüche fol. 103 b).

In dem Hofd. ddo. 28. Februar 1788 N. 790 am Ende wird gleichfalls der Grundsatz aufgestellt, daß der Besitzer nicht zu beirren ist.

§. 329.

Ein redlicher Besitzer kann schon allein aus dem Grunde des redlichen Besitzes die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen.

Den Unterschied zwischen brauchen und verbrauchen enthält schon der §. 301.

Nach dem römischen Rechte kann der rechtliche Besitzer die Sache verkaufen, ohne eines Diebstahls beschuldigt werden zu können §. 4 instit. de usucap.

In Ansehung der Früchte, wird der redliche Besitzer für den Eigenthümer gehalten. l. 48 D. de adquir. rer. dom. Der redliche Besitzer gewinnt alle Früchte. §. 35 instit. de rer. divis. l. 48 D. de adquir. rer. dom. Die noch vorhandenen muß er zurückstellen. l. 22. C. de rei vind.

§. 330.

Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, so bald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle andere schon eingehobenen Nutzungen, in so fern sie während des ruhigen Besitzers bereits fällig gewesen sind.

Da der Besitzer für den Eigenthümer der Sache gehalten wird; so müssen ihm auch alle Früchte gehören; so lang er im Besitze der Sache ist. l. 8 §. 4 D. si serv. vind. l. ult. C. de R. V.

Daß der redliche Besitzer aber nur die von der Sache abgesonderten Früchte behalten könne, folgt aus dem, was oben §. 295 gesagt wurde, weil die nicht abgesonderten Früchte noch als ein Zugehör der Sache angesehen werden, welche daher sammt den damit verbundenen Früchten dem Eigenthümer zurückgestellt werden muß. Dieses enthält auch die l. 48 D. de adquir. rer. domin. l. 17 §. 1, l. 20, l. 34 D. de rei vind.

Die St. R. H. 15 sagen nur daß der redliche Besitzer die Früchte behalte. Die alten Brünner

Rechtssprüche wenden dem redlichen Besitzer alle verzehrten Früchte zu. Fol. 60 b) Sieh auch den vorhergehenden §.

## §. 331.

Hat der redliche Besitzer an die Sache entweder zur fortwährenden Erhaltung der Substanz einen nothwendigen, oder zur Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen einen nützlichen Aufwand gemacht; so gebührt ihm der Ersatz nach dem gegenwärtigen Werthe, in sofern er dem wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt.

Dieses lehret das römische Recht l. 27 §. ult.. l. 29. l. 48 D. de rei vind. l. 38 D. de hered. pet. Der Besitzer konnte die Sache so lang zurückbehalten, bis er seine Vergütung erhalten hatte.

## §. 332.

Von dem Aufwande, welcher nur zum Vergnügen und zur Verschönerung gemacht worden ist, wird nur so viel ersetzt, als die Sache dem gemeinen Werthe nach wirklich dadurch gewonnen hat; doch hat der vorige Besitzer die Wahl, Alles für sich wegzunehmen, was davon ohne Schaden der Substanz weggenommen werden kann.

Nach dem römischen Rechte konnte der Besitzer bey der Entrückung die zum Vergnügen oder zur Verschönerung gemachten Auslagen nur wegnehmen, wenn es ohne Schaden der Sache selbst geschehen konnte, l. 38 §. fin. D. de rei vind.; allein wenn es sich um die Rückstellung einer Erbschaft handelte, mußten dem Besitzer auch die Auslagen des Vergnügens oder

der Verschönerung vergütet werden, l. 38. l. 39 de hered. pet.

Unser Gesetzbuch hat die Vergütung auch der zum Vergnügen gemachten Auslagen befohlen, jedoch mit der im Gesetze selbst ausgedrückten Beschränkung.

§. 333.

Selbst der redliche Besitzer kann den Preis, welchen er seinem Vormanne für die ihm überlassene Sache gegeben hat, nicht fordern. Wer aber eine fremde Sache, die der Eigenthümer sonst schwerlich wieder erlangt haben würde, redlicher Weise an sich gelöset, und dadurch dem Eigenthümer einen erweislichen Nutzen verschaffet hat, kann eine angemessene Vergütung fordern.

Das römische Recht verordnete auch, daß der Besitzer die Vergütung des gegebenen Preises nicht fordern könne, l. 2. l. 23 C. de rei vind. l. 2 C. de furt.; es machte aber zwey Ausnahmen, nämlich: a) wenn der Preis zum Nutzen des Eigenthümers war verwendet worden, l. 16 C. de præd. min. und b) wenn die Sache sonst für den Eigenthümer ganz verloren gegangen wäre, l. 6 D. de captiv. Die St. R. H. 11 §. 2 machen keinen Unterschied, so auch die L. O. fol. 209 a) b) B. L. O. Q. 68.

§. 334.

Ob einem redlichen Inhaber das Recht zustehe, seiner Forderung wegen die Sache zurück zu behalten, wird im Hauptstücke vom Pfandrechte bestimmt.

Man sehe §. 331, und 471,

§. 335.

Der unredliche Besitzer ist verbunden, nicht nur alle durch den Besitz einer fremden Sache erlangte Vortheile zurückzustellen; sondern auch diejenigen, welche der Verkürzte erlangt haben würde, und allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbothene Handlung zum Besitze gelangt ist, erstrecket sich der Ersatz bis zum Werthe der besondern Vorliebe.

Dieses ist in dem römischen Rechte enthalten. §. 35 inst. de rer. divis. l. 18, l. 25, l. 30, l. 48 D. de adquir. rer. domin. l. 33, l. 35 §. 1 l. 62 §. 1 D. de rei. vind. l. 5 C. de rei vind. l. 39 §. 1 D. de legat. I., l. 4 C. undevi.

Wenn die Sache nicht vorhanden war, konnte ihr größter Werth gefordert werden, den sie je gehabt hat, l. 8 §. 1, l. 13, l. ult. D. de condict. furtiv. oder auch der Werth der Vorliebe l. 3, l. 8 §. 2 D. de condict. furtiv. l. 2 C. de fruct. & lit. expens. Nach den St. R. H. 15 am Ende kann der unredliche Besitzer die Früchte nicht behalten, und nach den alten Brünner Rechtssprüchen fol. 60 b) auch nicht die verzehrten.

§. 336.

Hat der unredliche Besitzer einen Aufwand auf die Sache gemacht, so ist dasjenige anzuwenden, was in Rücksicht des von einem Geschäftsführer ohne Auftrag gemachten Aufwandes in dem Hauptstücke von der Bevollmächtigung verordnet ist.

Hierüber hat man also die §§. 1036 bis 1040 nachzulesen.

Nach dem römischen Rechte konnte der unredliche Besitzer die nothwendigen Auslagen ohne Unterschied; die nützlichen aber nur dann zurückfordern, wenn die Sache, auf welche der Aufwand gemacht wurde, noch da ist. Die zum Vergnügen und Verschönerung hergestellten Sachen, konnte er wegnehmen, wenn sie sich füglich von der Hauptsache trennen ließen. l. 39 D. de hered. petit.

§. 337.

Der Besitz einer Gemeinde wird nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit der im Nahmen der Mitglieder handelnden Machthaber beurtheilet. Immer müssen jedoch die unredlichen sowohl den redlichen Mitgliedern, als dem Eigenthümer den Schaden ersetzen.

Mit dieser Verordnung hat die l. 27 D. de reb. cred. eine Aehnlichkeit, weil die Städte nur aus den Handlungen ihrer Machthaber verbindlich werden, und zwar nur in so weit, als das Geld zum Nutzen der Stadt verwendet worden ist.

§. 338.

Auch der redliche Besitzer, wenn er durch richterlichen Ausspruch zur Zurückstellung der Sache verurtheilet wird, ist in Rücksicht des Ersatzes der Nutzungen und des Schadens, wie auch in Rücksicht des Aufwandes, von dem Zeitpunkte, der ihm zugestellten Klage, gleich einem unredlichen Besitzer zu behandeln; doch haftet er für den Zufall, der die Sache bey dem Eigenthümer nicht getroffen hätte, nur in dem Falle, daß er die

Zurückgabe durch einen muthwilligen Rechtsstreit verzögert hat.

Den ersten Theil dieses Gesetzes enthält die l. 40 D. de hered. petit. Den andern Theil enthalten l. 8 D. de condict. furt., l. 40 pr. D. de hered. petit. Wenn aber die Sache auch bey dem Eigenthümer selbst zu Grunde gegangen wäre, so hatte sie auch der unredliche Besitzer nicht zur vergüten l. 15 D. de hered. pet.

## §. 339.

Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes, und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

Das römische Recht verbiethet jemanden in dem Besitze zu stören, der Besitz mag redlich oder unredlich seyn, l. 1 §. 4 D. uti. possid. Der Besitzer konnte sich sogar durch die Privatmacht in dem Besitze schützen l. 1 C. unde vi, und den Störer wieder sogleich aus dem Besitze treiben. l. 3 §. 9 l. 17 D. de vi & vi arm.

Da bey derley eigenmächtigen Gewaltthätigkeiten oft schädliche Schlägereyen entstehen, so hat unser Gesetzbuch dieses verbothen, ausgenommen, wenn die richterliche Hülfe nicht geschwind genug erreicht werden könnte, wie §. 344. verordnet wird.

Wegen des Besitzes unterthäniger Gründe, welche in dem Kataster erscheinen oder nicht, sehe man die Instruction für die Rectifications-commission in ordinatio & rusticali ddo. 8. July 1748 F. dann das Patent ddo. 9. May 1748 F., dann mei-

ne besondern Rechte der Personen II. Theil. Seite 21 und folgenden.

## §. 340.

Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder andern Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat; so ist der Gefährdete berechtiget, das Verboth einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden

Hievon hat das römische Recht einen eigenen Titel de operis. novi nunciatione, aus welchen der gegenwärtige und künftige §. herausgenommen ist. Nur konnte nach dem römischen Rechte die Untersagung des Baues auf zweyerley Arten geschehen; nämlich, wenn jemand auf meinem Grunde bauen wollte; so mußte das gerichtliche Verboth angesucht werden; in andern Fällen konnte das Verboth durch Privatansehen geschehen, l. 5 §. 10 D. de nov. oper. nunt. l. 1 §. 6 D. de nov. oper. nunt. Unser Gesetzbuch befiehlt aber daß das Verboth gerichtlich geschehen soll.

Bey jeden Bau muß vorzüglich darauf gesehen werden, ob ihm in Ansehung der politischen Gesetze nichts entgegen steht, und wenn hier kein Anstand ist, dann handelt es sich erst um die Rechte der Partheyen, und hier selbst tritt oft die Einstellung des Baues ein, welcher vorhin bey den Adelichen vom Tribunal bewilliget werden konnte. In Ansehung des Rechtes

zu bauen waren aber die Partheyen an das Landrecht anzuweisen. Res. ddo. 27. Jänner 1711 A.

Hier sehe man die A. G. O. Kap. 8 sammt Erläuterungen, Patent ddo. 1. November 1781 §. 15 N. 27 Patent ddo. 27. September 1783 §. 10 N. 192 Hofd. ddo. 5 März 1787 N. 641.

## §. 341.

Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bey einer nahen offenbaren Gefahr, oder, wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbothsleger dagegen in dem letztern Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbothes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

Wie ich hier oben bemerkte, ist dieses Gesetz aus dem römischen Rechte genommen, nur war dort nicht befohlen, daß der Bauführer die Nachbarn vorher auffordern soll, wie die A. G. O. §. 72 vorschreibt.

In den älteren Zeiten war nicht vorgeschrieben, daß jener, der einen neuen Bau führen wollte; seine Nachbarn vorher hierüber auffordern sollte, sondern jeder fing seinen Bau an wie er wollte; allein dagegen hatte jeder Nachbar das Recht den Bau einzustellen, wenn er sah, daß er ihm nachtheilig werden konnte, nur mußte die Einstellung durch das Gericht geschehen. Dieses bestättigen die alten Brünner Rechtssprüche fol. 49 a), und nach den St. R. K. 19 22 konnten sich zwar die Nachbarn hierüber vor-

her in der Güte ausgleichen, wenn aber die Ausgleichung nicht erreicht wurde; so mußte der Bau gerichtlich eingestellt werden. Das Gericht mußte die Sache gerichtlich untersuchen, und jeder Gerichtsperson sollten $7\frac{1}{2}$ weiße Groschen gezahlet werden. Das Gericht sollte zwar vorher auch suchen die Sache in der Güte beyzulegen, und dann erst, wenn dieses nicht thunlich war, den Bau einzustellen. Hierüber sollen die Partheyen gleich vernommen, und nach gepflogener Verhandlung der Spruch binnen 8 Tagen gefällt werden, worüber die Appellation Statt hatte. Was während des Verbothes gebauet wurde, mußte wieder niedergerissen werden.

Ein Res. ddo. 27. Jänner 1711 L. macht zwar von dem Streite wegen eines zu führenden Baues Meldung, ohne jedoch eine wesentliche Entscheidung zu enthalten.

Fast bey jedem neuen Gebäude treten öffentliche und Privatrücksichten ein. Ein Bau, durch welchen leicht ein Feuer entstehen kann, oder, wodurch Menschen leicht beschädiget werden können, kann von der Polizey nicht gestattet werden.

Man hat indessen in den ältern Zeiten auf keine genaue Feuerlöschordnung gesehen, den jeder einzelne mußte darauf sehen, daß bey ihm kein Feuer auskomme, weil er sonst gestraft wurde. Dieses zeiget zum Theil das Hofd. ddo. 7. Jänner 1694 C. F. N. 501 für Böhmen. Man hat sich also damals um die feuersichere Bauart nicht sogar sehr bekümmert. Es hat aber dennoch ein Res. ddo. 10. Juny 1690 C. F. N. 453 die Einschlagung aller hölzernen Rauchfänge angeordnet, und so hat man nach und nach angefangen darauf mehr und mehr bedacht zu seyn.

Es wurden sodann auch Feuerlöschordnungen

vorgeschrieben, und da wurde verordnet, daß in den Städten wenigstens das untere Stockwerk von Ziegeln, Steinen oder egyptischen Ziegeln hergestellet werde, selbst auch in den Dörfern wo es thunlich ist. Feuerlöschordnung für Mähren ddo. 21. August 1751 F. G. Res. ddo. 21. Circ. ddo. 27. July 1753 F. G. Für Schlesien Hofd. ddo. 21., Oberamt ddo. 28. July 1753 F. G. Für Mähren ddo. 24. Februar. 1772 G. Nach der Waldordnung ddo. 23. November 1754 §. 7 G. soll außer dem Dachwerke alles, was sonst nicht nothwendig vom Holze hergestellt werden muß, von Steinen, gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, die Rauchfänge aber allgemein von Ziegeln errichtet werden. Die Errichtung der Grundmauern in den Ställen, Scheuern und Schupfen von Steinen oder egyptischen Ziegeln befiehlt das Patent ddo. 3. Jänner 1775 G.

Die Herstellung der Rauchfänge von Ziegeln oder Steinen auf dem Lande befiehlt wiederholt das Hofd. ddo. 4. Jänner 1781 G.

Ueberhaupt ist bey jedem Bau auf die Feuerlöschordnung ddo. 7. September 1782 Rücksicht zu nehmen.

In Ansehung der Privatrechte befiehlt die A. G. O. vom May 1781 Kapitel 8 die Aufforderung der Nachbarn.

Nach der Polizeyordnung ddo. 12. Juny 1786 soll bey Strafe von 10 Reichsthaler ohne Anmeldung bey der Polizey kein Bau geführet werden.

In Bergwerkssachen ist sich bey dem Bauen in Bergwerken nach den landesfürstlichen Berggesetzen zu benehmen Patent ddo. 1. November 1781 §. 15 N. 27. Wer einen neuen Bau führen will, der muß den genau und ordentlich verfaßten Riess vorläufig dem politischen Ortsgerichte vorlegen, welches den Bau ge-

nau zu prüfen, und zu bestättigen, oder abzuändern hat. Sie hat auch hierüber die Nachbarn zu vernehmen, und wenn es thunlich ist, die zwischen ihnen entstehenden Irrungen im gütlichen Wege abzuthun, oder sie auf den Rechtsweg zu verweisen, Hofd. ddo. 5. März 1787 N. 641. Die Prüfung der neuen Bauanträge, und daß nichts zuwider den Feuerlöschordnungen gebauet werden darf, enthalten die späteren Feuerlöschordnungen ddo. 22. Jänner 1787 und ddo. 18 Dezember 1788, wozu auch die §§. 134. 138, 188, 190 in dem Gesetze über schwere Polizey-Uebertretungen nachzulesen kommen.

Eine Gubernial-Verordnung ddo. 29. August 1790 verbiethet besonders die Oeffnungen in den Rauchfängen für eiserne Stangen zum Räuchern des Fleisches, so wie auch durch eine Gubernial-Verordnung ddo. 1. July 1808 die Errichtung der liegenden Kellerthüren in den Häusern verbothen wird.

Hütten und Gebäude in Auen, Wäldern, oder in Oertern, die von Dörfern entfernt sind, sollen ohne Bewilligung der Kreisämter nicht errichtet werden. Jagordnung ddo. 28. July 1786 §. 16.

Lediglich Hof- und Garten-Mauern, die nur ein Haus mit den andern verbinden, sollen nicht mit Stroh bedeckt, und die bestehenden Strohdecken abgeschafft werden. Gub. ddo. 26. April 1805.

Zwischen den Werken und Stadtmauern soll kein Civilgebäude errichet werden, weil dieser Raum zum fortificatorium gehört. Die schon bestehenden Häuser dürfen weder erweitert, noch erhöhet werden Res. ddo. 25. Juny 1731 §. 1, 2. A.

In einem Res. ddo. 4. Februar 1753 wird geordnet: daß bey Festungswerken das glacis 180 bis 290 Klafter breit seyn soll, und nach einer Ver-

ordnung ddo. 20. November 1788 soll bey Festungswerken, kein Gebäude auf 500 Klafter ohne Demolirungs-Revers aufgeführt werden.

Von der Kaiserstrasse sollen die Häuser 9 Schuh entfernt seyn. Circ. dto. 7. Oktober 1797 N. 16684.

In Brünn soll überhaupt bey Strafe von 50 fl. ohne vorhergegangene Anzeige, und erhaltene Bewilligung in einem Hause nichts geändert, alles von gutem Materiale, mit Ziegeldächern und nur von ordentlich befugten Werkleuten gebauet werden. Circ. ddo. 25. May 1804. Während eines offen stehenden Rekurses soll kein Gewerbsmann einen bedeutenden Bau führen. Hofd. ddo. 15. Feb. Gub. ddo. 1. März 1803.

In Ansehung der Privatrechte, enthalten die alten Brünner Rechtssprüche; fol. 48 b) daß bey Gebäuden die Grundmauern, und so auch die Raine der Aecker in Gegenwart des Nachbars ausgesteckt werden sollen. Seinen Hof soll sich jeder verwahren und verzäunen (muniat & pacificet.) Der Feuerherd soll dergestalt mit Letten verschmiert werden, daß die Funken nicht in den Hof des Nachbars fallen. Die Feuerherde, Schläuche und Schweinställe sollen $3\frac{1}{2}$ Schuh von dem Nachbar entfernt seyn. Die Schläuche soll jeder in seinem Hofe und nicht unter der Erde an des Nachbars Hof führen. Die Handwerker, welche in Feuer arbeiten, sollen den Nachbarn mit dem Rauche nicht beschwerlich fallen fol. 49 a).

Die Einstellung des Baues soll gerichtlich geschehen, und zwar nicht allein dem Bauführer, sondern auch den Arbeitern, und was nach geschehener Einstellung gebaut wird, muß der Bauführer auf seine Kosten wieder niederreißen. Ueberhaupt soll jeder so bauen, daß er seinen Nachbar so wenig, als nur mög-

lich ist, schade. Auf seinem Grunde kann jeder in die Höhe und Tiefe bauen, wenn er nur dem Nachbar nicht schadet.

Wenn nicht jeder seine eigene Scheidemauer führen will; so sollen die Scheidemauern so geführt werden, daß die Wand, welche auf der rechten Hand des Einganges in das Haus ist, dem Eigenthümer des Hauses, und die Links dem Nachbar gemeinschaftlich gehöre.

Fol. 50 Bey der Ausmessung der Gründe, soll jenen, welche die äußeren Seiten bekommen, in Ansehung des Weges, den sie gewöhnlich dulden müssen, mehr zugemessen werden. Jeder soll aber seinen Grund selbst verzäunen, oder sie sollen einen gemeinschaftlichen Zaun machen, (quilibet se ipsum pacificet, ant pacem communem faciant).

Die Unterthanen sollen angehalten werden, bey ihren Gärten nnd Wäldern lebendige Zäune zu errichten. Circ. ddo. 27. July 1753.

Nicht nur die Zäune sollen von Bäumen gemacht werden, sondern es sollen auch an den Häusern, Scheuern, Gärten, Teich = und Mühlgräben, dann an den Hutwaiden Bäume gepflanzet werden, welches schon die Feuerlöschordnung vom Jahre 1751, dann die Waldordnung vom Jahre 1754 §. 7 anordnen, und das Circ. ddo. 2. April. 1755 wiederholet.

Wenn jemand seine Gründe wider das Wild mit Zäunen verwahrt, die aber nicht zum fangen des Wildes eingerichtet seyn dürfen; so sind bey Gegenden an Wässern alle 500 Schritte Thöre zu machen, damit sich das Wild durch solche retten kann. Jägerordnung ddo. 28. Februar 1786 §. 12.

In den Hof des Nachbars sollen keine Fenster gemacht werden, sonst kann sie der Nachbar verbauen,

und zwar auch dann nicht, wenn auch die Mauer gemeinschaftlich ist. Uebrigens soll die alte Form der Gebäude beybehalten werden.

Nach den St. R. K. 13 kann jeder auf seinem Grunde bauen wie er will, nur soll er seinen Nachbar nicht schaden, und mit dieser Rücksicht kann auch jeder in die Höhe und Tiefe bauen St. R. K. 14, 15.

Bey einem neuen Baue soll keiner den andern muthwilliger Weise das Licht benehmen oder verfinstern. St. R. K. 16.

Keiner soll gegen den Hof des Nachbars Fenster machen, die vorhin nicht waren, sie sollen auch nicht vergrößert werden, sonst soll der Bauführer sie vermauern, oder der Nachbar kann sie vermachen. St. R. K. 17. Keiner darf auf die Wand des Nachbars einen Tram einlegen, wo vorhin keiner gelegen ist. St. R. K. 18.

Wenn bey einem neu zuführenden Baue zwischen den Nachbarn ein Streit entsteht, und die Sache in der Güte nicht beygelegt werden kann, ist die Sache dem Gerichte anzuzeigen, welches die Sache zu untersuchen, und den Bau nach Umständen einzustellen hat. Die Einstellung muß aber nicht nur dem Bauführer, sondern auch den Arbeitsleuten angezeigt werden, dann ist der Streit hierüber zu führen, und die Sache bald zu entscheiden. St. R. K. 19, 20, 21, 22. Demjenigen der den Nachbar durch Vernachläßigung der Rinnen schadet, soll das Gericht zur Ausbesserung und Schadenersatz verhalten. St. R. K. 26.

Wer das Gebäude des Nachbars ohne seinen Wissen untergräbt, muß den Schaden ersetzen, und kann sich mit der Verjährung nicht schützen. St. R. K. 27.

Keiner soll seinen Nachbar, durch Rauch, Gestank, Ausgießen, Regenwasser oder auf eine andere Art Schaden und Verdruß machen. St. R. K. 28.

An eine gemeinschaftliche Mauer soll keine Mist- oder Senkgrube gemacht, auch keine Wasserrinne gelegt werden St. R. K. 29.

Die schadhaften Gebäude sollen nach der alten Form wieder hergestellt werden, wenn nicht die Verschönerung der Stadt etwas anderes fordert, St. R. K. 31, in solchen Fällen soll das Gebäude gerichtlich besichtiget werden. St. R. K. 32. Bey dem Verfrieden (verzäunen) sollte jeder die Stecken auf seinen Boden stecken St. R. K. 33. Die Baumaterialien kann man auf die Gasse legen. K. 34. Die Handwerksleute in Feuer, mit Rauch und Gestank sollen in abgesonderten Oertern arbeiten K. 36, 37. Abtritte und dergleichen sollen 1½ Elle von des Nachbars Gebäude gemacht werden. K. 38. Sieh §. 417.

## §. 342.

Was in den vorhergehenden §§. in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreissung eines alten Gebäudes, oder andern Werkes anzuwenden.

Wenn ein altes Gebäude niedergerissen wird, so pflegt an die Stelle desselben gewöhnlich wieder ein neues hergestellt zu werden, und dann tritt also der Fall gleichsam einer neuen Bauführung, und es treten daher die obigen Vorschriften ein.

## §. 343.

Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sey, und ihm offenbarer Schaden

drohe; so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

Hierüber wird in dem römischen Rechte in dem Titel de damno infecto, & suggrundis & protectionibus weitläufig gehandelt. Der Besitzer des schadhaften Hauses mußte dem Nachbar, welchem der Schade drohte, entweder Sicherheit leisten oder ihm den Mitbesitz einräumen.

Nach den alten Brünner Rechtssprüchen fol. 50 a) mußte derjenige, der einen Schaden besorgte, vorher sich verwahren (protestationem interponere) sonst konnte er hernach nicht auf die Entschädigung klagen.

Die St. R. K. 25 verordnen: daß derjenige, der von seines Nachbars Gebäude einen Schaden besorgt, den Nachbar vor Gericht laden, und Bürgschaft oder Sicherstellung für den besorgten Schaden fordern soll; und der Richter ist schüldig ihn dazu anzuhalten. Geschieht die Vorladung nicht, so kann sodann für den Schaden keine Vergütung ververlangt werde. Es wird aber hier nicht gesagt, was zu thun ist, wenn der Andere keine Sicherheit leisten will. Dagegen wird in K. 26 wegen Verwahrung der Kanäle verordnet, daß der Richter den Andern durch Kerker, Geld, oder andere Strafen und Mittel zur Verwahrung anhalten soll.

Bey den Mühlgebäuden kommen gewöhnlich öfter Streitigkeiten vor; denn die Müller pflegen bey ihren Fludern oft Bretter aufzusetzen, um mehr Wasser zu sammeln, und länger mahlen zu können. Dadurch verursachen sie oft, daß das Wasser gegen eine

obere Mühle rückstaucht und dem oberen Müller im Mahlen hindert, oder es wird dadurch bey jähen Wassergüssen zu Ueberschwemmungen der anliegenden Gründe Anlaß gegeben, wodurch oft großer Schaden verursachet wird, welches sonst nicht geschieht, wenn die Fachbäume nur in einer angemessenen Höhe gelegt werden. Um die Müller von den Aufsätzen abzuhalten, ist in den besondern Zunftsartikeln für die Brünner Müller ddo. 12. August 1701 §. 14 eine Strafe von 50 Reichsth. für jene festgesetzet worden, welche auch nur eine Spanne hoch aufsetzen. Aehnliche Vorschriften werden auch die Zunftsartikel für andere Müllerzünfte enthalten *). Man sehe auch hierüber die Mühlordnung ddo. 1. Dezember 1814.

Wer berechtigt ist eine Mühle zu errichten. Sieh meine besondern Rechte der Personen I. Theil. Die Errichtung der Mühlen wird als ein Gewerbe angesehen. Hofd. ddo. 18. July, Gub. ddo. 1. August 1795 F.

Eine besondere Rücksicht verdient auch die Errichtung der Wirthshäuser, oder Schankhäuser. Die Römer hatten Wirthshäuser (canponas). Dieses zeigt in dem 4ten Buche der 9te Titel in den Digesten, aber ich habe nichts über die Freyheit der Errichtung oder Beschränkung derselben gefunden.

Bey uns wird die Errichtung der Wirthshäuser als ein obrigkeitliches regale angesehen.

---

*) Wegen der neuen Kumrowitzer Mühle wurde verordnet: daß der Müller für das erste Aufsetzen 10 Rthl. das zweytemal 20 Rthl. zu zahlen habe, und das drittemal soll er von dem Handwerke abgeschaffet werden. Gub. ddo, 5. Oktober 1764.

Die Errichtung dieser Häuser scheint schon in den ältesten Zeiten der freyen Willkühr der Obrigkeiten überlassen worden zu seyn, weil die Ertheilung des Meilenrechtes, das ist, daß niemand in einem Umkreise einer Meile ein solches Haus errichten darf, als eine besondere Begünstigung angesehen wird, dergleichen einige Städte in Mähren besitzen, die jedoch auch oft beschränkter sind. Ein solches Recht hat die Stadt Brünn, wie in den juribius primævis Seite 53 zu sehen ist.

Nach der B. L. O. Q. 66 und 67 sollen die Obrigkeiten keine neuen Schankhäuser (Kretscham) errichten, allein in keinen der mährischen Landesordnungen habe ich diese Beschränkung gefunden.

Nach dem Vertrage zwischen der Geistlichkeit und den Ständen in Schlesien vom Samstage nach Reinigung Maria 1504 § 5 sind die schlesischen Obrigkeiten in der Errichtung der Schankhäuser ebenfalls beschränkt, weil keiner zum Schaden des Andern ein neues Schankbaus, oder Handwerke errichten soll.

Diesen Vertrag findet man bey Schickfuß im 3. Buche Seite 47 und in Weingarten Fasc. diver. jur. 2. Theil Seite 23.

Bräuhäuser kann jede Obrigkeit errichten, welche das Braurecht hat, welches ein obrigkeitliches Regale ist, so auch die Brandweinbrennerey.

Von dem Brau- und Schankrechte lese man meine besondern Rechte der Personen. Sieh den §. 413.

## §. 344.

Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hülfe zu spät kom-

men würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben. (§. 19.) Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu sorgen.

Hierüber kommt der §. 339 nachzulesen. Diese eigenmächtige Vertreibung der Gewalt kann nur bey der Störung des Besitzes in beweglichen Sachen eintreten, weil unbewegliche Sachen nicht weggenommen werden können.

Für die öffentliche Ruhe haben auch die Römer gesorgt, worüber man in den Pandekten das erste Buch nachlesen kann, vorzüglich die Anfangsgründe des Heineccius. Eben wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe sind bey den Römern die interdictæ eingeführt worden.

## §. 345.

Wenn sich jemand in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht, und das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauerden Verbindlichkeit zu unterziehen gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht; so wird der an sich unrechtmässige und unredliche Besitz noch über dieß unecht; in entgegengesetzten Fällen wird der Besitz für echt angesehen.

Ueber dieses Gesetz ist eine weitläufigere Erörterung in dem römischen Rechte in den Titeln quod. vi ant. clam. dann de precavio zu finden. Von dem echten und unechten Besitze handelt die l. 3 §. 2 und 5 D. de adquir. vel amitt. poss.

Nach der L. O. fol. 245 a) b) B. L. O. W.

§. 6 wurde der erwiesene Störer, oder der grundlose Kläger mit Arrest und Ersatz der Prozeßkosten gestraft. Die eigenmächtige Gewalt verbiethen die St. R. G. 4 N. 11.

## §. 346.

Gegen jeden unechten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beydes muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Geklagte auf die Sache haben könnte, verordnen.

Diese Anordnung ist in dem römischen Rechte, und vorzüglich in den Interdict unde vi l. 1 §. 44 & ult. l. 2 D. l. 2 C. de vi & vi armat. enthalten.

Die Schadloshaltung verordnet auch die L. O. fol. 246 a) B. L. O. W. 7.

Dieses Gesetz bezieht sich auf die Herstellung des letzten Besitzstandes, ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht. Dieser Fall tritt gewöhnlich bey dem strittigen Besitze zwischen Obrigkeiten und Unterthanen ein, wo die Kreisämter ein sogenanntes provisorium zu treffen haben, wozu sie durch die Verordnungen Res. ddo. 7. Jänner 1694, ddo. 29. Jänner 1712 C. F. N. 702. Res. ddo. 30. Jänner 1751 L. Patent ddo. 1. September 1781 §. 33 N. 23 Hofd. ddo. 3. März 1797 N. 342 angewiesen sind. Sieh §. 325.

## §. 347.

Zeigt es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem echten Besitze befinde, und in

wie fern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe; so wird die im Streite verfangene Sache so lange der Gewahrsame des Gerichtes oder eines Dritten anvertraut, bis der Streit über den Besitz verhandelt, und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkeren Rechte auf die Sache noch anhängig machen.

Hier ist nur vom Besitze die Rede. Es kann aber jemand eine Sache rechtmäßig besitzen, ohne daß ihm ein wahres Eigenthumsrecht darauf zusteht, welcher Fall sich besonders bey Erbschaften leicht ereignen kann, und daher kommt hier erstlich der erwiesene Besitzer zu schützen, und dem andern bleibt die Ausführung seines Eigenthumsrechtes noch vorbehalten. Dieses ist vorzüglich in dem canonischen Rechte cap. 36 X. de test. & attest. gegründet.

Die Sequesstration enthält die l. 7. §. fin. D. qui satisd. cog. l. 110 D. de Verb. sig. l. 5 C. de appel. l. 17 §. 1 D. de poss. Von der Sequestration wird gewöhnlich bey der Hinterlegung gehandelt. Von dem Unterschiede zwischen possessorium und petitorium macht auch das Res. ddo. 27. Jänner 1711 L. Meldung.

Das summarische Verfahren wegen strittigen Besitz befiehlt die L. O fol. 244 a) b) B. L. O. W. 5, 6, und die Sequestration die L, O. fol. 246 a) B. L. O. W. 7. Dann die Gerichtsordnung vom Jahrr 1781 Kap. 14, wo man die Vorschrift findet, wann die Sequestration zu bewilligen, und wie dabey zu verfahren sey.

§. 348.

Wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Uebergabe der Sache angegangen wird, und sich Einer darunter befindet, in dessen Nahmen die Sache aufbewahrt wurde; so wird sie vorzüglich diesem übergeben, und die Uebergabe den Uebrigen bekannt gemacht. Kommt dieser Umstand keinem zu Statten, so wird die Sache der Gewahrsame des Richters oder eines Dritten anvertraut. Der Richter hat die Rechtsgründe der Besitzwerber zu prüfen, und darüber zu entscheiden.

Nach dem römischen Rechte konnten bey einer Hinterlegung mehrere Hinterleger auf die theilweise Ausfolgung des hinterlegten Gutes klagen l. 1 §. 44 l. 17 D. depos. vel cont.

Wenn aber eine untheilbare Sache von mehreren zugleich hinterlegt, und nur von Einem zurückgefordert wurde; so mußte dieser dem Verwahrer wegen eines künftigen Streites Sicherheit leisten; sonst konnte die Sache in einem heiligen Orte hinterlegt werden. l. 1 §. 36 D. depos. vel contra.

§. 349.

Der Besitz einer körperlichen Sache geht insgemein verloren, wenn dieselbe ohne Hoffnung, wieder gefunden zu werden, in Verlust geräth; wenn sie freywillig verlassen wird; oder in fremden Besitz kommt.

Nach dem römischen Rechte wurde angenommen, daß der Besitz auf die nämliche Art verloren gehe, wie er erworben wird. Zur Erwerbung forderten die

Römer die Ergreifung der Sache und den Willen sie als die seinige zu behalten; und so geht nach ihnen auch der Besitz verloren, wenn man die Sache verläßt, und auch nicht mehr den Willen hat sie als die seinige zu behalten und daher ist das obige Gesetz auch in dem römischen Rechte gegründet. l. 3 §. 9 und 18 l. 7. l. 15, l. 25 pr., l. 30 §. 2 l. 44 §. ult. l. 47 D. de adquir. vel amitt. posses.

## §. 350.

Der Besitz derjenigen Rechte und unbeweglichen Sachen, welche einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmachen, erlischt, wenn sie aus den landtäflichen, Stadt = oder Grundbüchern gelöscht; oder wenn sie auf den Nahmen eines Andern eingetragen werden.

Man lese, was ad §. 293 angeführt worden ist.

## §. 351.

Bey andern Rechten hört der Besitz auf, wenn der Gegentheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen erkläret; wenn er die Ausübung des Rechtes eines Andern nicht mehr duldet, oder, wenn er das Verboth, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabey bewenden läßt, und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt. Durch den bloßen Nichtgebrauch eines Rechtes geht der Besitz, außer den im Gesetze bestimmten Verjährungsfällen, nicht verloren.

Dieses Gesetz enthält das Gegentheil dessen, was in dem §. 313 gesagt wurde, und es wird dadurch die Regel bestättiget, daß der Besitz so verloren gehe, wie er erworben wird.

## §. 352.

So lange noch Hoffnung vorhanden ist, eine verlorene Sache zu erhalten, kann man sich durch den bloßen Willen in ihrem Besitze erhalten. Die Abwesenheit des Besitzers oder die eintretende Unfähigkeit einen Besitz zu erwerben, heben den bereits erworbenen Besitz nicht auf.

Dieses ist in dem römischen Rechte §. 5 instit. de interdict. l. 3 §. 7, l. 15, l. 30 §. 5 D. l. 4 C. de adquir. vel amitt. poss. gegründet. Jedoch wurde nach dem strengen römischen Rechte behauptet, daß ein Rasender, den vorher erworbenen Besitz nicht beybehalte.

Da aber die Rasenden durch Curatoren erwerben konnten; so konnten sie auch den Besitz beybehalten. l. 4, l. 44 §. 6 de usurp. l. 27 D. de adquir vel amitt. poss., und so wie Kinder nach dem §. 310 durch Vormünder oder Curatoren erwerben können, so können sie durch diese auch den Besitz fortsetzen.

In Ansehung des römischen Rechtes konnten eigentlich die Kinder der Regel nach für sich nichts erwerben, sondern alles gehörte dem Vater mit Ausnahme der Sondergüter.

Wenn jemand zwey Bauerngründe besäße, so würde er doch einen müssen fahren lassen, weil niemand zugleich zwey Bauerngründe besitzen darf. Patent ddo. 29. Oktober 1790 §. 3 N. 72.

# II. Hauptstück.

## Von dem Eigenthumsrechte.

### §. 353.

Alles, was jemanden zugehöret, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigenthum.

Nach dem strengen römischen Rechte, erstreckte sich das Eigenthumsrecht nur auf körperliche Sachen, l. 21 C. mand. l. ult. C. de reb alien. non alienand.; sie gaben aber zu, daß unkörperliche Sachen zu unserem Vermögen gehören. l. 49 D. de V. S. l. ult. D. de usufr. leg.

### §. 354.

Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.

Diese Erklärung ist aus dem römischen Rechte herausgenommen, l. 21 C. mand. l. ult. C. de reb. alien. non alienand. nur wird dort uoch der Beysatz gemacht; wenn nicht das Gesetz, der Wille des Erblassers oder ein Vertrag entgegen steht.

Obschon dieser Beysatz hier mangelt, so muß er doch beobachtet werden; denn nach dem §. 2 muß jeder die Gesetze beobachten, und daß der Erbe den Willen des Erblassers erfüllen müssen, beweisen die §§. 799, 800 und 801; und von der Erfüllung der Verträge, wird weitläufiger gehandelt werden. Sieh unten §. 358, 364.

## §. 355.

Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigenthumsrechtes, und jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, ist befugt, dasselbe durch sich selbst oder durch einen Andern in seinem Nahmen zu erwerben.

Nach dem römischen Rechte konnte man der Regel nach auch alle Sachen erwerben, l. 3 D. de adquir. rer. dom. l. 10 D. si serv. vind.; jedoch nicht freye Menschen l. 23 D. de adquir. rer. dom. welche ohnehin nicht unter die Sachen gehören; so auch keine heiligen und religiösen, und überhaupt keine solche Sachen, die dem Verkehre unter den Menschen entzogen sind l. 30 §. 1 de adquir. vel amitt. poss.

Insbesondere konnten nicht erworben werden:

a) Die Gott gewidmeten Sachen, die auch nicht geschätzt werden konnten, ausgenommen, wenn sie von den Feinden erobert, oder entweiht wurden. l. 1 pr., l. 6 §. 2 & 3. l. 9 §. 2 & 3 D. de adquir. rer. dom, l. 36 D. de relig.

Die christlichen Regenten haben aber in gewissen Fällen die Veräußerung der Gott geweihten Sachen gestattet, nämlich: 1) um die Gefangenen zu erlösen §. 8 inst. de rer. div. novella 120 cap. 9.

2) Um die Armen in einer allgemeinen Hungersnoth zu ernähren l. 21 C. S. S. eccles.

3) Um die Kirchen von Schulden los zu machen Novell. 122 cap. 10.

b) Die Grabstellen oder Freydhöfe, so lang nämlich die Gebeine der Verstorbenen darin liegen, und sie nicht entweiht werden. Dieses zeigen die Titel de relig. in den Digesten und

Codex. Ein Monument eines verstorbenen machte den Ort nicht religiös l. 42 D. de relig. Wenn ein Körper in mehreren Oertern begraben wurde; so wurde nur jener Ort religiös, wo die Hauptheile des Körpers begraben wurden. l. 44 pr. D. de religios.

c) Heilige Sachen, welche ohne Strafe nicht verletzt werden dürfen, gab es weltliche und geistliche als Kirchen und Stadtmauern. In die letzten durfte niemand einen Balken einlegen, oder sie ohne höhere Bewilligung ausbessern l. 8 §. 2, l. 9 §. 4 D. de adquir. rer. dom. Hierher gehört auch der Titel C. de S. S.

d) Die Kirchensachen können in dringenden Fällen, mit Bewilligung veräußert werden, l. 14 §. 5, l. 17 §. 1 C. de S. S. eccles. novell. 120 cap. 7.

Dieses ist auch in unsern Gesetzen gegründet, L. O. fol. 14 b) B. L. O. A. 25 Patent ddo. 5ten Oktober 1782 N. 88.

Ein Eigenthum kann jeder erwerben, der von diesem Rechte nicht besonders ausgeschlossen wird. Dieses lehren die Institutionen. de rer. div. Es waren jedoch nach dem römischen Rechte einige von der Erwerbung ausgeschlossen, und zwar vorzüglich die Verwiesenen und Ketzer l. 4 §. 2, 3, l. 20 §. 3, l. 22 C. de hæret. l. 17 §. 1 D. de. poen. l. 15 D. de interd. & releg.; oder wider welchen ein besonderes Verboth erlassen wurde. l. 62 pr. D. de cont. emt. l. un. C. de Christ. mancip.

Wer aber das Recht hatte zu erwerben, der konnte sowohl durch sich allein, als auch durch andere erwerben, nämlich: durch seine Kinder, §. 1 inst. pr. quas. pers cuig. adquir.; durch seine Knechte,

§. 3 inst. codm. l. 10 pr. §. 1 D. de adquir. rer. dom., und durch Bevollmächtigte §. 7 inst. per quas. pers. cuig. adquir. l. 13 pr., l. 20 §. 2 D. de adquir. rer. dom. erwerben. Bey uns erwerben die Kinder und Diener für sich, ausgenommen, wenn sie in unsern Nahmen handeln.

Wer kann bey uns erwerben, und welche Sachen können bey uns erworben werden?

Bey uns hat vorhin auch das römische Recht gegolten, folglich konnte jeder erwerben, der von diesem Rechte nicht ausgeschlossen war.

In der Erwerbung waren beschränkt:

1) Die Ausländer; denn sie konnten keine unbeweglichen Güter besitzen, wenn sie nicht das Incolat erlangten, wenn sie auch von hohen Adel waren. L. O. vom Jahre 1535 fol. 85 a) fol. 180 [a) L. O. fol. 10 b), 11 a) B. L. O. A. 18, 20 D. 43. Die L. O. beruft sich hier schon auf frühere Gesetze, wie den auch die L. O. vom Jahre 1535 den Ausländern den Besitz unbeweglicher Güter, verbiethet.

Die Türken können bey uns nichts erben. Res. ddo. 23. und 25. Dezember 1775 L. Circ. ddo. 2. Jänner 1776 F.

Nach den §§. 382 und 386 können sich Ausländer keine freystehenden Sachen zueignen, weil hierzu nur die Mitglieder des Staates berechtiget sind.

Von den Ausländern lese man meine besondere Rechte der Personen.

2) Die Ketzer haben vor der letzten Landes-Ordnung erben, erwerben und unbewegliche Güter besitzen können, allein nach der L. O. vom Jahre 1628 fol. 13 a) b) B. L. O. A. 23, wurden alle Ketzer aus dem Lande vertrieben, und sie konnten daher nichts erwerben.

Durch das Toleranz Circ. ddo. 27. Oktober 1781 L. wurden die augsburgischen und helvetischen Religions-Verwandten, dann die nicht unirten Griechen wieder erwerbungsfähig gemacht; nur zum Meister- und Bürgerrechte, zu academischen Würden, Civilbedienstungen, und zum Kaufe der Güter und Häuser brauchen sie die Dispensation.

In Schlesien haben aber die Accatholiken mit den Catholiken schon seit dem Jahre 1609 gleiche Rechte. Schikfuß 3. Buch Seite 48 und folgende. Man sehe meine besondern Rechte der Personen.

3) Die moralischen Körper waren zur Zeit der Römer erlaubte oder unerlaubte. Die Letzten konnten nichts erben, l. 8 C. de hered. inst. sie sollen aber eigentlich gar nicht geduldet werden, und so können sie auch nichts erwerben.

Bey uns sind aber auch die erlaubten unsterblichen Körper, oder moralischen Personen in mancher Hinsicht der Erwerbung unfähig.

Die Klöster und Stifte waren bey uns in den ältesten Zeiten sehr in Achtung. Viele derselben sind von Regenten und andern Personen gestiftet worden und sie könnten meiner Meinung nach durch eine zweckmäßige Verfassung auch dermal für den Staat sehr nützlich verwendet werden. Die Stifte und Klöster konnten also in den ältesten Zeiten erben und erwerben.

Bey dem Landtage im Jahre 1486 ist ausgemacht worden, daß die Klöster Statt der sich darinn befindenden Söhne, die Erbschaften antreten können. Die L. O. vom Jahre 1545 sagt zwar, daß den Geistlichen und Bauern außer sehr wichtigen Ursachen in die Landtafel nichts eingetragen werden soll; dieses geschah aber nur hauptsächlich in der Ansicht, da-

mit die Güter der weltlichen Gerichtsbarkeit und den Steuern nicht entzogen, oder damit sie nicht in der Landtafel gelöscht werden, wie solches die L. O. vom Jahre 1535 fol. 78 a) und vom Jahre 1545 fol. 122 b) dann vom Jahre 1604 fol. 89 a) anzeigt; weil die Geistlichkeit dazumal die Exemtion von allen weltlichen Gerichten behauptete. Selbst die L. O. vom Jahre 1628 verbiethet den Klöstern die Erwerbung nicht.

Durch das Res. ddo. 21. September Trib. ddo. 8. Oktober 1660 L., dann ddo. 5. Oktober 1669 für Mähren und Schlesien wurde den Geistlichen der Kauf der unbeweglichen Sachen verbothen. Wenn sich die Klöster unbewegliche Sachen ohne landesherrliche Bewilligung einantworten ließen, sollten sie zur Veräußerung angehalten werden. Res. ddo. 12. Oktober 1689 F. und ddo. 4. Oktober 1700.

Durch diese Verordnungen waren die Geistlichen nur in der Erwerbung unbeweglicher Güter beschränkt; bewegliche Güter konnten sie noch frey erwerben; allein durch das Patent ddo. 26. August 1771 L. für Mähren und Schlesien, dann Res. ddo. 2. September 1771, Res. ddo. 15. April. Circ. ddo. 15. May 1772, ddo. 28. Jänner, ddo. 21. Februar und 6. März 1775. dann ddo. 22. Dezember 1780, Hofd. ddo. 23. März 1809 N. 887 sind ihnen alle Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen, und zwar sowohl unter Lebenden als von Todes wegen sub nullitate actus verbothen worden, nur dürfen die Candidaten den Klöstern 1500 fl. zubringen.

Von dieser Beschränkung sind aber wieder die englischen Fräulein, barmherzigen Brüder, Elisabethinerinnen, Piaristen, Mechitaristen und Ursulinerinnen ausgenommen.

Die übrigen moralischen Körper, als Bisthümer Domkapitel, Kirchen, Spitäler, Stiftungen, Städte und Gemeinden dürfen zwar ohne besondere landesherrliche Bewilligung keine Landgüter besitzen, sonst aber sind sie in der Erwerbung nicht beschränkt.

Das Ausführliche hierüber lese man in meinen besondern Rechten, von den moralischen Personen im II. Theile.

4) Einzelne Juden konnten nach dem römischen Rechte zu Erben eingesetzet werden, nicht aber die ganze Judenschaft l. 1 C. de jud.

Unbewegliche Güter haben die Juden vorhin besessen, dieses zeigt das canonische Recht in decret. Grat. tit. 19 cap. 18. Der Besitz unbeweglicher Güter ist ihnen aber unter den Päpsten Paulus III. und Pius V. verbothen worden, welches jedoch in ihren Dekreten nicht so deutlich enthalten ist.

Der L. O. fol. 206 a) b) B. L. O. Q. 68, 69 gemäß durften sie sich in der Landtafel oder in den Stadtbüchern nichts zuschreiben lassen. Dieses bestättigen auch spätere Verordnungen Res. ddo, 15. Oktober 1629 F., ddo. 19. November 1686 F., ddo. 14. November 1710 F., ddo. 25. Augst 1719 F. Sie haben aber ihre besondern Juden-Häuser und Schulsessel, welche sie besitzen können, sonst sollen sie keine unbeweglichen Sachen besitzen; welches in den hier oben angezogenen Verordnungen gegründet ist, wozu noch die Verordnungen ddo, 5. July 1708 F., ddo. 22. Jänurr 1712 F., ddo. 31. July und 24. September 1725 F. ddo. 16. Gub. ddo. 28. May 1781, Patent ddo. 13. Februar 1782 §. 13, in Schlesien Patent ddo. 17. April 1752 F, Res. ddo. 24. August 1770, ddo. 15. Dezember 1781 gebören, Brantweinhäuser können sie aber eigenthümlich be-

sitzen. Hofd. ddo. 21. Juny 1791, ddo. 28. Dezember 1792, ddo. 12. Jänner 1793. Das Ausführliche von den Juden ist in meinen besondern Rechten der Personen zu finden, im II. Theile.

5) Auswanderer und Ausreißer (deserteur) können in unsern Ländern auch nichts mehr erwerben. Die Auswanderer und Ausreißer sollen zwar nach ihrem Austritte in andere Länder als Ausländer angesehen werden; allein da sie den Schutz unserer Staaten verschmähen, dessen sich doch auch Ausländer erfreuen, wenn sie hier etwas zu suchen haben, so werden sie strenger als Ausländer behandelt. Und da man nicht wissen kann ob sie die Staatsbürgerschaft in einem andern Lande angenommen haben, so kann man ihnen auch den Schutz nicht zugestehen, denn sonst Ausländer bey uns finden.

Von den Auswanderern and Ausreißern habe ich schon oben §. 32 gehandelt.

6) Die der Rekrutirung wegen Flüchtige sind zwar nicht unfähig unbewegliche Gründe und Gewerbe zu erwerben, allein von dem Besitze werden sie in so lang ausgeschlossen, als sie nicht ihre Capitulationszeit ausgedient haben, und zwar diejenigen, welche zum Vorschein kommen: jene aber, die im Auslande bleiben, werden ohnehin als Auswanderer behandelt. Man sehe hierüber das Circ. ddo. 2. May 1788, Hofd. ddo. 18. September, Gub. ddo. 2. Oktober 1788 N. 19059, Hofd. ddo. 16. April, Circ. ddo. 18. May 1818.

Von der Beschränkung im Erwerben wird noch insbesondere bey den Verträgen, Kaufen und Pachtungen gehandelt werden.

## §. 356.

Wer also behauptet, daß der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit, oder in Rücksicht auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe, dem liegt der Beweis ob.

Dieses ist eine Schlußfolge des vorhergehenden Gesetzes; denn wenn in der Regel jedermann erwerben kann, und alle Sachen erworben werden können, so muß die Ausnahme bewiesen werden.

Bey welchen Sachen verschiedene Personen in der Erwerbung beschränkt sind, wird besonders bey der Abtretung, dem Kaufe und der Pachtung gehandelt werden.

## §. 357.

Wenn das Recht auf die Substanz einer Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in Einer und derselben Person vereinigt ist, so ist das Eigenthumsrecht vollständig und ungetheilt. Kommt aber Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache; dem Andern dagegen nebst einem Rechte auf die Substanz, das ausschließende Recht auf derselben Nutzungen zu, dann ist das Eigenthumsrecht getheilt und für beyde unvollständig. Jener wird Obereigenthümer; dieser Nutzungseigenthümer genannt.

Solche Eintheilungen findet man nicht leicht in unsern vaterländischen Gesetzen ausgedrückt, so wie diese auch selbst in den römischen Rechte nicht enthalten sind; allein der Wesenheit nach sind sie in dem römischen Rechte enthalten. Dieses zeigen die l. 17 §. 1 D.

de rei. vind. l. 126 §. 1. de V. S. §. ult. inst. de usufr. l. 17 D. quib. mod. usufr. amitt. Sieh §. 327.

## §. 358.

Alle andere Arten der Beschränkungen durch das Gesetz oder durch den Willen des Eigenthümers heben die Vollständigkeit des Eigenthumes nicht auf.

Dieses Gesetz scheint mit dem, was oben §. 354 gesagt wurde, im Widerspruche zu seyn; man muß aber ein vollständiges Eigenthum von einem unbeschränkten unterscheiden.

## §. 359.

Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen entsteht theils durch die Verfügung des Eigenthümers; theils durch gesetzliche Verordnung. Nach Verschiedenheit der zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worinn das Eigenthum getheilt ist, Lehen- Erbpacht- und Erbzinsgüter genannt. Von dem Lehen wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte; von den Erbpacht- und Erbzinsgütern aber in dem Hauptstücke von Bestandverträgen gehandelt.

Der Anfang dieses Gesetzes stimmt wieder mit dem überein, was ich oben §. 354 gesagt habe.

Von den Lehen- und Erbpachtgütern findet man in dem römischen Rechte nichts, wohl aber von den Erbzinsgütern. Von dem Lehen handelt aber das Longobardische Lehenrecht.

## §. 360.

Aus der bloßen Abführung eines fortdauernden Zinses, oder jährlicher Renten von einem Grundstücke kann man noch nicht auf die Theilung des Eigenthums folgern. In allen Fällen, in welchen die Trennung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen nicht ausdrücklich erhellet, ist jeder redliche Besitzer als vollständiger Eigenthümer anzusehen.

Hierüber ist in dem römischen Rechte nicht leicht etwas zu finden, wohl aber hat es in Deutschland seit den ältesten Zeiten Zinsgüter gegeben, von welchen zwar ein jährlicher Zins gezahlet wurde, wo der Besitzer jedoch das volle Eigenthum des Zinsgutes hatte.

Hiervon handelt Heineccius in den Digesten in dem Titel locat. conducti 3. Theile §. 337 und 338.

## §. 361.

Wenn eine noch ungetheilte Sache mehrern Personen zugleich zugehört; so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum. In Beziehung auf das Ganze werden die Miteigenthümer für eine einzige Person angesehen; in so weit ihnen aber gewisse, obgleich unabgesonderte Theile angewiesen sind, hat jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Theiles.

Dieses Gesetz enthalten die l. 46 D. de rit. nupt. l. 25 §. 1 D. de V. S. l. 10 D. de pact. l. 6 §. 1 D. de edend. l. 51, l. 68 D, pro. soc. l. 66 §. 2 D. de legat. 2. Lese den §. 829.

Das gemeinschaftliche Eigenthum war in den älteren Zeiten von einer besondern Beschaffenheit. Gemäß der L. O fol. 183 a) b) 184 a) B. L. O. P. 1, 2, 3 konnten nur die ungetheilten Brüder oder Vettern einander erben, und wenn ein Ungetheilter etwas erwarb; so gehörte es auch den andern Ungetheilten, mit Ausnahme dessen was einer durch die Heyrath erworben hat. Ein Ungetheilter konnte über den ihm gebührenden Theil auch kein Testament machen, er hatte also keine freye Schaltung darüber.

Starb ein Ungetheilter; so erbten nicht seine nächsten Verwandten, sondern jene, welche in dem gemeinschaftlichen Eigenthume geblieben waren, wenn sie auch entferntere Verwandte gewesen wären. So wie auch ein abgetheilter Bruder von einem unabgetheilten nichts erben konnte, wenn auch die gemeinschaftlichen Eigenthümer gar keine Verwandten des unabgetheilten Bruders waren. Dieses ist aber durch die L. O. aufgehoben, und den abgetheilten Verwandten das Erbrecht nach dem unabgetheilten Verwandten verliehen, zugleich aber auch verordnet worden: daß kein derley gemeinschaftliches Eigenthum mit dem wechselseitigen Erbrechte ohne Genehmhaltung S. M. errichtet werden soll. Nach dieser erflossenen Landesordnung konnte aber jeder mit seinem Theile frey schalten, obschon sonst die gemeinschaftlichen Eigenthümer für eine Person gehalten wurden, dieses zeigen die Anordnungen von den Klagen, L. O. fol. 49 b) bis 53 a) B. L. O. B. 27 bis 39.

## §. 362.

Kraft des Rechtes, frey über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkühr

benützen oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.

Dieses Gesetz liegt in der Freyheit der Schaltung mit seinem Vermögen, welches in der l. 21 C. mand. l. 14 C. de contrah. emt. enthalten ist; und so kann jeder seine Sachen verderben, wenn er nur einem Andern nicht schadet l. 25 §. 11 D. de hered. pet. *)

§. 363.

Eben diese Rechte genießen auch unvollständige, sowohl Ober- als Nutzungseigenthümer; nur darf der Eine nichts vornehmen, was mit dem Rechte des Andern im Widerspruche steht.

Es kann überhaupt jeder redliche Besitzer mit seiner Sache frey schalten, insoweit er einem Andern nicht schadet, l. 25 §. 11 D. de hered. pet. folglich auch der Ober- und Nutzungseigenthümer.

§. 364.

Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

---

*) Einer meiner Bekannten machte mir die Bemerkung: Unbewegliche Sachen können wir weder übertragen noch vertilgen, welches ein Beweis ist, daß wir nicht Eigenthümer derselben, sondern nur bestimmt sind, sie zu unsern und dem Wohl Anderer zu benützen.

Hier wird im Wesentlichen die Erklärung des Eigenthumsrechtes angeführt, welche in der l. 21. C. mand. l. ult C. de reb. alien. & non alienand. enthalten ist, wie ich schon oben bey dem §. 354 bemerkte.

Es gibt aber in politischer Hinsicht mehrere Fälle, wo der Eigenthümer mit der Sache nicht frey schalten kann; so z. B. kann der Eigenthümer des Getreides nicht nach Willkühr daraus Bierbrauen oder Brandwein brennen; weil dieses bey Unterthanen in die obrigkeitlichen Regalien einschlägt, von welchen besonders gehandelt worden ist; und bey Städten dieses Recht oft zu dem Gemeindevermögen gehört, oder nur besondern Personen zusteht. Selbst jene, welchen die Ausübung solcher Rechte zusteht, werden oft darin beschränkt, daß sie nicht aus einer gewissen Gattung des Getreides Brantwein brennen dürfen. Auf gleiche Art werden die Eigenthümer der Gründe gehindert sie nach Willkühr umzustalten, wie z. B. Aecker in Weingärten; oder Gebäude nach Gefallen zu errichten oder umzuändern, wovon ebenfalls besonders gehandelt wird; uud auf gleiche Art kann auch nicht jeder mit den erkauften Waaren Handel treiben.

Wenn sich ein Getreidmangel äußert, wo das Korn und Getreid überhaupt zum Brod verwendet werden muß; denn wird gewöhnlich das Brantweinbrennen aus Getreide verbothen, worüber wir Beyspiele in den Landtagsschlüssen von den Jahren 1590 und 1796 finden können; und zu diesem Mittel hat man auch in den dermaligen ungünstigen Jahren die Zuflucht nehmen müssen, wie solches das Hofd. ddo. 23. Dezember 1814 N. 28799, ddo. 2. Oktober, Gub. ddo. 3. November 1315 N. 27825, Circ.

ddo. 13. September 1816, Hofd. ddo. 31. Oktober, Circ. ddo. 26. November 1816. beweisen.

Diese Beschränkungen werden aber bey gesegneten Fechsungen wieder aufgehoben.

Die Umstaltung der Aecker in Weingärten war vorhin auch der Willkühr der Eigenthümer überlassen, da sie aber, wie die Erfahrung gelehret hat, ebenfalls schädlich werden kann; so sind die Grundbesitzer auch in dieser Umstaltung beschränket, und angewiesen worden, die höhere Bewilligung einzuhohlen, wenn sie Aecker in Weingärten verwandeln wollen. Hierüber sehe man die Verordnungen ddo. 20. November 1754, und ddo. 29. May 1756, ferner die Weinbergordnung ddo. 31. August 1666, ddo. 31: July 1761 und ddo. 22. Sept. 1784.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Wäldern, welche nach der Beschaffenheit des Wachsthumes des Holzes in ordentliche Schläge einzutheilen sind, die nicht überschritten werden sollen. Wegen der nöthigen Schonung der Wälder ist auch das Waiden des Viehes, und das Grasen darin verbothen worden. Man sehe die Waldordnung ddo. 23. November 1754. F. G. Den politischen Stellen ist die Aufsicht über die Wälder schon in dem Res. ddo. 6. April 1741 A. aufgetragen, und verordnet worden, darauf zu sehen, daß nicht zu viele Potaschhütten errichtet werden.

So gibt es auch Fälle, wo jeder sein Eigenthum reinigen muß. Einen besondern Fall enthält das Patent ddo. 29. März 1749 A. nach welchem jeder Feldeigenthümer sein Feld von der Brut der Heuschrecken reinigen mußte. Die Unterthanen können auch verhalten werden ihre Gründe anzubauen und zwar besonders mit Winteranbau. Wenn sie

keinen Saamen haben, soll ihnen der Bedarf von der Obrigkeit vorgestrecket werden. Hofd. ddo. 28. Jänner, Gub. ddo. 3. Februar 1805.

## §. 365.

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

Es ist ein bekannter Grundsatz, daß das Privat wohl dem allgemeinen weichen müsse. l. un §. 14. C. de cad. toll. novell. 39 cap, 1. pr. l. 3 C. de primip., und daher kann auch jemand gezwungen werden des allgemeinen Bestens wegen seine Sache zu verkaufen l. 11, l. 14 C. de contrah. emt.

Nach diesem Gesetze entschädigt also der Staat auch niemanden, welches jedoch nur auf besondere Fälle zu verstehen zu seyn scheint, denn nach einem Hofd. ddo. 25. August, Appell. ddo. 22. September 1788, Hofd. ddo. 30. August. Gub. ddo. 4. September 1788 sollen sich die Stellen den Grundsatz gegenwärtig halten: daß der Staat Niemanden, dem aus einer Generalverordnung ein Schaden zugeht, entschädige.

## §. 366.

Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern. Doch steht dieses Recht demjenigen nicht zu, welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigenthümer war, in seinem eigenen Nahmen veräußert,

in der Folge aber das Eigenthum derselben erlangt hat.

Von der Entrückung wird in dem römischen Rechte de rei vindicatione umständlich gehandelt, wo dieses Gesetz hergenommen ist. Und daß ein Nichteigenthümer eine von ihm veräußerte Sache, nicht mehr entrücken könne, wenn er hernach Eigenthümer der Sache wird, diesen Satz hat Voet in seinen Commentarius ad pandectas lib. VI. tit. 1 §. 17 behauptet, und zwar aus der l. 25 D. de adopt. l. 4 C. de revoc. donat. l. 72 D. de rei vind. l. 17 D. de evict. l. 3 C. de re alien. & non alienand. u. a. m.

Dieses Gesetz kann man nicht allein auf bewegliche Sachen, sondern auch auf Rechte anwenden. Auch der Nutznießer konnte sein Recht mit der Eigenthumsklage fordern. l. 11 §. 1 D. de publ. in rem. act.

## §. 367.

Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht Statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne, oder gegen Entgeld von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer andern Absicht anvertrauet hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu.

Dieses Gesetz ist dem römischen Rechte zuwider, welches daher wohl zu merken ist; denn nach dem römischen Rechte konnte vor der Eigenthümer seine Sache von jedem Besitzer zurückfordern, wenn er sie nur vor dem richterlichen Spruche besaß l. 9, l. 27 §. 1, l. 36, pr. D. de rei vind. nur gegen den Fiscus konnte man die Entrückung nicht anstrengen l. 2, 3 C. de quadra. præscript. Das römische Recht bestättigen auch die alten brünner Rechtssprüche fol. 26 a) Sententiatum est &c. &c.

Nach der Angabe des Heineccius in den Titel de rei vindicatione zu den §. 86 haben die alten Deutschen den Grundsatz gehabt: Hand muß Hand währen, folglich wäre dieses Gesetz aus dem alten deutschen Rechte herausgenommen worden. Voet in seinen Commentarius ad pandectas de rei vindicatione §. 12 führet für die Billigkeit dieses Gesetzes auch verschiedene römische Gesetze an. Dieses Gesetz ist ein schöner Gegenstand der rechtlichen Phylosophie. Sieh die §. §. 1088, 1101.

Gemäß Instruktion ddo. 16. März 1811 §. 11r 12 hat gegen die Lehnbank in Brünn keine Entrückung, Statt. Nach dem St. R. H. 11 kann man gestohlene Sachen von jedem entrücken. Die L. O. vom Jahre 1535 fol. 95 a) und die vom Jahre 1628 fol. 209 B. L. O. Q. 68 redet zwar nur von den Juden; allein das angenommene römische Recht ist allgemein.

Die L. O. scheint nur darum die Juden hie besonders zu benennen, um zu zeigen, daß sie ihre alten Privilegien von der Zurückstellung der gestohlenen Sachen nicht schützen.

Die St. R. P. 11, 15 reden auch allgemein, das einem jeden seine Sache zurückgestellt werden soll.

## §. 368.

Wird aber bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe oder andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können; so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

Ein solcher Besitzer würde uach dem römischen Rechte als unredlicher Besitzer, nicht nur die Sache selbst herausgeben, sondern auch alle genossene, und alle zu erzielen möglichen Früchte haben vergüten müssen. §. 35 inst. de rer. div., l. 33, l. 35 §. 1, l. 62 D. de rei vind. *)

## §. 369.

Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß der Geklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe, und daß die Sache sein Eigenthum sey.

Dieses war schon in dem römischen Rechte verordnet l. 9, l. 23 pr. l. 24, l. 36 D. l. ult. C. de rei vind. l. 2, 18 C. de prob.

---

*) Die Juden mußten die gestohlenen bey ihnen verpfändeten Sachen unentgeldlich herausgeben, L. O. vom Jahre 1535 fol. 95 b) L. O. vom Jahre 1623 fol. 209 a) B. L. O. Q. 68. Die Zurückstellung das S. ü. V. u. N. §. 514 und folgenden.

§. 370.

Wer eine bewegliche Sache gerichtlich zurückfordert, muß sie durch Merkmahle beschreiben, wodurch sie von allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet wird.

Eben dieses wird in dem römischen Rechte befohlen l. 5 §. ult. l. 6 D. de rei vind., l. 19 D. de furtis.

§. 371.

Sachen, die sich auf diese Art nicht unterscheiden lassen, wie bares Geld mit anderm baren Gelde vermenget, oder auf den Ueberbringer lautende Schuldbriefe, sind also in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage; wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Geklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtiget sey.

Dieses folgt aus dem vorhergehenden Gesetze, so auch aus den dort angeführten römischen Gesetzen, und eigentlich aus der Natur der Sache; denn was man nicht genau beschreiben kann, von dem läßt sich auch nicht behaupten, daß es der Andere besitze, und daß es mein ist.

§. 372.

Wenn der Kläger mit dem Beweise des erworbenen Eigenthumes einer ihm vorenthaltenen Sache zwar nicht ausreicht, aber den gültigen Titel, und die echte Art, wodurch er zu ihrem Besitze gelangt ist, dargethan hat; so wird er

doch in Rücksicht eines jeden Besitzers, der keinen, oder nur einen schwächern Titel seines Besitzes anzugeben vermag, für den wahren Eigenthümer gehalten.

Dieses Gesetz ist in dem Titel de publiciano in rem actione enthalten, und zwar insbesondere in der l. 7 §. 3, 4 l. ult. D. de publ. in rem act. Obschon der Regel nach das römische Recht zu einer solchen Klage nebst dem gültigen Titel, und die echte Erwerbungsart, auch den guten Glauben fordert, l. 9 §. 5, l. 12 §. 4 D. de publ. in rem act.

## §. 373.

Wenn also der Geklagte die Sache auf eine unredliche oder unrechtmäßige Weise besitzt; wenn er keinen oder nur einen verdächtigen Vormann anzugeben vermag; oder, wenn er die Sache ohne Entgeld, der Kläger aber gegen Entgeld erhalten hat; so muß er dem Kläger weichen.

Der erste Theil dieses Gesetzes gründet sich in der l. ult. D. de pnbl. in rem act. der letzte Theil aber wird aus dem Satze hergeleitet: daß sich niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern soll, l. 57 D. de mand.

## §. 374.

Haben der Geklagte und der Kläger einen gleichen Titel ihres echten Besitzes, so gebühret dem Geklagten kraft des Besitzes der Vorzug.

Diesen Fall entscheidet die l. 9 §. 4 D. de publ. in rem act.

## §. 375.

Wer eine Sache in fremden Nahmen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch

schützen, daß er seinen Vormann nahmhaft macht, und sich darüber ausweiset.

Dieses enthält die l. 2 C. ubi in rem act.

§. 376.

Wer den Besitz einer Sache vor Gericht läugnet und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deßwegen allein schon den Besitz abtreten; doch behält er das Recht, in der Folge seine Eigenthumsklage anzustellen.

So wird der Fall in der l. ult. D. de rei vind. dann in der novella 19 cap. 10 entschieden.

§. 377.

Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgibt, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

Hierher gehört die l. 7, l. 25, l. 26 D. de rei vind.

§. 378.

Wer eine Sache in Besitz hatte, und nach zugestellter Klage fahren ließ, muß sie dem Kläger, wenn dieser sich nicht an dem wirklichen Inhaber halten will, auf seine Kosten zurück verschaffen, oder den außerordentlichen Werth derselben ersetzen.

Dieses enthalten die l. 27 §. 3. D. de rei vind. l. 36. pr., l. 131, l. 157 §. 1 D. de reg. jur. l. 226 D. de verb. sig.

§. 379.

Was sowohl der redliche als unredliche Besitzer dem Eigenthümer in Ansehung des entgan-

genen Nutzens, oder des erlittenen Schadens zu ersetzen habe, ist in dem vorigen Hauptstücke bestimmt werden.

Man lese oben §. 335 und 338. Von dem Schadenersatze wird in dem römischen Rechte in den Titeln de rei vindicatione gehandelt.

---

# III. Hauptstück.

## Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung.

### §. 380.

**Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigenthum erlangt werden.**

Diese zwey Erfordernisse zur Erwerbung enthält die l. 20 C. de pactis.

### §. 331.

Bey freystehenden Sachen besteht der Titel in der angebornen Freyhrit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freystehenden Sache bemächtiget, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.

In den Institutionen enthält der §. 12 de rerum divisione & adquir. rer. domin. den folgenden Satz: quod enim ante nullius est; id naturali ratione occupanti conceditur, und damit stimmt auch die l. 3 D. de adquir. rer. domin. überein.

Die Zueignung erfordert also: a) den Willen die Sache zu besitzen, b) die Ergreifung selbst, und c) eine herrnlose Sache: Dieses enthalten die römischen Gesetze §. 12, 17, 22, 39, 46 inst. de rer. div. l. 3 pr. D. de adquir. rer. dom. l. 3 D. de adqui. vel amitt. posses.

§. 382.

Freystehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, in so fern dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht.

Dieses ist in dem §. 12 inst. de rer. div. gegründet, wo die Regel allgemein aufgestellt wird,

Man lese was hierüber bey dem §. 355 angemerket worden ist; dann §. 387. Hierüber kömmt jedoch auch auf das Heimfälligkeitsrecht zu sehen. Man sehe hierüber meine besonderen Rechte.

§. 383.

Dieses gilt insbesondere von dem Thierfange. Wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmet, und der vom Wilde verursachte Schaden ersetzet werde; wie der Honigraub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sey; ist in den politischen Gesetzen festgesetzt. Wie Wilddiebe zu bestrafen seyn, wird in den Strafgesetzen bestimmt.

Von der Jagd handelt das römische Recht und zwar §. 12. 13, 14, 15. 16 inst. de rer. div. l. 1

§. 1, l. 3, l. 4, l. 5. l. 44, l. 55 D. de adquir. rer. dom.

Bey uns ist die Jagd schon seit den ältesten Zeiten ein obrigkeitliches Regale; dieses zeiget der Landtagsschluß vom Jahre 1520, wo den Bauern das Jagen verbothen wurde; dagegen scheint ihnen der Vogelfang frey gewesen zu seyn, weil ihnen nur verbothen wurde nach Ostern die Wachteln zu fangen. Ferner beweiset dieses die L. O. vom Jahre 1535 fol. 190 b) dann 1545, fol. 126 a) vom Jahre 1604 fol. 102 a) die L. O. vom Jahre 1628 fol. 203 bis 208. B. L. O. Q. 48 bis Q. 66, dann die Jagdpatente ddo. 31. August 1713 C. F. N. 717 und 718 ddo. 30. April 1715, ddo. 15. April 1726 F. ddo. 24. November 1728 und 1743 Militärverpflegungssystem ddo. 15. November 1746 F. Jäger-Reiß- und Gejaidordnung ddo. 12. November 1751 A., Jagdpatent ddo. 26. Juny 1786, Hofd. ddo. 27. August, Gub. ddo. 11. September 1812. In Schlesien Landfriede ddo. 22. September 1528 art. 16 Patent ddo. 30. April 1769 C. F. N. 245, ddo. 3. July 1680, ddo. 4. May 1701 Br. ddo. 20. Februar 1743, ddo. 7. Juny 1651, ddo. 26. Februar 1752, ddo. 25 Februar und ddo. 26. Juny 1786. In Ansehung der Hegung des Wildes lese man das Patent ddo. 25. August 1770 und Res. ddo. 2. November 1776 L.

Den Unterthanen war es erlaubt Wolfsgruben zu machen, L. O. vom Jahre 1604 fol. 101, 126 a) L. O. vom Jahre 1628 fol. 204 b) B. L. O. Q. 53, die Wolfsgruben sind aber später sehr beschränkt worden. Patent ddo. 31. August 1713 §. 2 C. F. N. 717. Patent ddo. 25. Februar 1786 § 6. In diesem Patente wird die Hegung des Schwarz-

wildes nur in den Thiergärten gestattet, sonst kann das Thier, so wie alle andere Raubthiere von jedermann erlegt werden. §. 3.

In diesem Patente werden überhaupt die Rechte der Jagd bestimmt, welches hier anzuführen zu weitschichtig wäre, dort wird auch §. 20 gesagt, daß das Fangen oder Erschießen eines fremden Thieres ein Diebstahl ist. Hierüber sehe man das Gesetz über Verbrechen und Strafe, I. Theil §. 152. II. Theil §. 210. Aeltere Gesetze wider die Raubschützen sind Patent ddo. 31, August 1713 C. F. N. 717, ddo. 12 August 1754 K. ddo. 25. September 1763, ddo. 1. September 1770 L.

Der Vogelfang ist aber jedem auf seinem Grunde gestattet. L. O. vom Jahre 1545 fol. 126 a) L. O. fol. 205 b) B. L. O. Q. 56.

Das Fischen in den Flüssen ist gleichfalls ein obrigkeitliches Regale. Res. ddo. 12. July 1712 §. 27 F. Systemalpatent ddo. 3. Februar 1750 Rub. 16 F. In Schlesien ddo. 30. April 1669 C. E. N. 245, Jagdpatent ddo. 26. März 1697, Verordnung ddo. 19. Dezember 17 2 §. 13 Br.

Es ist überhaupt verbothen auf fremden Gründen zu jagen bey Strafe von 100 böhmischen Schocken Groschen, L. O. fol. 203 und 204 B. L. O. Q. 48, 51. Nach der T. L. O. fol. 42 art. 1 bey Strafe von 5 Mark guten Groschen *).

---

*) Nach der L. O. fol. 243 a) B. L. O. W. 1 St. R. Q. 1 wird das Jagen und Fischen auf fremden Boden unter den Hochmuth gerechnet, worauf bey dem höheren Stand 20 Schocke und bey dem niedern Stand 10 Schocke böhmische Groschen, als Strafe gesetzet

Das Hofd. 27 August 1812 verbiethet das Jagen an Sonn- und Feyertagen.

Mehr findet man hierüber in meinen besondern Rechten der Personen.

## §. 384.

Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahmgemachte Thiere sind kein Gegenstand des freyen Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremden Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwey Tage nicht verfolgt hat; oder, daß ein zahmgemachtes Thier durch zwey und vierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen, und behalten.

Die Römer machten schon den Unterschied zwischen wilden; dann zahmen und zahmgemachten Thieren. Die wilden Thiere konnte jedermann fangen oder erlegen, und sie gehörten sein. Man konnte die Thiere auch auf fremden Boden fangen oder erlegen, wenn der Eigenthümer des Grundes den Eintritt nicht verwehrt.

In den Institutionen §. 12 de rer. div. & adquir. rer. dom. wird der Satz aufgestellt: Wilde

---

waren. Nach der L. O. vom Jahre 1535 fol. 91 a) sollten sich auch die obrigkeitlichen Jäger mit Briefen ihrer Herren ausweisen, denn damals sollte keiner ein Gewehr tragen.

Thiere, Vögel, Fische, und alle Thiere, welche in der Luft, im Meere und auf der Erde geboren werden, gehören demjenigen, der sie ergreift, jedoch werden nach der l. 3 §. 14 D, de adquir. vel amitt. poss. jene Thiere ausgenommen, welche in den Thiergärten und Teichen eingeschlossen sind.

Die wilden Thiere (worunter jene verstanden werden, welche frey ohne Aufsicht herum ziehen und ohne Gewalt nicht ergriffen werden können) gehörten aber nur in so lang dem Inhaber derselben, so lang er sie in seiner Verwahung hatte, so bald aber ein solches Thier wieder die natürliche Freyheit erlangt, höret das Eigenthumsrecht auf und das Thier gehört wieder demjenigen der es am ersten ergreift. Nach dem römischen Rechte erlangte das Thier dann wieder seine natürliche Freyheit, wenn es den Augen des Besitzers entflohen ist, oder wenn er es nur schwer verfolgen konnte; und da die Römer zu den wilden Thieren auch die Bienen, Tauben und Pfauen rechneten, so galt von ihnen auch die nähmliche Regel, und so auch von dem Bienenschwarm. Bey den zahmgemachten Thieren hatten die Römer den Grundsatz angenommen, daß sie in so lang als ein Eigenthum des Besitzers angesehen werden sollen, als sie den Hang zurückzukehren nicht verlassen haben. Die zahmen Thiere, wozu alle Hausthiere gehören, durfte niemand ergreifen. Dieses enthalten die §. 12 bis 16 instit. de rer. div.

Nun sieht man wohl leicht ein, daß das römische Recht in der Bestimmung der Verfolgung der zahmgemachten Thiere sehr unvollständig ist, worüber also das N. B. G. B. eine bestimmtere Richtschnur gegeben hat. Es enthält aber das römische Recht, daß bey einem wilden Thiere die Verwundung des Thie-

res nicht hinreiche, sondern daß die Ergreifung selbst nöthig ist, §. 13 inst. de rer. div. l. 5 §. 1, l. 55 D. de adquir. rer. dom. Nach dem Jagdpatent ddo. 26. Juny 1786 § 5 darf ein angeschossenes Thier auf eine fremde Wildbahn nicht einmahl verfolgt werden, welches doch nach dem römischen Rechte gestattet war, wenn der Eigenthümer des fremden Bodens es nicht ausdrücklich verbothen hat, l. 3 §. 1 D. de adquir. rer. dom.

Nach dem angezogenen Patent §. 4 kann der Eigenthümer der Wildbahn das fremde Wild erlegen, so bald es seinen Bezirk betritt. Die Jagdbarkeit kann jeder verkaufen oder verpachten, allein die Bürger und Bauern, dürfen eine Jagdbarkeit weder kaufen noch pachten §. 8.

## §. 385.

Keine Privat-Person ist berechtigt, die dem Staate durch die politischen Verordnungen vorbehaltenen Erzeugnisse sich zuzueignen.

Hier handelt es sich vorzüglich um die landesherrlichen Regalien. Deren werden viele in lib. 2 Feud. Tit. 56 aufgeführt wo aber außer dem Metallen und Salz wenig von Erzeugnissen vorkömmt.

Von den Regalien habe ich schon oben §. 287 gehandelt, welcher hier nachzulesen ist.

## §. 386.

Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die seinigen behalten will, und daher verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen.

Der §. 12 inst. de rer. div. räumet dieses überhaupt dem ersten Ergreifer ein, und macht zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied. Wenn

ich also meinen alten Hut wegwerfe den dürfte sich also ein Ausländer nicht zueignen.

Man muß aber hier die von einem perlassenen Sachen, nicht mit den erblosen Sachen einer Verlassenschaft vermengen, von welchen besonders wird gehandelt werden.

## §. 387.

In wie fern Grundstücke wegen gänzlicher Unterlassung ihres Anbaues, oder Gebäude wegen der unterlassenen Herstellung für verlassen, anzusehen, oder einzuziehen seyn, bestimmen die politischen Gesetze.

Hier muß man vorher die Verschiedenheit der Gründe betrachten; wir haben:

1) Landgüter, oder obrigkeitliche Realitäten, wozu man einigermassen die Freyhöfe rechnen kann obschon die Freysassen zu den Obrigkeiten nicht gehören, weil sie die obrigkeitlichen Regalien nicht ausüben können.

2) Gibt es bey uns bürgerliche Realitäten, nämlich: Gründe und Häuser.

3) Die unterthänigen Gründe kann man in mehrfacher Rücksicht betrachten; denn entweder besitzen sie sogenannte Katastral- oder Rustikal-Gründe, und diese sind wieder entweder freye Gründe, welche frey verkauft werden können, oder Hausgründe, welche beständig bey dem Bauerngrunde bleiben müssen. Man nennt die ersten auch trennbare, und die lezten untrennbare Gründe; die lezten sind wiederum entweder eingekauft oder uneingekauft, dann gibt es auch Dominikal Gründe, welche die Obrigkeiten von ihren Landgütern Andern verkauft haben.

Nehme man nun an, daß eine Obrigkeit ihr Gut verläßt, ohne daß der Besitzer sein Gut jemanden zuwendet, und ohne daß der Fall der Confiscation eintritt, wem gehört sodann dieses Gut?

Ist dieses Gut eine freystehende Sache, welches sich ein jedes Mitglied des Staates nach dem §. 382 zueignen kann?

Dieser Fall kann sich bey einem vernünftigen Menschen nicht leicht ereignen, weil selbst nach den §. 388 nicht vermuthet wird, daß er sein Eigenthum wolle fahren lassen, und wenn sich der Fall ereignete, so hätten die Verwandten eines solchen Menschen das Recht seine Entsagung als eine wahnsinnige Handlung zu erklären, und ihm einen Curator zu bestellen. Dieses wäre auch in Ansehung der übrigen verschiedenen Realitäten einzuleiten, denn sonst hätten die Verwandten keinen Anspruch auf ein solches Gut, weil hier nicht der Fall einer Verlassenschaft eintreten würde, wo es keine Erbrechte gibt; auch der Fiscus würde hier nicht eintreten, weil hier keine Caducität ist, die ebenfalls nur bey Verlassenschaften eintreten kann, wie man aus den Codex in dem Titel de caduc. tollend. nachsehen kann. Wohl aber könnten die Kinder hier nach dem §. 951 eintreten. Etwas anderes wäre es bey unterthänigen nicht eingekauften Gründen, denn diese fallen der Obrigkeit zurück, welche sie wieder Andern zuwenden muß.

So könnten auch Bergwerksantheile oder Kuxen nicht von jedem ergriffen werden, denn wenn sie verlassen werden, fallen sie der ganzen Gewerkschaft zurück.

Ueber die schadhaften Gebäude hatten bey den Römern die Præsides provinciæ die Aufsicht, und sie mußten die Eigenthümer der schadhaften Häuser

zur Ausbesserung anhalten; wozu sie die dienlichen Mittel anwenden konnten, l. 7 D. de offic. præsid. l. 46 D. de damno infecto.

In dem Vertrage der höhern Stände mit den k. Städten vom Jahre 1486 am Tage der eilf tausend Jungfrauen, welcher in der L. O. vom Jahre 1535 fol. 127 bis 133 enthalten und in der L. O. vom Jahre 1628 fol. 21 b) bestättiget worden ist, enthält schon, daß die obern Stände die Häuser, welche sie in den Städten besitzen, bauen, und nicht verlassen sollen, wenn sie aber die Häuser nach einer vorausgegangenen Erinnerung nicht bauen oder verlassen; so soll auf ein solches Haus so wie auf andere städtische Häuser nach dem Stadtrechte gegriffen werden.

Die Städte hatten also dazumal schon Verordnungen, daß verlassene Häuser veräußert werden konnten.

Bey uns hat die Aufsicht über die schadhaften Häuser jede politische Obrigkeit, welche ein schadhaftes Haus, welches den Einsturz oder sonst eine Beschädigung droht, mit Zuziehung der Kunstverständigen, dann des Hauseigenthümers oder dessen Bevollmächtigten untersucht, und die nöthige Herstellung auf Kosten des Hauseigenthümers einleitet, denn nach dem Gesetze über schwere Polizeyübertretungen §. 134 ist ohnehin jeder Eigenthümer verbunden den Einsturz, den er besorgt, anzuzeigen.

Sollte der Eigenthümer abwesend seyn, so müßte ihm ein Curator bestellt werden, welcher die Rechte desselben so lang zu vertheidigen und zu besorgen hätte, bis die Verjährung eintreten würde.

Man muß aber nicht glauben, daß das Haus wieder so hergestellt werden müsse, wie es vorhin war, sondern dem Eigenthümer bleibt es frey solches wie

immer zu verändern; nur muß die Feuerlöschordnung beobachtet werden.

Wenn jemand seine Gründe unbebaut läßt, so kömmt wieder der obige Unterschied der Gründe zu beobachten. Obrigkeiten, Freysassen, Bürger und Dominikalisten können wohl nicht verhalten werden ihre Gründe zu bebauen, besonders wenn sie die Steuern ordentlich entrichten, wenn sie aber abwesend sind, oder wenn sie sonst ihre Gründe lang unbebaut ließen, so würde man dieses als eine Gattung Wahnsinn ansehen können, und es müßten ihnen Curatoren bestellt werden.

Bey den Unterthanen kann zwar manchmahl die Abstiftung eintreten, allein darum wird der Grund kein freyes Vermögen, sondern wenn Schulden vorhanden sind, so wird der Grund verkauft, oder er wird den rechtmässigen Erben des Besitzers übergeben. Von der Abstiftung lese man meine besonderen Rechte.

Gesetze, welche die Abstiftung betreffen sind das Circ. ddo. 30. September 1771, das Robothpatent in Schlesien vom Jahre 1771, das mährische Robothpatent vom Jahre 1775 das Patent ddo. 1. September 1781 N. 24, das Hofd. ddo. 18. April 1785 N. 408, Circ. ddo. 22. April 1785, Circ. ddo. 1. März 1787, Hofd. ddo. 11., Gub. ddo. 25. Jänner 1794 N. 1302, Hofd. ddo. 17. März 1797 N. 345, App. ddo. 30. März 1797, Hofd. ddo. 4., Gub. ddo. 20. Jänner 1798.

Wenn ein unterthäniger Grund strittig ist, der von niemanden besessen wird; so soll ihn die Obrigkeit oder die Gemeinde verwalten, und von den eingehenden Nutzungen vorzüglich die Steuern entrichten. Hofd. ddo. 27. July, Gub. ddo. 6. August 1789.

Da durch die Vernachläßigung des Abraupens nicht nur die Bäume des nachläßigen Eigenthümers, sondern oft der ganzen Nachbarschaft großen Schaden leiden; so ist solches besonders befohlen worden. Circ. ddo. 21. März 1785, Hofd. ddo. 17., Circ. ddo. 29. März 1787.

§. 388.

Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmassen.

Nach dem römischen Rechte konnte sich der Finder nur jene Sachen zueignen, welche entweder Niemanden gehörten, oder aufgehört haben ein Eigenthum des Andern zu seyn, §. 18 inst. de rer. div. l. 1 §. 1, l. 3 §. 3 D. de adquir. rer. dom. weil sonst der Eigenthümer die verlorene Sache durch die Eigenthumsklage zurück fordern konnte, wie solches aus dem §. 48 inst. de rer. div. am Ende zu entnehmen ist.

Das römische Recht befiehlt aber nicht ausdrücklich, daß man eine gefundene Sache gleich wieder zurückgeben soll, wohl aber das canonische Recht can. 6 caus. 14. q. 5. Die St. R. P. 11, 17 befehlen auch die Rückstellung der gefundenen Sachen.

Das Strandrecht war schon in dem römischen Rechte verbothen l. 21 §. 1 D. de adquir. poss.

§. 389.

Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmahlen der

Sache, oder aus andern Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurück zu geben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene Einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.

Der erste Theil dieses Gesetzes ist in den St. R. P. 11. 17 enthalten. Das Uebrige ist neu.

Oeffentliche Obligationen, die auf einen bestimmten Nahmen lauten, wenn auch der Nahme erdichtet ist, kann sich der Finder niche zueignen, sondern er ist schuldig selbe dem Eigenthümer zurückzustellen, oder wenn der Eigenthümer nicht bekannt wird, oder nicht ausgeforschet werden könnte, solche bey Gericht zu hinterlegen, und in einem solchen Falle, hat bloß der Vordersatz des §. 359 Statt. Dagegen haben die übrigen, das Finden verlorener Sachen betreffenden §§. des B. G. B. sowohl in Bezug auf den Genuß der Interessen und die Anforderung eines Finderlohnes, als auch die Verjährung keine Anwendung, sondern dem Finder steht als negotiorum gestor nur frey, den Ersatz der allenfalls aufgewendeten Kosten von dem Eigenthümer zu verlangen, Hofd. ddo. 24. Jänner 1818 App. N. 2090.

Hieraus läßt sich schließen, daß jene öffentlichen Obligationen, die auf den Ueberbringer, folglich auf keinen bestimmten Eigenthümer lauten, als gefundene Sachen behandelt werden können.

Da der Finder eine auf einen bestimmten Nahmen lautende öffentliche Obligation nicht verjäh-

ren kann, so würde sie sodann als eine herrnlose Sache von den Fiscus angesprochen werden können.

§. 390.

Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besondern Merkmahle der gefundenen Sachen zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Orte gewöhnliche Art; wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdecket, und der Werth der gefundenen Sache fünf und zwanzig Gulden übersteigt, drey Mahl durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß die Sache, oder wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch die öffentliche Feilbiethung daraus gelößte Werth gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

Diese Anordnung ist neu.

§. 391.

Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist, von der Zeit der vollendeten Kundmachung, meldet, und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelößte Geld verabfolget. Er ist jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten, und dem Finder auf Verlangen zehn von Hundert des gemeinen Werthes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach

dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von tausend Gulden erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu fünf von Hundert ausgemessen werden.

Wenn also eine gefundene Sache verkauft wird, so kann sie der Eigenthümer mit der Eigenthumsklage nicht zurück fordern, wie es nach dem römischen Rechte geschehen konnte. Diese Anordnung ist also ganz neu.

Nach den alten Brünner Rechtssprüchen mußte die gefundene Sache verkündet, dann Jahr und Tag aufbewahrt werden, und wenn sich der Eigenthümer nicht meldete, so wurde sie in 3 Theile getheilt, so wie die Verlassenschaft eines Fremden, zu welchen sich kein Erbe meldet. Fol. 66 a).

## §. 392.

Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von niemanden mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benützen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache, oder der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurückgestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht.

Hier kommt also jenes nachzulesen, was oben §. 329 bis 334 gesagt worden ist. Jedoch ist hier der Unterschied, daß der redliche Besitzer nach dem §. 329 die Sache brauchen, verbrauchen auch vertil-

gen kann; daß er nach dem §. 330 alle aus der Sache gezogenen Früchte für sich behalten kann, wozu also der Finder nicht berechtiget wäre, weil er die Sache sammt allen Zinsen zurückstellrn soll.

Wenn jemand ein Pferd findet, und es indessen benützet, so müßte der durch das Pferd errungene Nutzen nach Abzug der Unterhaltskosten, dann des Finderlohnes dem Eigenthümer vergütet werden, woraus also ein weitschichtiger Prozeß entstehen kann.

§. 393.

Wer immer die in den §§. 388—392 angeführten Vorschriften außer Acht läßt, haftet für alle schädliche Folgen. Läßt sie der Finder außer Acht, so verwirket er auch den Finderlohn, und macht sich zufolge des Strafgesetzbuches noch überdieß nach Umständen des Betruges schuldig.

Wie der Finder zu strafen ist, der die gefundene Sache verschweigt, zeigt das Gesetz über Verbrechen und Strafen. I. Theil §. 180 c), 181.

§. 394.

Mehrern Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerst die Sache entdecket, und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein Anderer sie früher an sich gezogen hätte.

Nach dem römischen Rechte wird die Ergreifung erfordert l. 1 §. 1, l. 3 §. 3 D. de adquir. vel. amitt. posses. also ist das Sehen der Sache nicht

hinreichend, und daher fordert unser Gesetzbuch auch das Streben nach einer Sache.

Aus der l. 3 §. 5 D. de adquir. vel. amitt. posses. l. 5 §. ult. D. de Commod., l. 19 D. de prec. haben aber viele angenommen, daß mehrere zugleich eine Sache nicht in Besitz nehmen können, folglich können auch nicht mehrere zugleich Finder einer Sache seyn, obschon dieses bey einem Schatze leicht zugelassen wird.

§. 395.

Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekannten Eigenthümers entdeckt; muß die Anzeige so, wie bey dem Funde überhaupt gemacht, werden.

§. 396.

Wird der Eigenthümer aus den äußerlichen Merkmahlen oder andern Umständen entdeckt, so ist ihm die Sache zuzustellen; er muß aber, wenn er nicht beweisen kann, schon ehe Kenntniß davon gehabt zu haben, dem Finder den §. 391 ausgemessenen Finderlohn entrichten.

§. 397.

In dem Falle, daß sich der Eigenthümer nicht sogleich erkennen läßt, muß die Obrigkeit nach den Vorschriften der §§. 390—392 verfahren.

Hier werden die Arten des Findens näher aufgeklärt.

§. 398.

Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange

im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

In dem römischen Rechte wird der Schatz eine alte Hinterlegung des Geldes genannt dessen sich niemand mehr erinnert, und welches daher auch keinen Eigenthümer hat l. 31 §. 1 D. de adquir. rer. dom. l. un C. de thesaur. Er wird auch ein Geschenk des Glückes genannt l. 63 §. 1 D. de adquir. rer. dom. und daher nannten die Römer jene Sachen, die man aus Furcht oder mehrer Sicherheit wegen unter der Erde verbarg, derer Eigenthümer noch ausgeforschet werden kann, nicht einen Schatz l. 31 §. 1 D. de adquir. rer. dom. l. 67 D. de rei vind. l. 44 pr. D. de adquir. vel amitt. posses., womit auch der obige §. 395 übereinstimmt.

Bey den Römern war die Anzeige eines gefundenen Schatzes nicht befohlen. Auch bey uns ist es erst durch das Res. ddo. 25. Oktober, dann ddo. 12. November Trib. 25. November 1771 F. App. befohlen und durch das Circ. ddo. 20. März 1782 erneuert worden.

## §. 399.

Von einem Schatze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwey übrigen Drittheilen erhält eines der Finder, das andere der Eigenthümer des Grundes. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt das Drittheil dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu.

Bey den Römern wurde darauf gesehen, ob ein Schatz durch zauberische Künste, oder ohne diese gefunden wurde.

Wurde ein Schatz durch zauberische Künste gesucht und gefunden, so mußte man wieder unterscheiden, ob ihn der Eigenthümer des Grundes selbst, oder ein Anderer gefunden hatte. Hat der Eigenthümer des Grundes selbst den Schatz durch zauberische Künste aufgesucht; so war der Schatz für ihn verloren, und er viel dem Fiscus zu l. un. C. de thesaur. Hat jemand den Schatz mit zauberischen Künsten auf fremden Boden gesucht und gefunden, so gehörte er ganz dem Eigenthümer des Grundes §. 39 inst. de rer. div. l. un. C. de thesaur.

Von dem Aberglauben an Zauberey sind wir aber ganz abkommen.

Wenn der Eigenthümer des Grundes einen Schatz entweder von ungefähr gefunden, oder auch, jedoch ohne Zauberey gesucht, und gefunden hat, so gehörte der ganze Schatz ihm allein zu. §. 39 inst. de rer. divis. l. 63 pr. D. de adquir. rer. dom. l. un. C. de thesaur.

Wenn jemand einen Schatz auf fremden Boden zufällig gefunden hat, so gehörte die Hälfte dem Finder. und die andere Hälfte dem Eigenthümer des Grundes, der Grund mochte einem Privaten, oder der Geistlichkeit, oder dem Fiscus gehören. Man sehe die hier oben angezogenen Gesetzen.

Wenn aber jemand absichtlich einen Schatz auf fremden Boden gesucht und gefunden hat, so gehörte der ganze Schatz dem Eigenthümer des Grundes, und der suchende Finder bekam nichts, ja er sollte noch gestraft werden. §. 39 inst. de rer. divis. l. un. C. de thesaur.

Wenn der Grund zwischen dem Nutzungsnießer und Obereigenthümer getheilt war; so hatte der Nutzungsnießer von den auf dem Grunde gefundenen Schatze nichts zu fordern l. 7 §. 12 D. solut. matrim. Dagegen hat man aus dem §. 39 instit. de rer. divis. behauptet, daß der Schatz, der dem Besitzer des Grundes gehört, dem Erbzinsmann allein gebühre.

Diese Rechte sind auch bey uns beobachtet worden, weil wir hierüber keine vaterländischen Gesetze hatten, denn die St. R. G. 42 §. 2 entscheiden hierüber nichts, sondern sagen nur, daß der Schatz nach vollständig geschlossenem Kaufe über den Grund, dem Käufer gehöre, ohne von der Theilung desselben Erwähnung zu machen.

Durch das Res. ddo. 25. Oktober, Trib. ddo. 12., App. ddo. 25. November und schlesisches Oberamt ddo. 12. November 1771 F. L. A. ist aber befohlen worden, daß jeder gefundene Schatz in 3 Theile zu theilen ist, wovon ein Drittel dem Finder, ein Drittel dem Eigenthümer des Grundes, und ein Drittel dem höchsten Aerarium zuzuwenden ist; dann ist in Ansehung des leztern zugleich verordnet worden, daß jeder gefundene Schatz der Landesstelle anzuzeigen ist, sonst verliert derjenige seinen Theil, der die Anzeige unterläßt; und nach einem Hofd. ddo. 3. July 1794 bekommt der Denunziant den Theil, welcher jenem gebührte, der die Anzeige unterlassen hat. Durch das Cir. ddo. 20. März 1782 wurde die Republicirung des Res. ddo. 25. Oktober 1771 befohlen.

Die alten Münzen sollen an die Münzämter abgegeben werden; wenn sie aber nicht 50 fl. übersteigen, und wenn es keine alten merkwürdigen Münzen sind, kann sie die Landesstelle dem Finder zu wenden.

Hofd. ddo. 14. Februar 1782 L. ddo. 26. May und 14. September 1786 N. 12082.

Nach dem Hofd. ddo. 5. März Circ. ddo. 3. April 1812 sollen nicht nur die alten Münzen, sondern auch andere Alterthümer von Metal als: Medaillen, Statuen, Steine abgegeben werden. Lese auch die §. 1143 und 1147.

## §. 400.

Wer sich dabey einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht; oder, den Fund verheimlichet hat; dessen Antheil sol dem Angeber; oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.

Man lese die Bemerkungen bey dem vorhergehenden §.

## §. 401.

Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittheil davon. Sind sie aber von dem Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

Dieses Gesetz ist nach dem Collegium theoretico practicum Lauterbachii aus dem §. pen. instit. per quas pers. cuiq. adquir., l. 13, l. 20, l. 53 D. de adquir. rer dom., l. 6 D. de donat. l. 18 pr. D. de adquir. vel amitt. posses. hergeleitet worden.

## §. 402.

Ueber das Recht der Beute und der von dem Feinde zurückerbeuteten Sachen, sind die Vorschriften in den Kriegsgesetzen enthalten.

Die Römer betrachteten die Sachen der Feinde als freystehende Sachen, folglich gehörten sie demjenigen der sie am ersten ergriffen hat, mit Ausnahme der unbeweglichen Sachen, welche dem Staate gehörten.

Bey uns erobert jeder Feind an unbeweglichen Sachen so viel als er mit seinen Soldaten besetzt hält; was aber dem einen oder dem andern Theile zu bleiben hat, wird erst in den Friedensschlüssen ausgemacht.

Bey beweglichen Sachen wird dermal gewöhnlich die Sicherheit derselben den Einwohnern des feindlichen Gebiethes zugesichert, wenn sie sich ruhig betragen; wenn aber die Einwohner selbst die Waffen ergreifen; so wird manchmal den Soldaten die Plünderung derselben gestattet. Jeder vernünftige Regent, wird daher seine Unterthanen zum ruhigen Betragen gegen die Feinde ermahnen.

Die beweglichen Sachen jener Personen aber, welche der Armee folgen, gehören gewöhnlich demjenigen, der einen feindlichen Menschen gefangen nimmt, mit Ausnahme der Waffen, vorzüglich des Geschützes, welches dem Staate gehört.

Wenn also ein Soldat den friedlichen Einwohnern etwas wegnimmt, der begeht einen Diebstahl, und wer seinen gefangenen Feind nicht ausplündert, handelt großmüthig.

## §. 403.

Wer eine fremde bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtiget, von dem rückfordernden Eigenthümer den Ersatz seines Aufwandes, und eine verhältnißmäßige Belohnung von höchstens Zehn von Hundert zu fordern.

Dieses ist in dem römischen Rechte l. 6 D. de captis. gegründet, nur wird dort nichts von der 10 percentigen Belohnung gesagt. Sieh den §. 1036.

---

# IV. Hauptstück.

## Von Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs.

### §. 404.

Zuwachs heißt Alles, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von jemand Andern übergeben worden ist. Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst, oder durch beyde zugleich bewirkt.

Den Zuwachs haben die Rechtslehrer in den natürlichen, künstlichen und gemischten eingetheilt.

### §. 405.

Die natürlichen Früchte eines Grundes, nähmlich solche Nutzungen, die er, ohne bearbeitet zu werden, hervorbringt, als: Kräuter, Schwämme und dergleichen, wachsen dem Eigenthümer des Grundes, so wie alle Nutzungen, welche aus einem Thiere entstehen, dem Eigenthümer des Thieres zu.

Die Römer haben 5 Arten des natürlichen Zuwachses angenommen, nähmlich: a) die Frucht ei-

nes Thieres, und dieses galt bey den Römern auch von den Kindern ihrer Sklaven, l. 4, l. 6 D. de adquir. rer. domin. l. 5 §. 2 D. de rei vind. b) Eine im Fluße entstandene Insel, l. 30 §. 2 D. de adquir. rer domin. c) Die Anspielung, §. 20 instit. de rer. divis. d) Die Gewalt des Flußes, §. 21 inst. de rer. divis., und e) die Veränderung des Wasserbeetes oder des Rinnsals, §. 23 instit. de rer. divis.

Alles dieses ist auf dem Satze gründet: der Zuwachs folgt der Hauptsache l. 5 D. quib. mod. pig. l. 2 D. de pecul. leg., l. 19 §. 13 D. de aur. & arg. leg. l. 43 D. de sol. Dieses bestättiget auch das canonische Recht cap. 42 de reg. jur. in Sexto.

Hieraus zogen sie dann auch die Folge, daß alles, was aus meiner Sache entsteht, auch mein ist. §. 19 inst. de rer. divis. folglich gehören auch die Jungen mein, die aus meinen Thieren entstehen l. 3, l. 6 D. de adquir. rer. domin. l. 5 §. 2 D. de rei vind.

Dieser Satz wird auch in den alten Brünner Rechtssprüchen fol. 10 a) b) dann 131 b) aufgestellt.

§. 406.

Der Eigenthümer eines Thieres, welches durch das Thier eines andern befruchtet wird, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn er nicht bedungen worden ist.

Aus der l. 52 §. 2 D. de furtis. läßt sich entnehmen, daß der Eigenthümer des befruchtenden Thieres auf den sonst gewöhnlichen Lohn klagen konnte.

§. 407.

Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigenthümer der

nach der Länge derselben an beyden Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, die entstandene Insel in zwey gleichen Theilen sich zuzueignen, und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu theilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des nähern Uferlandes allein darauf Anspruch. Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten.

Dieses ist in dem römischen Rechte gegründet §. 22 inst. de rer. divis. l. 7 §. 3, l. 29, l. 30 §. 1 D. de adquir. rer. Domin. Dem Staate haben die Römer keine Inseln in den Flüssen zugeeignet und selbst jene, die im Meere oder in einem See entstanden sind, waren freystehende Sachen, die sich jeder zueignen konnte l 3 §. 7 D. de adquir. rer. dom.

Es macht also auch bey uns keinen Unterschied, ob jemand begrenzte, oder nach einer Metzen-Zahl bemessene Gründe besitzt oder nicht.

§. 408.

Werden bloß durch die Austrocknung des Gewässers, oder durch desselben Theilung in mehrere Arme, Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt; so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthumes unverletzt.

So war es auch nach dem römischen Rechte, l. 7 §. 4, l. 30 §. 2 D. de adquir. rer. domin. §. 2 inst. de rer. divis.

§. 409.

Wenn ein Gewässer sein Beet verläßt, so haben vor Allem die Grundbesitzer, welche durch

den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht aus dem verlassenen Beete oder dessen Werthe entschädigt zu werden.

§. 410.

Außer dem Falle einer solchen Entschädigung gehört das verlassene Beet, so wie von einer entstandenen Insel verordnet wird, den angrenzenden Uferbesitzern.

Von der Entschädigung im §. 409 sagen die römischen Gesetze nichts, sondern sie eignen das verlassene Flußbeet den Uferbesitzern zu §. 23 inst. de rer. div. l. 7 §. 5 de adquir. rer. domin.

§. 411.

Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspühlt, gehört dem Eigenthümer des Ufers.

Die Römer machten einen Unterschied zwischen den Feldern, wo jemand ein nach einem bestimmten Maaße z. B. nach Metzen beschränktes Feld (ager demitatus) besaß; und zwischen einem Felde, welches nur natürliche Grenzen, z. B. einen Fluß oder Berg hatte (ager arcifinius).

Bey beschränkten Feldern gehörte das Angespühlte nicht dem Besitzer dieses Grundes, sondern demjenigen, von dem er den Grund erhalten hatte; bey den übbrigen Gründen, gehörte aber das Angespühlte dem Eigenthümer des Grundes, l. 16 D. de adquir rer. dom. l. 1 §. 6 D. de Flum.

Dieses enthält auch die L. O. vom Jahre 1604 fol. 103. Die L. O. vom Jahre 1535 fol. 101 a) enthält nur, daß das, was dem Ufer dem Andern zuführt, dem Andern gehört.

Bey den Zerstückungen der Mayerhöfe haben Viele Grundstücke nach einer bestimmten Hetzenzahl erhalten, worauf also keine Rücksicht zu nehmen wäre.

§. 412.

Wird aber ein wirklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt; so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

Bey den Römern wurde darauf gesehen, ob der angesetzte Theil an dem fremden Ufer schon Wurzeln gefaßt hatte oder nicht. So lang das Angesetzte an dem fremden Ufer noch keine Wurzeln gefaßt hatte, konnte es der vorige Eigenthümer zurückfordern später aber nicht mehr, §. 21 inst. de rer. divis. l. 7 §. 2 D. de adquir. rer. domin.

§. 413.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreissen des Flusses zu befestigen. Allein niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schiffahrt, den Mühlen, der Fischerey oder andern fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

Dieses ist größten Theils in dem römischen Rechte im 43 Buche, 12. bis 16. Titel enthalten.

Nach der L. O. vom Jahre 1604 fol. 103 b) dann der L. O. vom Jahre 1628 fol. 202 a) B. L. O. Q. 46 konnte jeder das durch seine Gründe fließende Wasser zu seinem Gebrauche leiten, wie er

wollte, mit der Beschränkung jedoch, daß das Wasser von seinem Grunde wieder da hinaus laufe, wo es vorher hinausgelaufen war, der alte Ausfluß mußte daher genau beobachtet werden. Dieses enthält auch die L. L. O. fol. 49, art. 1, 2.

Die Wehren sollten nicht höher als eine halbe Elle gemacht werden. L. O. fol. 202 a) B. L. O. Q. 41, und daher haben die Obrigkeiten vorhin das durch ihre Güter gehende Wasser zur Errichtung der Mühlen verwendet, daher sind auch so viele Mühlen in der March entstanden, welche der Schiffbarmachung derselben so hinderlich sind.

Die freye Benützung der Bäche, Gräben und Flüsse gestattet auch die ölsische Land. Ord. II. Th. art. 14.

Bey Errichtung der Mühlen sind zwar überhaupt jene Einleitungen nothwendig, welche bey Errichtung der übrigen Gebäude vorgeschrieben sind, es ist aber besonders verbothen ohne höhere Bewilligung Wasserbühnen oder Dämme zu machen. Hofd. ddo. 17. August 1797. Hierzu lese man auch die Mühlordnung ddo. 1. Dezember 1814. Sieh §. 341 und 343.

Es kommen die Benennungen: Bach, Fluß und Strom vor. Ich würde Bach denjenigen nennen, der nur oberschlächtige Mühlen treibt; Fluß aber jenen, der schon unterschlächtige Mühlen in Bewegung setzet, und wenn er schon Schiffe trägt, dann würde ich ihn Strom nennen *).

## §. 414.

Wer fremde Sachen verarbeitet; wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt, oder ver-

---

*) In dem Landtagsschlusse vom Jahre 1536 wurde verbothen Hanf und Flachs in den Flüssen einzuweichen.

mischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.

Zu dem künstlichen Zuwachs rechneten die Römer den Zusatz (adjunatio) die Umstaltung (specificatio) und die Vermengung (commixtio).

Als Zusatz betrachteten die Römer das Einschließen eines Körpers, dann das Anschweißen, Anlötten, Einweben, Bauen, Schreiben und Mahlen.

Bey allen diesen Gegenständen hatten die Römer den Grundsatz: das Zugehör folgt der Hauptsache. Wenn also ein Anderer meinen Diamanten in seinen Ring einschloß, so gehörte der Stein dem Andern, l. 19 §. 13 D de aur. arg. legat.; so gehörten alle angelötteten und angeschweißten Sachen jenem, der sie an seine Sachen anschweißen oder anlötten ließ, l. 27 D. de adquir. rer. dom. Die Stickerey gehörte dem Eigenthümer des Kleides, §. 26 inst. de rer. div l. 7 §. 1 D. ad exhib. Die Schrift gehörte dem Eigenthümer des Papiers, §. 33 inst. de rer. divis. l. 9 §. 1 D. de adquir rer. dom. nur bey der Mahlerey gehörte die Sache, auf welcher jemand gemahlet hatte, dem Mahlrr §. 26 inst. de rer. divis.

Da es indessen unbillig ist, daß sich jemand mit dem Schaden eines Andern bereichert, so gaben die Römer dem Eigenthümer der eingeschlossenen oder angelötteten Sache oder der zur Stickerey verwendeten Seide; wenn der Andere ein redlicher Besitzer war, die Klage ad exhibendum l. 23 §. 5 D. de rei. vind. und die condictio sine causa. §. 26 inst. de rer. divis.; war aber der Andere ein unredlicher Besitzer, so konnte er noch dazu als Dieb geklagt werden. §. 26 inst, de rer. divis.

Bey den Schriften und Gemählden hatte der Schreiber und der Eigenthümer der Sache auf welche ein Anderer gemahlet hat, wenn der Andere ein redlicher Besitzer war, die actio in factum l. 23 §. 5 D. de rei vind. war der Andere ein unredlicher Besitzer, so konnte er auch als Dieb geklagt werden §. 34 inst. de rer. divis. l. 9 §. 2 D. de adquir rer. domin.

Bey der Umstaltung, wenn z. B. jemand aus meiner Wolle Tuch machte, oder aus meinem Silber Gefäße verfertigte; wurde daranf gesehen, ob die Sache wieder in die vorige Gestalt zurückgebracht werden konnte, und in diesem Falle wurde jedem seine Sache zurückgegeben; oder ob die Sache nicht mehr zur vorigen Gestalt zurückgebracht werden kann, und in dem letztern Falle behielt zwar der Umstalter die Sache; wenn er jedoch ein redlicher Besitzer war, so mußte er dem Andern so viel ersetzen, als er reicher geworden war; war er aber ein unredlicher Besitzer, so mußte er dem Andern den Schätzungswerth ersetzen. §. 25 inst. de rer. divis. l. 23 §. 5 D. de rei vind.

Die Vermengung trockener, oder Vermischung flüßiger Sachen geschieht entweder mit Einwilligung beyder Eigenthümer, und dann entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum; l. 7. §. 8 D. de adquir, rer. domin. geschieht aber die Vermengung nur von einem allein, und die Sachen können nicht abgesondert werden, wie bey der Vermischung, so gehört die Sache dem Vermischenden l. 5 §. 1 D. de rei. vind. Wenn aber die Sachen von ungefähr vermengt werden, so gehören die Sachen beyden Eigenthümern gemeinschaftlich, §. 27 inst. de rer. divis., l. 7 §. 9 D. de adquir. rer. dom. wenn sie nicht abgesondert. und jedem das Seinige zurückgestellt werden kann. §. 28 inst. de rer. divis.

## §. 415.

Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Stand zurückgebracht; vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgesondert werden; so wird einem jeden Eigenthümer das Seinige zurückgestellet, und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand, oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Theilnehmern gemein; doch steht demjenigen, mit dessen Sache der Andere durch Verschulden, die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frey, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten oder ihn dem Andern ebenfalls gegen Vergütung überlassen wolle. Der Schuld tragende Theilnehmer wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt. Kann aber keinem Theile ein Verschulden beygemessen werden, so bleibt dem, dessen Antheil mehr werth ist, die Auswahl vorbehalten.

Sieh den vorigen §. woraus erhellet, daß dieses Gesetz von dem römischen Rechte abweiche, dann sehe man die §§. 334, 335.

Nach den alten Brünner Rechtssprüchen fol. 69 a) konnte der Eigenthümer der gestohlenen Wolle, wenn daraus ein Kleid gemacht wurde, das Kleid zurückfordern *)

---

*) Die Weinhändler pflegen junge und alte Weine zusamnen zu mischen, diese Vermischung ist aber zwischen der Weinlöse-Zeit bis zur ersten Kelleruntersuchung verbothen. Hofd. ddo. 20., Gub. ddo. 30. Juny 1793 N. 14436. Sieh auch das Circ. ddo. 15. Februar 1781.

§. 416.

Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens, dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth derselben zu bezahlen.

Aus dem römischen Rechte gehört hierher, was oben §. von der Umstaltung gesagt worden ist, mit Rücksicht auf den §. 334 und 335.

§. 417.

Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aufführet, und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum; doch muß selbst ein redlicher Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer den im §. 367 angeführten Verhältnissen an sich gebracht hat, nach dem gemeinen; ein unredlicher aber muß sie nach dem höchsten Preise, und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.

Nach dem römischen Rechte konnte der Eigenthümer der Materialien von dem Bauführer den doppelten Werth der Materialien fordern §. 29 inst. de rer. divis. l. 7 §. 10 D. de adquir. rer. domin., und wenn der Bauführer unredlich gehandelt hatte, konnte der Eigenthümer, dann, wann das Haus zerstöhret wurde, die Materialien auch noch zurückfordern. §. 29 inst. de rer. divis. l. 7 §. 10 D. de adquir. rer. dom. l. 23 §. 6 D. de rei vind.

Ich habe schon bey dem §. 341 und folgenden verschiedene Bemerkungen angeführt, auf welche bey Bauführungen Rücksicht zu nehmen ist; hier bemerke ich noch, daß den Gewerbsleuten während des

Recurses der Bau nicht zugestatten ist, Hofd. ddo. 15. Februar 1803.

§. 418.

Hat im entgegen gesetzten Falle jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremden Grunde gebaut, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer zu. Der redliche Baufährer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt. Hat der Eigenthümer des Grundes die Bauführung gewußt, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Werth für den Grund fordern.

Nach dem römischen Rechte konnte der redliche Bauführer so lang in dem Besitze des Gebäudes bleiben, bis ihm der Werth der Materialien war vergütet worden, der unredliche Bauführer hat aber die Materialien verloren. §. 30 inst. de rer. divis. l. 7 §. 12 D. de adquir. rer. domin. Wenn der redliche Besitzer nicht in dem Besitze des neuen Gebäudes war, so hatte er gar keine Klage l: 33 D. de cond. indeb. l. 14 D. de dol. mal. & met. exc. l. 48 D. de rei vind. Zu diesem Gesetze kommen die §§. 1035 bis 1044 nachzulesen.

§. 419.

Ist das Gebäude auf fremden Grunde, und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu. Zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bauführer treten die nähmlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie in dem vorstehenden Paragraphe, ein, und der Baufährer muß dem vorigen Eigenthümer der Materialien, nach Beschaffenheit, seiner redlichen oder un-

redlichen Absicht, den gemeinen oder den höchsten Werth ersetzen.

Hier soll man sich eigentlich drey Personen vorstellen: a) den Eigenthümer des Grundes, b) den Eigenthümer der Materialien und c) den Bauführer.

Dem Grundeigenthümer gehört das Gebäude, wie oben bey dem §. 418. gesagt wurde, und der Eigenthümer der Materialien kann solche auch zurückfordern; aber es frägt sich hier, ob der Bauführer, die übrigen Baukosten fordern kann, und dann ist zu sehen, ob er im Besitze des Gebäudes ist oder nicht, und ob er redlich oder unredlich gebauet hat, und es treten hier wieder die Bemerkungen des vorhergehende Absatzes ein*).

§. 420.

Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremden Samen besäet, oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

Zu dem gemischten Zuwachs rechneten die Römer das Säen, Pflanzen, und den Bezug der Früchte.

Bey dem Säen und Pflanzen behielten sie wieder den Grundsatz: daß das, was auf einen Grund gesäet

---

*) Es kann sich zutragen, daß einer auf fremden Materialien schreibt oder mahlet, und in diesen Fällen hatte der Schreiber gegen den Eigenthümer des Papiers, und der Eigenthümer der Materie gegen den Mahler die Entschädigungsklage, wenn sie redliche Besitzer waren, sonst konnten sie als Diebe geklagt werden, l. 23 §. 5 D. de rei vind. §. 34 inst. l. 9 §. 2 D. de adpuir. rer. dom. Im Grunde wurde der Eigenthümer des Papiers auch Eigenthümer der Schrift, und der Mahler Eigenthümer der Materie auf welche er gemahlet hatte.

oder gepflanzet wird, dem Eigenthümer des Grundes gehöret, §. 32 inst. de rer. divis. l. 9 pr. D. de adquir. rer. dom.

Bey dem Pflanzen wurde aber ebenfalls darauf gesehen, ob sie schon Wurzel gefaßt haben oder nicht; denn im letzten Falle konnte sie der Eigenthümer der Pflanzen wieder heraus- und zurücknehmen. §. 31 inst. de rer. divis. l. 7 §. ult. D. de adquir rer. dom.

In Böhmen, Mähren und Schlesien war vorher das Säen um die Hälfte oder um das Drittel üblich, nähmlich: der Bauer bestellte den Grund und ein anderer gab den Samen her, die Fechsung wurde unter beyde getheilt. Dieses ist aber unter der Strafe der Confiscation verbothen worden, ausgenommen mit Bewilligung der Obrigkeit. Patent ddo. 25. und 28. Juny 1751 A. F. republicirt durch das Circ. ddo. 12. Juny 1769 G., ddo. 28 Jnny 1771, ddo. 30. Nov. 1774.

Neue Weingärten können nicht nach Willkühr angelegt werden, sondern hierzu muß die Bewilligung der Landesstelle eingehohlet werden. Hierüber kommen die Weingärten-Ordnungen nachzulesen ddo. 31. August 1666, welche durch das Res. ddo. 21. Jnly 1761 G. erneuert wurde; die letzte ist ddo. 22. September 1784, dort ist der §. 4 nachzusehen. In der letzten Weingärten-Ordnung werden alle derley Privatordnungen aufgehoben. Von den Weingärten kommt auch gewöhnlich eine höhere Steuer zu zahlen, doch werden hier auch alle Geldstrafen untersagt §. 7. 8, 9. Die Lösezeit bestimmt die Obrigkeit.

Von dem Verkaufe der Weingärten soll der k. k. Trankſteuer-Administration die Anzeige gemacht werden. Hofd. ddo. 19. April 1792.

§. 421.

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angrenzen-

den Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt. Steht der Stamm auf den Grenzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemein.

Nach dem römischen Rechte gehörte der Baum, demjenigen, in dessen Grunde er Wurzeln geschlagen hatte, und nach der Verschiedenheit der in den Gründen vertheilten Wurzeln wurde auch sein Eigenthum getheilet. §. 32 ins. de rer. divis. l. 7 §. ult. l. 8 pr. & §. 1 D. de adquir. rer. dom. l. 19 D. de com. divid. Allein in den alten Brünner Rechtssprüchen fol. 48 b) und St. R. K. 23. 24 wird das Eigenthum des Baumes auch nach dem Stamme beurtheilt, wo also auch verordnet wird, daß jeder die Wurzeln und Aeste eines fremden Baumes auf seinem Grunde abhauen kann, ausgenommen er wollte sich mit dem Obste begnügen, welches von dem Baume auf seinen Boden fällt. Wer einen Baum unrechtmäßig beschädigte, wurde gestrafet und mußte noch den Schaden ersetzen.

## §. 422.

Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die über seinem Luftraume hängenden Aeste abschneiden oder sonst benützen

Nach der bey dem vorgehenden Absatze gemachten Bemerkung, war dieses schon vorhin in Böhmen, Mähren und Schlesien üblich *).

---

*) Zu dem gemischten Zuwachse rechnen die Römer auch den Bezug der Früchte, wovon aber schon bey dem Besitze §. 330 bis 338 gehandelt worden ist.

# Das
# alte und neue Recht
## Mährens und Schlesiens
## k. k. öster. Antheils,
nach der Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches,

bearbeitet

von


Johann Lukesche,

J. U. D. und Sr. k. k. Maj. Rath bey dem k. k. mähr. schlesischen Appellations- und Kriminal-Obergerichte.


---

Zweyter Theil

II. Band.

§. 422 bis 531.

---


Brünn,
bey Joseph Georg Traßler.
1818.

# Fünftes Hauptstück.

## Von Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe.

### §. 423.

Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, werden mittelbar erworben, indem sie auf eine rechtliche Art von dem Eigenthümer auf einen Andern übergehen.

Das römische Recht erklärt die Uebergabe eine abgeleitete Erwerbungsart, wodurch der Eigenthümer, welcher das Recht und den Willen zu veräußern hat, eine körperliche Sache aus einer gerechten Ursache auf den Uebernehmer überträgt. §. 40, 42 inst. de rer. divis.

Hier kömmt es vorzüglich auf die Fragen an, a) wer kann etwas übergeben; b) wem kann etwas übergeben werden; c) welche Sachen können übergeben werden.

Wer das Recht hat mit seinen Sachen frey zu schalten, der kann auch seine Sachen Andern übergeben. Wer das Recht hat zu erwerben, dem können

auch Sachen übergeben werden. Sachen, die in dem Verkehre sind, können übergeben werden.

Wer mit seinen Sachen frey schalten könne, wird bey den Verträgen und letztwilligen Anordnungen gehandelt. Wer erben könne, ist schon bey dem §. 18 und 355 gehandelt worden. Von den Sachen, welche in dem Verkehre sind oder nicht, handelt auch der §. 355. Mehr wird hievon noch bey besondern Gegenständen vorkommen.

§. 424.

Der Titel der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage; in einer Verfügung auf den Todesfall; in dem richterlichen Ausspruche; oder in der Anordnung des Gesetzes.

Diese Titel der Erwerbungsarten haben die Lehrer des römischen Rechtes aufgeführt. Insbesonders erscheinen diese Titel in dem 41. Buch der Digeste in dem 4 und folgenden Titeln.

§. 425.

Der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum. Das Eigenthum und alle dingliche Rechte überhaupt können, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche Uebergabe und Uebernahme erworben werden.

Daß der bloße Titel noch kein Eigenthum gebe, enthält die l. 20 C. de pact., folglich ist die Uebergabe nothwendig. Die Römer hatten aber einige Rechte, welche ohne Uebergabe erworben wurden, als das Hypothekarrecht l. 1 D. de pig act., die verneinenden Dienstbarkeiten Aus einer richterlichen Theilung einer gemeinschaftlich besessenen Sache; dann die ererbten Sachen aus einem letzten Wil-

len. l. ult. D. de serv. leg. l. 19, §. 1 D. quem-adm. serv. amitt.

Bey uns konnte aber nur die verneinende Dienstbarkeit ohne Uebergabe erlangt werden, denn die Hypothek, der durch einen richterlichen Spruch erlangte Theil eines Grundstückes mußte in den öffentlichen Büchern vorgemerkt, und die Erbschaft auch eingeantwortet werden, wovon an dem gehörigen Orte wird gehandelt werden.

§. 426.

Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Uebergabe von Hand zu Hand an einen Andern übertragen werden.

Die eigentliche Uebergabe hatte bey den Römern nur bey körperlichen Sachen Statt, wie es die Erklärung anzeigt §. 40, 42 inst. de rer. divis.

§. 427.

Bey solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Uebergabe zu lassen, wie bey Schuldforderungen, Frachtgütern, bey einem Waarenlager oder einer andern Gesammtsache, gestattet das Gesetz die Uebergabe durch Zeichen; indem der Eigenthümer dem Uebernehmer die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird, oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Uebernehmer in den Stand gesetzt wird, ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen; oder indem man mit der Sache ein Merkmahl verbindet, woraus jedermann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem Andern überlassen worden ist.

Hierüber ist schon das Meiste bey dem Besitze §. 311 und den folgenden gesagt worden.

Insbesondere enthalten dieses Gesetz die l. 8 D. de pecul. l. 1, §. pen. l. 51, D. de adquir. poss., l. 9 §. 5, 6, l. 21 D. de adquir. rer. dom., §. 43, 44 inst. de rer. divis. l. 74 de contr. emt., l. 79 D. de solut., l. 43 §. 1 D. de jur. dot., l. 17 pr. D. de act. emt. vend. l. 1 C. de donat.

§. 428.

Durch Erklärung wird die Sache übergeben, wenn der Veräußerer auf eine erweißliche Art seinen Willen an den Tag legt, daß er die Sache künftig im Nahmen des Uebernehmers inne habe; oder, daß der Uebernehmer die Sache, welche er bisher ohne ein dingliches Recht inne hatte, künftig aus einem dinglichen Rechte besitzen solle.

Der erste Theil dieses Gesetzes wurde nach dem römischen Rechte das constitutum possessorium genannt, und ist in der l. 18 pr. D. de adquir. vel. amitt. poss. l. 77 D. de rei vind. l. 45 D. de reg. jur. l. 28 C. de donat. gegründet. Sieh den §. 319.

Den weiteren Inhalt dieses Gesetzes enthalten §. 43 inst. de rer. divis. l. 9 §. 5 l. 21 §. 1 D. de adquir. rer. domin.

Man lese hier auch die St. R. H. 8.

Die sogenannte Uebergabe mit kurzer Hand enthalten auch die Brünner Rechtssprüche fol. 26 a), b). Sieh §. 1392.

§. 429.

In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der

Uebernehmer erhält; es wäre denn, daß dieser die Ueberschickungsart selbst bestimmt, oder genehmiget hätte.

Dieses folgt daraus, weil die Uebergabe eigentlich von Hand zu Hand geschehen soll. Der Uebersender muß also für seine Handlung haften, so wie im Gegentheil der Andere die Gefahr trägt, wenn er die Uebersendung angeordnet hat.

## §. 430.

Hat ein Eigenthümer eben dieselbe bewegliche Sache an zwey verschiedene Personen, an Eine mit, an die Andern ohne Uebergabe veräußert; so gebührt sie derjenigen, welcher sie zu erst übergeben worden ist; doch hat der Eigenthümer dem verletzen Theile zu haften.

Dieses ist in der l. 15 C. de rei vind. l. 10, l. 16 §. 8. D. de piq. & hypoth. l. 128 D. de reg. jur. gegründet. Sieh auch den §. 322.

## §. 431.

Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation).

Nach den alten brünner Rechtssprüchen fol. 71 a) b) mußte die Uebergabe (resignatio) unbeweglichen Sachen (hereditatum) vor Gericht geschehen. Welches eben so viel heißt, als durch die Stadtbücher.

Hierüber lese man die Bemerkungen zu den §. 293, 438 dann 1126.

## §. 432.

Vor Allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sey.

Wie ich schon bey dem §. 293 gezeigt habe, wurde bey uns immer nur jener als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache angesehen, der als solcher in den öffentlichen Büchern erschien, und da nach der l. 54 D. de reg. jur. und cap. 49 de reg. jur in 6to niemand mehr Recht auf einen andern übertragen kann, als er selbst hat; so kann auch keiner eine unbewegliche Sache auf einen Andern übertragen, der nicht selbst als Eigenthümer derselben erscheint.

Man muß aber die Sache nicht so wörtlich nehmen, wie sie in dem Gesetze steht, denn es können sich mehrere Fälle ereignen, wo ein Eigenthümer einer unbeweglichen Sache solche noch eher weiter verkauft, als er sein Eigenthumsrecht den öffentlichen Büchern hat einverleiben lassen. Der Verkauf ist darum nicht ungiltig, sondern der letzte Käufer hat nur die Erwerbungsurkunde des frühern Erwerbers und so dann auch seine zur Einverleibung zu bringen, und dann wird jene des früheren Erwerbers vor jener des zweyten einverleibt, und so die Ordnung der Erwerbungen oder der Devolution hergestellt, und nur diese ist die eigentliche Absicht des Gesetzes; denn selbst das Landtafelpatent ddo. 22ten April 1794 §. 21 gestattet die Pränotation auf ein Erbgut, wo die Einantwortung der Verlassenschaft noch nicht erfolgt ist.

## §. 433.

Zur weiteren Uebertragung vermittelst Vertrages ist es bey Bauerngütern genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch bewirket.

Die Bauern können überhaupt alle ihre Angelegenheiten bey der Obrigkeit mündlich anbringen, folglich können sie auch dort ihre Verträge mündlich abschließen. Res. ddo. 6. April 1797 N. 348.

Es wird aber gewöhnlich ein Protokoll mit ihnen aufgenommen, und solches, wenn es unbewegliche Sachen betrift, dem Grundbuche einverleibt, wobey also in der Regel beyde contrahirenden Theile zu erscheinen haben.

Einen Vertrag kann eine Person allein nicht schließen, der für beyde Theile verbindlich seyn soll. Wenn nun ein Bauer und zwar der Uebergeber allein erscheint, und einen Verkauf angibt, bey dem man nicht weiß, ob der Andere mit der Höhe des Kaufschillings oder mit den Bedingnissen einverstanden ist; so kann zwar meiner Meinung nach der angegebene Vertrag dem Grundbuche einverleibt werden, es muß aber dem Andern frey stehen, seine Einwendungen dagegen anzubringen.

Wenn aber die Bauern den Vertrag schriftlich errichten; so müssen sie sich nach dem folgendem §. 434 benehmen.

## §. 434.

Wenn aber der Uebergeber nicht persönlich erscheint, und in allen, städtische oder landtäfli-

che Güter, betreffenden Fällen, muß über das Erwerbungsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, und sowohl von den Vertrag schließenden Theilen, als von zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertiget werden.

Ich habe schon oben bey dem §. 293 bemerkt, daß vorhin die Personen, welche etwas in die Landtafel einverleiben lassen wollten, bey der Landtafel persönlich erscheinen mußten, und um so mehr hat dieses noch in den früheren Zeiten gegolten. Als es vor der persönlichen Erscheinung abgekommen ist, wurde durch die Landtafelinstruction ddo. 2. Jäner 1642 fol. 6. §. Was nun schließlich ꝛc. verordnet, daß bey einer landtäflichen Urkunde solche nebst dem Aussteller auch von zwey Zeugen aus den hohen Ständen gefertiget seyn soll. Hier mußten also die Zeugen wenigstens vom Ritterstande seyn. Dieses ist auch in dem Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 12 beybehalten worden, nur daß die Zeugen nicht adeliche Personen seyn müssen, weil diese auf dem Lande nicht allezeit zu haben sind.

Weniger kann man aber nicht fordern, als daß der Aussteller die Urkunde unterfertige, und mehr hat man auch bey dem Bürger = und Bauernstande nicht gefordert, folglich wurden bey Urkunden für die Stadt- und Grundbücher keine Zeugen gefordert, nur ist für die Schuldscheine, welche von dem Aussteller nicht ganz eigenhändig geschrieben wurden in der A. G. O. §. 114, die Mitfertigung zweyer Zeugen vorgeschrieben worden.

Nach dieser Anordnung aber müssen alle Urkunden, welche zur Einverleibung geeignet seyn sollen, von zween Zeugen mitgefertiget werden.

Das Gesetz fordert hier die Unterschrift beyder Theile, die einen Vertrag schließen, Aus dem Ausdrucke von den Vertrag schließenden Theilen; läßt sich entnehmen, daß hier eigentlich von zweyseitig verbindenden Verträgen die Rede ist, nicht aber von solchen Urkunden, die nur von einem Theile allein ausgestellt werden, als z. B. bey Schenkungen und Abtretungen, und hierüber ist auch eine höchste Entscheidung ddo. 21. August 1818, App. N. 7270 vorhanden, welche diese Annahme zu bestättigen scheint.

Der §. 434 scheint auch nur von außergerichtlichen, und der §. 436 nur von gerichtlichen Urkunden zu verstehen zu seyn.

Diese werden gewöhnlich von beyden Theilen unterfertiget. Sieh auch den §. 883.

## §. 435.

In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen; die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Grenzen; der Titel der Erwerbung; ferner, der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerket, und es muß von dem Uebergeber in dieser, oder in einer besondern Urkunde die Bewilligung ertheilet werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden könne.

Die L. O. fol. 124 und folgenden B. L. O. J. 11 und folgenden, so auch die Landtafel-Instruction ddo. 2. Jänner 2642, und das Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 sagen zwar nichts von der Angabe der Grenzen, die aber nach Deutung der St. R. G. 49 anzuzeigen sind, und man hat auch vorhin

gewöhnlich in derley Urkunden nicht nur den verkauften oder überlassenen Gegenstand beschrieben, sondern es ist auch gewöhnlich alles das beobachtet worden, was das Gesetzt hier vorschreibt, und Statt der in Oesterreich gewöhnlichen Auffandung ist in Böhmen und Mähren nur die Klausel beygefügt worden, daß der Uebernehmer die Uebergabsurkunde in Ab- und Abwesenheit einverleiben lassen könne, und durch die Einverleibung ist auch der Civil-Besitz übertragen worden. Bey Schuldscheinen ist besonders das Gut, welches verpfändet werden will, anzugeben Novell. E. e. 9 Landtafel Instruction ddo. 2. Jänner 1642.

Ich muß nur noch bemerken, daß wenn vorhin jemand in der Landtafel etwas wollte löschen lassen; so mußte er sich die Urkunde, welche gelöschet werden sollte, vorlesen lassen, und wenn er dieses nicht anhören wollte; so wurde die Löschung nicht bewilligt. L. O. fol. 125 b) 126 a) b), L. O J. 16.

§. 436.

Wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen zu Folge eines rechtskräftigen Urtheiles, gerichtlichen Theilungs-Instrumentes, oder einer gerichtlichen Ueberantwortung einer Erbschaft übertragen werden soll; so ist ebenfalls die Einverleibung dieser Urkunden erforderlich.

Es ist schon bey dem §. 293 angeführt worden, daß man ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher kein unbewegliches Gut wirksam besitzen konnte.

Daß zur Erlangung des Eigenthumes einer streitig gewesenen unbeweglichen Sache das richterliche Urtheil der Landtafel, den Stadt- oder Grundbüchern einzuverleiben sey, verordnet auch die A. G. O. §. 322, dann das Patent ddo. 27. September 1783 N. 192,

das Hofd. ddo. 25. Februar 1788 N. 787, ddo. 12. October 1790 N. 65. Sieh auch den §. 819. Die ältere Art der Execution auf Gründe oder Güter enthält die L. O. fol. 111 und folgenden B. L. O. G. 11 und folgenden.

## §. 437.

Eben so ist es, um das Eigenthum eines vermachten unbeweglichen Gutes zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung des Erblassers überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sey. Wer eine Forderung dieser Art hat, muß bey der Behörde noch die besondere Einverleibung des Vermächtnisses auswirken.

Vorhin war die Einverleibung der Testamente allgemein vorgeschriebene L. O. fol. 168 b) B. L. O. 9, Res. ddo, 25. May 1689.

Die besondere Auszeichnung der Vermächtnisse, war dazumal nicht nothwendig, sondern diese ist erst durch das Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 6 und 39 befohlen worden. Bey einem ererbten Gute wird aber vorzüglich die Einantwortung erfordert, welche gleichfalls einzuverleiben ist. Eben dort §. 7.

## §. 438.

Wenn derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, darüber zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen in den §§. 434 und 435 zur Einverleibung vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde besitzt; so kann er doch, damit ihm niemand ein Vorrecht abgewinne, die bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bewirken, welche Vormerkung

(Pränotation) genannt wird. Dadurch erhält er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und er wird, sobald er zu Folge richterlichen Ausspruches die Vormerkung gerechtfertiget hat, von der Zeit des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches, für den wahren Eigenthümer gehalten.

In den älteren Zeiten war zwar die Einverleihung, aber nicht die Pränotation bekannt.

Man hatte vorzüglich darauf zu sehen, ob sich ein Gläubiger ausbedungen hatte, daß er sich im Falle der nicht geleisteten Zahlung gleich in das Gut könne einführen lassen; und in einem solchen Falle konnte er bey dem kleinern Landrechte, oder bey den Unteramtleuten, um eine geschworne Person ansuchen, welche ihn in das Gut einführte, wobey er jedoch eine Sicherstellung von 50 ff. böhmischen Groschen erlegen mußte.

War der Schuldner mit der Einführung zufrieden, so bezog der Gläubiger die Früchte so lang, bis er bezahlt war. Die Bewilligung zur Einführung geschah durch einen so genannten Wehrloßbrief.

Hat aber der Schuldner wider die Einführung protestirt, so mußte vorher ein Liquidirungsprozeß geführet werden, und wenn der Gläubiger dann obsiegte, so wurde die Execution aus dem erstandenen Rechte geführt.

Hierüber sehe man die L. O. fol. 118 b) und folgenden. B. L O. G. 48 und folgenden.

Hatte aber jemand eine Forderung zu stellen, wo weder in Gut zur Hypothek noch die Einführung verschrieben war; so konnte er den Kummer oder Arrest verlangen, jedoch mußte der Gläubiger Cau-

tion leisten. Der Kummer und Arrest war mehr als dermal der Verboth ist; denn der Verboth hat nur die Wirkung, daß der Inhaber einer fremden Sache sie niemanden ohne gerichtlichen Auftrag ausfolgen darf; allein bey bewilligten Kummer wurden nicht nur die Sachen des Schuldners in Beschlag genommen, sondern er wurde auch gleich zur Zahlung oder Sicherstellung angehalten. Wenn aber hierüber ein Streit entstund, so mußte dieser entschieden werden.

Man sehe die L. O. vom Jahre 1545 fol. 82, die L. O. vom Jahre 1604 fol. 66 und L. O. fol. 122 und 123, B. L. O. H. 7. St. R. L. 17 und folgenden. Vorzüglich aber G. 25 und folgenden, denn der Arrest gab damals auch ein Vorzugsrecht. Unter dem Arrest wurde auch das Verboth verstanden. St. R. G. 32. Nach der schlesischen Polizeyordnung ddo, 19. Juny 1577 Weing. Fasc. div. jur. II. Th. pag. 1 wurde der Arrest einer Crida gleich gehalten *).

---

*) In den älteren Zeiten pflegten einige Obrigkeiten die Unterthanen einer andern Obrigkeit, die Bürger einer Stadt, die Bürger einer andern Stadt Schulden halber anzuhalten. Diese Repressalien sind aber in der L. O. verbothen, jedoch in den St. R. noch gestattet worden. Dieses geschah aber gewöhnlich wegen verweigerten rechtlichen Beystand.

Hierüber findet man Beyspiele in den alten brünner Rechtssprüchen fol. 27 a) b). Der Verboth wird dort Interdict genannt fol. 86 a) b).

Die Repressalien waren eigentlich schon in dem römischen Rechte verbothen l. un. C. re ullus ex vican., dann nach dem canonischen Rechte cap. un de injur. in Sexto. So haben wir auch

Die Sequestration war in den älteren Zeiten auch nicht ungewöhnlich, wie uns einem Res. ddo. 29. July 1638 L. zu entnehmen ist, gewöhnlich war sie mit der Einführung in die Güter Schulden halber verbunden.

Von dem Personal-Arreste, welcher in den älteren Zeiten durch die sogenannten Steckbriefe bewilligt, L. O. vom Jahre 1335 fol. 16 a) vom Jahre 1545 fol. 82 L. O. vom Jahre 1604 fol. 66, L. O. fol. 44 b) 117 B. L. O. G. 28., Prozeßordnung ddo. 28. July 1760 art. 12., und Puhon Zatkyne genannt wurde, konnte sich der Schuldner durch Bürgschaft oder Sicherstellung befreyen, Res. ddo. 7. April 1663 L.

Vorhin war auch die sogenannte intabulatio per juxto gebräuchlich. Wenn ich nämlich auf einem Gute eine intabulirte Forderung von 1000 fl. hatte, und hievon einem Andern durch eine landtafelmäßige Urkunde etwas abtrat, so wurde diese Abtretung in der Landtafel in margine da, wo der Schuldschein einverleibt war, eingetragen, und alle derley Einverleibungen wurden intabulationes per juxta genannt.

Wider eine intabuliete Schuldverschreibung, aus welcher schon die immission oder Einführung war bewilliget worden, hatte der Schuldner einen Widerspruch angebracht, und es ist dessen Einverleibung per juxta acwilliget worden, allein diese Einverleibung wurde nach dem Res. ddo. 26. Februar 1681 L. als der B. L. O. F. 23 zuwieder, aufgehoben.

---

spätere Gesetze als das Res. ddo. 2. April 1629 A. F., und zwar insbesondere gegen die Hungarn Res. ddo. 21. September 1667 A., und gegen die Juden Res. ddo. 13. May 1723 F.

Statt der Pränotirung bediente man sich vorhin des Verbothes, welches auf Fahrnisse, Schuldforderungen, Besoldungen und Zinsen geführet wurde. Wenn ein Unangesessener das Verboth ansuchte, so mußte er Sicherstellung leisten; ein Angesessener mußte sie wenigstens ausweisen. Res. ddo. 16. September 1721 L. Das Verboth mußte durch eine Klage gerechtfertiget werden, und wenn das Verboth auf eine landtäflich vorgemerkte Forderung geführet wurde, so müßte die Klage bey der Landtafel, sonst aber bey dem Tribunal angebracht werden. Res. ddo. 2. März und 17. July 1753 L. bey einer landtafelmässigen Urkunde wurde das Pfandrecht gleich von der Zeit des angesuchten Verbothes erlangt Res. ddo. 15. April 1758 L.

Das Verboth gab aber Sicherheit und Vorzugsrecht, wie man aus den brünner Rechtssprüchen fol. 32. Item si quis. dann aus dem Res. ddo. 10. Dezember 1761 L. entnehmen kann.

Bey den Magistraten hatten sich geheime Vormerkungen der Verbothe eingeschlichen, welche aber aufgehoben und verbothen wurden. Res. ddo. 1. July 1771. In Schlesien ddo. 11. November 1771, Res. ddo. 27. Septembet 1772 L.

Verbothe wegen bürgerlichen Sachen sollen an die Magistrate gewiesen werden. Trib. ddo. 11. July 1761 L. Der Fiscus hatte seine Verbothe bey dem Consessus in causis summi principis & commissorum anzusuchen und dort zu rechtfertigen Res. ddo. 20. May 1762 L.

Wenn auf die Coupons ein Verboth verlangt wurde; so mußte die Depositirung derselben bewirket werden, Patent ddo. 30. October 1767 L.

Bey Verbothen sollte die Rechtfertigungsklage

binnen 6 Wochen ausgewiesen werden, Gub. ddo. 23. November 1770 L.

Durch die A. G. O. Kap. 29 sind die Verbothe auf fahrende Güter, die sich in den Händen eines Dritten befinden, beschränket worden, für den Fall, wenn der Gläubiger wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr steht, bey welchem der Verbothswerber in dem Falle, wenn er keine hinlänglichen Beweismittel beybringt, den Beklagten für Schimpf und Schaden eine genugsame Sicherheit leisten muß. Der das Verboth ansucht, hat entweder gleich, oder wenigstens binnen 14 Tagen die Rechtfertigungsklage einzubringen.

Das Verfahren hierüber gehört in die Gerichtsordnung, und hier kömmt daher nur noch so viel zu bemerken, daß das Verboth dermal kein Pfandrecht bewirke. Hofd. ddo. 4. Juny 1789 N. 1015, ddo. 7. September 1790 N. 56 ddo. 5. April 1791 N, 134, ddo. 25, May 1804 N. 669 und daß nach dem Hofd. ddo. 21. Trib. ddo. 25. November 1782 L. der §. 286 der A. G. O. in Mähren so lang keine Anwendung hatte, bis die Gerichtsstellen ordentlich regulirt sind.

Aus dem Hofd. ddo. 4. October 1784 N. 347, welches eigentlich nur für Niederösterreich zu gelten hatte, wurde auch in Mähren die Veranlassung genommen, daß man auch nicht landtafelmäßige Urkunden einverleiben ließ, welches sodann auch durch das Patent ddo. 15. März 1785 L. allgemein eingeführt wurde. Die Pränotirung ist sodann auch in das neue Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 aufgenommen worden.

Das Hofd. ddo. 19. Jänner 1790 lit. e) N. 1094 zeigt schon, daß die Vormerkung (Pränotirung)

auch auf die Stadt- und Grundbücher angewendet werden konnte. Dieses bestättiget auch das Hofd. ddo. 18. November 1796 N. 324 Cir. ddo. 7. Dezember 1796, wo den Fiskalämtern gestattet wird, daß sie nach dem Hofd. ddo. 18. September 1786 N. 577 die Vormerkung auch bey dem Realgerichte ansuchen können, obschon ihr eigentlicher Gerichtsstand die Landrechte sind.

Zur Pränotirung wurden nicht nur ordentliche öffentliche und Privaturkunden, sondern auch Auszüge aus den Handlungsbüchern als geeignet gefunden, jedoch nicht, Zeugnisse, Weisartikel oder Eidesanschiebungen Hofd. ddo. 21. Juny 1797 N. 360. Wer die Pränotirung ansucht, der muß sodann auch binnen 14 Tagen eine förmliche Klage wider den Schuldner einbringen, und dann kömmt das Urtheil einzuverleiben, welches als die eigentliche Uebertragungsurkunde angesehen wird. Wenn die Klage in der bestimmten Zeit nicht eingebracht, auch keine Frist angesucht wird, so kann der vorgegebene Schuldner die Löschung der Pränotirung, dann Vergütung für Schimpf und Schaden verlangen. Hofd. ddo. 18. November 1796 N. 324.

Wenn die Pränotirung gegen einen Ausländer angesucht wird, der hier Landes ein unbewegliches Vermögen besitzt; so kann die Rechtfertigungsklage entweder dem Gerichte seines Wohnorts, oder bey jenem Gerichte im Lande angebracht werden, bey welchem er belangt werden müßte, wenn er sich hier aufhielte. Hofd. ddo. 7., Circ. ddo. 16. November 1802. Hofd. ddo 23. October 1802 N. 581.

In verschiedenen Gesetzen werden die Ausdrücke Vormerkung, Fürmerkung, Intabulation und Pränotation oft in einer gleichen Bedeutung genommen,

und um die Vermengung der Begriffe zu hindern, wurde in dem Patente ddo. 14. Februar 1804 N. 652 befohlen: a) daß künftig nur die Ausdrücke Intabulation und Pränotation zu gebrauchen sind; b) daß zwar entweder die Intabulation oder Pränotation allein, oder auch beyde zugleich, nämlich letztere für den Fall, bedingt angesucht werden kann, wenn die erste nicht bewilliget werden wollte. c) Im Falle der Verweigerung (welche der Landtafel dennoch bekannt gemacht werden muß) ist der Recurs binnen 8 Tagen bey dem untern Gerichte einzubringen. Aus wichtigen Ursachen kann hierzu auch eine Erstreckung angesucht werden, und wenn sie verweigert wird, ist der Recurs hierüber bey der Appellation binnen 3 Tagen anzubringen. Wird sodann die Intabulation bewilliget, so gilt sie gleich von der Zeit des ersten Ansuchens.

Wider eine versäumte Fallfrist bey Pränotationen kann zwar die Wiedereinsetzung bewirket werden; sie kann aber den mitlerweiligen Vormerkungen in der Priorität nicht zum Nachtheile gereichen. Hofd. ddo. 8. Jänner 1795 N. 213. Die Einverleibung kömmt allezeit bey dem Realgerichte anzusuchen. Jurisdictionsnorma ddo. 5. März 1784 §. 20 N. 257 Hofd. ddo. 15 April 1784.

Wenn von einer Urkunde mehrere Exemplare vorkommen, muß zwar nur eines einverleibt werden, Hofd. ddo. 6. October 1785 N. 478, man kann aber alle Exemplare mit der Einverleibungs-Clausel versehen lassen.

Die Pränotirung kann gemäß §. 445 nicht bloß wegen Eigenthumsrechte, sondern auch anderer dinglichen Rechte wegen angesucht werden. So wie aber zur Pränotirung des Eigenthumes eine unbewegliche

Sache vorhanden seyn muß, wenn man ein dingliches Recht darauf haben will, so muß auch derjenige schon als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher eingetragen seyn, gegen welchen man nach dem §. 432 ein dingliches Recht ansprechen will, und daher kann man keine Pränotirung einer Forderung auf die Forderung eines Andern verlangen, dessen Forderung weder einverleibt, noch pränotirt ist, weil das dingliche Recht nicht vorhanden ist, auf welches die Pränotirung schon gegenwärtig geschehen soll. So wie bey einem Fideicommiß die Forderungen an einen Fideicommiß = Anwärter nicht auf die Früchte des Fideicommisses vorgemerkt, oder pränotirt werden können, weil er noch kein dingliches Recht auf die Früchte hat. Hofd. ddo. 7. April 1798 N. 408.

Wenn Cajus aus dem Testamente des Sempronius, der Güter hinterläßt, 1000 fl. zu fordern hat, und wenn Cajus wieder dem Paulus 500 fl. schuldig ist; kann Paulus fordern, daß das Vermächtniß des Cajus in der Landtafel ausgezeichnet, und seine Forderung pr. 500 fl. darauf pränotirt werde?

Mir scheint die Frage auf das Nämliche hinaus zu gehen, ob jemand als freywilliger Geschäftsträger die Pränotirung oder Auszeichnung der Forderung seines Schuldners bewirken kann, und ich finde dieses um so thunlicher, als man nach dem §. 1040 des B. G. B. sogar wider den Willen des Eigenthümers sich eines fremden Geschäftes anmassen kann; folglich muß dieß um so mehr angehen, wenn der Eigenthümer des Vermächtnisses gar keine Gegenerklärung gegeben hat. Nur bey einem Erben könnte dieß vor der eingebrachten Erbserklärung, und in allen jenen Fällen, wo eine besondere Vollmacht erfordert wird, nicht angehen.

Nach dem Hofd. ddo. 2., Cir. ddo. 18. März 1814 N. 5736 kann bey Contracten des Militär-Aerariums mit Privaten das Verboth oder die Pfändung nur auf die Guthabung geführet werden, welche nach gepflogener Liquidation dem Contrahenten gebührt. Diese Beschränkung, welche nur das Militär-Aerarium allein anging, ist sodann durch das Hofd. ddo. 26. Jänner, Circ. ddo. 24. Februar 1815 N. 3805 auf alle Contracte ausgedehnet worden, welche mit dem Staats-Aerarium geschlossen werden. Sieh den §. 453.

§. 439.

Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirket hat, als auch seinem Gegner durch Zustellung zu eigenen Handen bekannt gemacht werden. Der Vormerkungswerber muß binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung, die ordentliche Klage zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen; widrigen Falls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners gelöschet werden.

Da vorhin die Pränotation nicht Statt hatte, so konnte auch die Verständigung nicht auf diese Art geschehen. Da man vorhin auch vieles, besonders den Kummer und Arrest mündlich verhandelte; so mußte der Gegner auch vorgeladen werden, und von den Ladungen oder Citationen handelt die L. O. fol. 46 b) B. L. O. B. 23 und folgenden.

In dem Hofd. ddo. 4. October 1784 N. 347 war noch keine Rechtfertigung der Pränotirung befohlen, sondern der Gegner konnte den Pränotirungswerber auffordern, allein das Landtafelpatent ddo.

22. April 1794 §. 18 N. 171 hat schon die Rechtfertigungsklage binnen 14 Tagen angeordnet, und sie sollte gleich mit dem Pränotirungsgesuche, oder wenigstes binnen 14 Tagen eingebracht werden, und zwar nicht vom Tage des Bescheides hierüber, sondern vom Tage des eingebrachten Pränotirungs-Gesuches. Die Verständigung des Gegners befiehlt ebenfalls das Landtafelpatent §. 18, und das Hofd. ddo. 13. Februar 1795 N. 217 befiehlt alle Interessenten zu verständigen.

Die Urkunden, welche zur Einverleibung oder Pränotirung eingebracht werden, sollen in der landesüblichen Sprache verfaßt seyn; bey Urkunden in fremder Sprache soll die Dispensation bey der Appellation angesucht werden. Hofd. ddo. 12. Juny 1786 N. 554, ddo. 11. August 1786 N. 571. Dermal wird aber nur erfordert, daß von der Urkunde in fremder Sprache, wenn der Richter derselben nicht kündig ist, zugleich eine Uebersetzung mit beygebracht werde. Hofd. ddo. 22. Juny 1789 N. 1023.

Die einzuverleibende Urkunde soll in Urschrift beygebracht werden, Hofd. ddo. 18. September 1786 N. 578, und um so weniger findet eine Einverleibung Statt, wenn gar keine Urkunde beygebracht wird. Hofd. ddo. 13. Februar 1787 N. 628.

Wenn aber die Urkunde in Urschrift darum nicht beygebracht werden kann, weil sich solche bey einer andern Obrigkeit befindet, so kann die Pränotirung auch auf eine Abschrift bewilliget werden, wenn die Urschrift nur zur wirklichen Einverleibung beygebracht wird. Hofd. ddo. 19. Jänner 1790 N. 1094. Unter dem Ausdrucke Obrigkeit kann man hier jedes ordentliches Amt annehmen.

Die Pränotirung ist bey dem Realgerichte anzu-

suchen, folglich bey Bauerngründen bey den Wirthschaftsämtern. Hofd, ddo. 21. August 1788 N. 879. Erstens a) Hofd. ddo. 21. July 1794 N. 184.

Die im Auslande ausgestellten Urkunden müssen legalisirt seyn, sonst sind sie zur Intabulation nicht geeignet, Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 19. Sieh auch das Hofd. ddo. 21. März 1805 N. 720, und ddo. 13. Jänner 1809 N. 880.

Auf welche Sachen kann man eine Pränotirung bewirken?

Das Gesetz sagt es zwar schon deutlich genug, daß die Pränotirung nur auf unbewegliche Sachen bewirket werden kann, und welche Sachen als unbeweglich angesehen werden, zeigen die §. 293 — 298. Alle Sachen also, auf die eine Pränotirung angesucht werden will, müssen in den öffentlichen Büchern enthalten seyn; nämlich Grundstücke, Gebäude und die auf diese Sachen vorgemerkten Forderungen. Das letzte zeigt das Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 25 N. 171.

Bey Gewerben muß man darauf sehen, ob sie verkäuflich oder nur persönlich sind.

Die verkäuflichen Gewerbe werden gewöhnlich in den öffentlichen Büchern geführt, und lassen daher auch eine Pränotirung zu; die bloß persönlichen Gewerbe, hören mit der Person auf, und gestatten auch keine Pränotirung. Man lese hierüber die Verordnung ddo. 23. May 1788 N. 834, ddo. 13. Februar 1789 N. 970, ddo. 7. November 1793 N. 133 ddo. 20. Februar 1795 N. 219. Insbesondere handle ich davon auch bey dem Kaufvertrage. Die hier angezogenen Verordnungen zeigen auch, was radicirte Gewerbe sind.

Die Apothekergewerbe sind in Böhmen als

verkäufliche und unbewegliche Sachen anzusehen, auf welche das Hofd. ddo. 23. May 1788 nicht anwendbar ist. Hofd. ddo. 19. July 1791 N. 183.

Die Grunddienstbarkeiten nehmen, als eine Haftung auf dem Grunde, auch die Vormerkung an, Hofd. ddo. 19. July 1792 N. 33.

Die Pränotirung und Einverleibung können Stifte und Klöster und alle geistlichen Communitäten ansuchen; allein die Löschung dieser Pränotirungen oder Haftungen kann ohne Bewilliguug der Hof- oder Landesstelle nicht geschehen, Hofd. ddo. 30. August 1792 N. 42, weil diese moralische Körper keine freye Schaltung mit ihrem Vermögen haben.

Ein nicht rechtskräftiges Urtheil kann nicht intabulirt, sondern nur pränotirt werden. Hofd. ddo. 24. Dezember 1798 N. 446.

Gemäß Hofd. ddo. 20. Juny 1818 App. N. 5426, Circ. ddo. 28. August 1818 N. 21644 kann eine bereits vorgemerkte, und wegen nicht in gehöriger Zeit überreichte Rechtfertigungsklage wieder gelöschte Forderung, auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich pränotirt werden. In einem solchen Falle ist jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren, und aller Anspruch auf Vergütung der durch die erste Pränotirung veranlaßten Kosten erloschen; sondern dem Besitzer des Gutes bleibt auch unbenommen durch Aufforderung des Gläbigers eine gerichtliche Entscheidung über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiteren Wiederhohlungen des Vormerkungsgesuches vorzubeugen.

Man lese die Bemerkungen des vorhergehenden Paragraphs.

Von den Zustellungen gerichtlicher Verordnungen handelt zwar die A. G. O. im 31. Kap.; allein über die Zustellung der Bescheide über die Bewilligungen der Einverleibungen einiger Urkunden in die öffentlichen Bücher hat man sich nicht gleichförmig benommen. Es ist daher hierüber das Hofd. ddo. 5. August, App. Circ. ddo. 1. Okt. 1818 erflossen, nach welchem 1) jede Verordnung, welche über die Einverleibung solcher Urkunden erlassen wird, welche die Verpfändung, Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines Eigenthumes oder dinglichen Rechtes enthält, demjenigen, gegen welchen ein solches Recht erworben werden will zu eigenen Händen nach Vorschrift der A. G. O. *) so wie eine erste Klage zuzustellen ist.

2) Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich der Bescheid auf eine gerichtlich und persönlich angegebene Erklärung, auf Urtheile, oder beyden Theilen ohnehin bekannte, öffentlich oder gerichtlich legalisirte Urkunden gründet.

3) Auf eine außer der Provinz, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellte Privaturkunde soll eine unbedingte Einverleibung, Anschreibung oder Löschung nur dann bewilliget worden, wenn die Urschrift des Ausstellers gerichtlich legalisirt ist **), außer dem soll nur die Vormerkung (Pränotirung) bewilliget werden.

4) Wer die Gültigkeit einer einverleibten Urkunde bestreiten will, muß binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist ***), und zwar vom Tage der Ein-

---

*) A. G. O. §. 385.

**) Sie §. 1001 dann Hofd. ddo. 21. März 1805 N. 720, ddo. 22. Dezember 1808, ddo. 8. Februar 1812 ddo. 13. Jänner 1809 N. 880.

***) Sieh §. 1467 und folgenden.

tragung in die öffentlichen Bücher gegen die Theilnehmenden eine ordentliche Klage lauf die Löschung der Urkunde überreichen, und in einem solchen Falle kann der Kläger gleich, oder auch später um die landtäfliche Anmerkung bitten, daß die Post streitig ist. Nach geendigtem Prozesse kann entweder die Löschung der Urkunde oder der Anmerkung angesucht werden.

5) Die Landrechte und Grundbuchsbehörden sollen unter ihrer Verantwortung die Zustellung ernstlich betreiben, und sich über die Vollziehung versichern.

Der eingetragene Besitzer eines dinglichen Rechtes ist nicht verbunden die Zustellung zu beweisen, und wegen nicht vorschriftmäßig geschehener Zustellung allein kann das durch die öffentlichen Bücher erworbene Recht nicht bestritten werden.

6) Durch diese Verordnung wird in Ansehung der Vormerkung (Pränotirung) an dem §. 439 des B. G. B. und dem Patente vom 14. Hornung 1804 nichts geändert.

## §. 440.

Hat der Eigenthümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwey verschiedener Personen überlassen; so fällt sie derjenigen zu, welche früher die Einverleibung angesucht hat.

Dieses enthält das angezogene Landtafelpatent §. 15 und 16.

## §. 441.

So bald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in das öffentliche Buch eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmäßigen Besitz.

Nach dem vorhergehenden §. erlangt er sein Recht eigentlich gleich von dem Augenblicke, als er das Gesuch dem Gerichte übergibt.

§. 442.

Wer das Eigenthum einer Sache erwirbt, erlangt auch die damit verbundenen Rechte. Rechte, die auf die Person des Uebergebers eingeschränkt sind, kann er nicht übergeben. Ueberhaupt kann niemand einem Andern mehr Recht abtreten, als er selbst hat.

Aus dem Begriffe des Eigenthumes fließt schon, daß dem Eigenthümer alle mit der Sache verbundenen Rechte zustehen, worüber also der §. 354 nachzulesen kömmt.

Dann ist dieses Gesetz in der l. ult. C. de act. vend. l. 54 D. de reg. jur. cap. 6. in X. de donat inter vir. & uxor., cap. 7 & 79 de reg. jur. in 6., l. 1 §. 2 D. de const. pecun l. 13 D. solut. matr. l. 196 D. ce reg. jur. enthalten.

§. 443.

Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf haftenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachläßigkeit. Andere Forderungen und Ansprüche, die jemand an den vorigen Eigenthümer hat, gehen nicht auf den neuen Erwerber über.

Das sächliche Recht geht auf alle Besitzer der Sacht über. §. 10 inst, de legat. §. 1 & 24 inst. de act. l. 25 D. de oblig. & act.

Nach dem römischen Rechte soll jeder über seine Rechte wachen l. 16 D. quib. ex caus. maj. l. 24 in fin. D. quæ in fraud. cred.

Nach dem St. R. G. 38 mußte der Verkäufer dem Käufer alle Haftungen anzeigen, dieses war aber bey der Landtafel nicht geordnet, weil sie jeder einsehen konnte.

Wegen persönlichen Ansprüchen konnte man sich nach dem römischen Rechte nur an die Person halten, die uns etwas versprochen hatte. §. 1 inst. de act. l. 25 pr. D. de. obl. & act. nicht aber an die Sache, welche diese Person besessen hat. l. 1 §. 16 D. ad S. C. Treb., l. ult. §. fin. D. de contrah. emt. l. 4. C. de obl. & act.

## §. 444.

Das Eigenthum überhaupt kann durch den Willen des Eigenthümers; durch das Gesetz; und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das Eigenthum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.

Die Römer hatten die Regel; auf was für eine Weise etwas erworben wird, auf eben diese Art kann es auch wieder verloren gehen. l. 1 D. pro derel. l. 153 D. de reg. jur. cap. 1. X. de reg. jur.

Der Eigenthümer, kann mit der Sache frey schalten, also auch solche einem Andern übergeben. l. 2 D. si apar. quis manum. l. 21 C. de mand. §. 40 instit. de rer. divis.

Durch das Gesetz kann man auch Sachen erlangen l. ult. C. de reb. alien. non alienand.; l. 5 C. ad leg. Jul. de ad ult. Novelle 22 cap. 33 vorzüglich durch die gesetzliche Erbfolge.

Von den richterlichen Aussprüchen kann man in den Pandecten das 42 Buch den I. Titel nachlesen.

Durch Verträge oder durch den Willen des Eigenthümers wurde bey uns so, wie bey andern Völkern, die Sachen an Andere übertragen. Man sehe die L. O. fol. 127 b) B. L. O. K. 1 St. R. E. 24, G. 35, 36 §. 1, 2, G. 37. Von den richterlichen Aussprüchen L. O. fol. 108 a), 110 a, 111 a) 118 b) B. L. O. G. 1, G. 8, G. 11, G. 48, St R. C. 21, F. 24, 41. G. 18, 29 46. A. G. O. das 31. Kapitel.

Daß aber das Eigenthum über unbewegliche Sachen nur durch die Löschung in den öffentlichen Büchern aufgehoben werde, hierüber lese §. 293.

§. 445.

Nach den in diesem Hauptstücke über die Erwerbungs = und Erlöschungsart des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen gegebenen Vorschriften hat man sich auch bey den übrigen, auf unbewegliche Sachen sich beziehenden, dinglichen Rechten zu verhalten.

Sieh den §. 293.

§. 446.

Auf was Art und mit welchen Vorschriften überhaupt bey Einverleibung dinglicher Rechte vorzugehen sey, ist in den über die Einrichtung der Landtafeln und Grundbücher bestehenden besondern Anordnungen enthalten.

Die Landtafel = Instructionen habe ich bey dem §. 293 angeführt.

# VI. Hauptstück.

## Von dem Pfandrechte.

### §. 447.

Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.

Die Erklärung ist in l. 30 D. de action. nox. l. 19 pr. D. de dam. inf. l. 15 C. de pignor. l. 18 §. 2 D. de pign. act. l. 12 D. de dist. pig.

Dieses enthalten zum Theil auch die St. R. H. 23, 26, 27, 28, dann L. O. fol. 135 b) und folgenden, B. L. O. K. 29 und folgenden.

### §. 448.

Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht. Ist sie beweglich, so wird sie Handpfand, oder ein Pfand in enger Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hypothek oder ein Grundpfand.

Nach dem römischen Rechte konnten alle Sachen verpfändet werden, welche eine Sicherheit leisteten, wenn sie nur im Verkehre waren l. 9. §. 1, 2 D. de pig. l. 1 §. 2 D. quæ. res. pig. obl. Zwischen Pfand und Hypothek war aber bey ihnen dieser Unterschied: Pfand nannten sie die Sache, welche dem Gläubiger wirklich war übergeben worden. §. ult. instit. quib. mog. re contr. obl. l. 1 §. 6 D. de

obl. & act. Hypothek war aber jene Sache, welche zur Sicherheit der Erfüllung der Verbindlichkeit bedungen, jedoch nicht übergeben wurde. l. 1 pr. D. de pignorat. act., l. 4, l. 7, l. 23 §. 1 D. de pig. & hyp. §. 7 inst. in fin. de act.

In unsern Ländern hat man unter Pfand eine zur Sicherheit wirklich übergebene bewegliche Sache verstanden, und unter Hypothek eine unbewegliche Sache, wo jedoch das Pfandrecht den öffentlichen Büchern einverleibt werden mußte.

Denn die alten brünner Rechtssprüche enthalten schon, daß ein jeder Gläubiger trachten soll sein Pfand in die Hände zu bekommen, und daß er es auch bey sich behalten soll, sonst würde er scheinen dieses zum Betrug der übrigen Gläubiger gethan zu haben, und der Betrug soll ihm nicht günstig seyn. Fol. 125 a) Jeder mußte also sein Pfand in Händen haben, folglich konnte keine Hypothek nach der Art der römischen Gesetze bestehen.

Eben aus diesen Rechten ist zu entnehmen, daß die Gläubiger auch die unbeweglichen verpfändeten Sachen in Besitz nahmen, und die Früchte Statt der Zinse bezogen, worüber man fol. 74 a), b) nachlesen kann.

Dieses bestättiget auch die L. O. vom Jahre 1535 fol. 119 a) wo der Pfandinhaber den Revers zum Lande abgeben mußte, und dann wieder der Schuldner, wenn er nach bezahlter Schuld das Gut wieder antrat.

Es ist aber zu vermuthen, daß man dazumal nicht den ganzen Grund, sondern nur Theile oder Stücke, nach dem Verhältnisse des Kapitals verpfändet habe.

Die Böhmen haben aber Zaklad Faustpfand.

und Zastawa Grundpfand wohl unterschieden. Man lese die L. O. vom Jahre 1525 fol. 59 b) St. R. H. 23, 25, 26, 27, dann H. 24, L. 28.

Bey den höhern Ständen hat die Landtafel schon im Jahre 1348 angefangen, und schon seit dieser Zeit mußten die Verpfändungen unbeweglicher Sachen in die Landtafel eingetragen werden.

Die L. O. vom Jahre 1628 fol. 124 a) b) enthält auch ausdrücklich: Und ob zwar hiebevor geordnet und gesetzt, auch bishero also gehalten worden, daß alle Einverleib- und Einschreibungen, wie auch Kauf und Pfand, in die Landtafel eingeschrieben werden ꝛc. ꝛc.

Dieses ist auch noch insbesondere durch die Landtafel-Instruction ddo. 2. Jänner 1644 fol. 6 §. 1. Was umschließlich ꝛc. ꝛc. und in Böhmen in der Novell. E. e 6 angeordnet worden.

Dieses enthalten auch die St. R. G. 18.

In dem Fürstenthume Troppau wurde, die Einverleibung durch die Res. ddo. 23. November 1708 Br. und ddo. 12. März 1748 F. vorgeschrieben. Durch die letzte Verordnung ist das Res. ddo. 23. November 1708 für ganz Schlesien vorgeschrieben worden.

Das Mehrere lese man in dem §. 293.

Wie die Pfändung aus einem rechtskräftigen Urtheile zu führen ist, enthält das 31. Kap. der A. G. O.

## §. 449.

Das Pfandrecht bezieht sich zwar immer auf eine gültige Forderung, aber nicht jede Forderungen gibt einem Titel zu Erwerbung des Pfandrechtes. Dieser gründet sich auf das Gesetz; auf einen richterlichen Ausspruch; auf ei-

nen Vertrag; oder den letzten Willen des Eigenthümers.

Es handelt sich hier eigentlich um die Fragen: Wer kann ein Pfand geben; welche Sachen können als ein Pfand bestellet werden; und wem kann ein Pfand gegeben werden?

Ein Pfand kann jener geben, dem die freye Schaltung mit der Sache zusteht. Alle Sachen, die im Verkehre sind, und nicht besonders ausgenommen werden, können als Pfand gegeben werden. Wer das Recht hat zu erwerben, dem kann auch ein Pfand bestellt werden.

Wer die freye Schaltung mit seinem Vermögen habe, oder wer in der freyen Schaltung mit seinem Vermögen beschränket ist, hierüber kömmt eigentlich bey den Verträgen zu verhandeln.

Welche Sachen verpfändet werden können. Hierüber ist im allgemeinen schon etwas bey dem vorhergehenden Absatz gesagt worden. Es gibt aber verschiedene Sachen, die nicht verpfändet werden können, worüber eigentlich dann die Rede seyn kann, wenn es sich um die Frage handeln wird, welche Sachen veräußert werden können.

Wer erwerben könne, hievon ist schon in dem §. 355 etwas gesagt worden.

Verträge können nicht schließen a) Kinder die noch in der väterlichen Gewalt sind. §. 152 *). b) Die Minderjährigen, welche unter der Vormundschaft stehen §. 244 und 247; denn Statt diesen bey-

---

*) Nach der L. O. vom Jahre 1525 fol. 84 a) kann kein Sohn ein väterliches Gut verstricken, bevor es ihm nicht abgetreten wird.

den können nur die Väter oder Vormünder Verträge schließen. c) Die Wahn- oder Blödsinnige; die erklärten Verschwender; Ungeborne; Taubstumme; Abwesende und Sträflinge. §. 270. Denn Statt dieser müssen die Curatoren die Verträge schließen.

Die Bischöffe, Domkapitel, Pfarrer und Beneficiaten können zwar über das ihnen eigenthümlich gehörige Vermögen Verträge schließen, nicht aber über jenes, wovon sie nur die Nutznießung haben, L. O. fol. 11 b) B. L. O. A. 25, welches auch von den Klöstern und Stiftungen; dann Patronen der Kirchen gilt. L. O. fol. 15 a) B. L. O. A. 26. In Schlesien Res. ddo. 5. October 1669, und, ddo. 18. October 1692. Br. Hofd. ddo. 1. Dezember 1786 N 596, Hofd. ddo. 10., Patent ddo. 5. October 1782 N. 88. Circ. ddo. 9. Dezember 1789 L.

Die Exreligiosen und Exnonnen, über das, was sie erben, Patent ddo. 30. August 1782 N. 72, ddo. 6. November 1786 N. 592.

Die Vorsteher der Spitäler und anderer frommen Anstalten können nichts veräußern, weil sie von den verwalteten Gegenständen nicht nur kein Eigenthum, sondern nicht einmal die Nutznießung haben, und nur die Rechnung hierüber führen.

Von den Spitälern handelt schon die L. O. vom Jahre 1545 fol. 128 a).

Die Städte und Gemeinden haben ebenfalls keine freye Schaltung mit ihrem Vermögen. Res. ddo. 12. October 1638, ddo. 22. März 1667. Instruction für die k. Städte §. 36 Res. ddo, 17. November 1749 F. ddo. 3. Jänner 1761 A. Res. ddo. 3., Circ. ddo. 13. October 1773 F. Circ.

ddo. 30. April 1773 G. In Schlesien sehe man die Verordnungen ddo. 22. November 1573, und ddo. 3. May 1718 Br. Patent ddo. 6. July 1771. Abs. 25 §. 4. Dann Judengemeinden, jüdische Polizeyordnung vom Jahre 1754 §. 19 A. G.; Zünfte Res. ddo. 3. October 1760 G. Res. ddo. 3. Dezember 1770.

Sieh die besondern Rechte.

Die Deutschen- und Maltheser Ordens-Ritter Res. ddo. 18. October und 8. November 1766, ddo. 29. July 1768 L.

Die Soldaten vom Feldwebel abwärts mit jenem Vermögen, welches sie außer dem peculium castrense besitzen, Hofd. ddo. 22. März 1784, ddo. 25. Juny 1795 N. 237. Hofd. ddo. 11., Circ. ddo. 28. July 1795.

Die Unterthanen können die uneingekauften Gründe nicht veräußern, also auch nicht verpfänden. Patent ddo. 1. Februar 1781 ddo., 1. November 1781 T. L. O. fol. 48..

Wenn die Juden den Unterthanen Geld leihen, oder von ihnen Pfänder nehmen wollten; so mußte dieses vor Gerichte geschehen. L. O. vom Jahre 1535 fol. 39 b), welches in der L. O. vom Jahre 1628, fol. 210 a) bestättiget wird.

Hierauf kann man einigermaßen das Hofd. ddo. 7. April 1798 N. 407 wegen des Heimfälligkeitrechtes anwenden; weil bey uneingekauften Bauerngründen die Pfändung nur auf die Früchte des Besitzers, nicht aber auf den Grund selbst geführet werden kann.

Von der Execution gegen die Unterthanen, sehe man meine besonderen Rechte der Personen.

Die Besitzer der Fideikommißgüter können nur ein Drittel des Werths des Gutes belasten, also

auch nur so viel verpfänden. Von diesem wird weiter unten gehandelt werden.

Die Besitzer der Lehengüter können diese nur mit Bewilligung des Lehenherrn verpfänden.

Ein Verbrecher kann vom Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lang seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden noch von Todes wegen ein verbindliches Geschäft schließen. G. u. V. u. St. §. 23 lit. c) *).

Von den moralischen Personen und Soldaten habe ich in meinem besondern Rechte der Personen ausführlicher gehandelt.

Welche Sachen nicht im Verkehre sind, diese können auch nicht verpfändet werden.

Von diesen Sachen sind schon einige bey dem §. 355 angeführt worden. Von den geistlichen städtischen und Gemeindgütern, dann unterthänigen Gründen habe ich hier schon die Erwähnung gemacht; es gibt aber noch verschiedene Gegenstände, die nicht verpfändet werden können, wovon in dem römischen Rechte in dem 3ten Titel des 20. Buches quæ. res pignor. &c. &c. gehandelt wird, wo also geistliche Sachen, freye Menschen l. 3, l. 6 C. quæ res pig. streitige Sachen l. 1 §. 2 D. quæ res pig., Waf-

---

*) Von jenen, welche durch die Execution zu Grunde gerichtet wurden, soll in Aerarialsachen keine Caution angenommen werden. Hofd. ddo. 25. September, und 18. Dezember 1790. F. Vorhin pflegten die Obrigkeiten auch ihre Unterthanen zu verpfänden, gegen welche Repressalien ausgeübt wurden, dieses ist aber durch die L O fol. 224 B. L. O. S. 14 und Res. ddo. 2. April 1629 F. verbothen worden.

fen l. 14 §. 1 D. de re milit., der Anspruch auf die Krone eines Fürsten l. 5 C. quæ res pig. das unbewegliche Heirathsgut l. 4. D. de fund. dotali.

Die zum Ackerbau erforderlichen Geräthschaften l. 7, l. 8, authent. Agricultor. C. quæ res pig. nicht verpfändet werden können.

Nach den alten brünner Rechtssprüchen konnten geistliche Sachen nur unter besondern Bedingnissen verpfändet werden; sonst mußte der Werth der Sache als Strafe erlegt werde fol. 124 b).

Nach unsern Gesetzen können also auch nicht gepfändet werden:

1) Die unentbehrlichen Leibeskleider, und der nothwendige Handwerkzeug. A. G. O. §. 340.

Die alten Rechtssprüche der Stadt Brünn fol. 124 b) gestatteten nicht die Ehebetter und die nöthigen Leibeskleider zu pfänden. Wenn aber der Gläubiger auch so arm war als der Schuldner, dann wurde es dem Ermessen des Richters überlassen. Spitalgründe L. O. vom Jahre 1535 fol. 101.

2) Bergwerke, und die zum Bergbau nöthigen Sachen konnten nur im Abgange anderer Zahlungsmittel gepfändet werden Patent ddo. 1. November 1781 §. 25 N. 27.

Durch das Hofd. ddo. 22, Jänner 1789 N. 961 wurde die Pfändung der zum Bergbau unentbehrlichen Werkzeuge besonders verbothen.

3) Nach dem Patente ddo. 24. October 1777 L. durfte auf Besoldungen der landesfürstlichen Beamten unter 1000 fl. kein Pfandrecht bewilliget werden *) In der A. G. O. §. 313, Hofd. ddo. 20.

---

*) Man findet in den älteren Zeiten nicht so viel von den Executionen auf die Besoldungen den Beamten,

Juny 1782 N. 55, ddo. 22. November 1782 N. 102, ddo. 28. April 1785 N. 415 ist im wesentlichen nichts geändert, sondern nur die Art der Intimation an die Cassen bestimmt worden. Das Hofd, ddo. 15. Jänner 1787 N. 613 befiehlt die Beamten, welche muthwillig Schulden machen, zu entlassen. Ein anderes Hofd. ddo. 15. Jänner 1787 N. 616 gestattet die Pfändung der Besoldungen der Beamten, nur soll ihnen von dem Gerichte die Alimentation bestimmt werden.

Wenn mehrere Verbothe auf die Besoldungen der Beamten einlangten, so hatte jener Verbothswerber den Vorzug, welcher die Execution aus einem gerichtlichen Urtheile oder Verbothe führte. Hofd. ddo. 17. September 1790 N. 56, dann durften die Besoldungen der Beamten wieder nur auf die Hälfte gepfändet werden. Hofd. ddo. 20. März 1794 N. 165. Sie durften auch nur zur Hälfte abgetreten werden. Hofd. ddo. 16. Juny 1797 G. N. 10874. Hofd. ddo. 4., App. ddo. 10. July 1797 N. 356. Auch die Personalzulagen und Quartiergelder können so, wie die Besoldungen selbst nur zur Hälfte gepfändet werden Hofd. ddo. 17. September 1795 N. 256.

Durch das Patent ddo. 25. October 1798 wurde verordnet, daß die Besoldungen der Beamten weder gepfändet noch abgetreten werden können. Dadurch werden aber die auf Besoldungen bereits bewirkten Pfandrechte nicht aufgehoben Hofd. ddo. 5. April 1799 N. 465, G. N. 6081.

---

weil sie nicht große fixirte Gehalte hatten, sondern von den ergiebigen Sporteln lebten.

Dieses gilt auch von den Schuldscheinen, welche früher mit Verpfändung der Besoldung ausgestellt worden sind, welche jedoch binnen 3 Monaten vor dem Gerichte des Schuldners bewiesen werden mußten. Hofd. ddo. 30. September 1800.

Das Verboth, daß die Besoldungen der Beamten nicht mit Verboth belegt, oder gar gepfändet werden können, ist auf den Fall nicht auszudehnen, wo gerichtliche Alimentationen für Gattinnen oder Kinder zu erkannt werden; denn diese können auf Besoldungen angenommen werden Hofd ddo. 19. April 1799 N. 467, Hofd. ddo. 14. September 1805 N. 748.

Dieses gilt auch vom Zuschusse Hofd. ddo. 23. November, App. ddo. 3. Dezember 1810 N. 918 von den Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgungsanstalten, dann von den ständischen Beamten Hofd ddo. 26. Jänner 1799 G. N. 1986; von den Practicanten Hofd. ddo. 30. September, Gub. ddo. 11. October 1800, Hofd. ddo. 19. Dezember 1800; von den Tabackverlegern Hofd. ddo 18. Jänner N. 799, App. ddo. 1. Februar, Circ. ddo. 20. Februar 1805 und Diurnisten Hofd. ddo. 30. August, App. ddo. 8. September 1805 N. 743.

Die Soldaten sind im Schuldenmachen ebenfalls beschränkt, und daher können sie ihre Gage auch nicht verpfänden, allein diese Verfassung war nicht immer so, denn in den ältern Zeiten konnten nur die gemeinen Soldaten ohne Bewilligung der Officiere keine Schulden machen, sonst hatte der Gläubiger die Schuld verloren. Res. ddo. 21. November 1658 C. F. N. 204, ddo. 8. July 1679, Res. ddo. 2. May 1684 §. 7. 8. C. F. N. 380, ddo. 23. De-

zember 1720. Dann sollte einem Musketier nicht über 15 kr. uud einem Reiter nicht über 30 kr. geborgt werden. Res. ddo. 24. Jänner 1721 für Mähren F. ddo. 7. September 1722 für Schlesien Br. Nach dem Patent ddo. 13. July 1748 §. 38, 39, soll den gemeinen Soldaten gar nichts; den Regiments-Cassen aber nur gegen Bewilligung des Hofkriegsrathes geborgt werden.

Ein Res. ddo. 9. September 1745 §. 21 L. gestattete bey Soldaten wegen Quartier und Kost die Pfändung ihrer Effekten mit Ausnahme der Montour, Gewehre und Regimentsgelder.

Dem Soldaten-Officier kann nur eine Monat-Gage geborgt werden, welche bey Verlust derselben binnen drey Monaten eingeklagt werden mußte. Res. ddo. 23. und 25. September 1752 für Mähren, ddo. 26. September und 18. October 1752 für Schlesien.

Nach dem Patent ddo. 2. Juny 1753 L. *) kann einem Officier vom Hauptmann abwärts mit Bewilligung des Regiments höchstens 100 fl. geliehen werden, wenn nämlich die Schuld von der Gage eingetrieben werden will; wenn aber ein Officier noch anderes Vermögen hat, so kann er dieses auch einschulden. Im Nothfalle kann einem kommandirenden Officier für die Mannschaft auch Geld geliehen werden, der Nothfall muß aber binnen vier Wochen angezeigt werden. Ganze Regimenter brauchen aber die Bewilligung des Hofkriegsrathes, und der Schuldschein soll von allen drey Stabsofficieren unterferti-

*) Dieses Patent soll jährlich republicirt werden. Circ. ddo. 1. May 1782.

get werden. Dieses bestättigen auch die Verordnungen ddo. 21. May 1756 in Mähren und ddo. 3. May 1763 in Schlesien F.

Nach der Verordnung ddo. 20. April 1782 §. 9, 10 können zwar die gemeinen Soldaten Schulden machen, allein auf ihre Löhnung hat keine Execution Statt. Eine Monat-Gage können die Officier vom Hauptmann abwärts verpfänden, Circ. ddo. 25. May 1785, Hofd. ddo. 10., Circ. ddo. 24. Februar, Patent ddo. 19. März 1791 N. 129.

In Kriegeszeiten kann auf den Kriegsbeytrag, die gratis Gage und die Tafelgelder keine Pfändung geführt werden, Hofd. ddo. 2. Jänner 1796 N. 272. Künftig soll bey Soldaten-Officieren bloß ein Drittel des Frieden-Tractaments verkümmert werden können. Hofd. ddo. 18., App. ddo. 28. April, Circ. ddo. 2. May 1806. J. S. N. 762.

Den Stabs- und Oberofficieren kann zur Berichtigung der Aerarial- und Privat-Forderungen nicht mehr als ein Drittel von der Friedensgebühr abgezogen werden. Circ. ddo. 28. Juny 1808.

Eine Wechsel-Execution hat wider die Militärpersonen überhaupt nicht Statt. Wechselordnung art. 6 Hofd. ddo. 9 October 1787 N. 730.

Die Pensionen der General- Stabs- und Oberofficier dann ihrer Witwen und Waisen, wenn sie über 400 fl. betragen, können nach der Vorschrift vom Jahre 1753 (nämlich nach dem Patente ddo. 2. Juny 1753) nur mit einem Drittheil; wenn sie aber nur 400 fl. oder weniger betragen auf ein Viertheil verpfändet, oder in die Execution gezogen werden. Dieses erstrecket sich aber nicht auf die übrigen Beamten, Witwen und Waisen, welche nach der Gerichts-

ordnung zu behandeln sind, ddo. 20. April 1782, Hofd. ddo. 10., Circ. ddo. 24. Februar, Patent ddo. 19. März 1791 N. 129.

Die Pensionen werden seit dem 1. November 1818 bey den Aerarialkassen in Conventions-Geld erhoben; da aber hierauf Verbothe in Einlösungs-Scheinen haften, welche verhältnißmäßig monatlich von der Pension abzuziehen kommen; so hat der Pensionist den abzuziehenden Betrag in Scheinen der Cassa zu erlegen, und dann kann er seine ganze Pension in Conventions-Münze erheben. Erlegt der Pensionist den abzuziehenden Betrag in Scheinen nicht, so wird der Verbothsbetrag von der Cassa in Conventions-Münze zurückgehalten.

Hofkammerdecret ddo. 4., Oberst. Justizstelle ddo. 18. Dezember 1818, App. N. 534 vom Jahre 1819 mit einer angemessenen Instruction für die Cassen.

4) Von Pensionen handelt das canonische Recht cap. 3. X. de loc. cond. cap. 9. X. de rest. spoliat. cap. 16, X. de censib. Hier wird aber von den Pensionen landesfürstlicher Beamten gehandelt, und nach einem Res. ddo. 2., Repres. ddo. 4. Juny 1749 A., Res. ddo. 21. November 1750. A. L. können Persionen unter 600 fl. weder abgetreten noch in die Execution gezogen werden. Später ist aber gestattet worden, daß sie zur Hälfte abgetreten und verpfändet werden können Hofd. ddo. 16. Jänner 1786 N. 518, Hofd. ddo. 27. Dezember 1785, App. ddo. 9. Jänner 1786 L. Nach dem Hofd. ddo. 14. July 1803 G. N. 12148 können sie wie vorhin verpfändet werden, folglich zur Hälfte, nach den vorhergehenden Verordnungen.

Auf eine noch nicht bewilligte Pension kann kein

Verboth bewilliget werden. Hofd. dd. 29. März 1799 N. 464.

In Pensionsfällen haben sich die Appellationsgerichte und Landrechte in keine Verhandlungen einzulassen; sondern die Partheyen gleich an das Gubernium anzuweisen. Hofd. 18. Juny 1803 N. 611.

5) Bey den Officiers-Wittwen kann von den jährlichen Cautions-Interessen, wenn sie jährlich über 400 fl. betragen ein Drittel; von 100 bis 400 fl. nur ein Viertel; und unter 100 fl. gar nichts verpfändet werden. Hofd. ddo. 2. N. 601 App. und Gub. ddo. 16. April 1803 N. 5934.

6) Die Provisionen, Armenportionen und Quartiergelder gestatten auch keine Pfändung Hofd. ddo. 11., App. ddo. 18. September 1795, Hofd. ddo. 17. September, Circ. ddo. 10. October 1795 N. 256.

7) Die Gehalte der Schullehrer können nicht gepfändet werden. Hofd. ddo. 13. August 1784 N. 322.

8) Die Liefergelder waren vom Verbothe auch ausgenommen. Res. ddo. 11. November 1752.

9) Almosengelder aus dem Armeninstitute, oder Kammeralfonde; dann aus dem Armen- oder Stiftungsfonde können auch nicht gepfändet werden. Hofd. ddo. 5. July 1784; Hofd. ddo. 27. May, Circ. ddo. 6. Juny 1785.

10) Rittgelder und Briefporto-Antheile der Postmeister Hofd. ddo. 15. September 1785.

11) Das Postregale Hofd. ddo. 23. October 1783 N. 202 und ddo. 21. May 1784 N. 293. Patent ddo. 15. September 1785.

12) Die Verpflegungsportionen der zum dienen unfähigen Handlungsdiener in Wien Hofd. ddo. 21. August 1796.

13) Kontrakte wegen Verpflegung der Waisen und Findlinge Hofd. ddo. 6. October 1796.

14) Präbenden der Stiftdamen, Hofd. ddo. 23. März; Circ. ddo. 9. April 1793 N. 94, bey welchen zur Liquidirung der Schulden eine Frist von drey Monaten bestimmt war. Hofd. ddo. 27. Juny 1793.

15) Auf Bergwerks = Verschleiß = Traten soll kein Verboth oder sonst wie immer genannter die Zahlung hemmender Schritt vorgenommen weden. Hofd. ddo. 27 Dezember 1797.

16) Auf den Handlungsfond überhaupt kann keine Pfändung geführt werden, sondern nur auf jene Sachen, aus welchen er besteht. Verordnung ddo. 25. July 1794.

17) Auf Salniter und Pulver dann die Erzeugungsgeräthschaften, Patent ddo. 1. September 1801 §. 16. Patent ddo. 21. Dezember 1807 §. 6.

Nach dem Hofd. ddo. 2. October 1788 soll nie auf den Salniter selbst, sondern nur auf die Forderung der Salniter = Sieder für schon abgelieferten Salniter ein Verboth oder die Execution bewilliget werden.

18) Die Provisionen der Witwen und Waisen der Seidenzeug = Sammet = und Tüchmachermeister in Wien, ddo. 15. Februar 1796.

19) Alle Güter, so lang sie sich auf dem Postwagen befinden, und so lang sie dem Eigenthümer nicht ausgefolgt worden sind. Hofd. ddo. 3., Circ. ddo. 10. April 1790. App. ddo. 15. April 1790.

20) Bey geistlichen Pfründen kann die Substanz nicht angegriffen, soudern die Execution nur auf die Einkünfte geführt werden, wobey jedoch die con-

grua frey bleiben muß. Hofd. ddo. 8., Gub. ddo. 21. July, Circ. ddo. 4. August 1791.

Bey geistlichen Gütern, die mit einer Stiftung behaftet sind, kann weder die Substanz noch die Früchte in die Execution gezogen werden, bey jenen aber, welche die Klöster und Stifte gekauft oder sonst außer einer Stiftung erworben haben, konnten nicht nur die Früchte, sondern auch die Güter selbst in die Execution gezogen werden. Erläuterung über die L. O. fol. 14 B. L. O. A. 25 Res. ddo. 9. May, Trib. ddo. 4. Juny 1772 L. In Schlesien ddo. 25. July 1772 F.

Man muß aber bemerken, daß nach späteren Verordnungen die Klöster ohne Bewilligung der Länderstellen keine giltigen Schulden machen, folglich auch nichts verpfänden können. Patent ddo. 5. October 1782 N. 88. Hofd. ddo. 16. November, Circ. ddo. 6. Dezember 1786.

Wenn preußische Geistliche hierlandes ein Vermögen besitzen; so soll auf selbes keine Belastung zugelassen werden. Hofd. ddo. 23 Februar, App. ddo. 1. März 1811.

21) Während des Krieges kann auf Schiffe, in welchen Aerarialgüter geführet werden, so lang die Aerarialgüter nicht ausgeladen sind, dann auf den Schiffslohn, so lang er nicht ausgezahlt ist, kein Verboth oder Execution bewilliget werden Hofd. ddo. 16. May 1798 N 103, und es ist sich deßwegen an das General-Commando zu wenden, Hofd. ddo. 12., App. ddo. 23. Februar 1803.

Sieh den §. 438.

22) In Schlesien sollte auf ein Gut, von dem die Steuer nicht berichtiget ist, kein Pfandrecht bewilliget werde. Executions-Ordnung ddo. 16. April

1722 Br. Dieses scheint aber mehr dahin abzuzielen, daß die Steuern den Vorzug haben.

23) Wenn wider einen Schuldner, der in mehreren Provinzen Vermögen besitzet, in einer Provinz die Crida verhängt wird, so kann sein Vermögen in einer andern Provinz so lang gepfändet werden, als nicht auch dort der Concurs wider ihn verhängt wird, jedoch mit Ausnahme der Handlungsactiven Hofd. ddo. 15., Circ. ddo. 20. Jänner 1789 lit. b).

24) Personalgewerbe sind nicht verkäuflich, und können daher auch nicht verpfändet werden. Res. ddo. 13. Juny, Circ. ddo. 3. July 1778, Hofd. ddo. 6., Circ. ddo. 15. November 1779, Circ. ddo. 7. April 1798.

25) Lotteriegewinste Hofd. ddo. 1. December 1796 §. 21. Patent ddo. 13. März 1813 §. 22.

26) Gemeindgibigkeiten sollen nicht durch Klagen und nach der gewöhnlichen gerichtsordnungsmäßigen Execution eingetrieben werden. Hofd. ddo. 6. July 1792 N. 31.

27) Wenn wider einen, der zugleich in den Ländern des rheinischen Bundes begütert, und zugleich hier ansässig ist, jedoch wegen einer Schuld das Gut des rheinischen Bundes verschrieben ist, welches dort mit Sequester belegt ist, so soll auf dessen hierländiges Gut, oder auf die Einkünfte desselben eine Klage, Pfand oder Execution so lang nicht bewilligt werden, als der Sequester in den rheinischen Ländern nicht aufgehoben wird. Hofd. ddo, 8., App. ddo. 19. Juny 1810.

28) Wenn jemand einem Kinde einiges Vermögen zugedacht, dem Vater jedoch die Nutznießung

desselben bewilliget hat; so können die Einkünfte von diesem Vermögen zum Abbruche des Unterhaltes für das Kind von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden. N. B. G. B. §. 150. Sie könnten also nur in soweit in die Execution gezogen werden, als der Unterhalt des Kindes darunter nicht leidet. Sieh den §. 150.

29) Bey Fideicommissen kann nicht das Gut selbst, sondern nur die Früchte in die Execution gezogen werden. Hofd. ddo. 14., App. ddo. 18. October 1799 L.

30) Die öffentlichen Staatspapiere, welche auf den Ueberbringer lauten, gestatten kein n Verboth, und die Amortisirung kann nur nach der Verfallzeit auf 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage angesucht werden. Patent ddo. 28. März 1803.

31) Zuflüsse aus dem Wiener juridischen Facultätsfond für gebrechliche oder mittellose Facultäts-Mitglieder leiden keinen Verboth, Pfändung, Abtretung, Vormerkung oder Einantwortung Hofd. ddo. 14. März, App. ddo. 21. April 1812.

Die Witwen der medicinisch-chirurgischen Societät dürfen nicht in die Execution gezogen werden Hofd. ddo. 21. October 1817, App. N. 8591.

Auf die Pensionen der Witwen und Waisen des Prager Witwen-Waisen- und Taubstummen-Instituts hat kein Verboth Statt. Hofd. ddo. 3. April 1807 N. 804.

32) Bey Contracten des Militär-Aerariums mit Privaten kann während der Dauer solcher Verträge, weder auf die zu liefernden Artikel; noch auf die von dem Aerarium zu leistenden Vorschüsse oder Fristenzahlungen, noch auf die zur Er-

füllung dergleichen Contracte nothwendiger Geräthschaften oder Erfordernisse ein gerichtliches Verboth, oder Pfändung bewilliget werden. Hofkanzleydecret ddo. 2., Circ. ddo. 18. März 1814, Hofd. ddo. 26. Jänner, Circ. ddo. 24. Februar 1815 N. 3805.

Nach der letzten Verordnung gelten die Grundsätze von allen mit dem Staatsärarium geschlossenen Verträgen.

33) Auf die Coupons konnte vorhin kein Verboth bewilliget werden, ausgenommen, wenn sie sich unrechtmäßig in den Händen eines Dritten befanden. Patent ddo. 30. October 1767 L.

34) Den Gemeinden wird verbothen Grundstücke gegen dem zu verschreiben, daß sie der Gläubiger Statt der Interessen genießen soll. Circ. ddo. 1. July 1783 *).

Wem kann man seine Sachen verpfänden?

Wer eine Sache kaufen kann, dem kann sie verpfändet werden, l. 9 §. 3 D. de pign. act. l. 6 C. de distrah. pign.

Vorhin konnten auf Landgüter nur solche ein Pfandrecht erlangen, welche der Landtafel fähig waren, also unfähige der Landtafel konnten hierauf kein Pfandrecht erlangen. Später ist aber auch solchen, die kein Inkolat haben, gestattet worden ein Pfandrecht auf Landgüter zu erlangen. Sieh den §. 293.

---

*) In der Execution gegen die Unterthanen soll der Fiscus die Gründe der Unterthanen so viel möglich schonen, und sich an die Mobilien halten, wenn sie zu seiner Befriedigung hinreichen. Hofd. ddo. 31. Jänner, Gub. ddo. 1. Februar 1800 N. 1605.

Dieses gilt um so mehr auch von Juden, denen überhaupt keine Schuldbriefe verpfändet werden durften, die auch überhaupt auf liegenden Gründen kein Pfandrecht erlangen konnten, L. O. fol. 209 b) B. L. O. Q. 68, 69. Res. ddo. 12. August 162-, ddo. 30. Juny 1628, ddo. 6. und 16 April 1644 C. F. N. 96, 97 ddo. 8. April 1648 C. F. N. 126 Novell. Ff. 15, 16, 17. Res. ddo. 14. October Trib. ddo. 4. November 1745.

Später ist ihnen aber gestattet worden sich unbewegliche Güter verpfänden zu lassen, nur dürfen sie sich olche nicht einantworten lassen. Res. ddo. 5. July 1755 F. Patent ddo. 13. Februar 1782 L.

35) Während der Appellation soll kein Pfandrecht ertheilet werden, ausgenommen wenn ein Urtheil aus mehreren Punkten besteht, und wenn über einige nicht appellirt wird, so kann über diese die Execution angesucht werden: in Ansehung der übrigen können jedoch die Sicherstellungsmittel angesucht werden. A. G. O. §. 259 Hofd. ddo. 18. April 1785 N. 409, weil nach dem römischen Rechte streitige Sachen nicht verpfändet werden können, l. 1 §. D. quæ res. pig. obl. *).

Nach der L. O. fol. 109 a) B. L. O. G. 5 konnte ein Schuldner sein Gut während der Klage nicht verkaufen also auch nicht verpfänden.

---

*) In Schlesien sollten die Gerichtsfellen den Werth des Gutes mit dem Betrage der Schuld vergleichen. Res. ddo. 30. April 1708 Br. Es wurde in Schlesien der Antrag gemacht, daß die Hälfte des Werthes der Güter verpfändet werden könne, allein dieser Antrag wurde nicht angenommen. Res. ddo. 12 Dezember 1767 F.

36) Nach dem alten Rechte der Stadt Iglau. jura primæva pag. 81, konnte der Mann das Heirathsgut nur in der größten Noth verpfänden.

37) Die außer Handel gesetzten Waaren können weder verkauft noch abgetreten werden, und so können sie auch nicht leicht verpfändet werden. Patent ddo. 7. Dezember 1811 L.

38) Den Juden durften vorhin keine Schuldbriefe jure pignoris versetzet werden.

Einem Juden soll kein Pfand verpfändet werden, ausgenommen mit Willen desjenigen, dem das Pfand gehört. Altes mährisches Lehensrecht II. Th. fol. 20 cap. 78. Zaklad heißt Pfand, Zastawa Unterpfand.

Ueber ihre eigene Darlehen konnten sie Schuldbriefe annehmen. Dieses war in Böhmen durch ein Res. ddo. 6. Apeil 1644 verordnet worden, und diese Verordnung wurde auch in Mähren durch das Res. ddo. 14. October 1745 A. eingeführt. Da den Juden aber durch die Verordnungen ddo 5. und 10. July 1755 L., ddo. 20. März 1756 das Hypothekarrecht auf landtäfliche und andere Realitäten eingeräumt wurde, so ist es dadurch von der obigen Verordnung abgekommen *).

---

*) Nach der L. O. vom Jahre 1535 fol. 93 b) und folgenden, durften die Juden ohne obrigkeitliche Bewilligung einem Unterthan kein Geld auf ein Pfand leihen, welches auch später fort beobachtet worden ist. Eben nach dieser L. O. fol. 97 a) durfte niemand auf Wein und Getreid Geld leihen, L. O. vom Jahre 1545 fol. 126 a) L. O. vom Jahre 1604 fol. 114 b) Res. ddo. 30. August 1708 Trib. ddo. 13. May 7109 F. Res. ddo. 15.

39) Die Giro-Gelder der Nationalbank können nicht mit Verboth belegt, wohl aber gepfändet werden Patent ddo. 15. July 1817 § 53. Alle Verbothe auf Sachen, die sich bey der Bank befinden, müssen bey dem N. O. Landrechte angesucht werden, welches nur die Ausfolgung verbieten kann. §. 50.

Bey den Staatsobligationen wird oft in den hierüber erlassenen Verordnungen angegeben, wie es mit der Verwendung und Vinculirung derselben gehalten werden soll.

In Ansehung der Obligationen, welche von den N. O. Ständen nach den Patenten ddo. 29. März 1815 zu $2\frac{1}{2}$ pCt. und nach dem Patent ddo. 29., October 1816 zu 5 pCt. in Silbermünze aufgenommen worden sind, sind die Verwendungs und Vinculirungsfälle nach Hof anzuzeigen. Hofkammerdekret ddo. 3. July, Gub. ddo. 2. August 1817.

40) Verbothe und Executionen auf Schiffsmiethe, Transportslohn und Naturalien-Lieferungs-Forderungen müssen durch das General-Commando bey dem k. k. Hofkriegsrathe angesucht werden. Hofd. ddo, 12. Februar 1805 N. 155.

## §. 450.

Die Fälle, in welchen das Gesetz jemanden das Pfandrecht einräumt, sind am gehörigen Orte dieses Gesetzbuches und bey dem Verfahren in Concurs-Fällen angegeben. In wie fern

---

Trib. ddo. 23. April 1717, ddo. 26. August Trib. ddo. 17. September 1719. F. Hievon wird bey den Schuldverschreibungen gehandelt werden.

das Gericht ein Pfandrecht einräumen könne, bestimmt die Gerichtsordnung. Soll durch die Einwilligung des Schuldners oder eines Dritten, der seine Sache für ihn verhaftet, das Pfandrecht erworben werden; so dienen die Vorschriften von Verträgen und Vermächtnissen zur Richtschnur.

Das gesetzliche Pfandrecht nannte man nach dem römischen Rechte das stillschweigende Pfandrecht l. 1 C. commun. de leg. l. un. §. 1 C. de rei uxor. act. l. 6 §. fin. C. de bon. quæ lib.

Das stillschweigende Pfandrecht wurde jenem eingeräumt, a) der zur Herstellung eines baufälligen Gebäudes Geld geliehen hat, nicht aber zur Erbauung eines ganz neuen Gebäudes l. 1 D. in quib. caus. pig., l. 24 §. 2 D. de reb. auth. jud. possid. l. 17 C. de pig. l. 7 C. qui pot. in pig. Novell. 136 cap. 3 b). Der einen Gefangenen loskaufte; denn diesem war die losgekaufte Person so lang verpfändet, bis das Lösegeld gezahlet wurde, l. 20 D. qui. test. fac. poss., l. 43 §. ult. D. de legat 1, c) dem Fiscus auf das Vermögen derjenigen, welche mit ihm einen Vertrag geschlossen haben, nicht aber der Verbrechen wegen, l. 2 C. in quib. caus. pig. l. 17, l. 37 D. de jur. Fisc. Auf die Güter der Sachwalter l. 1 C. de priv. Fisc. Auf die Güter des Proviantpächters und dessen Weibes l. 4 C. in quib. caus. pig. d) Dem Staate, den Städten und Kirchen auf das Vermögen derjenigen, welche ihr Vermögen verwalten, l. 20 C. de admir. tut. l. 3 C. de jur. reip. l. 19, l. 23 §. 1 C. de S.S. eccl. e) Die Kinder hatten ein stillschweigendes Pfandrecht auf das väterliche Vermögen wegen

der Verwaltung ihres zugekommenen Vermögens, l 6 §. ult. C. de bon. quæ lib. l. 8 §. ult. C. de secun. nupt.

Wenn die Kinder der ersten Ehe einiges Vermögen hatten, und sich ein Aelterntheil zum zweytenmal vereheligte, so war den Kindern der ersten Ehe das Vermögen des neu vereheligten Theiles verpfändet, l. 6 C. de secun. nupt.

Die Güter des Stiefvaters, wenn die Mutter bey der zweyten Ehe die Vormundschaft nicht ablegte, l. 6 C. in quib. caus. pig. f) Die Minderjährigen hatten ein stillschweigendes Pfandrecht auf das Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren, und zwar schon von der Zeit, wo sie die Vormundschaft hätten übernehmen sollen, l. 20 C. de adm. tut., l. 19 §. 1 D. de reb. auth. jud. poss. Den Minderjährigen sind auch jene Sachen stillschweigend verpfändet gewesen, die von ihrem Gelde gekauft wurden, l. 17 C. qui pot. in pig. g) Der Mann hatte ein stillschweigendes Pfandrecht auf das Vermögen desjenigen, der ihm in Ansehung seines Weibes ein Heirathsgut versprochen hatte, l. un. C. de rei uxor. act. Dagegen hatte auch das Weib in Ansehung des gegebenen Heirathsgutes das stillschweigende Pfandrecht auf das Vermögen des Mannes, oder desjenigen, der das Heirathsgut empfangen hatte, l. un. §. 1 C. de rei uxor. act. novell. 97 cap. 2. h) Der Vermiether einer Wohnung hat das Pfandrecht auf alles, was der Inmann in die Wohnung bringt, l. 2, l. 3, l. 4, l. 5 pr., l. 6, l. 7 §. 1 D. in quib. caus. pig, und zwar auch auf die eingebrachten Sachen des Aftermiethers, l. 11 §. 5 D. d. p. g. act. Dem Vermiether eines Landgutes sind alle Früchte verpfändet, die auf dem Gute wachsen,

l. 7 pr. D. in quib. caus. pig. i) Den Vermächtnißnehmern ist die Erbschaft stillschweigend verpfändet, l. 1 C. com. de legat. & fideicom.

Mit dem Unterschiede des Vorzugsrechtes hat auch dieses bey uns gegolten, weil in Ansehung des stillschwetgenden Pfandrechtes die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten bestättiget worden sind, Hofd. ddo. 20. Juny 1782 lit. f. N. 55, Hofd. ddo. 7. Februar 1783 lit. o. N. 120, Hofd. ddo. 18. November 1785 N. 496.

Man muß aber hier bemerken, daß die stillschweigenden Pfandgläubiger jenen gewöhnlich nachgehen mußten, welche ein ausdrückliches Pfandrecht hatten, wenn sie nicht privilegirte Gläubiger waren. Dieses zeigt die Crida-Ordnung ddo. 2. May 1644 C. F. nach N. 97 wo fast von allen Sachen gehandelt wird, die in dem römischen Rechte vorkommen.

Indessen behauptet doch das Res. ddo. 23. August 1709 L. daß sich die Priorität auch bey dem stillschweigenden Pfandrechte nach der Zeit richte.

Insbesondere hat der Fiscus bey uns in Ansehung der Steuern nicht nur ein stillschweigendes Pfandrecht, sondern den Vorzug, alte Brünner Rechtssprüche fol. 124 a) Crida-Ordnung ddo. 2. May 1644, Novell. E. e 30 §. 2. In Schlesien Res. ddo 9., Oberamt ddo. 19. August 1709 Br. In Ansehung der Kriegscassen ist die Verordnung ddo. 30 Jänner 1756 L. für Mähren, Res. ddo. 27. Februar, Oberamt ddo. 6. März 1756 für Schlesien F.

Die Minderjährigen gegen die Vormünder L O. fol. 16 a) b) 162 a) B. L. O. N. 6. 7.

Den Weibern gibt die L. O. fol. 156 bis 158 B. L. O. M. 35, 38, 39 so auch St. R. C. 49, 52 kein stillschweigendes Pfandrecht, sondern die

Crida-Ordnung ddo. 2. May 1644 gibt ihnen nur ein Vorzugsrecht vor den Gemeingläubigern, und dieses wurde noch in dem Hofd. ddo. 18. November 1785 N. 496 bestättiget, allein in dem a. b. G. B. Kap 3 §. 69, 71, Patent ddo. 8. März. 1787 N. 650, Hofd. ddo. 25. May 1787 N. 680, ist das Pfandrecht in Ansehung des Heirathsgutes, dann in Ansehung der Paraphernalgüter in dem Patent ddo. 13. September 1787 N. 718, Hofd. ddo. 24. November 1787 N. 749, Hofd. ddo. 16. Februar 1789 N 975 aufgehoben worden *).

Dem Vermiether einer Wohnung sind die von dem Inmann eingebrachten Fahrnisse stillschweigend verpfändet, nämlich jene, die in der Wohnung beständig bleiben sollen, St. R. K. 11, L. 1 §. 5 Hofd. ddo. 16., App. 23. September 1796 N. 309. N. b. G. B §. 1101 dem Verpächter eines Grundstückes geben die alten Brünner Rechtssprüche fol. 30 a) und das N. B. G. B. §. 1101 das stillschweigende Pfandrecht auf die Früchte.

Ein stillschweigendes Pfandrecht hatte vorhin auch der rückstandige Kaufschilling Crida-Ordnung ddo. 2. May 1644. St. R. H. 1 §. 1, Novell. E. e. 32, wenn nämlich der Kaufkontract in die Landtafel oder in das Stadtbuch einverleibt war. Res. ddo. 11. May 1661 L. und Res. ddo. 28. May 1722 F. Allein nach dem neuen Landtafelpa-

---

*) Wenn ein Mann das Gut seines Weibes verschrieb (verpfändete), und der Oberstkämmerer sah nicht darauf daß das Weib hinlänglich versorgt wurde, so mußte er das Weib entschädigen. Landtagsschluß vom Jahre 1540.

tente ddo. 22. April 1794 §. 6 muß er besonders ausgezeichnet werden.

Die Bürgen hatten auf dem Vermögen des Schuldners ein stillschweigendes Pfandrecht. L. O. fol. 140 a) b) B. L. O. L. 3. St. R. J. 14. Die Sachen der Gäste, sind den Wirthen für das, was sie verzehren, verpfändet, St. R. L, 27.

Wenn die Unterthanen an ihre Obrigkeiten aus dem Bande der Unterthänigkeit etwas zu fordern haben; so können sie sich durch 3 Jahre noch an den neuen Besitzer halten, Patent ddo. 18. April 1784 N. 279, Patent ddo. 10. July 1789 N. 1030. Sie haben also hier eine Gattung des stillschweigenden Pfandrechtes.

Endlich steht den Kaufleuten nach der Wechselordnung art. 43, 44, 45 ein stillschweigendes Pfandrecht auf die Fahrnisse und Kommißwaaren zu, welche sie von dem Wechselaussteller in Händen haben, a) weil jene, die wechselseitig gegen einander in Rechnung stehen, das Compensationsrecht zusteht Hofd. ddo. 5. April 1782 a) und b) weil nach dem Patente ddo. 9. April 1782 §. 14 die Wechselrechte aufrecht erhalten werden.

Da aber bey uns dermal die meisten stillschweigenden Pfandrechte mit Ausnahme der in dem §. 1101 angezogenen aufgehoben sind, und es dermal besonders auf die Vorzugsrechte bey einem Concurse ankömmt, so glaube ich diese hier nicht übergehen zu können.

# Von den Vorzugsrechten.

Von dem Vorzugsrechte (Vorgangsrechte) wird in dem römischen Rechte in dem 20. Buche IV. Titel qui potiores inpignore vel hypotheka habeantur, gehandelt.

Nach dem römischen Rechte treten hier folgende Grundsätze ein: 1) Das öffentliche Pfand wird dem Privatpfande vorgezogen, l. 11 C. qui potiores in pig. hab.

Ein öffentliches Pfand wurde entweder in einer öffentlichen Urkunde oder in Gegenwart zweyer Zeugen bestellt, l. 11. C. qui pot. in pig. hab. Oeffentliche Urkunden sind jene, welche bey Gericht, vor drey männlichen Zeugen, oder einem Notar errichtet wurden, l. 10 D. de prob., l. 11 C. qui pot. in pig. hab. l. 17 C. de fide. instrum. Die übrigen waren Privaturkunden. Wenn also jemanden durch eine öffentliche Urkunde ein Pfand bestellt wurde; so wurde dieses einem Privatpfande vorgezogen, dem jedoch wieder besonders begünstigte Pfänder vorgezogen wurden.

Bey uns wird in unbeweglichen Sachen ein Pfandrecht nur durch die Einverleibung in die öffentlichen Bücher erlangt, und außer diesen Büchern kann man bey uns kein Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut erlangen. Landtafelinstruction ddo. 2. Jänner 1642 L. Res. ddo. 3. July 1648 L.

Bey beweglichen Sachen erlangt man ein gerichtliches oder öffentliches Pfandrecht durch die gerichtliche Pfändung nach Vorschrift der Gerichtsordnung §. 305 — 308. Wenn jedoch eine bewegliche

Sache früher schon einen andern verpfändet, und übergeben worden wäre, so würde hier die gerichtliche Pfändung doch nachgehen müssen.

2) Unter mehreren Gläubigern von gleicher Beschaffenheit hat jener den Vorzug, dem die Sache früher verpfändet wurde, wenn ihm nicht eine Befreyung im Wege steht, oder wenn nicht ein späterer an die Stelle des ersteren tritt l. 2, l. 4 C. qui pot. in pig. hab. Nach dem römischen Rechte geht auch das frühere allgemeine Pfandrecht dem spätern besondern vor l. 2 D. qui pot. in pig. hab. Wenn jemanden ein besonderes Gut, und dazu das übrige Vermögen allgemein verpfändet wird, so kann der Pfandgläubiger auf das übrige Vermögen nur dann greifen, wenn er aus dem besonders verpfändeten Gute nicht ganz befriediget wird. Wenn also das übrige Vermögen auch andern Gläubigern mit verpfändet wird, so geht der Pfandgläubiger in den besondern Pfande vor; und wenn er daraus befriediget wird, muß er das übrige Vermögen den übrigen Gläubigern überlassen l. 2 C. de pig. Es wurde hier auf die Zeit des errichteten Pfandes gesehen, l. 11 pr. l. 12 §. 2 & ult. D. qui pot. in pig. hab. *).

Bey uns gilt dieses auch, nur muß man bemerken, daß bey uns das allgemeine Pfandrecht in der Regel nicht gegolten hat, denn nach einem Res. ddo. 23. July 1705 F. mußte ein Schuldschein auch mit einem allgemeinen Pfandrechte intabulirt, und nach dem Res. ddo. 10. Februar 1708 L. F. A. von dem

---

*) Die L. O. vom Jahre 1535 fol. 100 a) sagt bey den Mühlen ausdrücklich: Wer eher kömmt, der mahlt auch eher. Sieh §. 440.

Gläubiger das Gut angegeben werden, auf welches er die Einverleibung haben wollte.

Das Hofd. ddo. 20. Juny 1782 lit. e) N. 55 enthält aber, daß in Cridafällen ein allgemeines Pfandrecht mit dem besondern nicht bestehen könne, und das neue Landtafelpatent ddo. 22 April 1794 §. 13. erklärt das allgemeine Pfandrecht auch für ungültig.

Das Hofd. ddo. 4. August 1798 N. 426 sagt aber dennoch: daß ein allgemeines Pfandrecht die Wirkung habe; daß jenes, was nach Befriedigung der Specialpfandgläubiger erübriget dem Gläubiger eines allgemeinen Pfandrechtes zu seiner Befriedigung diene. Dieses konnte auch auf die vorher erwirkten und gegoltenen allgemeinen Pfandrechte angewendet werden.

Da ein Res. ddo. 10. November 1749 A. enthält: daß ein allgemeines Pfandrecht das Gut nicht belaste, wenn von dem Gläubiger die Vormerkung darauf nicht verlangt wird; so könnte man dieses in soweit annehmen, daß ein solcher Gläubiger allen Hypothekargläubigern nachzustehen habe: aber dann würde er bey einem Concurse zu den Gemeingläubigern gehören.

Von dem Vorzugsrechte des Fiscus sehe man das Res. ddo. 13. Juny 1734 A.

Es gilt also bey uns eigentlich nur das besondere Pfandrecht, und dieses gilt nicht von der Zeit der ausgestellten Urkunde, sondern von der Zeit als die Urkunde in die Gerichtsbücher eingetragen wird in Mähren, Landtafel-Instruction ddo. 2 Jänner 1642, Res. ddo. 11. May 1661 L. in Schlesien Res. ddo. 9., Oberamt ddo. 19. August 1709 Br. Patent ddo. 12 März 1748 §. 1.

Für den mindern Stand enthalten dieses die St. R. G. 26, nach welchen Stadtrechten sich die bür-

gerlichen Instanzen in Schlesien nach der Prozeßordnung ddo. 24. October 1753 art. 20, und in Mähren nach der Prozeßordnung ddo. 28. July 1760 art. 20 benehmen sollten.

Nach den St. R. G. 24 und 26 und folgenden gibt schon der Verboth ein Vorzugsrecht nach der Zeit der Anmeldung, welches daher auch bey Vormerkungen Statt finden muß.

Selbst die Prozeßordnung ddo. 28. July 1760 art. 26. befiehlt, daß bey dem Arrest und Kummer der Tag, die Stunde und Minute angesetzt werden soll, wenn er angesucht wurde.

Bey den Landtafeln wird nach dem Patent ddo. 12. Dezember 1785 N. 503 L. ebenfalls darauf gesehen, welches Gesuch an dem nämlichen Tage früher überreicht wurde, und bey dem Einreichsprotokolle einen früheren Nummer erhalten hat, und wenn in dem nämlichen Augenblicke mehrere Gesuche einlangen, so muß dieses in dem Einreichsprotokolle und indem Rubrum angemerket werden. Die Priorität oder das Vorzugsrecht hat schon vorhin nach der früheren Uebergabe der Gesuche bestanden, wie solches das Res. ddo. 15. April 1758 A. bestättiget. Dieses verordnet auch das Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 15, 16.

Wenn ein Fideicommißgut in ein Geldfideicommiß verwandelt wird, und das Geldfideicommißcapital darauf angelegt wird, so muß dieses den früher vorgemerkten Schulden nachgehen, Hofd. ddo. 9. Dez. 1793 N. 139.

Manche Gläubiger pflegen sich zur Sicherheit mehrere Güter verpfänden zu lassen, wodurch sie eine sogenannte hypothecam simultaneam erhalten, von welcher aber eben das gilt, was hievon in dem römischen Rechte gesagt wurde.

Bey den Römern hatten einige privilegirte Pfänder als a) der Fiscus wegen des Pachtschillings eines Staatsgutes und der Steuern l. 1, l. 2 C. si propt. publ. pensitat, l. 1, l. 4 C. in quib. caus. pig. b) Derjenige, der zum Kaufe einer Militärstelle Geld geliehen hat. Novelle 97 cap. 4. c) Das Weib in Ansehung des Heirathsgutes l. 12 §. 1 C. qui pot. in pig d) Der, welcher zur Erhaltung eines Gebäudes oder Schiffes Geld geliehen hat, l 5, l. 6 §. 1 D. qui pot. in pig. e) Die Waisen in jenen Sachen, die für ihr Geld gekauft worden sind, l. 7 D. quipot. in pig.

Allein mit Ausnahme der Steuern gelten alle diese Privilegien bey uns nicht mehr. Ein späterer Pfandgläubiger kam an die Stelle des früheren rücken, wenn er ihm seine Forderung ablöset. Bey den Römern konnte früher ein Gläubiger gezwungen werden, einem späteren seine Forderung abzutreten, l. 12 §. 6 D. qui pot. in pig. l. 1, l. ult. C. de his qui in prior. cred. loc. l. ult. C. de priv. fisc.

Bey uns könnte sich der Fall dann ereignen, wenn ein früherer Pfandgläubiger sich die Einleitung der übrigen Mitgläubiger widersetzen wollte, dann könnten sie ihm seine Forderung auszahlen, weil er doch nicht mehr als die Zahlung verlangen kann.

Von den in dem römischen Rechte aufgestellten Grundsätzen findet man vieles in den alten Brünner Rechtssprüchen fol. 124 b) und St. R, F. 39.

Es hat schon in den ältesten Zeiten Fälle gegeben, daß jemand so viel Schulden machte, daß sein Vermögen nicht hinreichte, alle Gläubiger zu bezahlen, und daher findet man schon bey den Römern eine Concursordnung in dem 42. Buche V. Titel de rebus auctoritate judicis possidendis &c. &c.

Diese Fälle sind auch in Mähren und Schlesien oft eingetreten; denn hievon handeln schon die alten Brünner Rechtssprüche fol. 39 b) und folgenden, dann fol. 124 und folgenden, denn wenn auch dort die Classification der Schulden nicht so in der Ordnung aufgeführt wird, wie in dem römischen Rechte, so wird doch vom Vorzugsrechte gehandelt, welches schon eine Classification in sich enthält. Die L. O. fol. 144 b) bis 146 a), B. L. O. L. 22. bis L. 26 reden ebenfalls von den Fällen, wenn einer mehr Schulden macht, als sein Vermögen beträgt, und wie sich die Gläubiger in das Vermögen theilen sollen. Wenn ein Streit unter ihnen entsteht, soll das Landrecht entscheiden. Es wurden nämlich in solchen Fällen Commissionen bestellt, welche suchten die Sache in der Güte auszugleichen, wenn aber daß nicht anging so mußten die Vorrechtsstreite, von dem Richter entschieden werden.

Etwas Aehnliches enthalten auch die St. R. G. II.

Man hatte dazumal freylich noch keine vaterländische Concursordnung, aber die römische war nicht unbekannt. Nach dem Muster derselben ist für Mähren die Crida = Ordnung ddo. 2. May 1644 C. F. pag. 226 herausgegeben worden, welche in den böhmischen Novellen E. e. 20 und folgenden enthalten ist, welcher sodann einige Erläuterungen nachgefolgt sind, als die ddo. 11. May 1661 L., daß bey den rückständigen Kaufgeldern der Vorzug nach der Zeit zu beobachten ist, quia prior tempore potior jure, dann in Ansehung des Fiscus das Res ddo. 30. Jänner 1756 und Patent ddo. 27. November 1764; worauf sodann die neue Concursordnung vom 1. May 1781 folgte.

Die Crida = Ordnung vom 2. May 1644 scheint zwar eigentlich nur für den höhern Stand zu gelten, es wird aber in dem Res. ddo. 26. September 1754, wo die böhmische Pragmatik ddo. 25. October 1751 für den Bürgerstand in Mähren eingeführt wurde, auch die Crida = Ordnung ddo. 2. May 1644 mit angeführt, nnd sie redet auch selbst von den Wechseln welche gewöhnlich nur bey dem Handelsstande üblich waren, folglich, hat diese Crida = Ordnung auch für den minderen Stand gegolten.

Die Frist zur Anmeldung bey einer Cridamassa ist für Inländer auf sechs Wochen; für Ausländer auf 3 Monate bestimmt worden Res. ddo. 28. April 1750 A.

In Schlesien hat man sich mit Ausnahme der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf nach dem sächsischen oder eigentlich Magdeburgischen Rechte benommen. Eine kleine Art der Concurs = Ordnung enthält in Schlesien die Polizey = Ordnung ddo. 19. Juny 1577, Weing. Fasc. divers. jur. II. Buch pag. 1., wo von der Priorität der Gläubiger nur kurz gehandelt wird.

Durch ein Res. ddo. 9. Oberamt ddo. 19. August 1709 Br. wurde verordnet, daß derjenige Gläubiger, der ein gerichtliches Pfandrecht früher erlangt hat, sowohl mit dem Capital als der hievon abfallenden drey jährigen Interessen spätern Pfandgläubigern vorgehen soll, mit Ausnahme derjenigen privilegirten Forderungen, welche die böhm. Novellen E. e. 29 und 30 enthalten.

Die böhmische Novelle E. e. 29 enthält dasjenige, was die mährische Crida = Ordnung ddo. 2. May 1644 in der ersten Classe enthält, und die Novella 30 enthält wieder die zweyte Classe der Crida-Ordnung ddo. 2. May 1645.

Ein Res. ddo. 8. October 1709 Br. erklärt für Schlesien, daß nnr die fortlaufenden drey jährigen Interessen zu verstehen sind, die übrigen Interessen sollen jedoch den Gemeingläubigern vorgehen.

Eiu Res. ddo. 29. July 1723 Oberamt ddo. 7. September 1724 Br. befiehlt die Zahlung der Interessen auch während des Concurses, so weit nämlich das Pfand hinreicht, und nach dem Res. ddo. 18. October 1725 Br. gehen die Vermächtnisse den Pfandgläubigern nach.

Die Begräbnißkosten, Commissions-Auslagen, Curatelsgebühren, Krankheitskosten und Liedlohn gehen im beweglichen Vermögen den Regiments- oder Aerarialgeldern vor. Patent ddo. 23. November 1764 A.

Die Interessen von drey Jahren haben mit dem Capital gleiches Recht. Res. ddo. 23. August 1709 L., und die Verordnung ddo. 25. October 1751 ist auch in Mähren eingeführt worden, Res. ddo. 4. April 1754 L.

Cridagelder konnten mit Bewilligung der Gerichtsstellen, des Cridæ defensoris und der Gläubiger fruchtbringend angelegt werden Res. ddo. 21. October 1736 L.

In Cridafällen sollen die Advocaten nicht zugleich curatores ad lites, und Vermögensverwalter seyn. Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand ddo. 3. Februar 1755 art. 17 §. 2, Prozeßordnung ddo. 28. July 1760 art. 13.

Dem Cridarius kann der Unterhalt nur mit Beystimmung der Gläubiger bewilliget werden. Hofd. ddo. 16. August 1782 A.

In Ansehung der Aerarial-Forderungen sind in Schlesien das Res. ddo. 27. Februar, Oberamt ddo.

6. März 1756 und das Patent ddo. 27. November 1764 F. Hierauf ist sodann die A. C. O. vom Jahre 1781 gefolgt.

In Concursfällen handelt es sich auch oft um den Unterhalt des noch lebenden Schuldners, welcher demselben nur mit Beystimmung der Gläubiger bewilliget werden kann. Cridaordnung ddo. 2. May 1644, Hofd. ddo. 23. August 1782 L.

Dann handelt es sich um die Liquidität der Forderungen der Gläubiger, und in welcher Ordnung die erwiesenen Forderungen bezahlt werden sollen.

Ich will hier nicht die ganze Concursordnung abhandeln, sondern ich beschränke mich nur hauptsächlich auf die Classificirung, um die alten Gesetze mit den neuen zu vergleichen.

a) Nach dem römischen Rechte gehörten jene Gläubiger, welche ihre eigenthümlichen Sachen zurückforderten in keine Classe, und ihnen mußten ihre Sachen vor allem andern zurückgestellt werden, l. 24 §. 1, D. de reb. auct. jud. poss. aut venden. & de priv. cred. l. 1, C. de priv. fisc.

b) Die Cridaordnung vom Jahre 1644 setzet aber jene, die eine eigenthümliche Sache zurückfordern, schon in die erste Classe, und macht von dem Massavertreter und Verwalter keine Meldung.

c) Mit dem römischen Rechte stimmt auch die neue Concursordnung §. 14 lit. a) überein, welche sub b) auch noch den Massavertreter und den Vermögensverwalter hierher rechnet.

Wer einen acceptirten Wechsel pfandweise hat, kann sich bey dessen Verfallzeit seine Forderung abziehen, den Ueberrest muß er aber der Massa heraus geben, Hofd. ddo. 13. July 1789 lit. b) N. 1033. Das

noch unverschliffene Tabackmateriale wird als ein Aerarialgut angesehen, nicht aber das dafür gelöste Geld. Hofd. ddo. 25. October 1790 N. 69. Jene Gelder, welche bey einer Sequestration eines Tabackverlegers der Gefällsbeamte in seiner Verwahrung hat, sind ebenfalls als ein Aerarialgut anzusehen. Hofd. ddo. 30. November, Gub. ddo. 21. Dezember 1793 N. 23164.

Sieh Hofd. ddo. 8. Dezember 1808 N. 872.

In die erste Classe setzet das römische Recht:

a) Die Gerichtskosten, und alle Ausgaben für die Massa l. ult. §. C. de jur. delib. b) Die Begräbnißkosten für den Schuldner und seine Angehörigen l. 17 pr. D. de reb. auth. jud poss., l. 45 D. de relig. & sumpt.

b) Die Cridaordnung vom Jahre 1644 macht von dem Massavertreter und Verwalter, keine Meldung, setzet aber 1) die Begräbnißkosten, 2) Steuern, Arzneyen und was dazu gehört, also Aerzte und Apotheker; 3) Liedlohn, 4) Fundationsgelder und geistliche Zinsen, 6) die Alimentationsgelder, welche der Schuldner andern schuldig ist, und 7) den Zehend in die zweyte Classe.

Den Liedlohn ziehen auch die brünner Rechtssprüche fol. 41 a) den übrigen Schulden vor.

c) Die neue Concursordnung rechnet in die erste Classe §. 15 sub a) die Begräbnißkosten für den Schuldner, b) die Trauerkosten, wenn der Schuldner vor Eröffnung des Concurses gestorben ist; c) den, seit drey Jahren her rückständigen Liedlohn, d) die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, was sie seit einem Jahre zu fordern haben, e) die Rauch-

fangkehrer mit einem einjährigen Verdienste.

Den Liedlohn können auch die Handlungsdiener fordern, die entweder um Kost oder Lohn allein, oder um beydes zugleich gedient haben. Hofd. ddo. 27. September 1792 N. 54. Auch die Kinder des Schuldners, wenn sie bey ihm gedienet haben. Hofd. ddo. 15. Jänner 1787 lit. y. N. 621.

Die Schiffsleute, welche bey einem Schiffsmanne ihre Arbeit und Pferde verwenden, Hofd. ddo. 24. August 1803 N. 622.

So auch die Schiffsleute, welche dem Schiffmeister um Kost und Lohn dienen. Hofd. ddo. 26. November 1802 N. 584

Dagegen können die Forderungen der Advocaten nicht unter den Liedlohn gerechnet werden, und den hinterlegten Sachen (depositis) ist in der neuen Concursordnung kein Vorrecht eingeräumt, das frühere aber aufgehoben worden. Hofd. ddo. 1. July 1782 lit. c. N. 61.

Der rückständige Liedlohn kann den Dienstleuten auch dann nicht streitig gemacht werden, wenn sie auch zur Zeit des ausgebrochenen Concurses nicht mehr im Dienste des Schuldners waren. Hofd. ddo. 15. Jänner 1787 lit. x. N. 621.

Wenn die Gläubiger der ersten Classe nicht ganz bezahlt werden können; so hat zwischen ihnen kein Vorzugsrecht Statt, und sie werden nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen bezahlt. Hofd. ddo. 23, September 1785 b) N. 469. Hofd. ddo. 26. Dezember 1785 lit. a. N. 508.

a) In die zweyte Klasse setzten die Römer 1) den Fiscus in Ansehung der Forderungen an den Verwalter der Staatsgüter l. 4 C. in quib.

caus. pig., l. 3 C. de primip. dann die Steuern l. 1 C. si propt. pens. pub., l. 1 C. in quib. caus. pig.; 2) Jene, welche zur Erkaufung einer militaire charge gegen ein Pfand Geld geliehen hatten, novell. 97 cap. 3. 3) Das Weib in Ansehung des Heirathsgutes, nicht aber wegen des zugebrachten Vermögens, oder wegen der Schenkung bey der Hochzeit, l. 12 §. 1 C. qui pot. in pig. Novella 97 cap. 2, l. ult. C. de pact. conven. 4) Die Kinder in Ansehung ihres Vermögens, l. 12 §. 1 C. qui pot. in pig. novella 97 cap. 2. 5) Jene, welche zur Herstellung eines baufälligen Gebäudes, zur Verbesserung eines Schiffes, oder zum Kaufe eines Hauses Geld geliehen, und sich ein Pfandrecht bedungen haben, l. 1 D. in quib. caus. pig. l, 5. l. 6 C. qui pot. in pig. 6) Die Waisen in Ansehung der Sachen, die mit ihrem Gelde gekauft wurden, l. 7 D. qui. pot. in pig. 7) Jene, die einen Gefangenen vom Feinde loskauften, l. 2 C. de captio & postlim. 8) Den Fiscus gegen jene, mit denen er einen Vertrag geschlossen hatte, l. 28 D. de priv. fisc. l. 6 C. de priv. fisc. 9) Den Grundeigenthümer in Ansehung der Grundzinse, l. 15 D. qui pot. in pig.

Bey diesen ging aber der mehr Begünstigte dem weniger Begünstigten vor, l. 12 §. 1 C. qui pot. in pig. novella 97 cap. 3, 4, und wenn mehrere gleich Begünstigte zusammen trafen, wurde auf die Zeit gesehen, in welcher die Verbindlichkeit entstanden ist, l. 2, l. 8, l. 12 §. 1 C. qui pot. in pig. novella 91 cap. 1.

b) Nach der Cridaordnung vom Jahre 1644 werden die Steuern, Arzneyen, Begräbnißkosten zwar in die zweyte Classe gesetzt, sie gehen aber dennoch den Pfandgläubigern vor, und gehören daher im Grunde nach der neuen Concursordnung in die erste Classe, weil hier nach dem §. 17 der A. C. O. die Pfandgläubiger in die zweyte Classe gesetzet werden.

Die Steuern und Gemeind- oder Stadtgiebigkeiten wurden schon nach den alten Rechtssprüchen fol. 41 b) allen Gläubigern vorgezogen.

In Schlesien enthält dieses die Executionsordnung ddo. 16. April 1722 Br.

c) Die neue Concursordnung bestimmt in dem §. 16 für die landesfürstlichen Gaben und obrigkeitlichen Forderungen keine Classe, sondern bestättiget die bisher bestehenden Gesetze.

Nun gehen nach der Cridaordnung vom Jahre 1644 die Steuern den Pfandgläubigern vor, und da die Cridaordnung von den Steuern überhaupt, und nicht von den landesfürstlichen Steuern allein redet; so glaube ich, daß hierunter auch die obrigkeitlichen Abgaben verstanden werden, weil sie nach dem römischen Rechte auch in die zweyte Classe genommen werden, welche bey uns dermal die erste Classe ausmacht, und weil für sie sonst keine Classe bestimmt wird, da sie doch so wie die landesfürstlichen Steuern classificirt werden müssen.

Nach dem St. R. G. 31 geben die Steuern auch allen Pfandgläubigern vor.

Von den Steuern handeln auch die Novellen E. e. 32 und 33. Ueber diese Novellen ist eine Erläuterung ddo. 13. September 1680 C. F. N. 142.

nach welcher die Novellen E. e. 32 §. 2 dahin erläutert werden, daß die von einem rechtmäßigen Steuereinnehmer vom Grunde erhobenen Steuern, so lang sie nicht für den Staat verwendet worden sind, die Eigenschaft der Steuern nicht verlieren, folglich den Pfandgläubigern vorgehen. Dagegen handelt die Novelle E. e. 33 §. 5 von dem Privatvermögen des Regenten, welches keine solche Begünstigung hat, wie die Steuern, wo also der Fiscus den Pfandgläubigern nachstehen muß.

Diese Verordnung wird die Saalhausische Pragmatik genannt, und ist durch das Res. ddo. 10. September 1753 A. auch in Mähren eingeführt worden.

Bey den Steuern hat man aber dieses zu bemerken:

a) Wenn die Steuern von einem Grunde noch nicht eingehoben sind, so haften sie auf dem Grunde, und müssen daher vor allen andern Gläubigern gezahlet werden.

b) Sind die Steuern, Regiments- oder andere Aerarial-Gelder von dem hierzu bestellten Beamten schon eingehoben worden; so sieht man weiter, ob sie noch vorhanden sind oder nicht.

1) Sind diese Gelder noch in natura vorhanden, so werden sie als ein wahres Aerarialgut angesehen, und werden vor allen Gläubigern ausgezahlt. Dieses versteht sich auch von dem Zolle, wenn die Waaren noch vorhanden sind.

2) Sind aber die Steuern, Regiments- Zoll- oder andere Aerarialgelder nicht mehr vorhanden, sondern von dem bestellten Einnehmer schon zu seinem Gebrauche verwendet worden; so sollen sie vor-

züglich aus den Möbeln des cridarii bezahlet werden, wo ihnen kein Gläubiger vorzugehen hat, ausgenommen die Begräbnißkosten; können aber diese Gelder aus den Möbeln nicht ganz berichtiget werden; so sollen sie von den liegenden Gründen bezahlt werden, jedoch geben sie den frühern Pfandgläubigern nach. Novella E. e. 30 Res. ddo. 30. Jänner 1756 L. für Mähren und ddo. 6. März 1756 F. für Schlesien.

Nach einem Res. ddo. 5. April 1709 F. gehen die hinterbliebenen stipendia militaria allen Pfandgläubigern vor.

In Ansehung des den Niederlägern oder Großhändlern geborgten Zolles hatte der Fiscus das Vorzugsrecht auf ihre Waaren. Zollordnung ddo. 23. Dezember 1752 §. 54 R. L.

Durch ein Patent ddo. 23. November 1764 F. für Mähren und ddo. 27. November 1764 für Schlesien wurde verordnet: daß den Steuern, Regiments- Zoll- und andern Aerarialgeldern auch bey den Möbeln nebst den Begräbnißkosten auch die Kosten der letzten Krankheit, die Gerichtskosten, dann die Vertreter der Masse, so auch die Liedlohnsforderungen vorgehen sollen.

In dem Patent ddo. 20. April 1782 §. 12 N. 46 wird verordnet: daß bey einem dem Militärgerichte unterworfenen Schuldner die bey ihm haftenden Aerarial- und Regimentsgelder allen jenen Gläubigern nachgehen, welche wie immer auf eine rechtsgiltige Art ein ausdrückliches Pfandrecht erwirket haben: dagegen aber in Ansehung desjenigen Vermögens, welches mit keinem Pfandrechte versehen ist, allen andern Gläubigern vorgehen. Hieraus folgt: 1) daß das dem Fiscus eingeräumte stillschwei-

gende Pfandrecht nicht gelte; 2) daß die Aerarial- und Regimentsgelder allen jenen nachgehen, die ein ausdrückliches Pfandrecht haben, folglich sind bey Militärpersonen die Res. ddo. 30. Jänner 1756 und das Patent ddo. 23. November 1764 abgeändert worden, und daher hätten dermal die Begräbnißkosten, die Curatoren der Masse, so weit sie aus dem beweglichen Vermögen gezahlet werden wollen, den Aerarialgeldern nachzugehen.

Die Trankſteuer mag unter was immer für einer Regie stehen, soll, wie die andern landesfürstlichen Steuern, classificirt werden. Patent ddo. 28. Dezember 1782 N. 112 L.

Die Erbſteuer ist a) entweder mit einem Pfandrechte versehen, und dann wird sie nach der Ordnung der Pfandgläubiger classificirt; oder sie ist b) mit keinem Pfandrechte versehen, dann geht sie den Pfandgläubigern nach, jedoch den übrigen Gläubigern vor. So auch mit jenem Betrage der aus dem Pfande nicht bezahlet wird. Patent ddo. 23. July 1760 §. 20 F. ddo. 26. September 1761, § 18 F. und ddo. 6. Dezember 1765 §. 18 F. Patent ddo. 15. October 1810 §. 48.

Die Mauth wird nach den oben angezogenen Verordnungen auch unter die Steuern gerechnet, sie muß aber auch so wie die Strafgelder von dem Fiscus angemeldet werden. Res. ddo. 7., Gub. ddo. 16. September 1776.

Bey den Juden gehen die Steuern und obrigkeitlichen Gaben allen Gläubigern vor. Jüdische Prozeß- Polizey- und Commercialordnung vom Jahre 1754 §. 24.

Der Zoll und die Unterſuchungskoſten ſollen von den Strafgeldern abgeſondert li-

quidirt werden. Hofdecret ddo. 24ten März 1800 N. 497.

Die Contributionsrückstände können auch während des Concurses durch die Sequestration eingehoben, und brauchen nicht liquidirt, sondern dem Vermögensverwalter nur angezeigt zu werden. Hofd. ddo. 23. September 1796 N. 312.

Es ereignet sich manchmal, daß über einen Aerarial-Beamten, Tabacksverleger, Lottocolleteur ein Concurs ausbricht, bevor seine Rechnungen erledigt sind, und in einem solchen Falle ist darauf zu sehen, ob der Rest des Beamten durch seine Caution bedeckt ist oder nicht. Ist der Rest durch die Caution bedeckt, so wird über seine Rechnung der Restzettel gemacht und dem Concursmassevertreter zugestellt, der sich nach dem Patent ddo. 10. Jänner 1786 zu benehmen hat. Wenn der Rest liquid ist, wird er gleich von der Caution abgezogen, und der Ueberrest der Concursmasse herausgegeben. Hier braucht also die Aerarialforderung bey dem Concurse nicht liquidirt, und classificirt zu werden. In so weit aber die Caution zur Bedeckung des Aerarialrestes nicht hinreicht, muß der Rest von der Concursmasse ordentlich eingeklagt, und classificirt werden.

Dieses hat aber auf andere Personen, die mit dem Aerarium Verträge schliessen, und Cautionen leisten, keinen Bezug. Patent ddo. 8. Dezember 1808 N. 872.

Von der Classificirung der obrigkeitlichen Giebigkeiten gegen die Unterthanen können wir in den alten Gesetzen nicht viel finden, weil die Unterthanen keine eingekauften Gründe hatten, und daher auch nicht leicht Schulden darauf machen konnten.

Die alten Brünner Rechtssprüche fol. 28 b), 29 a) räumen ihnen aber doch schon den Vorzug vor allen andern Gläubigern ein.

Bey den Unterthanen muß man a) unterscheiden, was für Leistungen sie den Obrigkeiten aus dem Bande der Unterthänigkeit *) schuldig sind, oder was die Obrigkeiten von den Unterthanen aus Verträgen fordern können. b) Kömmt darauf zu sehen ob es sich um ein obrigkeitliches regalienmäßiges Recht; oder um einen Rückstand handle, der nach einem solchen Regale von dem Unterthan hätte geleistet werden sollen, und nicht geleistet worden ist.

Wenn eine Obrigkeit an einem Unterthan etwas zu fordern hat, was nicht aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührt z. B. aus einem Pachtvertrage, oder Verkaufe, dann hat die Obrigkeit kein besseres Recht, als jeder andere Gläubiger.

Handelt es sich aber um ein obrigkeitliches Regale, welches die Obrigkeit gegen den Unterthan ausüben kann, also nur um das bloße Recht, dann bedarf es zwar der Anmeldung bey dem Concurse, aber keiner Classificirung, weil diese regalenmäßige Verbindlichkeit dem Grunde anklebt, und daher nach dem Hofd. ddo. 19. July 1792 N. 33 nur bey

---

*) Ich kann den Begriff von den Verbindlichkeiten ex nexu subditelae aus den Gesetzen nur nicht deutlich genug vorstellen, weil in dem Patente ddo. 1. September 1781 §. 23 und 32 N. 23 auch solche Leistungen vorkommen, welche die Unterthanen nicht bloß den Obrigkeiten sondern dem Staate zu leisten schuldig sind. Ich glaube aber daß man darunter alles jenes verstehen kann, was die Obrigkeiten als Regalien fordern können.

der Schätzung des Grundes in Anschlag zu bringen ist.

Wenn aber eine Obrigkeit solche Rückstände zu fordern hat, welche der Unterthan aus dem Bande der Unterthänigkeit hätte leisten sollen, z. B. die Roboth- oder Urbarialgelder; bey diesen hat die Obrigkeit das Vorzugsrecht vor allen Pfand-Gläubigern, wenn diese Forderung nicht über drey Jahre herrührt.

Diesen Vorzug beweisen schon die St. R. G. 31, dann bestättiget dieses auch das Hofd. ddo. 15. Jänner 1787 lit. k. N. 620.

Die Crida-Ordnung ddo. 2. May 1644 räumt diesen Vorzug auch den Zehend ein; allein das Hofd. ddo 15. Jänner 1787 lit. k. N. 620 schließt den Zehend ausdrücklich von diesem Vorzuge aus. Ich glaube aber, daß man hier darauf sehen sollte, ob er ursprünglich obrigkeitlich ist, oder ob er nur von dem Pfarrer abgelöst worden ist, dann ob der Zehend ein Naturalzehend ist: welcher jährlich von dem Felde abgenommen werden soll, oder ob er in Schüttungen besteht.

Wird der Zehend jährlich in natura vom Felde abgenommen, so ist die Obrigkeit säumig, und sie muß sich es hier selbst zuschreiben, wenn sie ihre Gebühr nicht erhält, und sie scheint keine Begünstigung zu verdienen.

Wird aber der Zehend in einer jährlich bestimmten Schüttung abgeführt, wo der Unterthan bey einer schlechten Fechsung in Verlegenheit kommen kann; dann scheint mir die Obrigkeit einer Begünstigung würdig zu seyn, daß sie den Unterthan nicht drücken wollte. Diesen Vorzug scheint sie auch bey dem von einem Pfarrer abgelösten Zehend zu verdienen weil diesem die St. R. G. 31 den Vorzug einräumen.

In Ansehung des den Niederlägern oder Großhändlern geborgten Zolles hatte der Fiscus das Vorzugsrecht auf ihre Waaren. Zollordnung ddo. 23. Dezember 1752 §. 54 R. L.

Nach dem Hofd. ddo. 28. September 1786 N. 581 wird das mortuarium auch unter die Forderungen ex nexu subditelae gerechnet, dieses soll aber in Mähren und Schlesien nicht Platz finden, weil die Sterbtaxe bey uns nicht zu den obrigkeitlichen Regalien gehört, sondern nur in Verträgen gegründet ist. Man sehe meine besonderen Rechte der Personen. Die hier angezogene Verordnung ist auch in Mähren und Schlesien nicht kund gemacht worden.

Die hinterlegten Sachen (depositа) wurde nach der Cridaordnung ddo. 2. May 1644 auch in die erste Classe gesetzt, wenn sie noch vorhanden waren; allein nach dem Hofd. ddo. 20. Juny 1782 lit. e. N. 54, und ddo. 1. July 1782 N. 61, Hofd. ddo. 16. July 1787 N. 696 gehören sie dermal nicht mehr dahin. Es kömmt aber bey hinterlegten Sachen vorzüglich darauf zu sehen, ob sie noch vorhanden sind, und in diesem Falle können sie als ein Eigenthum zurückgefordert werden, und sie gehen allen Gläubigern vor. A. C. O. §. 14 folglich bleibt es hier noch bey der alten Cridaordnung. Sind sie aber nicht mehr vorhanden, so gehören sie unter die Gemeingläubiger.

In die dritte Classe kommen a) nach dem römischen Rechte die Pfandgläubiger, und bey diesem wurden jene, welche ein öffentliches Pfand hatten den übrigen vorgezogen l. 11 C. qui pot. in pig. dann geht hier auch das früher erworbene Pfandrecht dem später erworbenen vor, es mag ein ausdrückli-

ches oder stillschweigendes, ein freywilliges oder nothwendiges, ein allgemeines oder besonderes Pfand seyn, l. 1 C. de priv., l. 2 C. de pig. & hypoth., l. 2, l. 4, l. 8 C.; l. 2, l. 10, l. 11, l. 12, l. 18 D. qui pot. in pig.

b) Nach dem alten Brünner Rechtssprüchen fol. 40 b) und der Cridaordnung ddo. 2. May 1644 gehörten die Pfandgläubiger, welche ein ausdrückliches gerichtliches oder außergerichtliches Pfandrecht erlangt hatten, so auch jene, welche einen gerichtlichen Arrest (Verboth) oder die Einführung erlangt hatten, jedoch nur in so weit, als die verpfändete Sache reichte, auch in die dritte Classe. Hierher wurden auch die rückständigen Kaufgelder gerechnet, wenn der Kaufcontract nur der Landtafel einverleibt war, wenn auch dafür keine besondere Hypothek bedungen worden ist.

c) Nach der Concursordnung vom Jahre 1781 §. 17 gehören die Pfandgläubiger in die zweyte Classe und zwar nach der Zeitordnung als sie das Pfandrecht erlangt haben, und nur in so weit, als das Gut zu ihrer Bezahlung hinreicht.

Schon nach den alten brünner Rechtssprüchen fol. 24 b) gehet jener, der ein früheres Pfandrecht erlangt hat, den spätern vor, nach der Regel. Prior tempore potior jure; dort wird fol. 24 a), dann fol. 25 b) auch von dem stillschweigenden, und allgemeinen Pfandrecht gehandelt.

Dieses enthalten auch die St. R. A. 59, G. 24. §. 2. G. 59.

Nach den St. R. G. 31 gehen aber die Waisen, die königliche, geistliche und Gemeindschulden, Haus- und Miethzins allen Gläubigern vor. Dieses ist aber durch die Cridaordnung ddo. 2. May

1644 geändert worden, jedoch mit Ausnahme der rückständigen Kaufgelder, welche ihr stillschweigendes Pfandrecht behalten haben, bis es durch die späteren Verordnungen aufgehoben worden ist, wie ich oben bemerkte.

Das stillschweigende Pfandrecht ist zwar auch nach den späteren Gesetzen nicht aufgehoben, Hofd. ddo. 20. Juny 1782 lit. e., f. N. 55, Hofd. ddo. 7. Februar 1783 lit. b. c. N. 120, Hofd. ddo. 18. November 1785 N. 496 so wie das stillschweigende Pfandrecht bey der Miethe der Wohnungen und der Gründe auch dermal noch fortdauert; allein das N. b. G. B. stellt sonst kein stillschweigendes Pfandrecht auf.

Das allgemeine Pfandrecht ist aufgehoben worden, wie ich schon oben bemerkte, und für den höhern Stand insbesondere durch das Landtafelpatent ddo. 22. April 1794 §. 13, und das N. b. G. B. gibt kein allgemeines Pfandrecht.

In so weit ein verpfändetes Gut nicht hinreicht die gesammten Pfandgläubiger zu befriedigen, in so weit sind die nicht bezahlten Gläubiger unter die Gemeingläubiger zu setzen, Hofd. ddo. 11. September 1784 lit. n. N. 336.

Die Erbsteuer kömmt zwar auch in die zweyte Classe zu setzen, jedoch erst nach den wirklich intabulirten Gläubigern, Patent ddo. 15. October 1810 §. 48. Eigentlich also zu reden hat sie den Vorzug in der dritten Classe.

Wenn in einem Concurse Handlungsschiffe und darin geladene Waaren vorkommen, an welche Forderungen gestellt werden, und wenn es sich dabey um Vorzugsrechte handelt; so sollte sich dabey nach den hier Landes bestehenden Gesetzen, und so weit

diese das Pfandrecht nicht erschöpfen, zur Aushilfe nach dem römischen Rechte geachtet werden, Hofd. ddo. 30. März 1787 N. 657.

Die Unterthanen haben zwar in Ansehung ihrer Forderungen aus dem Bande der Unterthänigkeit an ihre Obrigkeiten auf die Güter derselben gleichsam ein stillschweigendes Pfandrecht, allein wenn ihre Forderung nicht vorgemerket ist; so gehen sie den vorgemerkten Gläubigern nach, Patent ddo. 10. July 1789 §. 1 N. 1030. In diesem Patente wird zugleich der achte Theil der obrigkeitlichen Güter (die octava) für die Forderungen, der Unterthanen verpfändet. Diese octava ist aber für Mähren durch das Hofd. ddo. 28 April 1791 lit. o. N. 142 aufgehoben worden; es scheint aber noch für Schlesien zu gelten.

Wie ich oben bemerkte, hatten die Weiber in Ansehung des Heirathgutes, nach dem römischen Rechte ein stillschweigendes Pfandrecht l. 12 C. qui pot. in pig novella 91 cap. 1. Bey uns scheinen die Weiber nie ein stillschweigendes Pfandrecht gehabt zu haben. Den nach der L. O. fol. 156 bis 158 B. L. O. M. 35, 39 soll der Heirathsvertrag einverleibt werden.

Die St. R. C. 49 sagen zwar: daß das Weib mit dem Heirathsanspruche allen Gläubigern vorgehe, sie ordnen aber auch C. 52, daß die Heirathsverträge binnen 6 Wochen den Stadtbüchern einverleibt werden sollen. Gemäß L. O. vom Jahre 1535 fol. 102 a) gieng das Heirathsgut oder eigentlich der Nußtheil allen Gläubigern, ja sogar den Steuern vor. Dieses enthält auch die L. O. vom Jahre 1604 fol. 82 a).

Das a. b. G. B. Kap. 3 §. 69 und 70 hat ihnen

auch kein stillschweigendes Pfandrecht eingeräumt, und die Hofd. ddo. 8. März 1787 N. 650, ddo. 25. May 1787 N. 680, Patent ddo. 13. September 1787 N. 718, Hofd. ddo. 24. November 1787 N. 749, ddo. 16. Februar 1789 N. 975 haben es ausdrücklich aufgehoben.

Nach der Concursordnung vom Jahre 1781 §. 18 haben die Zinse, welche durch drey Jahre vom Tage des ausgebrochenen Concurses zurück zu rechnen, rückständig, oder die schon früher unausgesetzt eingeklagt worden sind, mit dem Kapital gleiches Vorrecht.

Dieses ist schon in den älteren Gesetzen ddo. 23. August und 8. October 1709 F., L. A. dann ddo. 4. April und 26. September 1754 L. A. für Mähren, dann Res. ddo. 9., Oberamt ddo. 19. August, ddo. 8. October 1709, ddo. 29. July 1723, Oberamt ddo. 7. September 1724 Br. in Schlesien gegründet.

Das Res. ddo. 23. August 1709 C. F. N. 657 hatte verordnet: daß bey den Pfandgläubigern nur die von drey Jahren her rückständigen Interessen mit dem Capital gleich classificirt werden sollen, und die weitere Erläuterung ddo. 8. October 1709 C. F. N. 662 befiehlt weiter, daß die über drey Jahre ausständigen Interessen zwar allen Pfandgläubigern nach, jedoch den Gemeingläubigern vorgehen sollen. Wobey den Gläubigern auch vorbehalten wurde, daß, wenn sie nicht ganz befriediget werden, sie noch die Personalexecution gegen den Schuldner ergreifen können.

Diese beyden für Böhmen erflossenen Verordnungen sind sodann durch ein Res. ddo. 25. October 1751 für Böhmen weiter dahin erläutert worden, daß die länger als drey Jahre rückständigen In-

teressen bey Pfandgläubigern nur dann mit dem Capital in gleiche Classe zu setzen kommen, wenn sie der Gläubiger vor dem Ausbruche der Crida ordentlich eingeklagt, und die Execution ununterbrochen fortgesetzet hat. Die auf diese Art nicht eingetriebenen über drey Jahre rückständigen Interessen sollten in die fünfte Classe gesetzt werden.

Diese Verordnung ist aber auf jene Fälle nicht anwendbar, bey welchen die Crida schon damal verhängt war. Diese Anordnung ist sodann durch das Hofd. ddo. 4. April 1754 A. auch in Mähren eingeführt worden. In dieser letzen Verordnung sind die Executionsfristen von 14 zu 14 Tagen bestimmt worden.

Die Verordnung wegen der drey jährigen Interessen und 14 tägigen Executionsfristen hat auch für den Bürgerstand zu gelten Res. ddo. 26. September 1754 A.

Den mit einem Pfandrechte versehenen Gläubigern sollen auch die während des Concurses laufenden Interessen von dem Erträgnisse der Hypothek, so weit selbes zureicht nach der Ordnung des zwischen ihnen bestehenden früheren Rechtsverhältnisses gezahlet werden. Hofd. ddo. 31. October 1785 N. 489, ddo. 13. Jänner 1786 N. 513, Circ. ddo. 17. Jänner 1786. Die in dem Orte der geschlossenen Schuld giltig bedungenen Interessen, können auch giltig classificirt werden, wenn sie auch die landesüblichen übersteigen. Hofd. ddo. 15. Jänner 1787 lit. q. q. N. 621 der mit einem Pfandrechte bedeckte wittibliche Unterhalt, wenn er rückständig ist, hatte dieses Vorrecht nur für drey Jahre vom ausgebrochenen Concurse zurück zu rechnen Statt, a. b. G. B. Kap. 3 §. 121. Das N. b. G. B. §. 1260 gestattet nur den wittiblichen Unterhalt zufordern.

a) In die vierte Classe setzet das römische Recht: 1) Den Staat oder Fiscus und die Kirchen wenn sie gegläubiget haben l. 38 §. 1 D. de reb. auct. jur. poss. l. 23 C. de S. S. eccles; 2) die Braut in Ansehung des Heirathsgutes l. 74 D. de jur. dot., l. 17 §. 1, l. 18 D. de reb. auct. jud. poss. 3) Jene, welche zum Kaufe einer andern Sache als eines Hauses Geld geliehen haben, und mit keinem Pfandrechte versehen sind, l. 26, l. 34 D. de reb. auct. jud. poss., l. 17 C. de pig. & hypoth. 4) Dem Hinterleger, wenn die hinterlegte Sache nicht mehr vorhanden ist, und wenn er keine Zinsen bezogen hat, denn sonst gehört er unter die Gemeingläubigen l. 24 §. 2 D. de reb. auct. jud. poss. Die Hinterleger werden aber den übrigen Gläubigern vorgezogen, l. 7 §. 2, 3 D. de depos. Sonst genießen diese Gläubiger kein Vorrecht unter sich, l. 32 D. de reb. auct. jud. poss.

b) Nach der Cridaordnung ddo. 2. May 1644 gehörten in die vierte Classe a) das Weib mit dem Heirathsgute, welches mit keinem Pfandrechte versehen ist, b) die frommen Vermächtnisse, welche der Schuldner für Andere zu zahlen schuldig war, nicht aber jene, die er selbst machte, denn diese gingen allen Gläubigern nach. c) Die hinterlegten Sachen, und jene Gelder, welche dem Schuldner nicht geliehen, sondern nur zum Kaufe einer Sache für den Gläubiger gegeben oder angewiesen wurden. d) Die Wechselgelder. e) Der Fiscus mit seinen Forderungen an die Staatsbeamten, oder gegen jene, die mit ihm einen Vertrag geschlos-

sen haben; nicht aber in Ansehung der Strafgelder, oder wenn er in die Rechte eines andern eintrit. f) Die Waisen mit ihren Forderungen an die Vormünder, in so weit sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind.

e) Nach der Concursordnung vom Jahre 1781 §. 19 werden diese Gläubiger in die dritte Classe gerechnet, und zwar: a) die Pupillen, und jene, die den Pupillen in den Gesetzen gleichgehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Curator, Güterverwalter oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war; b) der Fiscus mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern wegen ihres Dienstes zu fordern hat; c) die förmlichen Wechselbriefe; d) jene, obschon nur trockene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabricken, oder auch an solche erbländische Manufakturenarbeiter, welche leinene, oder auch Waaren vom Wolle, Kotton, Seide, Leder, Glas, Golde und andere Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrick, oder Fabrikant ihre erzeugten Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment geborget haben. Wie denn auch diejenigen, welche obernannten erbländischen Fabricken oder Manufakturarbeitern einiges Geld oder Materialien auf trockene Wechselbriefe in dem letzten Jahre vor dem Verfalle geborgt haben; e) das Eheweib des Verschuldeten in Rücksicht des wirklich zugebrachten und einstweilen nicht etwa zurückgestellten Heirathsgutes, wie auch in Rücksicht der verschiedenen Wiederlage, so weit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heirathsgu-

tes nicht überschreitet, falls diese Forderungen des Eheweibes mit keinem Pfandrechte bedeckt sind. Und haben alle in diese Classe gesetzte Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erklecklich wäre, sie insgesammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, ihre Abschlagszahlungen lediglich nach den Verhältnissen ihrer Forderungen zu empfangen.

Den Waisen räumt die L. O. fol. 159 a) b) B. L. O. N. 3 gegen die Vormünder schon ein stillschweigendes Pfandrecht auf das Vermögen der Vormünder ein, so auch die St. R. D. 1 3, 17, 18, 21 G. 31. Dieses ist auch der Grund, warum sie den Gemeindgläubigern vorgezogen werden. Die Gemeinden werden sowohl nach dem römischen Rechte, wie hier oben zu ersehen ist, als auch nach dem St. R. G. 31, und dem N. b. G. B. §. 21 den Waisen gleichgehalten.

Wegen des Fiscus muß man jenes lesen, was hier oben von den Steuern gesagt wurde.

Der Vorzug der förmlichen Wechselbriefe ist in der Cridaordnung ddo. 2. May 1644, dann in der Wechselordnung vom Jahre 1763 art. 46 enthalten. Das Vorzugsrecht des Eheweibes ist in dem römischen Rechte, dann in der Cridaordnung vom Jahre 1644 gegründet, und alle diese Vorzugsrechte sind aus den älteren Gesetzen bis nun beybehalten worden. Hofd. ddo. 27. Juny 1805 N. 736. Die Morgengabe der Weiber gehört als eine Schenkung nicht in die dritte, sondern in die sechste Classe. Hofd. ddo. 20. Juny 1782 lit. e) N. 54. Die Paraphernalgüter gehen auch nicht den Gemeingläubigern vor. Hofd. ddo. 18. November 1785 N. 496. Das Heirathsgut, welches mit keinem Pfandrechte

bedeckt ist, hat kein anderes Recht, als welches ihm die A. K. O. §. 19 zuweiset. Hofd. ddo. 16. Februar 1789 N. 975.

Den wittiblichen Unterhalt kann die Wittib vom Tage des ausgebrochenen Concurses verlangen, wenn sie sich einen ausbedungen hat. Wegen Classificirung desselben ist sich aber nach dem §. 23 der A. K. O. zu achten. Hofd. ddo. 7. Dezember 1789 N. 1082 Circ. ddo. 24. Dezember 1789.

Das den förmlichen Wechseln in dem §. 19 der A. K. O. eingeräumte Vorrecht hat auch dort Statt, wo ein Wechselgericht und Wechselordnung nicht besteht. Hofd. ddo. 14. July 1791 N. 179.

Wenn ein Traffat einen Wechsel acceptirt, und bezahlt; so gebührt ihm gegen die Concursmasse nicht die dritte Classe, welche nach dem art. 46 der Wechselordnung und §. 19 der A. K. O. den Wechselbriefen zugewiesen wird, ausgenommen in dem Falle des art. 26 der Wechselordnung, Hofd ddo. 12., App. ddo. 25. September 1806 N. 4885 J. S. N. 784 wenn nämlich der Wechsel per honor di letera acceptirt und zugleich protestirt wird.

In Betreff der Zinse, so von den in dieser dritten Classe gesetzten Posten ausständig sind, soll eben jenes beobachtet werden, was oben §. 18 von den Zinsen der Pfandcapitalien verordnet worden ist §. 20.

a) In die fünfte Classe setzten die Römer die Gemeingläubiger, die weder ein Vorzugsrecht, noch ein Pfandrecht hatten, welche nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen befriediget wurden, l. 6 C. de bon. auct. jud. poss.

In Ansehung der Zinse hatten die Römer auch den Grundsatz aufgestellt, daß sie mit den Kapitalien gleiches Vorrecht haben sollen, l. 18 D. qui pot. in pig.

b) Die Tridaordnung ddo. 2. May 1644 setzet auch die Gemeingläubiger in die fünfte Classe, sie gestattet aber hier wieder einige Vorzüge, und zwar: 1) denjenigen, welche zur Erhaltung eines Gutes oder eines Grundes Geld geliehen haben, welches in das Gut oder den Grund auch wirklich verwendet worden ist. Diese giengen allen andern Gläubigern in dieser Classe vor. 2) Den Schulden, welche ohne Zinsen geliehen worden sind. 3) Den Schulden, welche mit Beystimmung der Verwandten zum Studiren oder Negotiren geliehen worden sind. Die übrigen Gläubiger wurden von dem Uebereste nach dem Verhältnisse der Forderungen bezahlt.

c) In die vierte Classe setzet die A. K. O. §. 21 a) den Fiscus mit dem, was er aus einem Vertrage fordert, und b) alle Gemeingläubiger. Alle diese haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen ohne Unterschied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinsen ist eben jenes zu beobachten, was in dem §. 18 von den Zinsen der Pfandgläubiger gesagt wurde.

In den älteren Rechten hat es keine weitere Classe gegeben, weil die Interessen dem Kapital gleich gehalten wurde.

Die A. K. O. setzet aber in die fünfte Classe die Zinsen, welche mit dem Kapital nicht gleiches Vorrecht haben, und zwar alle ohne Unterschied nach dem Verhältnisse des Betrages §. 22.

In die sechste Classe setzet die A. K. O. a) jene, welche aus einer bloß wohlthätigen Handlung des Verschuldeten, z. B. aus einer Schenkung

etwas zu fordern haben, und zwar ohne Unterschied nach dem Verhältnisse des Betrages, dann erst b) den Fiscus mit den ihm zu erkannten Strafgeldern, wenn nämlich keine dieser Forderungen mit einem Pfandrechte versehen ist, §. 23.

Hierher gehört also auch die Morgengabe Hofd. ddo. 20. Juny 1782 lit. e. N. 54, ddo. 1. July 1782 lit. d. N. 61 a. b. G. B. Kap. 3 §. 81. Das zwar vorgeschriebene jedoch nicht zugezählte Heirathsgut, sammt einer solchen Wiederlage a. b. G. B. Kap. 3 §. 119.

Das N. b. G. B. sagt nichts hierüber.

Eine besondere Classification ist in Bergwerksachen vorgeschrieben, welche in der A. K. O. §. 24. und 25 enthalten ist.

Diese Erörterung der Concursordnungen wird manchen willkommen seyn, die auch zum Theil nothwendig ist, um die neue A. K. O. deutlich zu verstehen.

Bey jedem ausgebrochenen Concurse soll mit dem Schuldner die Untersuchung vorgenommen werden, ob er nicht betrügerisch gehandelt hat, besonders wenn die Gläubiger schon über 12 pCt. verliehren müssen. Hofd. ddo. 18. Dezember 1786 N. 603. Hofd. ddo. 9. Jänner 1788 N. 763; und über solche Untersuchungen ist dem Appellationsgerichte von drey zu drey Monaten die Anzeige zu machen, Hofd. ddo. 24. August 1795 N. 251, Appell. ddo. 5ten März 1817.

Diese Untersuchung ist auch dann nicht zu unterlassen, wenn auch die Gläubiger sich erklären, daß sie auf die Hälfte ihrer Forderungen Verzicht leisten; und der Cridatar kann in keinem Falle in dem Betriebe seiner Handlung belassen wer-

den. Hofdecret ddo. 31ten Jänner 1818 Appell. N. 1519 *).

## §. 451.

Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger, die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen; und, wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthumes liegender Güter vorgeschriebene Art einverleiben lassen. Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache.

Bey den Römern war zwischen dem Faustpfande und der Hypothek nur der Unterschied: das Faustpfand (pignus) mußte dem Gläubiger übergeben werden, und die Hypothek wurde als Pfand bedungen, jedoch nicht übergeben. §. 7 inst. de act., l. 9 §. 2 D. de pign. act., l. 238 §. 2 D. verb. sign. Das Pfand wurde gewöhnlich in beweglichen: die Hypothek aber in unbeweglichen Sachen bestellt. Von dem Pfandrechte auf unbewegliche Sachen ist schon §. 293 gehandelt worden. Uebrigens wurde auch bey Pfändern in beweglichen Sachen die Uebergabe gefordert, obschon

---

*) In Concursfällen, bey Sequestrationen, und Administrationen sollten die eingehobenen Gelder hinterlegt werden. Res. ddo. 31. July und 3. September 1758 A. Mit Bewilligung der Gläubiger oder wenigstens des Massavertreters sollten die Cridagelder fruchtbringend angelegt werden. Res. ddo. 25. October 1736 A.

sich die St. R. H. 23. nicht so deutlich hierüber ausdrücken *).

Nach den alten brünner Rechtssprüchen fol 97 b) sollte die Hypothek entweder durch Zeugen, oder Urkunden bewiesen werden, so wie bey den Römern.

Die Verpfändung kann man in eine freywillige und gezwungene eintheilen. Von der freywilligen Verpfändung handelt das B. G. B.; und von der gezwungenen wird in der A. G. O. Kap. 31 gehandelt.

Die gezwungene Pfändung soll nach dem §. 298 den A. G. O. eingentlich nur über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vergleich ertheilet werden; sie kann aber nach eben diesen §. in manchen Fällen auch ohne richterlichen Spruch bis zur Sicherstellung bewilliget werden.

Bey unbeweglichen Sachen kann man die Sicherstellung durch die Pränotirung erlangen, weil diese ein bedingtes Pfandrecht gibt. Bey beweglichen Sachen ist aber dieses nicht thunlich, sondern hier pflegte man die Beschreibung der beweglichen Sachen zu bewilligen, nur wurde der Ausdruck: pfandweise, weggelassen, wodurch die beschriebenen Sachen der freyen Schaltung des Eigenthümers entzogen wurden.

Aus dem Hofd. ddo. 15. October 1805 N. 752 kann man aber schliessen, daß auch die ordentliche Pfändung bewilliget werden kann, weil die Execution bis zur Sicherstellung in dem §. 298 begriffen seyn

---

*) Wenn ein Unterthan (Tzlowěk) einem Juden etwas verpfänden wollte, so mußte nach der L. O. vom Jahre 1535 fol. 95 a) das Pfand vor dem Dorfgerichte übergeben, und in das Register eingetragen werden. Eine sehr heilsame Verordnung.

müsse. Weil jedoch die Execution nur bis zur Sicherstellung gestattet wird; so kann meiner Meinung nach vor einem rechtskräftigen Urtheile kein weiterer Grad der Execution bewilliget werden, weil die Sicherstellung schon durch die Pfändung bewirket wird. Nur in dem Falle, wenn die gepfändeten Sachen dem Verderben unterliegen, oder, wenn derer Unterhalt zu kostspielig wäre, könnten sie nach der Analogie des §. 288 der A. G. O. geschätzt und veräußert werden.

§. 452.

Bey der Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen, muß man sich, wie bey der Uebertragung des Eigenthumes (§. 427.) solcher Zeichen bedienen, woraus jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann. Wer diese Vorsicht unterläßt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

Man lese hier die bey dem §. 427 gemachten Bemerkungen.

Bey der Verwendung und Vinculirung aller Aerarial-Kapitalien ist sich nach dem Patente ddo. 29. October 1816 über Anleihen in Conventionsmünze zu benehmen, daß a) auf den Rücken der auf Ueberbringer lautenden Anleihensobligationen die Benennung des betreffenden Haftungsbandes, oder vinculirten Zweckes angemerkt, und dieser nämliche Tergobeysatz in dem Liquidations-Buche eingeschaltet werde. b) Die Interessenbehebungen aber zu jedesmaliger Verfallzeit nach Zurückbehaltung der für die Ueberbringer gültigen Zinscoupons gegen förmliche

Quittungen Statt zu finden haben. Hofd. ddo. 4. July 1817 App. N. 6028.

§. 453.

Findet die Einverleibung einer Forderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels gesetzmäßiger Förmlichkeit in der Urkunde nicht Statt; so kann sich der Gläubiger vormerken (prænotiren) lassen. Durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn die Forderung auf die oben §§. 438 und 439 angeführte Art gerechtfertiget worden ist, von dem Zeitpuukte des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches in ein ein uubedingtes übergeht.

Ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil kann nicht intabulirt, sondern nur prænotirt werden. Hofd. ddo. 24. Dezember 1798 N. 446. Sieh §. 438, 439.

§. 454.

Der Pfandinhaber kann sein Pfand, in so weit er ein Recht darauf hat, einem Dritten wieder verpfänden, und in so fern wird es zum Afterpfande, wenn zugleich letzterer sich dasselbe übergeben, oder die Afterverpfändung auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen läßt.

Dieses enthält das römische Recht l. 1 & 2 C. si pig. pig. dat.

Dieses gestatten die St. R. H. 27.

Vorhin nannte man die Einverleibung der weiteren Verpfändung eine Superintabulation, oder intabulatio perjuxta.

Sieh den §. 438.

§. 455.

Wird der Eigenthümer von der weiteren Verpfändung benachrichtiget; so kann er seine Schuld nur mit Willen dessen, der das Afterpfand hat, dem Gläubiger abführen, oder er muß sie gerichtlich hinterlegen, sonst bleibt das Pfand dem Inhaber des Afterpfandes verhaftet.

Man sehe hierüber die obigen l. 1 & 2 C. si pig. pig dat.

§. 456.

Wird eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet, so hat dieser in der Regel zwar das Recht, sie zurück zu fordern; aber in solchen Fällen, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht Statt hat, (§. 367.) ist er verbunden, entweder den redlichen Pfandinhaber schadlos zu halten, oder das Pfand fahren zu lassen, und sich mit dem Ersatzrechte gegen den Verpfänder zu begnügen.

In der Regel war die Verpfändung einer fremden Sache nach dem römischen Rechte nichtig, l. 2 & 5 C. si al. res. pig. dat., l. 2 C. de reb. alien. non alien., l. 16 §. 1, 7 D. de pig. & hyp., l. 16 §. 1 D. de pig. act. Eine fremde Sache konnte aber gültig verpfändet werden: a) wenn der Eigenthümer in die Verpfändung willigte, oder sie genehmigte, l. 20 pr. D. de pig. act., l. 16 §. 1 D. quæ res pig. vel hyp., oder auch wenn er in der bösen Absicht geschwiegen hat, um den Gläubiger zu hintergehen, l. 2 C. si al. res. pig.

b) Wenn der Schuldner Erbe desjenigen geworden ist, dessen Sache er ohne seinen Wissen verpfändet hat, l. 41 D. de pig. act., l. 22 D. de pig. & hyp.; c) wenn der Schuldner die fremde Sache hernach eigenthümlich erhalten hat, l. 41 D. de pig. act., l. 1 pr. D. de pig. & hypoth., l. 25 D. quæ res. pig. velhypoth., l. 5 C. si rer. al. pig.; d) wenn eine fremde Sache unter der Bedingung verpfändet wurde, wenn sie ein Eigenthum des Schuldners werden sollte, l. 16 §. 7 D. de pig. & hyp. Außer diesen Fällen konnte der Eigenthümer die verpfändete Sache von jedem Besitzer zurückfordern. Diese Arten gelten auch bey uns.

Das Uebrige sehe bey dem §. 367.

§. 457.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zu dem freyen Eigenthume des Verpfänders gehörige Theile, auf Zuwachs und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die Früchte, in so lang sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind. Wenn also ein Schuldner einem Gläubiger sein Gut, und einem Andern später die Früchte desselben verpfändet; so ist die spätere Verpfändung nur in Rücksicht auf die schon abgesonderten und bezogenen Früchte wirksam.

Dieses enthält das römische Recht l. 16, l. 29 §. 1 D. de pig., l. 1 C. de part. pig., l. 5 D. quib. mod. pig.. l. 44 D. de rei vind., l. 61 §. 8 D. de furt., l. 13 D. quib. mod. ususf. amit. l. 78 D. de rei vind.. l. 22 §. 1 D., l. 1 & seq. C. de pig. act.

Daß von den Früchten die Interessen der frühe-

ren Gläubigern bezahlet werden müssen, verordnet das Hofd. ddo. 12. October 1790 N. 63.

## §. 458.

Wenn der Werth eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers, oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung der Schuld nicht mehr zureichend gefunden wird; so ist der Gläubiger berechtigt, von dem Pfandgeber ein anderes angemessenes Pfand zu fordern.

Dieses ist in dem römischen Rechte l. 3. C. de distract. pig., l. 2 C. de pig. & hypoth. in dem Res. ddo. 3. July 1648 L., dann in den St. R. H. 25 A. G. O. §. 319 enthalten.

## §. 459.

Ohne Bewilligung des Pfandgebers darf der Gläubiger das Pfandstück nicht benützen *); er muß es vielmehr genau bewahren, und, wenn es durch sein Verschulden in Verlust geräth, dafür haften. Geht es ohne sein Verschulden verloren; so verliert er deßwegen seine Forderung nicht.

Dieses enthält das römische Recht §. ult. inst. quib. mod. re contr. obl., l. 11 §. 1 D. de pig. & hypoth., l. 5 §. 2 D. de comod., l. 25 D., l. 5, l. 6, l. 7 C. de pign. act., l. 8 pr. D. quib. mod. pig. vel hypoth. solv.

---

*) Wie ein Gläubiger ein Pfandstück benützen könne, wird eigentlich bey dem §. 994 gehandelt werden.

Wegen der Benützung des Pfandes mußte ein besonderer Vertrag geschlossen werden, l. 11 §. 1, l. 8 D. in quib. caus. pig. vel hypoht. tac., l. 14, l. 17 C. de usur.

Wenn jemanden eine nutzbringende Sache verpfändet wurde; so schien die Benutzung desselben als stillschweigend zugestanden zu seyn, l. 8 C. in quib. caus. pig. vel hypoth. tac.

Dieses enthalten einigermassen auch die alten brünner Rechtssprüche fol. 124 b) 125 a) und St. R. H. 24. Etwas Aehnliches enthält auch die L. O. fol. 136 b) 137 a) B. L. O. R. 29.

Sieh den §. 1372.

## §. 460.

Hat der Gläubiger das Pfand weiter verpfändet; so haftet er selbst für einen solchen Zufall, wodurch das Pfand bey ihm nicht zu Grunde gegangen, oder verschlimmert worden wäre.

Vermuthlich aus dem Grunde weil ihm die Schuld zur Last fällt, daß er das Pfand nicht bey sich behalten hat, nach den Gesetzen, l. 5 §. 7, l. 18 pr. D commod. vel contr., l. 11 D. de per & com. rei vend., l. 11 D. de neg. gest., l. 3 §. 1 D. de offic. præf. vig.

## §. 461.

Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriediget; so ist er befugt die Feilbiethung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. Das Gericht hat dabey nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren *).

---

*) Bey der Pfändung im Exeutionswege kann der Gläubiger nach der A. G. O. §. 311 die Sachen

Bey den Römern unterschied man, ob jemand erst aus einem richterlichen Urtheile das Pfandrecht suchte, oder ob es sich um die Veräußerung eines schon gegebenen Pfandes handle.

Aus einem richterlichen Spruche verlangte der Gläubiger aus dem ersten Dekrete die Einführung in die Güter, und dann erst aus dem zweyten Dekrete die Veräußerung der im Besitze genommenen Güter. Dieses enthält den Titel: Quibus ex causis in possess. eatur.

Bey einem Pfande mußte man wieder sehen, ob das Pfand freywillig war bestellt worden, oder ob es ein gerichtlich bestelltes Pfand war.

Bey dem freywilligen Pfande wurde wieder darauf gesehen, ob bey der Verpfändung sich der Gläubiger die Veräußerung ausbedungen habe; oder ob sich der Schuldner vorbehalten habe; daß es nicht verkauft werden darf; oder ob hierüber gar nichts bedungen worden ist. Wenn also bedungen ward, daß a) der Gläubiger das Pfand veräußern konnte, so brauchte er den Schuldner der Zahlung wegen gar nicht zu erinnern, sondern er konnte das Pfand nach verstrichener Zahlungsfrist gleich veräußern §. 1 init. quib. alien. licet.

Wurde b) wegen der Veräußerung des Pfandes gar nichts verabredet, so mußte der Schuldner vor Zeugen einmal der Zahlung wegen erinnert werden, und dann mußte der Gläubiger noch zwey Jahre

---

bekannt machen, auf die er greifen will, der Fiscus soll aber bey der Execution gegen die Unterthanen vorher auf die beweglichen Sachen greifen, wenn er daraus befriediget werden kann. Hofd. ddo. 31. Jänner, App. ddo. 7. Feb. 1801.

warten, und dann konnte der Gläubiger erst das Pfand veräußern, l. 4 C. de distrac. pig., I, ult. §. 1 C. de jure dom. imp.

Wenn endlich c) war ausgemacht worden, daß das Pfand nicht veräußert werden soll, dann mußte der Schuldner vorher dreymal der Zahlung wegen in angemessenen Fristen erinnert werden, l. 4 D. de pig. act.

Wenn der Gläubiger keinen Käufer finden konnte, der das Pfand um den verpfändeten Werth übernommen hätte, so konnte er sich solches von den Landesfürsten einantworten lassen, wo der Schuldner das Pfand noch durch zwey Jahre einlösen konnte, l. ult. §. 2, 3 C. de jur. dom. impetr.

Bey einem nothwendigen oder gerichtlichen Pfande, welches über ein richterliches Urtheil aus dem zweyten Dekrete ertheilt wurde, mußten erstlich dem Schuldner 4 Monate zur Zahlung bewilliget werden, l. 2, l. ult. §. 1 C. de usur. rei jud. dann wurden nach 2 Monaten die Pfänder vom Gerichte übernommen, und noch 2 Monate zugewartet, und dann erst gerichtlich verkauft l. 31 D. de re judic., l. 1 C. si in caus. jud.

Wenn kein Käufer gefunden wurde, so konnte der Gläubiger das Pfand kaufen, l. 2 C. in caus. jud., und wenn er es nicht kaufen wollte, so wurde er in den Besitz gesetzt, l. 3 C. de exec. rei jud. worauf ihm sodann das Eigenthum zugesprochen wurde, l. ult. C. si in caus. jud.

Nach den alten Rechten der Stadt Iglau juræ primæv. pag. 87 muß das Pfand durch das Gericht feilgebothen werden, und wenn es niemand kaufen wollte, so wurde es dem Gläubiger überlassen.

Aus den Brünner Rechtssprüchen Fol. 74 a) b)

124 b) 125 a) ist zu entnehmen, daß zur gerichtlichen Versteigerung drey Termine von 14 Tagen bestimmt wurden, ausgenommen, wenn die Sache dem Verderben unterlag, die früher verkauft werden konnte. Diese enthalten auch Fol. 125 b):, daß wenn die verpfändete Sache keinen Käufer findet, der Gläubiger den Landesfürsten um die Einantwortung bitten kann.

In der L. O. vom Jahre 1535 Fol. 44 wird die Pfändung Leženy genannt.

Nach der L. O. Fol. 111 und folgenden B. L. O. G. 11 und folgenden muß man unterscheiden, ob jemanden ein Gut, oder eine Summe Geldes war zugesprochen worden.

War jemanden ein Gut selbst zugesprochen worden, so verlangte er bey dem nächsten Nachgericht- (Posudek) bey den kleinern Rechtsoffizieren die Einführung, worauf den Beklagten durch eine geschworene Person bedeutet wurde, daß er das Gut binnen 14 Tagen abtreten soll.

Nach 14 Tagen kam der Kläger wieder, und verlangte die verlangte Einführung (Zwod) *), worauf wieder eine Gerichtsperson auf das Gut geschickt, und dem Beklagten aufgetragen wurde, sich binnen 4 Wochen zu erklären,

---

*) Man unterschied vorhin Uwedeni die erbliche Einführung; Uwazani die Einführung aus einer Urkunde, worin ein Gut als Pfand verschrieben war, und zwar mit der bewilligten Einführung; und Zwod die Einführung im Executionswege nach dem das Urtheil in die Rechtskraft erwachsen war. Von den Nachgerichten handelt schon die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 54 b).

ob er wider die Einführung etwas einzuwenden habe, oder nicht.

Konnte er wider die Abtretung nichts einwenden, und wollte das Gut doch nicht übergeben, so verlangte der Kläger von den kleinern Rechtsofficiern einen Wehrloßbrief, (List Obranuj), mit welchem der Kläger zu dem Landeskämmerer und Landrichter ging, und von diesen einen andern Wehrloßbrief, mit einer gerichtlichen Person erhielt, welche den Beklagten aus dem Besitze trieb, und den Kläger einsetzte. Wenn er sich widersetzte, wurde wieder ihn als einem Rechtsstöhrer (Obognjk) mit gewaffneter Hand verfahren.

War jemanden eine Summe Geldes zugesprochen worden, und wenn er binnen 14 Tagen nicht bezahlt wurde, so meldete er sich nach der L. O. Fol. 112 b) und folgenden, B. L. O. G. 16 und folgenden bey den kleinern Rechtsofficiern, und bath, daß der Schuldner der Zahlung wegen erinnert werde, welches durch eine geschworne Person geschehen mußte. Zahlte der Schuldner binnen 14 Tagen nicht, so verlangte der Kläger die Einführung (den Zwod) welcher dem Kläger bedeutet wurde, und wenn er sodann binnen 4 Wochen nicht zahlte, so wurde wider ihn binnen 4 Wochen die erste Beherrschung (Panowánj) bewilligt.

Wurde er binnen 14 Tagen nicht bezahlt, so bath um die Schätzung der Kläger*), welche binnen 4 Wochen

---

*) Eine ähnliche Verfügung enthält schon die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 56. Der große Metzen Waitzen und Korn sollte zu 6, die Gerste zu 4 und der Haber zu 2 Groschen geschätzt werden. Nach dem Ollmützer Maße aber um die Hälfte geringer.

vorgenommen werden sollte, und wenn der Beklagte dawider protestirte, so wurde eine Tagsatzung auf 14 Tage angeordnet, darüber verhandelt und entschieden. Wenn aber der Beklagte den Proceß verlohr, so mußte er $\frac{1}{5}$ der zuerkannten Forderung als Strafe zahlen, und wenn er binnen 4 Wochen nach der bewilligten Abschätzung nicht zahlte; so würde er verhalten sein bewegliches Vermögen anzugeben, von welchem der Gläubiger so viel nehmen konnte, als er zu seiner Befriedigung nöthig hatte. Wollte aber der Gläubiger die Möbeln an Zahlungsstatt nicht annehmen, so wurde sodann erst alles geschätzt und der Gläubiger in den Besitz eingeführt, an welchen die Beamten und Unterthanen angewiesen wurden. Doch konnte der Schuldner binnen 8 Wochen entweder die Schuld bezahlen, oder die Feilbiethung ansuchen. Wenn aber der Schuldner binnen 8 Wochen weder zahlt, noch einen Käufer findet*), so wurden ihm hierzu noch 14 Tage bewilliget, und wenn binnen dieser Zeit der Schuldner weder zahlte noch das Gut verkaufte, so wurde dem Kläger die letzte Beherrschung oder Uebergabe des Eigenthumes bewilliget.

Wenn aber Einem ein Gut war verpfändet worden, dergestalt, daß er sich, wenn bey der Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgte, der Gläubiger sich gleich mit einer geschwornen Person kann einführen lassen, so hat der Kläger bey dem kleinern Rechtsofficieren nur um eine geschworne Person zu bitten, die ihm in das Gut einführte, die er aber verbürgen mußte,

---

*) Der Käufer mußte so viel zahlen, daß der Schuldner ganz befriediget wurde.

L. O. Fol. 118 b) B. L. O. G. 48 Trib. ddo. 12 September 1653 L. Wenn der Beklagte binnen 6 Wochen nicht zahlte, oder gegen den Gläubiger eine Klage einbrachte, so konnte der Kläger einen Wehrloßbrief verlangen, wie oben gesagt wurde, und er wurde von dem Landeshauptmann in den Besitz des Gutes eingesetzt, welches er so lang besaß, und die Früchte einnahm, bis er ganz bezahlt war. Die Früchte sollten eher auf die Interessen, dann auf die Hauptschuld abgerechnet werden, Res. ddo. 10. December 1647 L. A. Dem Gläubiger sollte so viel abgeschätzt werden, daß er mit Kapital und Interessen gedeckt würde. Res. ddo. 12. September 1674 L. Wenn sich der Schuldner ohne Grund der Einführung widersetzte, so wurde er um $\frac{1}{3}$ der Schuld; oder wenn es sich um keine Summe Geldes handelte, um 10 Schocke böhmische Groschen gestrafet.

Die Execution nach der alten Art ist zum Theile in der alten Abschätzungsordnung enthalten, man sehe die Res. ddo. 10. December 1647 L und ddo. 24. Februar 1680 L. Der Gläubiger konnte die Execution auf viererley Arten ausüben: denn 1) konnte er sich von den gepfändeten Sachen so viel zuschätzen lassen, als seine Forderung betrug. Diese konnte er so lang besitzen und genießen, bis er ganz bezahlt war, und so lang hatte auch der Schuldner das Recht die gepfändeten Sachen wieder einzulösen. 2) Er konnte die ihm zugeschätzte Sache auch einem Andern verkaufen, jedoch ebenfalls mit dem vorbehaltenen Einlösungsrechte für den Schuldner. 3) Nach der Einführung oder Zuschätzung hatte der Schuldner der Regel nach, eine 8 wochentliche Frist zur Zahlung oder Ablösung der Schuld. That der Schuldner dieses nicht, so konnte der Gläubiger die letzte Beherrschung, das

ist: die Einantwortung des Eigenthums verlangen; oder er konnte 4) die Feilbietung der zugeschätzten Sache verlangen Res. ddo. 4. Februar 1681 L. Dieses hat auch für den Bürgerstand gegolten. Der Schuldner selbst konnte auch die Feilbietung der seinem Gläubiger zugeschätzten Sachen verlangen, nur mußte er dieses eher thun, als der Gläubiger die letzte Beherrschung angesucht hatte. Res. ddo, 12. April 1681 A. L. Durch diese Verordnung ist die L. O. Fol. 119 abgeändert worden.

Selbst jene, welche der Landtafel unfähig waren, konnten sich die Güter zuschätzen lassen, sie konnten sich aber solche nicht einantworten lassen, sondern sie mußten ihr Recht an einen der Landtafel Fähigen übertragen. Res. ddo. 27. April 1680 L.

Durch das Res. ddo. 4. April 1754 L. sind die Executionstermine von 14 zu 14 Tagen bestimmt worden.

Diese Art der Execution ist auch in der Proceßordnung ddo. 28. July 1760 art. 12 bestättiget worden, und hat daher bis zum Jahre 1781 gedauert, welche sodann durch die A. G. O. geändert wurde.

Nach den St. R. C. 22 und H. 27. wurde dem Schuldner die Zahlung binnen 14 Tagen auferlegt, wenn er sodann die 14 Tage verstreichen ließ, so wurden noch 3 Tage gestattet, und noch ferner 3 Tage bis zum Untergang der Sonne, und wenn er binnen dieser Frist nicht zahlte; so konnte der Schuldner in Arrest gezogen werden, oder wenn er Güter hatte; so konnte der Gläubiger die Einführung in die Güter verlangen, die bewilligt werden mußte, welche Güter der Gläubiger so lang genießen konnte, bis er ganz befriediget war. Dieses enthalten auch die alten Brünner Rechtssprüche Fol. 125. b) Wenn

aber ein Gläubiger gleich die Einführung verschrieben hatte, so wurde nach den St. R. G. 1. die Einführung gleich bewilliget, und der Gläubiger konnte den Grund durch Jahr und Tag genießen, und wenn er binnen dieser Zeit nicht bezahlt wurde, den Grund sodann verkaufen, wenn aber ausbedungen war, daß der Grund dem Gläubiger bleiben soll, so blieb es dabey. Nach Umständen konnte sich der Schuldner auch auf eine kurze Zeit von dem Gefängnisse losbürgen, wenn er aber dennoch nicht zahlte, so wurde er wieder in das Gefängniß gesetzet.

Diese Art der Execution ist durch die Prozeßordnung ddo. 28. July 1760 art. 23 bestättiget worden, und hat bis zur A. G. O. gedauert.

Jeder Pfandgläubiger muß die Veräußerung des Pfandes gerichtlich ansuchen Hofd. doo. 28. May 1783 N. 139, wovon jedoch die öffentliche Leihbank ausgenommen ist, Patent ddo. 8. November 1810 §. 6. In Schlesien wird die Execution in der Polizeyordnung ddo. 19. Juny 1577 ausgeführt. Schickfuß lib. 3 pag. 255.

Ueber die alte Art der Execution und die Mittel solche zu hintertreiben, lese man v. Ebenfelds Adnotationes ad Westenbergium II. Theil pag. 1045 und folgenden.

Kann der Gläubiger sich ausbedingen, daß ihm das Pfand, wenn der Schuldner zur bestimmten Zeit nicht zahlet, verfallen seyn soll.

Dieses war schon nach dem römischen Rechte verbothen l. ult. C. de pact. pign. Man nannte diesen Vertrag das pactum commissorium. Nach der L. O. vom Jahre 1535 Fol. 95. b) dann L. O. vom Jshre 1628 Fol. 138 b) §. Wann eine Pfandsverschreibung B. L. O. K. 35; dann St. R. G. 1 §. 3 scheint dieser Vertrag giltig zu seyn.

Allein eine Verordnung ddo. 20. September 1687 L. enthält nicht undeutlich, daß das pactum commissorium nicht gelte.

Insbesondere wurde verordnet, daß den Juden außergerichtlich nichts verpfändet werde, und sie sollen sich die Pfänder nicht zueignen können, sondern müssen sie gerichtlich veräußern lassen. Res. ddo. 12. März 1642 C. F. N. 91.

Das Wucherpatent ddo. 26. April 1751 §. 12 G. führt diesen Vertrag als eine wucherische Handlung an, und so wird er auch durch das Wucherpatent ddo. 2. December 1803 §. 10 lit. c) verbothen.

Bey den Römern war der Vertrag verbothen, daß der Gläubiger sich bey unterbleibender Zahlung der Hypothek durch seine Privatauthorität soll bemächtigen können. l. 3 C. de pign. et hypoth. l. pen. C. de pign. act.

Auf gleiche Art war auch der Vertrag ungiltig, daß der Gläubiger das Pfand nicht soll verkaufen können. §. ult, inst. quib. mod. re contr. oblig.

Vorhin wurde über die Proceßkosten nicht gleich mit der Hauptsache entschieden, sondern wenn jemanden eine Forderung sammt Schaden und Unkosten zugesprochen wurde; so mußte er sodann binnen 14 Tagen die Liquidation der Schäden und Unkosten einbringen, sonst wurde er nicht mehr gehört. L. O. Fol, 101 b) 102 a) N. L. O. F. 29. Proceßordnung für das Tribunal ddo. 3. Jänner 1659 Fol. 11 §. wenn jemand ꝛc. ꝛc. Sieh §. 1371.

## §. 462.

Vor der Feilbietung des Gutes ist jedem darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlö-

sung der Forderung, wegen welcher die Feilbiethung angesucht worden, zu gestatten.

Dieses ist schon in dem römischen Rechte gegründet l. 3 D. quæ res. pig. dat l. 12 §. 6, 8 D. qui pot. in pig. l. 1, l. ult. C. de his qui in prior. cred. loc. succ. l. ult. C. de priv. fis. dann in den Brünner Rechtssprüchen Fol. 124 b) und 125 b); und nach der L. O. Fol. 116 a) b) B. L. O. G. 25 scheint dieses auch thunlich zu seyn, vorzüglich aber L. O. Fol. 137 B. L. O. K. 30 St. R. F. 39.

§. 463.

Schuldner haben kein Recht, bey Versteigerung einer von ihnen verpfändeten Sache mitzubiethen.

Dieses wird aus dem römischen Rechte hergeleitet l. 40 pr. D. de pign. act. l. 39 D. de contr. emt. vend. l. 45 D. de reg. jur. und wurde durch das Hofd. ddo. 27. März 1793 N, 95 erneuert. Vorhin konnte aber der Schuldner nach der L. O. Fol. 116 a) b) B. L. O. G. 25 das von dem Gläubiger eingenommene Gut wieder einlösen.

§. 464.

Wird der Schuldbetrag aus dem Pfande nicht gelöset, so ersetzt der Schuldner das Fehlende; ihm fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöset wird.

Dieses ist in dem römischen Rechte enthalten, l. 9. D. de distract. pig. und zwar das letzte in l. 8 D. de distr. pig. l. 24 §. 1 D. de pig. act. l. 31 in fin. D. de re jud. l. ult. §. 4 C. de jur. domin inpet.

Dieses ist auch in den alten Brünner Rechtssprüchen Fol. 125 b) dann in St. R. G. 1 §. 2 H. 25 gegründet, und durch die A. G. O. §. 314, 319 bestättiget.

## §. 465.

In wie fern ein Pfandgläubiger sich an sein Pfand zu halten schuldig; oder auf ein anderes Vermögen seines Schuldners zu greifen berechtiget sey, bestimmt die Gerichtsordnung.

Wenn vorhin jemand eine Execution aus dem richterlichen Urtheile führte, so hatte er die Wahl, welches Vermögen des Schuldners er wollte pfänden lassen, l. 2, l. ult. C. de exec. rei jud., nur sollte er vorher die beweglichen, dann erst auf die unbeweglichen und endlich erst auf die Rechte und Ansprüche die Pfändung führen, l. 15 §. 2 D. de re judicat. Die Execution konnte also so lang fortgesetzt werden, bis die Schuld bezahlt war, und der Schuldner einiges Vermögen besaß.

Dieses enthält auch fast eben so die L. O. Fol. 112 b) bis 115 b), B. L. O. G. 16 bis 24 und St. R. G. 11. Nach der A. G. O. §. 311 hat der Gläubiger die Sachen anzugeben, auf welche er die Pfändung führen will, und nach dem §. 348 kann der Kläger mit der Pfändung so weit gehen, bis er seine Befriedigung erhält. Findet er kein hinreichendes Vermögen, so wird dem Beklagten die Nahmhaftmachung der Güter aufgetragen, die auch in der L. O. Fol. 114 b) B. L. O. G. 21 angeordnet ist, und eidlich geschehen mußte.

Der §. 465 redet aber eigentlich nicht von dem Falle, wenn die Pfändung aus einem richterlichen Urtheil geführet wird, sondern wenn das bedungene

Pfand nicht hinreicht, die Schuld ganz zu tilgen, wovon die l. 28 D. de reb. cred. handelt, und in diesem Falle hätte der Gläubiger den Ueberrest der Forderung ordentlich einklagen müssen, und sodann hätte er die Execution aus dem Urtheile führen können.

## §. 466.

Hat der Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen Andern übertragen, so steht dem Gläubiger frey; erst sein persönliches Recht gegen den Schuldner, und dann seine volle Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen.

Das erste enthält die l. 4 C. de evicr. l. un. C. rem. al. ger. l. 16 §. 3 D. de pig. et hypoth., l. 25. C. de pact. l. 15 C. de pign., l. 26. D. de pig. et. hypoth. l. 8 §. 15 D. quib. mod. pig. al hypoth. sol.

Da der Pfandgläubiger sowohl ein persönliches Recht gegen die Schulden, als auch ein sächliches auf das Pfand hat, so muß ihm hier die Wahl zustehen, l. 2 C. de luct. pig., l. 24 C. de pig. l. 18 D. quæ in fraud. cud. l. 6 D, quib. mod. pig. vel. hypoth. sol.

Die alten Brünner Rechtssprüche enthalten Fol. 124 a) daß der Gläubiger nicht verhalten werden könne, den neuen Schulden zu klagen, also konnte er auch den Schuldner selbst klagen, und er hatte daher die Wahl. Bey der Veräußerung des Pfandrechts ging das Pfandrecht nicht verlohren. Eben dort Fol. 125 b) Welches auch aus der L. O. Fol. 138, B. L. O. K. 22 und St. R. G. 22 hergeleitet werden kann Nach dem Patent ddo. 5. April 1782 N. 40 und.

Hofd. ddo. 24. November 1783 N. 213 müssen die andern Pfandgläubiger bey der Veräußerung eines Pfandes zur Feilbiethung vorgeladen werden, und wenn die Zeit zu kurz wäre, um Ausländer vorzuladen, müssen ihnen Vertreter von Amtswegen bestellt werden. Hofd. ddo. 13. December 1793 und ddo. 4. July 1794 N. 183. *)

## §. 467.

Wenn die verpfändete Sache zerstört wird; wenn sich der Gläubiger seines Rechtes darauf gesetzmäßig begibt; oder, wenn er sie dem Schuldner ohne Vorbehalt zurückstellt; so erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch.

Dieses enthält das römische Recht l. 5. pr. l. 7 §. 2 l. 8 pr. l. 10 D. quib. mod. pig. vel. hypoth. sol. l. 3 D. de pact.

## §. 468.

Das Pfandrecht erlischt ferner mit der Zeit, auf welche es eingeschränkt war, folglich auch mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache; wenn anders dieser Umstand dem Gläubiger bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt seyn konnte.

---

*) Wenn vorhin jemand einen verpfändeten Grund verkaufte, so pflegten die Beamten dem neuen Käufer zur Ausstellung neuer Schuldscheine zu verhalten, welches aber von der k. k. Appellation durch das Circ. ddo. 7. November 1799 verbothen worden ist.

Dieses lehrt ebenfalls das römische Recht, l 6. pr. quib. mod. pig. vel. hypoth. sol., l. 31 D. de pig. & hypoth. l. 4 §. 3 D. de in diem addict. Nur wurde bey den Römern nicht darauf gesehen, ob der Umstand, daß der Pfandgeber nur ein zeitliches Recht auf die verpfändete Sache habe, dem Gläubiger bekannt sey oder nicht; denn wenn der Eigenthümer der Sache in die Verpfändung nicht eingewilliget hatte, so konnte er die Sache zurück fordern, l. 2 C. si alien. res. pig. dat. sit., davon handelt auch vorzüglich der tit. C. de reb. alien. non. alienan. vel. hyp. dann die l. 16 D. de pign. & hyp. Dieser Beysatz war aber hier wegen Aufrechthaltung des §. 367 nothwendig.

## §. 469.

Durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf. Der Pfandgeber ist aber die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand zugleich zurück gestellt werde. Zur Aufhebung einer Hypothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hypothekar-Gut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

Nach dem römtschen Rechte hört das Pfandrecht durch die Zahlung nur dann auf, wenn die Schuld ganz getilgt wird, l. 46 D. de sol.. l. 5 pr. D. quib. mod. pig. & hypoth. sol., l. 17 §. 2 D. de pact.

Wegen der Löschung einer Hypothek in den öffentlichen Büchern ist das Nöthige schon bey dem §. 293 gesagt worden.

Insbesondere aber befiehlt dieses in Böhmen die Novella E e 14, die mährische Landtafel-Instruction

ddo. 2ten Jänner 1642 Fol. 8 dann die St. R. F. 35, 36.

## §. 470.

Die Vorzugsrechte der Gläubiger bey dem Ausbruche eines Concurses bestimmt das Verfahren in Concurs-Fällen.

Man lese die Bemerkungen bey dem §. 450.

## §. 471.

Weder der Pfandnehmer noch irgend ein anderer Inhaber einer fremden Sache ist nach Erlöschung des ihm eingeräumten Rechtes befugt, dieselbe aus dem Grunde einer Forderung zurück zu behalten. Er kann aber, wenn die in der Gerichtsordnung bestimmten Erfordernisse eintreten, und die Sache beweglich ist, sie in gerichtliche Verwahrung geben und mit Verboth belegen, oder, wenn sie unbeweglich ist, die Sequestration derselben ansuchen.

Hier ist jedoch auf den Art. 43 und 44 der Wechselordnung Rücksicht zu nehmen. Sieh die §§. 1153 und 1321.

Nach dem römischen Rechte konnte das Pfand auch wegen einer andern Schuld noch zurück gehalten werden, l. un. C. etiam ob chirogra. pecun. pig. retin. poss.; jedoch nicht wegen rückständigen Zinsen l. 4 C. de usur., l. 11 §. 3 D, de pig. act., folglich brauchte man deßwegen keinen Verboth oder Sequestration auf die verpfändete Sache anzusuchen.

Von dem Verbothe habe ich schon oben §. 438 gehandelt. Die Sequestration wurde nach dem römischen Rechte bewilliget, wenn man bey einer strei-

tigen Sache besorgte, daß sie beschädiget werden möch-
te, l. 7 §. ult. D. qui. satisd. cog. l. 21 §. ult.
D. de ad pell., l. ult. C. de ord. cog., l. ult. D.
quib. ad libert-, l. 5. C. quor. ad pell. Die L. O.
Fol. 246 a) B. L. O. W. 7 verordnet die Seque-
stration, wenn sich jemand unordentlich in das Gut
eines Andern einführen ließ. Dieses verordnete auch
die Novell. H. h. 8.

In dem St. R. H. 43 wird jener überhaupt
Sequester genannt, dem eine streitige Sache in die
Verwahrung gegeben wird.

Die Sequestration ist auch in der Prozeßordnung
ddo. 28. July 1760 A. dann in der A. G. O. Kap.
13 beybehalten, und in der letzten mehr erläutert
worden.

Aus einem Res. ddo. 29. März 1765 L. erhellet.
daß die Sequestration auch bey Schulden Statt ge-
funden hat, und in dem Res. ddo. 29. März 1773 L.
A. wurde dem Gubernium mit Bezug auf eine Ver-
ordnung ddo. 30. August 1736 A. aufgetragen; die
Güter der verschwenderischen höheren Standespersonen
zu sequestriren.

Der verschwenderischen adelichen Jugend sollen
Curatoren und Sequester bestellt werden. Res. ddo.
30. August 1736 A. Auf ihre Aufführung hatte der
Landeshauptmann zu sehen. Res. ddo. 12. July 1749
A., ddo. 9 und 29. März 1773 A.

Während der Sequestration durfte der Besitzer
nicht auf das Gut kommen Res. ddo. 28. November
1724 A. die sequestrirten Gelder sollten depositirt wer-
den. Res. ddo. 3. September 1758 A.

Ausführlich handelt von der Sequestration die
A. G. O. Kap. 30.

# VII. Hauptstück.

## Von Dienstbarkeiten.

### (Servituten.)

### §. 472.

Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines Andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der Dienstbaren Sache wirksames Recht.

Diese Erklärung hat das römische Recht l. 15 pr. §. 1 D. de servit.

Die alten Brünner Rechtssprüche führen Fol. 133 nur Beyspiele an.

In dem St. R. K. 40 ist die Erklärung nach dem römischen Rechte enthalten, welches auch in K. 41 bestätiget wird.

Anmerkung. Die deutsche Uebersetzung ist hier unrichtig, weil dort in K. 40 §. 1 am Ende gesagt wird: und zu thun schuldig ist, welches der böhmische Text nicht enthält, welches auch mit K. 41 im Widerspruche steht.

### §. 473.

Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vortheilhaftern oder bequemeren Benützung verknüpft; so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außerdem ist die Dienstbarkeit persönlich.

Das römische Recht hat auch diese Eintheilung §. 3 instit. de Servit., l. 1 D. commun. præd. l. 1 D. de servit., l. 42 D. de usufr.. dann die St. R. K. 46 und L. 1.

## §. 474.

Grunddienstbarkeiten setzen zwey Grundbesitzer voraus, deren Einem als Verpflichteten das Dienstbare; dem Andern als Berechtigten das herrschende Gut gehört. Das herrschende Grundstück ist entweder zur Landwirthschaft oder zu einem andern Gebrauche bestimmt; daher unterscheidet man auch die Feld- und Haus-Servituten.

Nach dem römischen Rechte sagte man, es werden zwey Grundstücke erfordert, l. 1 §. 1 D. comm. præd. Die weitere Eintheilung enthalten. §. 1 inst. de servit., l. 1 pr. D. de commun. præd. dann l. 198 & 211 D. de verb. sign. dann die St. R. K. 42, 44 und 47. Dieses enthalten auch die alten Brünner Rechtssprüche Fol. 133 b) *).

## §. 475.

Die Haus-Servituten sind gewöhnlich:

1) Das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;

2) Einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;

3) Ein Fenster in der fremden Wand

---

*) In den alten Brünner Rechtssprüchen Fol. 105 a) heißt Nachbar: Nachbouer. Die Erklärung des Nachbars ist in l. 4 D. fin. regund. zu finden.

zu öffnen; es sey des Lichtes oder der Aussicht wegen;

4) Ein Dach oder einen Erker über des Nachbars Luftraum zu bauen;

5) Den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen.

6) Die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;

7) Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

Die meisten dieser Dienstbarkeiten enthalten die alten Brünner Rechtssprüche Fol. 49, 50 u. a. m.

## §. 476.

Durch andere Haus-Servituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun frey stand. Dergleichen sind:

8) sein Haus nicht zu erhöhen;

9) es nicht niedriger zu machen;

10) dem herrschenden Gebäude Licht und Luft;

11) oder Aussicht nicht zu benehmen;

12) die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung seiner

Cisterne, oder auf eine andere Art nützlich seyn kann, nicht abzuleiten.

Diese Dienstbarkeiten führen in dem römischen Rechte die l. 2., l. 3, l. 4, D. de servit. urb. præd. dann §. 1 instit. de servit an.

Zur Verjährung der Stadtdienstbarkeiten war es nicht genug, daß der Eigenthümer sein Recht z. B. höher zu bauen, nicht benützt hatte, sondern der Andere mußte dem Eigenthümer seine Freyheit durch entgegen gesetzte Handlungen, z. B. durch Auflegung der Balken, beschränukt haben, l. 6, l. 7 D. de servit. præd. urban.

Viele davon werden auch in den Brünner Rechtssprüchen Fol. 49, 50 und 133 b) dann in den St. R. K. 44 aufgeführt.

§. 477.

Die vorzüglichen Feld-Servituten sind:

1) das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremden Grunde und Boden zu halten;

2) das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab- und herzuleiten;

3) das Vieh zu hüthen und zu weiden;

4) Holz zu fällen, verdorrte Aeste und Reiser zu sammeln, Eicheln zu lesen, Laub zu rechen;

5) zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen;

6) Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.

Viele dieser Dienstbarkeiten werden schon in römischen Rechte aufgeführt, als in l. 1 D. de servit. præd. rust. pr. inst. de servit., l. 1 D. de fonte, l. 14 §. ult. D. de alim. legat. u. a. m.

Einige derselben werden auch in den alten Brünner Rechesprüchen Fol. 133 und 134 aufgeführt, die meisten aber in die St. R. K. 47 §. 1.

Die landesfürstlichen, obrigkeitlichen und geistlichen Gaben werden eigentlich nicht unter die Dienstbarkeiten gerechnet l. 2, l. 3 C. ne rei dom. cap. 5 in X. de paroch., St. R. F. 38, weil diese Gaben nicht verjährt werden können, wohl aber die Dienstbarkeiten, L. O. Fol. 190, B. L. O. P. 25, und selbst eine öffentliche Anstalt, welche ein Gut übernimmt, muß derley hierauf haftenden Gaben übernehmen. Hofd. ddo. 4, App. ddo. 13. März 1809. L.

§. 478.

Die persönlichen Servituten sind: der nöthige Gebrauch einer Sache; die Fruchtnießung; und, die Wohnung.

Diese werden auch in l. 1 D. de servit. aufgeführt, wo auch die Dienste der Sklaven vorkommen.

Die St. R. L. 1 enthalten gleichfalls diese Dienstbarkeiten.

§. 479.

Es können aber auch Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, der Person allein; oder, es können Begünstigungen, die ordentlicher Weise Servituten sind, nur bloß auf Widerrufen zugestanden werden. Die Abwei-

chungen von der Natur einer Servitut werden jedoch nicht vermuthet; wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.

Nach dem römischen Rechte sollten zwar die Dienstbarkeiten so beschaffen seyn, daß sie beständig blieben l. 28 D. de servit. præd. urb., l. un. §. 4 D. de font., l. 1 §. 5, 8 D. de aqua quotid.

Das römische Recht gestattete aber dennoch auch die Dienstbarkeiten zu beschränken oder auszudehnen, folglich ihnen alle beliebigen Bestimmungen zu geben. l. 4 §. 1 D. de servit.

Da nach dem römischen Rechte die Dienstbarkeiten so beschaffen seyn sollten, daß sie beständig dauern sollten, l. 28 D. de servit. præd. urb. l. un. §. 4 D. de font., l. 1 D. de aqua quot. so folgt, daß sobald jemand behaupten will, daß die Dienstbarkeit nur auf eine Zeit bestimmt worden sey, er solches auch beweisen müsse.

## §. 480.

Der Titel zu einer Servitut ist auf einem Vertrage; auf einer letzten Willenserklärung; auf einem bey der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruche; oder endlich auf Verjährung gegründet.

Diese Erwerbungsarten sind schon in dem römischen Rechte enthalten, als durch Verträge §. 4 instit. de servit.; durch letztwillige Anordnungen §. ult. inst. de servit., l. 16 D. comm. præd.; durch einen Rechtsspruch l. 6 §. 1 D. de usufr., l. 16 §. 1 D. famil. ercisc.; durch die Verjährung l. ul. in fin. C. de præs. long. temp.

Diese Erwerbungsarten, mit Ausnahme des richterlichen Ausspruches, sind auch in den St. R. K.

45, 47 enthalten, nur sollen die Urkunden über die Dienstbarkeiten den Stadtbüchern einverleibt werden. St. R. K. 45 §. 1.

## §. 431.

Das dingliche Recht der Dienstbarkeit kann auf unbewegliche Sachen uud überhaupt auf solche Gegenstände, dle in öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch die Eintragung in dieselben erworben werden; auf andere Sachen aber erlangt man es durch die oben (§. 426 — 428) angegebenen Arten der Uebergabe.

Ein Vertrag oder Testament, worin von Dienstbarkeiten in unbeweglichen Sachen gehandelt wird, so lang sie den öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, geben also nur ein pörsönliches Recht (jus ad rem.) Uebrigens habe ich schon oben bey dem §. 293 angemerkt. daß die Römer auch eine Gattung öffentlicher Bücher hatten, wo die dinglichen Rechte auf unbeweglichen Sachen eingetragen wurden, welche aber auch durch ihre öffentlichen Urkunden bewiesen werden konnten.

Eben bey dem §. 293 habe ich angeführt, daß in Mähren alle Belastungen unbeweglicher Sachen durch die Landtafel, Stadt- und Grundbücher geschehen müssen. Insbesondere aber wird die Einverleibung der Verträge über Dienstbarkeiten in den St. R. K. 45 §. 1 befohlen. Man muß hier auch bemerken, daß die St. R. in Ansehung der Verträge auch bey dem höhern Stande angewendet wurden, wie bey den Gesetzen in Mähren gezeigt wurde. Dingliche Dienstbarkeiten konnten bey den Römern nur bey unbeweglichen Sachen erlangt wurden, l. 1

§. 1 D. commun. præd., aber auch die persönlichen Dienstbarkeiten gaben ein dingliches Recht, weil in Ansehung der persönlichen Dienstbarkeiten die nähmlichen Klagen Statt hatten, wie bey sächlichen l. 2 pr. D, si servit. petat. l. 5 §. ult. D. si usus. fr. petat.

Daß aber zu persönlichen Dienstbarkeiten auch bewegliche Sachen bestellt werden konnten, zeiget schon das römische Recht l. 1, l. 7, l. 8 D. de usufrc. ear. rer. l. 2 §. 1 D. de reb. cred.

## §. 482.

Alle Servituten kommen darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist, etwas zu thun; sondern nur einem Andern die Ausübung eines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtiget wäre.

Dieses folgt aus der Erklärung der Dienstbarkeit l. 15 pr. §. 1 D. de servit. St. R. K. 40, 41.

## §. 483.

Daher muß auch der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benützet wird; so muß er verhältnißmäßig zu dem Aufwande beytragen, und nur durch die Abtretung derselben an den Berechtigten kann er sich, auch ohne dessen Beystimmung von dem Beytrage befreyen.

Das erste dieses Gesetzes enthält die l. 15 §. 1 D. de servit.; der weitere Inhalt ist in der l. 6 §. 2. D. si servit. vind. gegründet.

Dieses enthalten auch schon die alten Brünner Rechtssprüche Fol. 49 b), und die St. R. K. 30. Siehe den §. 487.

## §. 484.

Der Besitzer des herrschenden Gutes kann zwar sein Recht auf die ihm gefällige Art ausüben; doch dürfen Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, in so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden.

Dieses ist in der l. 9 D. de servit. l. 20 §. 5 D. de servit. præd. urb. gegründet.

Dieses enthalten auch die St. R. K. 13, 15, 18.

## §. 485.

Keine Servitut läßt sich eigenmächtig von der dienstbaren Sache absondern, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen. Auch wird jede Servitut in so fern für untheilbar gehalten, als das auf dem Grundstücke haftende Recht durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstückung desselben weder verändert noch getheilt werden kann.

Nach dem römischen Rechte soll in den Servituten die alte Gestalt beybehalten werden, l. 3, l. 7 C. de serv. et aqu. l. 2 D. de servit. præd. rust. Die St. R. K. 42 §. 2 enthalten auch, daß die Servituten beständig auf dem Grunde bleiben, auf den sie gelegt worden sind.

Von dem Fensterrechte handeln die alten Brünner Rechtssprüche Fol. 50 a), nach welchen jedes

unbefugt errichtete Fenster verbaut werden kann, weil die alte Form beyzubehalten ist.

Die Untheilbarkeit der Servituten bestimmt ebenfalls das römische Recht; l. 2 §. 2 l. 72 pr. D. de verb. oblig., l. 17 D. de servit. l. §. Q. D. ad leg. Falcid. St. R. K. 47.

Endlich enthält auch das römische Recht, daß bey der Verjährung einer Dienstbarkeit kein gewaltthätiger Scheinbesitz eintreten soll, l. 10 D. si servit. vind.

§. 486.

Ein Grundstück kann mehreren Personen zugleich dienstbar seyn, wenn anders die ältern Rechte eines Dritten nicht darunter leiden.

Da nach der l. 5 D. commun. præd. urb. aus den Gesellschaftsgenossen einer allein zum Nachtheil der andern keine Dienstbarkeit verleihen kann, so müssen auch mehrere Personen eine Dienstbarkeit erlangen können.

Daß ein Grund mehreren dienstbar seyn könne, enthalten l. 15 D. comm. præd. l. 32 D. de servit. præd. urb. l. 4 D. de aqua. de quot., l. 11. D. c. aqua. et aqua. pluv. l. 14 D. de servit. præd. rust., dann die Brünner Rechtssprüche Fol. 134 a).

§. 487.

Nach den hier aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bey den besondern Arten der Servituten zu bestimmen. Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen; die Einfügung des fremden Balkens an seiner Wand; oder den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schornsteine zu dul-

den hat; der muß verhältnißmäßig zur Erhaltung der dazu bestimmten Mauer, Säule, Wand oder des Schornsteines beytragen. Es kann ihm aber nicht zugemuthet werden, daß er das herrschende Gut unterstützen, oder den Schornstein des Nachbars ausbessern lasse.

Nach dem römischen Rechte l. 15 §. 1 D. de servit. mußte der Besitzer des herrschenden Grundes die Herstellungskosten allein tragen, Selbst auch in dem Falle einer zu tragenden Last, mußte der Besitzer des herrschenden Grundes die Kosten der Ausbesserung des dienenden Grundes tragen, l. 6 §. 2 D. si. servit. vind. wenn nicht besonders war ausbedungen worden, daß der Eigenthümer des dienenden Grundes die Wand beständig erhalten solle, l. 33 D. de servit. præd. urb. *)

Dieses Gesetz enthält also eine Abweichung von dem römischen Rechte, und steht mit dem §. 483 einigermaßen im Widerspruche, weil dort der Eigenthümer des dienenden Grundes nur dann beyzutragen hatte, wenn er die Sache mitbenutzte.

Indessen tritt bey den in diesen §. angeführten Dienstbarkeiten der Umstand ein, daß der Eigenthümer des dienenden Grundes die Sache mit benützet, wo also die Anordnung des §. 483 eintritt.

---

*) Dieses behauptet Heineccius in seinen Instituten §. 401; dagegen nehmen viele die Meinung an, daß der Besitzer des dienenden Grunds nach dem römischen Recht die Ausbesserungskoten tragen müsse.

## §. 488.

Das Fensterrecht gibt nur auf Licht und Luft Anspruch; die Aussicht muß besonders bewilliget werden. Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann angehalten werden, das Fenster zu vergittern. Mit dem Fensterrechte ist die Schuldigkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren; wer diese Verwahrung vernachlässiget, haftet für den daraus entstandenen Schaden.

Das römische Recht hat schon die Dienstbarkeit des Fensterrechtes von jener der Aussicht unterschieden, l. 4 l. 40 D. de serv. præd. urb. und l. 12, l. 16 D. de servit. præd. urb..

Dieser Unterschied wird auch in den St. R. K. 44 beobachtet.

Nach den St. R. K. 16 und 31 soll einer den andern die Fenster nicht muthwillig verbauen; dagegen soll auch keiner nach den St. R. K. 17 gegen den Hof des Nachbars ein Fenster machen, wo vorhin keines war, widrigen Falles muß er es wieder einreißen.

In den alten Brünner Rechtssprüchen Fol. 108 a) wird das Fensterrecht nur einigermaßen erklärt, mit dem Beysatze, daß es nicht vermindert werden soll.

Von der Vergitterung der Fenster wird zwar in den St. R. nicht gesagt, es wird aber darunter leicht verstanden. So auch von der Verwahrung des Fensters, besonders da der Eigenthümer des herrschenden Grundes alle Ausbesserungen zu bestreiten hatte.

Bey der Errichtung der Fenster treten bey

uns auch Polizeyrücksichten ein, damit derley Fenster nicht dazu beytragen, ein ausbrechendes Feuer einem andern Gebäude um so leichter mitzutheilen.

Es war vorhin besonders verbothen, Fenster, Löcher und Ritze in den Dächern zu machen, aus welchen in die Klöster hineingesehen werden konnte; und hierauf sollte von Amtswegen gesehen werden. Res. ddo. 11. August 1692 A.

## §. 489.

Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frey oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen; doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Eben so muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten.

Die Dienstbarkeit der Dachtraufe erklärt die l. 2. D. de servit. præd. urb, l. 242 §. 2 D. de verb. sign.

Nach dem römischen Rechte war es nicht gleichgiltig die Dachtropfen frey fallen zu lassen, oder in Rinnen zu sammeln, denn das letztere wurde als lästiger angesehen, l. 20 D. de servit. præd. urb.; dagegen konnte nach eben diesem Gesetze das Dach erhöht werden, wenn der Eigenthümer sonst nicht die Dienstbarkeit hatte, daß er nicht höher bauen durfte, welches auch bey uns gelten muß. Daß die Dienstbarkeit nicht lästiger gemacht werden soll, enthält die l. 6 §. ult. D. si. serv. vind., dann l. 20 §. 5 D. de serv. præd. urb., worunter man also

auch die Wegräumung des Schnees verstehen kann, wenn sie auch nicht ausgedrückt wird. Die Unterhaltung der Rinnen lag dem Besitzer des herrschenden Guts ohnehin ab. l. 15 §. 1 D. de serv.

Keiner soll das Wasser dem Andern zum Schaden leiten L. O. vom Jahre 1535 Fol. 101 a)

Höher bauen kann zwar jeder, nur darf dem Nachbar die Dachtraufe nicht zugewiesen werden, die er vorhin nicht leiden mußte. Ueberhaupt soll bey jeder Dienstbarkeit die Last des dienenden Nachbars eher erleichtert als erschwert werden. Alte Brünner Rechtssprüche Fol. 19 b), 20 a) St. R. L. 3.

§. 490.

Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörigen Anstalten die Auslagen allein zu tragen.

Dieses folgt aus dem allgemeinen Grundsatze des römischen Rechtes, daß der Besitzer des herrschenden Grundes allein die zur Erhaltung der Dienstbarkeit nöthigen Kosten tragen müsse, l. 15 §. 1 D. de servit.

§. 491.

Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Canäle; so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie auch ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern.

Dieses folgt ebenfalls aus dem hier oben ange-

zogenen Grundsatze des römischen Rechtes l. 15 §. 1 D. de servit. und aus der l, 6 §. 2 et ult. D. si servit. vind. Es ist aber sehr gut, daß diese Sachen hier ausdrücklich angeführt werden.

Nach den St. R. K. 28, 29, L. 3 soll kein Nachbar den andern mit Rauch, Gestank, Ausgüssen und Regenwasser lästig fallen, auch keinen Mist, Unsauberkeit, oder Wasserröhre an die gemeinschaftliche Mauer gelegt werden. *)

Die St. R. L. 5 und 6 verordnen den Abfall des Regenwassers bey dem alten Herkommen zu lassen. Die Niedern müssen aber nach den St. R. K. 43 den natürlichen Abfall dulden.

§. 492.

Das Recht des Fußsteiges begreift das Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtriebe ist das Recht, einen Schiebkarren zu gebrauchen; und mit dem Fahrwege das Recht, mit Einem oder mehrern Zügen zu fahren, verbunden.

Eine ähnliche Erklärung findet man in dem römischen Rechte, und zwar vom Fußsteige l, 1, pr. D. de servit. præd. rust. pr. instit. de servit.; vom Viehtriebe, und Wege eben dort, wozu man noch die l. 13 D. de servit. lesen muß.

In den St. R. K. 47 §. 1 werden die Dienstbarkeiten nur angeführt aber nicht erklärt. Sieh §. 503.

---

*) In K. 26, 27 28 ist der deutsche Text aus dem böhmischen Urtexte nicht richtig übersetzt worden.

§. 493.

Hingegen kann, ohne besondere Bewilligung, das Recht zu gehen, nicht auf das Recht zu reiten, oder sich durch Thiere tragen zu lassen; weder das Recht des Viehtriebers auf das Recht, schwerer Lasten über den dienstbaren Grund zu schleifen; noch das Recht zu fahren, auf das Recht, frey gelassenes Vieh darüber zu treiben, ausgedehnet werden.

Das römische Recht stellt hier die Regel auf, daß derjenige, der das Recht des Viehtriebes hat, welches mehr ist, auch das Recht des Fußsteiges habe; und wer das Recht des Weges hat, der hat auch zugleich das Recht des Viehtriebes und des Fußsteiges. l. 1 pr. D. de servit. præd. rust.

Die St. R. K. 48 enthalten auch, daß derjenige der nur das Recht des Fußsteiges hat, darauf nicht fahren dürfe.

§. 494.

Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, so weit bey, als er davon Nutzen zieht.

Das römische Recht bleibt auch hier bey der Regel, daß der Besitzer des herrschenden Grundes die Unterhaltungskosten tragen müsse, l. 15 §. 1 D. de servit. l. 11, pr. et §. 1 D. comm. præd. l. 1 §. ult., l. 3 D. de rivis.

Das Hauptpatent für Schlesien vom 6. July

1771, Abschnitt 17 §. 2 bestimmt in Ansehung der Obrigkeiten und Unterthanen, daß die Wege, Brükken und Stege, welche gemeinschaftlich benützt werden, auch gemeinschaftlich hergestellt und erhalten werden sollen, und wenn die Gemeinde keinen Wald hat, so, ist die Obrigkeit verbunden, das nöthige Holz hierzu, wo nicht umsonst, doch wenigstens um einen geringen Preis der Gemeinde zu überlassen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Gemeinde allein diese Gegenstände unterhalten müßte. Siehe §. 503.

## §. 495.

Der Raum für diese drey Servituten muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen seyn. Werden Wege und Stege durch Ueberschwemmung oder durch einen andern Zufall unbrauchbar; so muß bis zu der Herstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden.

Nach Anordnung der römischen Gesetze sollte der Fahrweg 8 Schuh breit, der Viehtrieb 4 bis 7 Schuh breit seyn. l. 1 D. de servit. præd. rust., l. 8 D. de servit. præd. rust.

Dieses enthalten auch ziemlich die St. R. L. 2.

## §. 496.

Mit dem Rechte, fremdes Wasser zu schöpfen, wird auch der Zugang zu demselben gestattet.

So hat es schon das römische Recht verordnet, l. 3 §. 3 D. de servit. præd. rust., dann die St. R. K. 48.

Welches auch in den alten Brünner Rechtssprüchen enthalten ist Fol. 20 b). Es ist aber nicht gestattet zum Brunne zu fahren.

## §. 497.

Wer das Recht hat, Wasser vom fremden Grunde auf den seinigen; oder von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtigt, die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schleußen auf eigene Kosten anzulegen. Das nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herrschenden Grundes festgesetzt.

Die Erklärung dieser Dienstbarkeit enthält die l. pr. D. de servit. præd. rust. In den St. R. K. 48 wird sie nur angeführt.

Bey uns kommt in Ansehung der Wasserleitungen noch besonders die Leitung der Bäche und Flüsse zu bemerken.

In so weit Bäche und Flüsse durch jemandes Grund durchgehen, wird von dem Grundeigenthümer oft Gebrauch gemacht.

In dem römischen Rechte findet man hierüber mehrere sogenannte Edicte.

Es wird nähmlich verbothen an den Ufern der Flüsse etwas zu errichten, was der Schifffahrt und dem Gehen an den Ufern hinderlich wäre, und wenn so etwas gemacht wurde, so mußte es wieder weggeräumt werden. l. 1 §. 4 et 19 D. de flum. ne quidin. flum. Eben so war es bey den Römern verbothen die Flüsse abzuleiten, und wer so etwas gemacht hatte, der mußte die Sache wieder in den vorigen Stand herstellen. l. un. pr. §. 2, 11 D. ne quid in flum. publico., weil niemand gehindert

werden konnte, auf öffentlichen Flüssen zu schiffen, l. un. D. ut flum. publ. navig. Bey den Bächen konnten zwar die nöthigen Ausbesserungen gemacht, aber sie durften nicht abgeleitet werden. l. 1 pr.D. de rivis.

Allein in Mähren konnten bey dem höhern Stande die Obrigkeiten die durch ihre Güter laufenden Flüsse leiten, wie sie wollten, jedoch mit der Beobachtung, daß das Wasser am Ende des Gutes wieder dort hinausgeleitet werde, wo es vorhin von dem Gute weggeflossen ist. Dieses enthält schon die L. O, vom Jahre 1535 Fol. 100 b), 1545 Fol. 128 a). Die L O. vom Jahre 1604 enthält Fol. 103 a) b) das nähmliche; jedoch mit dem Beysatze, daß man einen Nachbar das Wasser für Teiche und Mühlen nicht entziehen soll, was er vorhin hatte, weil die ältern Rechte nicht geschmälert werden sollen. Die L. O. vom Jahre 1628 Fol. 202 a) B. L. O. N. 46 gestattet auch, daß jeder das Wasser auf seinem Gute benutzen kann wie er will, nur muß er trachten, daß das ganze Wasser wieder an dem nähmlichen Orte von seinem Gute abfließe, wo es vorhin weggeflossen ist, sonst kann er auf 100 Schocke böhmische Groschen geklagt werden.*)

Keiner soll auch das Wasser in den Teichen und Weihern so hoch halten, daß es den nachbarlichen Aeckern Wiesen und Wäldern schädlich würde. Wer so etwas that, und auf Ermahnung des Nachbars es nicht änderte, konnte auf 100 Schocke böhmischer Groschen geklagt werden, L. O. Fol. 202

*) Das Recht der Benützung der Flüsse und Bäche erscheint schon in Urtheilen von den Jahren 1487, 1459 und folgenden Jahren.

b) B. L. O. A. 47. Die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 100 b) sagt nichts von der Strafe.

Bey den Wehren (obstaculum) soll keiner die Zäume höher machen als eine halbe Elle bey Strafe von 25 Schocken böhmischer Groschen. L. O. Fol. 202 a) B. L. O. A. 41.*)

In dem Fürstenthume Teschen konnten die Güterbesitzer die Flüsse und Bäche so benutzen wie in Mähren. Der Fluß oder Bach mußte aber durch das Gut durchgehen, den dessen Gut nur bis an den Fluß oder Bach hinreichte, der hatte kein Recht zu einer solchen Benutzung T. L. O. Fol. 49 art. 1, 2.

Die alten Brünner Rechtssprüche Fol. 19 a) nehmen zweyerley Wasserleitungen (Ach) an, nähmlich eine natürliche und eine künstliche, welches letztere von den Mühlbächen zu verstehen ist, bey welchen Wehren (obstacula) eintreten. Die natürlichen Bäche soll niemand auf seinem Grunde (hereditas) weder erweitern, noch einschränken; auch ist niemand verbunden gewesen, die Ufer herzustellen.

Die Mühlbäche so wie die Wehren sollten aber nach dem Befunde der Kunstverständigen hergestellt; und durften weder erweitert noch eingeschränkt werden. Wenn es sich später zeigte, daß ein Mühlbach Schaden machte, so sollte die Sache besonders bey abgerissenen Wehren verbessert, und auf die Ueberschreitung Strafen gesetzt werden.

In diesen Rechtssprüchen wird Fol. 19 b) und 20 a) auch gehandelt, wann die actio. aquæ. pluviæ arcendæ Statt finden könne. Ueberhaupt sollte kein

---

*) Urtheile von dem J. 1503, 1513 und folgenden zeigten schon, daß niemand berechtigt war, die Wehren zum Nachtheil eines andern zu erhöhen.

Bauer etwas thun, wodurch er dem andern das Wasser entzieht, oder auf seinen Grund leitet, und daher sollten auch keine Wasserfurchen (sulci aquarii) gemacht werden, wo man ohne dieselben ackern und säen kann. Es werden aber dort drey Ursachen angegeben, wegen welcher der niedere Grund dem obern dienen müsse; nähmlich: lex, natura loci. vetustas. idest servitus immemorialis.

Nach den St. R. L. 4 und 6 kann ebenfalls jeder das über seinen Grund fließende Wasser in so weit benützen, daß er es wieder in den alten Rinnsal leite, und niemanden schade. Wer immer ein Gebäude führt, soll es so einrichten, daß er mit dem Regenwasser einen andern nicht schade. St. R. L. 3, jedoch haben die alten Dienstbarkeiten zu verbleiben. St. R. L. 5.

Die Mühlbäche des ganzen Landes sollen jährlich einmahl geräumet werden. Hofd. ddo. 27. November 1817 Gub. ddo. 2. Jänner 1818.

Die alten Brünner Rechtssprüche enthalten auch Fol. 20 a) b) daß ein jeder auf seinem Grunde einen Brunnen graben kann, so tief er will, wenn es nur nicht vorsetzlich darum geschieht, um dem Andern das Wasser zu entziehen.

Von der Benützung der Flüsse und Bäche kommt in unserem Gesetzbuche nichts vor, vermuthlich wird dieses als ein politischer Gegenstand angesehen. Man lese hier auch die Bemerkungen zum §. 341.

## §. 498.

Ist bey Erwerbung des Weiderechtes die Gattung und die Anzahl des Triebviehes; ferner, die Zeit und das Maß des Genusses nicht bestimmt worden; so ist der ruhige dreyßigjähri-

ge Besitz zu schützen. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur.

Vom Weidrechte, wenn jemand gestatten muß, daß ein Anderer sein Vieh auf seinem Grunde weiden kann, kommt in dem römischen Rechte wenig vor, es wird jedoch in l. 3 et 4 D. de servit. præd. rust. angeführt, und nach der l. 13 §. 1 D. de servit. præd. rust. kann der Eigenthümer des dienenden Grundes auch sein Vieh mitweiden, wenn die Weide für das Vieh beyder Theile hinreicht.

Die Rechtslehrer nehmen hier drey Gattungen an, als: a) wenn jemand auf meinem Grunde sein Vieh weiden kann, ohne daß ich das Recht habe, auf diesem Grunde auch mein Vieh zu weiden, welches sie das jus pascendi, Weiderecht nennen; b) wenn ich aber mein Vieh auch mitweiden kann, so nennen sie dieses das Mithuthungsrecht, jus compascendi; c) endlich ist es oft gebräuchlich, daß zwey Nachbarn ihr beyderseitiges Vieh auf ihren beyden Gründen gemeinschaftlich weiden, welches sie die Koppelweide, jus compascui nennen, welches letztere bey uns gewöhnlich auf den Stoppeln geschieht, und auf den Wiesen, nachdem das Grnmet eingebracht worden ist.

Bey den ersten zwey Gattungen kömmt es vorzüglich auf die Verträge an, und wo diese mangeln, muß man gewöhnlich zur Verjährung die Zuflucht nehmen. Bey den Ausgedingen ist der Grundbesitzer oft verbunden, ein oder mehr Stücke Vieh für den Ausgedinger mitweiden zu lassen. Dieser Fall tritt auch öfter bey den Häuslern ein, welche zu wenig Gründe haben, um darauf weiden zu können, welche sich daher mit den Bauern hierüber abfinden.

In dem flachen Lande haben viele Gemeinden ihre Gemeindhutweiden, wo es besonders nothwendig ist, daß bestimmt werde, wie viel Stücke jeder Hauseigenthümer mitweiden könne. In den Gebirgsgegenden hat aber gewöhnlich jeder Bauer so viel Gründe, daß er sein eigenes Vieh darauf weiden kann, wo man also auf die Verschiedenheit der Einrichtung und Gewohnheiten sehen muß.

Die L. O. Fol. 199 a) B. L. O. Q. 31 enthält schon, daß die Unterthanen einer Gemeinde die Hutweide oder Trift einander nicht untersagen dürfen. Ich glaube, daß hier von den Gemeindhutweiden die Rede ist.

Es geschieht aber auch oft, daß Obrigkeiten und Unterthanen auf ihren Gründen weiden.

In Schlesien sollen die Obrigkeiten ihre Schafe wider den Willen der Unterthanen da nicht weiden, wo es vorhin nicht üblich war, und wo diese Mithutung noch üblich ist, sollen 1) die unterthänigen Triften verschont bleiben, die mit Futterkräutern angebaut sind. 2) Dann muß die Obrigkeit von ihrer Trift den Unterthanen so viel überlassen, daß der Unterthan mit seinem Viehe so oft darauf unentgeldlich hüthen kann, als die Obrigkeit auf den unterthänigen geweidet hat. **Robothpatent** ddo. 6. July 1771. Abschnitt 26 §. 3.

In Mähren sollen nur die Hutungen der anstossenden obrigkeitlichen und unterthänigen Gründe gemeinschaftlich seyn. Sonst soll jeder auf seinem Grunde weiden. Recess. wegen Goldenstein ddo. 12. July 1712 §. 20. Hierüber kann man auch die Recesse wegen Bruck nachlesen, ddo. 23. Februar 1713 §. 10 und ddo. 29. Oktober 1736 F. Nach dem Hofd. ddo. 27. April, Circ. ddo. 7. May 1789

wird die gemeinschaftliche Weidung auf den Stoppeln und Brachfeldern gestattet.

In Schlesien müssen die Obrigkeiten die Unterthanen nur dann mitweiden lassen, wenn dieses in den Urbarien gegründet ist, und zwar entweder unentgeldlich oder gegen Bezahlung, nach dem es üblich war, und zwar dergestalt, daß ein Zugrobother für jedes Stück Vieh jährlich 24 kr. zahle.

Den Dreschern, Gärtnern und Großhäuslern soll die Hutung auf 3 Stücke, und den Kleinhäuslern auf 2 Stücke gegen jährliche 30 kr. und für ein Kalb gegen 18 kr. gestattet werden, Robothpatent ddo. 6. July 1771. Abschnitt 21 §. 8, 9.

Ein ähnliches provisorium enthält in Mähren das Res. ddo. 28. Juny 1776 L. F.

Man war später darauf Bedacht die großen Hutweiden aufzubeben, und dafür die Stallfütterung einzuführen; und es wurde daher verordnet; daß die Hutweiden aufgerissen *) und unter die Theilnehmer vertheilt werden sollen, nur für die Schafe sollen die trockenen und magern und in den Gebirgen die unbrauchbaren Gründe gelassen werden. Das zugetheilte Stück der Hutweide kann sich jeder grundbücherlich zuschreiben lassen, jedoch mit der Anmerkung, daß es von der Hutweide herrühre. Diese zugetheilten Hutweiden dürfen auch mit keiner höhern Abgabe belegt werden, und alle dawiderstrebende Contrakte sind als null und nichtig anzusehen. Patent ddo. 18. November 1768 in Schlesien ddo. 22. November 1768 F. ddo. 31. August 1770 Circ. ddo. 15. July

*) Bey Privatverträgen war das Aufreißen nicht gestattet l. 13 §. 1 D. de servit. præd. rust.

1771. In dem Patente ddo. 31. July 1770 §. 7 wird das Aufreißen der Hutweiden dergestalt befohlen, daß wenn auch der Besitz streitig ist, das Aufreißen dennoch nach dem Besitzstande mit Vorbehalt des petitorii fortgesetzt werden soll.

§. 499.

Das Weiderecht erstrecket sich, in so weit die politischen, und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegen stehen, auf jede Gattung von Zug- Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh; eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen.

In dem römischen Rechte habe ich dieses Gesetz nicht gefunden, obschon verschiedene Rechtslehrer solches gelehrt haben, als: Struvius und Strykius, die jedoch nur dieses als Folgerungen aus andern Gesetzen hergeleitet haben.

Verschiedene politische Gesetze habe ich schon bey dem vorigen §. angeführt. Hier kömmt nur noch anzumerken, daß das Weiden in den jungen Wäldern durch die Waldordnung ddo. 23. November 1754 §. 8 verbothen, und in der Jagdordnung ddo. 25. Februar 1786 §. 7 bestättiget worden ist.

In den alten Wäldern, wo geweidet wird, soll nur allezeit in einer Hälfte geweidet, die andere Hälfte aber umzäunt werden.

Dann ist das Weiden zur Nachtzeit verbothen, ausgenommen in eingezäunten Feldern, und auf den Alpen. Hofd. ddo. 2., Circ. ddo. 11. Jänner 1787.

Es ist auch verbothen Gänse auf die Viehweiden zu treiben, ddo. 19. August 1768.

§. 500.

Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreyßig Jahre abgewechselt; so muß aus dem Triebe der drey ersten Jahre die Mittelzahl angenommen werden. Erhellet auch diese nicht; so ist theils auf den Umfang, theils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen, und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Säugevieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

§. 501.

Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt: allein in keinem Falle darf der vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch die Behüthung verhindert oder erschwert werden.

Ich habe schon oben bemerkt, daß auf den mit Fütterkräutern angebauten Gründen nicht geweidet werden soll. Sieh §. 498.

§. 502.

Der Genuß des Weiderechtes erstreckt sich auf keine andere Benutzung. Der Berechtigte darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verletzen. Wenn ein Schade zu

befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hüthen lassen.

Es gibt also kein Huthungsrecht, wo der Eigenthümer des Grundes von der Mitweide ausgeschlossen werden könnte. Sieh §. 498.

## §. 503.

Was bisher in Rücksicht auf das Weiderecht vorgeschrieben worden, ist verhältnißmäßig auch auf die Rechte des Thierfanges, des Holzschlages, des Steinbrechens und die übrigen Servituten anzuwenden. Glaubt jemand diese Rechte auf das Miteigenthum gründen zu können; so sind die darüber entstehenden Streitigkeiten nach den, in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes enthaltenen, Grundsätzen zu entscheiden.

Auf gleiche Art kommen auch in dem römischen Rechte noch verschiedene andere Dienstbarkeiten vor; als das Recht Kalk zu brennen, Sand zu graben, Kreide auszustechen, l. 1 §. 1 D. de servit. præd. rust. Die Rebenstecken von einem fremden Grunde zu nehmen; die Früchte in eines andern Mayerhof zu sammeln, und die gesammelten dort zu verwahren, l. 3 §. 1 D. de servit. præd. rust.; eine Bauernhütte oder einen Schupfen auf fremden Boden zu haben, l. 6 §. 2 D. de servit. præd. rust.; Die Erde, den Estrich und die Steine auf fremden Grund zu werfen, l. 3 §. 2 D. de servit. præd, rust.; in einem fremden See oder Teiche zu fischen l. 23 §. 1 D. eodem.; die Trauben auf der Presse eines andern auszupressen, l. 15 in fin. de alim. & cib. leg.; Vögel auf fremden Grunde zu fan-

gen, l. 16 D. de servit. præd. rust.; den Dunger an einer fremden Mauer anzulegen, l. 17 §. 2 D. si vervit. vind.

Ueber diese Servituten werden auch in den römischen Gesetzen keine besondern Vorschriften angegeben, sondern sie wurden auch nach den über die Servituten bestehenden Grundsätzen beurtheilt. Verschiedene dieser Dienstbarkeiten werden auch in den St. R. K. 47 angeführt.

Es bestehen in manchen Oertern Dienstbarkeiten, wo ein Waldeigenthümer dulden muß, daß aus seinem Walde das Holz zur Herstellung der Brücken, Mühlen u d. g. genommen werde, sehr gewöhnlich tritt dieser Fall bey eingekauften obrigkeitlichen Mühlen ein.

Eine Gattung Dienstbarkeit ist auch dieses, daß die Obrigkeiten den armen Unterthanen gestatten müssen in den Wäldern das dürre Holz zu klauben. Res. ddo. 28. Juny 1776 L. Jagdordnung ddo. 25. Februar 1786 §. 10.

Zum Laubrechen sollen den Unterthanen auch bestimmte Plätze angewiesen werden, Res. ddo. 28. Juny 1776 L. und so verhält es sich auch mit dem Grasen in den Wäldern. Verord. ddo. 19. Oktober 1736.

Die Unterthanen sind zwar Eigenthümer ihrer Wälder, aber sie können nach der Waldordnung das Holz nicht willkührlich schlagen, sondern sie müssen sich solches von der Obrigkeit auszeichnen lassen.

Diese Auszeichnung hat schon einige Streitigkeiten erregt, weil diese Auszeichnung von den Obrigkeiten oft als ein Zeichen des Eigenthumsrechtes angegeben worden ist.

Ich glaube hier auch etwas von den Straßen anführen zu müssen.

Man muß die öffentlichen Straßen und Wege und Steige von den Feldwegen und Feldsteigen unterscheiden, denn die erstern kann jedermann benützen, die letzten aber sind nur zum Gebrauche des Grundeigenthümers bestimmt, und nur bey den letzten können Dienstbarkeiten eintreten, nicht aber bey den ersten. Von den öffentlichen Oertern, Straßen und Steigen wird schon in den Digesten lib. 43, tit. 7, 8, 9, und 11 gehandelt, wo überhaupt verordnet wird, daß niemand etwas unternehme, was den öffentlichen Gebrauch derselben hindert. Niemand darf sie also beschädigen, dagegen kann niemand gehindert werden sie auszubessern.

Von den öffentlichen Straßen machen die alten Brünner Rechtssprüche Fol. 73 b) Erwähnung, daß sie Niemand verderben, einnehmen, verbieten, verhindern, oder sich zueignen darf.

Fast eine ähnliche Anordnung enthalten die R. St. F. 37 §. 1.

Die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 80 b) 90 a) dann 1404 Fol. 100 b) die letzte L. O. Fol. 199 a) B. L. O. Q. 30 enthält auch, daß man die freyen Wege und Stege niemanden verbiethen kann*), so auch die T. L. O. Fol. 49 Art. 1.

---

*) Vorhin hatten viele Obrigkeiten das Mauthrecht, welche daher bemüht waren, die öffentlichen Wege sehr einzuschränken, worüber man die L. O. vom Jahre 1535 Fol. 80 b) und folgenden nachlesen kann.

In dem Landtagsschlusse vom Jahre 1518 wurde viel von den Wegen gehandelt und festgesetzet, daß die gewöhnlichen Wege frey seyn sollen, dann daß jene, deren Felder von fremden Gründen umgeben werden, auch auf den benachbarten Wegen fahren können. Nur jene Wege, welche in den Wäldern zum Holzausrücken waren gemacht worden, konnten verbothen werden.

Bey uns kann man aber dermal viererley Gattungen der Wege annehmen, nähmlich: die Kaiserstraßen oder die Chaussée, die Commerzialstraßen, die öffentlichen Wege in den Städten und Dörfern, dann die Feldwege.

Die Errichtung der Kaiserstraßen hat im Jahre 1727 angefangen, worüber man meine Uebersicht der Aemter und Stellen Mährens, Seite 101 nachlesen kann, zu deren Errichtung die Unterthanen in einer Entfernung von zwey Meilen in der Breite Hand- und Zugarbeit verrichten mußten, dermahl werden diese Straßen durch die Mäuthe unterhalten. Die Durchfahrtsstraßen der Chaussée müssen aber die Gemeinden selbst unterhalten, Circ. ddo. 21. Juny 1773, auch soll auf diese Straßen kein Mist oder Unrath gelegt werden, Circ. ddo. 7. October 1797 N. 16684. Die Straßenanreiner sollen zwischen den Chaussée-Gräben und ihren Feldern wenigstens 3 Schuh Raum lassen, und sie dürfen an den Chaussée-Gräben kein Vieh weiden, Gub. ddo. 14. Juny 1805. Es sind Modalitäten vorgeschrieben, nach welchen jeder Straßen-Abtheilung gewisse Gemeinden zur Zufuhr des Materials zugewiesen sind, wo auch die Wirthschaftsämter zur einverständlichen

Mitwirkung angewiesen sind. Circ. ddo. 30. Jänner 1807.*)

Es hat aber immer öffentliche Straßen im Lande gegeben, die allezeit mehr und mehr befahren wurden, je mehr sie sich einer großen Stadt näherten. Es hat also vorhin allgemein Landstraßen gegeben, über deren Unterhalt auch unsere Vorfahrer wachten. Denjenigen, welche die gangbarsten Strassen unterhalten mußten, würden Mauthfreyheiten bewilliget, wie solches die alten Landtagsschlüsse, dann das Mauthpatene vom Jahre 1737 ausweisen.

Dermahl nennt man die gangbarsten Straßen außer der Chaussée gewöhnlich Commerzialstraßen, welche die Obrigkeiten und Gemeinden, so wie die Gemeindwege unterhalten müssen, worauf die Kreisämter zu sehen haben. Hofd. ddo. 10. Jänner und 25. November 1785.

Nach dem Patente ddo. 30. December 1747 wegen der Privatmäuthe, und zwar gemäß Anmerkung §. 5 ist es die Schuldigkeit eines jeden Landeseinwohners die Brücken, Wege und Straßen, so weit sein Grund und Boden geht, im brauchbaren Stande zu erhalten.

Eben in diesem Patente wird in der Anmerkung §. 2 wegen der Viehmauth bemerkt: daß dem Viehtriebe durch Ueberschätzung der Fourage, des Futters Hutweide und unnöthige Pfändungen des Viehes so

---

*) Die schweren Lastwagen sollen auf den Chausséen bleiben, und nicht auf Seitenwegen fahren, Verordnung ddo. 20. Juny 1796 Republ. in Böhmen ddo. 2. July 1802.

wie auch andere kleine Neckereyen kein Hinderniß gesetzet; sondern selber vielmehr thätig befördert werden soll.

Das erste bestättiget auch das Patent ddo. 15. Juny 1750, wo die Commercialstraßen in Mähren bestimmt werden.

Die Obrigkeiten, besonders jene, welche die Mäuthe beziehen, sollen streng dazu verhalten werden, daß die Commercialstraßen im guten Stande erhalten werden. Zollordnung ddo. 23. December 1752 §. 6 A. L.

Wie die Unterthanen die unentgeldliche Zug- und Handroboth zu dem Straßenbaue zu leisten haben, enthält das Circ. ddo. 10. März 1752 *) damit die Landstraßen nicht so geschwind verdorben werden, war verbothen worden, mehr als 6 Pferde in einen Wagen einzuspannen bey Strafe von 1 fl. für jedes mehr eingespannte Pferd Res. ddo. 19. December 1738 Trib. ddo. 4. December 1739 A. Wegen der Conservation der Straßen sehe man das Res. ddo. 6. Oktober 1740 A. Die Straßen in den Durchfahrtsörtern sollen nach dem Vorschlage des Franz Minatti unterhalten werden Res. ddo. 6. Oktober 1740 A. Die Durchfahrtsörter sind verbunden die Straßen selbst zu unterhalten. Res. ddo. 6. Juny 1747, ddo, 21. Juny 1751 F. Obschon die Stände die

---

*) In einem Res. ddo. 11. August 1733 A. wurde verordnet: an den mährischen Landstraßen bey den Baumalleen eine schwarze Tafel mit einer abgehackten Hand, und mit der Aufschrift: daß den Verletzer der Bäume diese Strafe treffen würde, aufzustellen.

Abkappl und Abhauung der von ihnen in den Alleen der neuen Straße gesetzten Waiden und Felder abgelehnet hatten Res. ddo. 6. Oktober 1740 A.; so ist ihnen dieses in dem Circ. ddo. 9. September 1752 doch bewilliget worden *).

Die Poststeg, Wege und Straßen, sollen nicht versperret, sondern die versperrten wieder geöffnet, und im guten Stande erhalten werden. Postpatent ddo. 8. Februar 1772 §. 7. L.

Die Commercialstraßen sollen 5 Klafter oder 30 Schuh breit seyn. Hofd. ddo. 26. August 1803. Die Straßen sollen durch die Zäune nicht enger gemacht, sondern solche weggerissen, oder wenn sie auf fremden Boden stehen, das Abkommen mit den Partheyen getroffen werden. Hofd. ddo. 3. Jänner 1804.

Die Obrigkeiten und Gemeinden, welche die Commercialstraßen im guten Stande zu erhalten haben, sollen mit allen Nachdrucke zu deren Herstellung verhalten werden. Hofd. ddo. 2., Gub. ddo. 7. April 1815.

Es ist der Wunsch der Regierung daß die Strassen überall nach der Art der Kaiserstraßen oder chaus-

---

*) Verschiedene alte Gesetze, welche die Strassen betreffen, sind ddo. 14. August, 3. Oktober, 24. Novem 1721 F., ddo. 12. März 1725 F., ddo. 13. März. 14. July 1727, ddo. 13. März, 1. Juny 1728 F., ddo. 22. April 1729 F., ddo. 13. August 1731, ddo. 16. November 1740 F., ddo. 21. August 1751 F., ddo. 10. März und 9. September 1752 F., ddo. 28. May und 17. August 1753 F. In Schlesien sehe man die alten Verordnungen ddo. 18. Juny und 18. July 1684 Br., ddo. 15. Dezember 1685 Br., ddo. 10. Dezember 1701 Br.

sée hergestellt werden. Diese freywillige Bauart ist durch das Hofd. ddo. 10. August, Gub. 20. Oktober 1815 bekannt gemacht werden.

Die Straßen und Wege sollen nicht mit Holz bedeckt oder überlegt; sondern mit Steinen ausgefüllt worden. Circ. ddo. 27. July 1750.

Bey den gemachten Wegen sollen zur Ableitung der Nässe überall Seitengräben gemacht, und bey der Communication derselben sollen Brücken hergestellt werden, um den Abfluß nicht zu hindern. Diese sind in den Durchfahrtsörtern von der Obrigkeit oder den Hauseigenthümern, außer diesen aber aus dem Wegfond hergestellt werden. Circ. ddo. 13. August 1753.

Durch das Circ. ddo. 4. Februar 1754 wurde wiederhohlt kund gemacht, daß die Fuhrleute nicht über 60 Centner laden, und nicht mehr als 6 Pferde einspannen sollen.

Das Circ. ddo. 21. März 1755 befiehlt die Anlegung der Nebenwege an der Commercialstrasse um die Hauptstraße zu schonen.

Für das Abhauen der Reihenbäume an der Kaiserstraße sollen die Vermöglichen 10 Reichsthaler bezahlen, die Unvermögenden sollen durch 6 Wochen eine Gemeindarbeit verrichten. Circ. ddo. 14. August 1756.

Die Repartition und Reluition der Roboth bey dem Straßenbau enthält das Circ. ddo. 1ten August 1757.

Die Straßenreparatur der Städte enthält das Circ. ddo. 16. September 1757.

Die Obrigkeiten sollen die Straßen und Brücken, die sich auf ihren Gründen befinden, standhaft und dauerhaft herstellen, und im fahrbaren Stande erhal-

ten. Circ. ddo. 20. Oktober 1758, Circ. ddo. 5. März 1759.

Die Wägen mit Felgenrädern, welche 6 Wiener Zoll breit sind, bezahlen nur die Hälfte der gewöhnchen Mauth. Hofd. ddo. 7. Jänner. Circ. ddo. 12. Februar 1819.

Es ist verbothen das Vieh auf die Terasse der chaussée zu treiben, und dort zu waiden. Circ. ddo. 12. July 1786, Circ. ddo. 23. Juny 1777.

Obrigkeiten und Unterthanen werden aufgemuntert freywillig chaussée mäßige Wege herzustellen. Hofd. ddo. 10., Gub. ddo 20. Oktober 1815.

Die Obrigkeiten und Städte, welche ihre Gründe an der chaussée haben, sollen die chaussée mit Bäumen besetzen. Circ. ddo. 7. Oktober 1763, Circ. ddo. 31. May 1779.

Die Durchfahrtsörter müssen die Straßen vom Anfange bis an das End des Ortes selbst unterhalten. Circ ddo. 21. Juny 1773; allein nach dem Circ. ddo. 23. July und 10. Dezember 1773 sollen diese Straßen zur Hälfte von der Obrigkeit, und zur Hälfte von der Gemeinde unterhalten werden.

An den Straßen soll niemand die Pflöcke von 100 zu 100 Klafter, dann die Saulen von 2000 zu 2000 Klafter bey Strafe von 10 Reichsthaler, oder Körperstrafe verletzen. Circ. ddo. 16. Februar 1774.

Ueber die Unterhaltung der Land = und Commercialstraßen haben die Kreisämter zu wachen. Circ. ddo. 8. und 25. Februar 1774.

In dem Circ. ddo. 12. März 1819 wurden die Verbothe der Beschädigungen an den Straßen wiederholet, und auf jede Beschädigung eine Strafe von 6 Reichsthales oder 9 fl. bestimmt, und zwar nebst der Entschädigung. Von diesem Strafgelde wird den

Denunzianten ein Theil zugesichert, dem bey Anzeigen der Baumbeschädiger der ganze Strafbetrag zugesichert wird.

§. 504.

Die Ausübung persönlicher Servituten wird, wenn nichts anderes verabredet worden ist, nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Die Servitut des Gebrauches besteht darin, daß jemand befugt ist, eine fremde Sache, ohne Verletzung der Substanz, blos zu seinem Bedürnisse zu benützen.

Diese Erklärung enthält §. 1 inst. l. 2 D. de usu. & habit. Die St. R. L. 1. §. 5 geben keine so genaue Erklärung.

§. 505.

Wer also das Gebrauchsrecht einer Sache hat, der darf, ohne Rücksicht auf sein übriges Vermögen, den seinem Stande, seinem Gewerbe, und seinem Hauswesen angemessenen Nutzen davon ziehen.

Das nähmliche findet man in dem §. 1 inst. l. 10 §. 4, l. 11 D. de usu. & habit.

§. 506.

Das Bedürfniß ist nach dem Zeitpunkte der Bewilligung des Gebrauches zu bestimmen. Nach folgende Veränderungen in dem Stande oder Gewerbe des Berechtigten geben keinen Anspruch auf einen ausgedehnteren Gebrauch.

Wenn aber der Verleiher des Genußes dem Berechtigten für den Fall der Veränderung seiner Umstände ausdrücklich einen größeren Gebrauch gestattet

hätte, so dürfte er wohl doch auch den Gebrauch erweitern.

Nach der l. 2 D. de usu. et habit. richtete sich der Gebrauch nach dem Bedürfnisse des Berechtigten.

## §. 507.

Der Berechtigte darf die Substanz der ihm zum Gebrauche bewilligten Sache nicht veränderu; er darf auch das Recht an keinen Andern übertragen.

Dieses folgt aus der Erklärung des Gebrauches dann aus §. 1 inst. l. 12 §. 4, l. pen. pr. D. de usu. & hubit.

Die Fruchtnießung hatte ihren Grund entweder in dem Gesetze, in einem richterlichen Spruche, oder in der That des Eigenthümers.

Den Fruchtgenuß aus dem Gesetze hatte vorhin a) der Vater von dem zugekommenen Sondergute seines Sohnes l. 6 de bon. quæ. lib.; b) von der Hälfte der Güter der freygelassenen Söhne. §. 2 iust. per. quas. pers. cuiq. adq., l. 6 §. 3 C. de lon. quæ. lib. c) die mittellose Wittwe von jenem Theile des Vermögens, ihres Mannes, den sie mit ihren Kindern erbte. Novella 117 Cap. 1 — 5. d) Die Wittwen, welche zur zweyten Ehe schreiten, in jenem Vermögen, welches ihnen ihre vorigen Männer hinterließen, l. 3, l. 5 C. de secund. nupt. Novell. 22 Cap. 46.

Bey uns hatte der Vater auch die Fruchtnießung von dem Vermögen der Kinder, worüber man die Bemerkungen zu dem §. 149 lesen muß.

Nach den St. R. C. 42 hatte das Weib die Fruchtnießung von dem dritten Theile der männlichen Verlassenschaft, wenn sie mit ihm ein Jahr in der

Ehe gelebt hatte, St. R. C. 41, und wenn Kinder vorhanden waren, wo aber keine Kinder waren, bekam sie den dritten Theil frey St. R. C. 44.

Bey dem höhern Stande gebührte dem armen Wittwer oder der Wittwe, wenn der Verstorbene vermöglich war, der vierte Theil des reinen hinterlassenen Vermögens, und zwar eigenthümlich L. O. Fol. 156 a) b), Fol. 182 a) b) B. L. O. M. 35 O 49, wenn nähmlich keine Ehepackten vorhanden sind.

Die gesetzliche Erbfolgordnung ddo. 11. May 1786 N. 548 §. 24 bestimmt dem hinterlassenen Ehegatten, er mag reich oder arm seyn, in dem Falle, wenn der verstorbene Ehegatte keine letztwillige Anordnung machte, wenn drey oder mehr Kinder vorhanden waren, den Genuß von einem Kindstheile, wenn aber weniger als drey Kinder vorhanden sind den Genuß von dem vierten Theile der reinen Verlassenschaft.

Dieses ist auch in das N. B. G. B. §. 757 aufgenommen worden.

Zu der Nutznießung kann man auch die sogenannten Ausgedinge rechnen. Wenn ein Bauer seine Wirthschaft seinem Sohne oder auch einem Andern abtritt, so pflegt er sich gewöhnlich die lebenslängliche Wohnung, dann eine bestimmte Menge von verschiedenen Gattungen des Getreides, so wie auch Holz, Stroh und Futter für eine bestimmte Zahl Viehes, so wie auch die Mithuthung desselben, ferner auch die Beurberung einiger Beete Ackers auszubedingen.

Bey einem solchen Ausgedinge treffen also gewöhnlich mehrere Dienstbarkeiten zusammen, und zwar: 1) die Wohnung, welche der Besitzer des Grundes dem Ausgedinger unentgeldlich, und zwar entweder

in dem gemeinschaftlichen Wohnzimmer oder in einer abgesonderten Stube gestatten muß. Das Gebäude dieser Wohnung muß also der Eigenthümer unterhalten, und der Ausgedinger hat nur die kleinen Ausbesserungen der Fenster, Schlösser, Thüren und Kacheln in den Oefen zu bestreiten. Dabey muß er aber für allen von ihm selbst zugefügten Schaden haften. 2) die Mithuthung einiger Stücke Viehes In den gebirgigen Gegenden hat gewöhnlich jeder Bauer seine eigene Hutweide. Der Bauer muß auch seinen Hirten aushalten. Der Besitzer des Grundes muß also für das Vieh des Ausgedingers die Hutweide hergeben und den Hirten auf seine Kosten unterhalten, und wo das Vieh auf den Gemeindhutweiden geweidet wird, da muß der Grundbesitzer auch sorgen, daß das Vieh des Ausgedingers ohne Kosten desselben mit geweidet werde, und wenn die Zahl, welche jeder Insaß der Gemeinde mittreiben darf, beschränkt wäre, so mußte sich der Grundbesitzer eher in der Zahl seines eigenen Viehes beschränken, als jene des Ausgedingers vermindern, weil er nur unter den gemachten Bedingungen zum Besitze des Grundes gelangt ist, und er müßte daher den Ausgedinger auf alle Fälle entschädigen. 3) Die Abgebung einiger Getreidegattungen z. B. 8 Metzen Korn, Korn, 4 Metzen Waitzen, 1 Metzen Erbsen u. a. m. ist eigentlich eine Leistung, die nicht nach den Grundsätzen der Dienstbarkeiten, sondern nach den Bedingungen der Verträge zu beurtheilen kömmt, und nach diesen ist auch die wirkliche Abgabe oder Entschädigung zu leisten. Da hier weder ein Bestand = oder Pachtvertrag vorhanden ist, glaube ich, daß diese Getreidgattungen auch dann abgegeben werden müssen, wenn auch auf dem Grunde nichts

wachsen sollte, da sie zum nöthigen Unterhalte gehören. 4) Die Zubereitung einiger Ackerbeete ist auch keine eigentliche Dienstbarkeiten, da sie in einer Leistung besteht, und sie kommt auch mehr nach den Bedingungen der Verträge zu beurtheilen. Da hier gewöhnlich nicht ausgedrückt wird, daß die Beurbe=rung der Beete mit den eigenen Pferden des Besitzers geschehen soll, so wird er davon auch nicht befreyet, wenn er auch keine Pferde halten sollte, weil die Ausgedingbeete gewöhnlich mit jenen des Besitzers zugleich bearbeitet werden, und wenn der Besitzer seine Gründe gar nicht bebauen wollte, so mußte er den Ausgedinger entschädigen. Ob der Ausgedinger zu der Beurberung seinen eigenen Dunger hergeben müsse, wird gewöhnlich besonders ausgemacht, und wenn der Ausgedinger durch sein eigenes Vieh einen Dunger erzeugt; so muß ihn der Besitzer gewöhnlich auf das Feld führen, doch glaube ich nicht, daß er verbunden ist, diesen Dunger gerade auf die Beete des Ausgedingers zu führen, weil er nur verbunden ist, dem Ausgedinger beurbarte Beeten anzuweisen, wenn sonst nicht etwas besonders ausgemacht worden ist.

Wenn sich ein Mann das Ausgeding für sich und sein Weib ausbedingt, und wenn ihm sein Weib stirbt, mit welchen er das Ausgeding ausbedungen hat, und wenn er sodann wieder heirathet, kann sein zweytes Weib das Ausgeding fordern? Ich glaube es kommt hier viel auf die Ausdrücke an. Wenn er sagt für mich und mein gegenwärtiges Weib; so kann sein zweytes Weib kein Ausgeding fordern, weil es nicht das Weib ist, welches bey dem Ausbedingung gegenwärtig war. Wenn er aber unbeschränkt sagt: Für mich und mein Weib, so wird allezeit

jenes Weib verstanden, welches er nach seinem Tode hinterlassen wird, es mag das erste oder dritte seyn. Dieses könnte sich auch ein Weib für ihren Mann ausbedingen, wenn sie Eigenthümerin des Grundes wäre.

Kann aber ein Weib, dem ein solches Ausgeding zugesichert worden ist, zur weitern Ehe schreiten, ohne das Ausgeding zu verliehren? Ich glaube ja, wenn ihr das Ausgeding nicht als wittiblicher Unterhalt zugedacht worden ist, nur kann der zweyte Mann, wie es sich von selbst versteht, auf das Ausgeding keinen Anspruch machen.

Das Ausgeding mag jemanden durch einen Vertrag oder durch eine letztwillige Anordnung zugedacht worden seyn, so kommt es allezeit auf die beygefügten Bedingungen an, welche zwar der Willkühr der Partheyen überlassen werden, nur muß bey Bauerngründen erwogen werden, daß der Besitzer des Grundes in den Stand bleibe, daß er die dem Grunde obliegender Gaben und Leistungen bestreiten kann, und daher sollten vorhin die Ausgedinge nach dem Ermessen der Obrigkeiten bestimmt werden. Res. ddo. 27. August 1752 und ddo. 31. August 1753 §. 6 G. F.

In Schlesien sollt vorhin kein Wirth, der noch nicht das 50ste Jahr erreicht hatte, oder mit keinen kränklichen oder gebrechlichen Umständen behaftet war, sein Eigenthum mit Vorbehalt eines Ausgedinges abtreten oder verkaufen, und zwar bey der Richtigkeit des Geschäftes (sub nullitate activ.) Hofd. ddo. 6 März 1773 G.

Nach dem Hofd. ddo. 7. September 1793 Gub. N. 17722 hangen die Ausgedinge von der Willkühr der Partheyen ab, nur ist darauf zu sehen, daß der neue Wirth in dem steuerbaren Stande erhalten werde.

Es ist also nothwendig, daß die Verträge über Ausgedinge von der Obrigkeit allezeit bestätiget werden, sonst ist weder der Ausgedinger noch der Besitzer des Grundes gesichert, besonders wenn das Ausgeding zur wesentlichen Bedingung einer Abtretung gemacht wird. Wenn die Obrigkeit die Bestättigung des Ausgedinges ohne hinreichenden Grund verweigern sollte, so wäre die Beschwerde hierüber bey dem Kreisamte anzubringen, weil es sich hier um eine politische Entscheidung handelt.

§. 508.

Alle Benützungen, die sich ohne Störung des Gebrauchsberechtigten aus der Sache schöpfen lassen, kommen dem Eigenthümer zu Statten. Dieser ist aber verbunden, alle ordentliche und außerordentliche, auf der Sache haftende Lasten zu tragen, und sie auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten. Nur wenn die Kosten denjenigen Nutzen übersteigen, der dem Eigenthümer übrig bleibt, muß der Berechtigte den Ueberschuß tragen, oder vom Gebrauche abstehen.

§. 509.

Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen.

Diese Erklärung enthält die l. 1 D. de usn. fr. St. R. L. 1 §. 2.

Das alte mährische Lehenrecht*) handelt im II.

---

*) Es gibt ein gedrucktes altes mährisches Lehenrecht in böhmischer Sprache vom Jahre 1538, welches in 2 Theile abgetheilt ist.

Theile Fol. 10 a) cap. 37 auch von dem lebenslänglichen Fruchtgenusse, und wenn jemand eine Schenkung hierüber hat, besonders von einer Kirche; so soll er suchen eine schriftliche Urkunde hierüber zu erlangen, welche mit dem Siegel seiner Stadt, wo er wohnt, oder des Richters, oder des Landrichters versehen ist; sonst muß er es mit zwey Zeugen und seinem Erfüllungseide beweisen. Diesen Beweis drücken die Böhmen aus: sam trzety skrz Swedky.

§. 510.

Verbrauchbare Sachen sind an sich selbst kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung, sondern nur ihr Werth. Mit dem baaren Gelde kann der Berechtigte nach Belieben verfügen. Wird aber ein bereits anliegendes Capital zum Fruchtgenusse oder Gebrauche bewilliget; so kann der Berechtigte nur die Zinsen fordern.

Die Fruchtnießung der verzehrbaren Sachen überhaupt gestattet das römische Recht. Man sehe hierüber das 7te Buch den 8ten Titel der Digesten und §. 2 inst. de usufr.

§. 511.

Der Fruchtnießer hat ein Recht auf den vollen, sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen, Ertrag; ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnung erhaltene reine Ausbeute von Bergwerksantheilen, und das forstmäßig geschlagene Holz. Auf einen Schatz, welcher in dem zur Fruchtnießung bestimmten Grunde gefunden wird, hat er keinen Anspruch.

Dieses enthält das römische Recht l. 7, l. 9, l. 29, l. 41, l. 59 D. de usufr. Die Bergwerke konnten aber nur dann benutzet werden, wenn sie wieder wachsen, l. 7 §. 13 D. solut. marr. Den Schatz konnte sich der Fruchtnießer auch nach dem römischen Rechte nicht zueignen. l. 8, l. 63 D. de usufr.

§. 512.

Als ein reiner Ertrag kann aber nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen übrig bleibt. Der Fruchtnießer übernimmt also alle Lasten, welche zur Zeit der bewilligten Fruchtnießung mit der dienstbaren Sache verbunden waren, mithin auch die Zinsen der darauf eingetragenen Capitalien. Auf ihn fallen alle ordentliche und außerordentliche, von der Sache zu leistende Schuldigkeiten, in so fern sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen Nutzungen bestritten werden können; er trägt auch die Kosten, ohne welche die Früchte nicht erzielet werden.

Dieses enthalten die l. 7 §. 2, l. 27 §, 3, l. 64 D. de usufr. l. 28 D. de usufr. leg., l. 2 C. de anon. &. tribut.

Das Hofd. ddo. 20. November 1801 N. 544 sagt gleichfalls, daß der Fruchtnießer alle Lasten trage.

§. 513.

Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu

besorgen. Wird dessen ungeachtet der Werth der dienstbaren Sache blos durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert; so ist er dafür nicht verantwortlich.

Diese Verbindlichkeit wird dem Fruchtnießer schon in dem römischen Rechte aufgelegt. §. 38 inst. de rer. divis. l. 8 §. 2, l. 65, l. 68 §. ult. l. 69 D. de usufr.

Bey Frucht- oder Nutznießern entstehen nach dem Tode derselben gewöhnlich Anstände wegen der Gebäude. Diese Fälle treten ein bey Fideikommiß- und Lehenbesitzern, dann bey Bischöfen, Dommherrn, Pfarrern und Lokalkaplänen. Alle diese haben gewöhnlich auch Gebäude zu ihrer Benützung und zwar sowohl Wohn- als Wirthschaftsgebäude. Wenn diese Gebäude nicht unterhalten werden, so gehen sie zu Grunde, und der künftige Nutznießer wird in seinem Rechte verkürzt. Es ist aber ein großer Unterschied, ob derley Gebäude ganz herzustellen, oder nur auszubessern sind, denn die Gebäude dauern doch nicht ewig, und es tritt daher auch manchmal der Fall ein, daß sie auch ganz neu hergestellt werden müssen, besonders wo nur hölzerne Gebäude sind; und bey jenen, die von harten Materialien erbaut sind, tritt doch der Fall ein, daß wenigstens der Dachstuhl ganz neu hergestellt werden muß, und dann frägt es sich, wer die Kosten zu tragen hat.

Die bloßen Ausbesserungen hat nach diesem Gesetze der Nutznießer zu tragen. Das Gesetz sagt: er soll die Sachen in dem Stande erhalten, wie er sie übernommen hat. Diese Regel ist der Vernunft ganz angemessen, allein sie ist für Fideicommiß und Lehen, dann die geistlichen Gebäude nicht ganz erschöpfend,

weil hier kein Eigenthümer ist, von welchem der Nutznießer, wenn er einen wichtigen Bau führt, nach dem §. 515 den Ersatz fordern könnte. In Ansehung der Fideicommiße bestimmt zwar der §. 641, daß der Nutznießer den Aufwand fordern kann, und dieses dürfte der Billigkeit gemäß auch bey Lehengütern eintreten. Hier kann also der Nutznießer entweder das Gut gleich belasten, wovon er jedoch die Deputationen zu leisten hätte; oder seine Erben können den Ersatz von den Gütern fordern, welche die Fideicommiß- oder Lehennachfolger gegen künftige Depurirung belasten können. Wenn aber die Fideicommiß- und Lehenbesitzer die kleinern Reparaturen unterlassen, so müssen diese aus ihrem eigenen oder Alodialvermögen vergütet werden.

Die Bischöfe und Domkapitel besitzen auch gewöhnlich Güter, und bey diesen dürfte die nähmliche Einleitung Statt finden, jedoch bestehen hierüber keine Gesetze, sondern hier sieht man auf die bey jedem Bisthume oder Domkapitel bestehenden statuta, gewöhnlich ist es aber bey allen, daß sie die zur Erhaltung nothwendigen Auslagen aus ihrem freyen Vermögen bestreiten müssen.

Die Pfarrer und Lokalkapläne sind nur verbunden die kleinern Ausbesserungen herzustellen, nach den Verordnungen ddo. 27. April 1750, ddo. 11. Juny 1770 und ddo. 21. October 1796 N. 317. Die grossen Baulichkeiten müssen von dem Patronen und den Pfarrlingen bestritten werden.

## §. 514.

Wenn der Eigenthümer Bauführungen, die durch das Alter des Gebäudes, oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, auf

Anzeige des Fruchtnießers auf seine Kosten besorgt; ist ihm der Fruchtnießer, nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießung, der Zinsen des verwendeten Capitals zu vergüten schuldig.

In dem römischen Rechte findet man dieses nicht so bestimmt ausgedrückt sondern nach der l. 1 §. 1 D. de servit. præd urb. und l. 50 D. de usufr. hätte vielmehr der Nutznießer die Kosten zu tragen, oder weil die Sache hier strittig ist, so ist ein billiger Maßstab angenommen worden.

§. 515.

Kann oder will der Eigenthümer dazu sich nicht verstehen; so ist der Fruchtnießer berechtigt, entweder den Bau zu führen, und nach geendigter Fruchtnießung, gleich einem redlichen Besitzer, den Ersatz zu fordern; oder, für die durch Unterbleibung des Baues vermißte Fruchtnießung, eine angemessene Vergütung zu verlangen.

Nach dem römischen Rechte l. 7 §. 2, 3. l. 64 D., l. 7 C. de usufr. hat der Fruchtnießer nur die kleinen Ausbesserungen des schadhaften Gebäudes herzustellen, folglich fallen die größeren dem Eigenthümer zur Last.

§. 516.

Bauführungen, welche nicht nothwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießer nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung, zu gestatten.

§. 517.

Was der Fruchtnießer ohne Einwilligung des Eigenthümers zur Vermehrung fortdauern-

der Nutzungen verwendet hat, kann er zurücknehmen; eine Vergütung der aus der Verbesserung noch bestehenden Nutzungen aber kann er nur fordern, in so fern sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtiget ist.

Das römische Recht verbiethet dem Fruchtnießer die Umstattung, wenn sie auch zum Nutzen gereichte, l. 13 §. pen. l. 44 D. de usufr. Hier würde es sich auch um die Substanz selbst handeln, welche auch nach dem B. G. B. nicht geändert werden darf. In Ansehung der Verbesserungen aber muß er als ein redlicher Besitzer behandelt werden, worüber man die §§. 331 und 332 nachlesen muß. In Ansehung der Früchte wird in dem §. 1036 gehandelt werden.

§. 518.

Zur Erleichterung des Beweises der gegenseitigen Forderungen, sollen der Eigenthümer und der Fruchtnießer eine beglaubte Beschreibung aller dienstbaren Sachen aufnehmen lassen. Ist sie unterlassen worden; so wird vermuthet, daß der Fruchtnießer die Sache sammt allen zur ordentlichen Benützung derselben erforderlichen Stücken in brauchbarem Zustande von mittlerer Beschaffenheit erhalten habe.

Diese Anordnung ist in der l. 1 §. 4 D. usufr. quemod. cavat. gegründet.

§. 519.

Nach geendigter Fruchtnießung gehören die noch stehenden Früchte dem Eigenthümer; doch muß er die auf deren Erzielung verwendeten Kosten dem Fruchtnießer oder dessen Erben, gleich

einem redlichen Besitzer, ersetzen. Auf andere Nutzungen haben der Fruchtnießer oder dessen Erben den Anspruch nach Maß der Dauer der Fruchtnießung.

Dieses ist bey uns bey geistlichen Verlassenschaften und Fideicommißbesitzern beobachtet worden, wovon also am gehörigen Orte gehandelt werden wird. Dieses wird aus dem §. 37 inst. de rer. divis., l. 13 D. de usufr., l. 8 D. de ann. legat., l. 26, l. 58 D. de usufr. hergeleitet.

## §. 520.

In der Regel kann der Eigenthümer von den Gebrauchsberechtigten oder Fruchtnießer nur bey einer sich äußernden Gefahr die Sicherstellung der Substanz verlangen. Wird sie nicht geleistet; so soll die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine billige Abfindung überlassen, oder nach Umständen in gerichtliche Verwaltung gegeben werden.

Von dieser Sicherstellung handelt in dem römischen Rechte in den Digesten in den 7. Buche der 9. Titel, und wenn der Fruchtnießer die Sicherstellung nicht leisten kann, daß sodann eine Abfindung oder gerichtliche Verwaltung einzutreten habe, dieses haben ältere Rechtslehrer angeführt, worüber Lauterbach in dem Titel usufructuarius quemadmodum caveat, nachgelesen werden kann.

## §. 521.

Die Servitut der Wohnung ist das Recht, die bewohnbaren Theile eines Hauses zu seinem Bedürfnisse zu benützen. Sie ist also eine Ser-

vitut des Gebrauches von dem Wohngebäude. Werden aber jemanden alle bewohnbaren Theile des Hauses, mit Schonung der Substanz, ohne Einschränkung zu genießen überlassen; so ist es eine Fruchtnießung des Wohngebäudes. Hiernach sind die oben gegebenen Vorschriften auf das rechtliche Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Eigenthümer anzuwenden.

Dieses ist in dem römischen Rechte gegründet, und zwar das erste in dem §. 2 inst., l. 2 §. 1, l. 3 & seq. D. de usu & habit. Das zweyte aber in dem §. 5 inst. de usu & habit. l, 13 C. de usufr.

Davon handeln auch die St. R. L. 1 §. 4, wo jedoch diese Servitut mit der Miethe verglichen wird.

§. 422.

In jedem Falle behält der Eigenthümer das Recht, über alle Theile des Hauses, die nicht zur eigentlichen Wohnung gehören, zu verfügen; auch darf ihm die nöthige Aufsicht über sein Haus nicht erschweret werden.

Dieses fließt aus dem Begriffe der Sache.

§. 523.

In Ansehung der Servituten findet ein doppeltes Klagerecht Statt. Man kann gegen den Eigenthümer das Recht der Servitut behaupten; oder, der Eigenthümer kann sich über die Anmaßung einer Servitut beschweren. Im ersten Falle muß der Kläger die Erwerbung der Servitut, oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes, im zweyten Falle muß

er die Anmaßung der Servitut in seiner Sache beweisen.

Diese beyden Klagen werden in dem römischen Rechte in den Digesten im 8. Buche 5, Titel weitläufiger auseinander gesetzt *).

§. 524.

Die Servituten erlöschen im Allgemeinem auf diejenigen Arten, wodurch, nach dem dritten und vierten Hauptstücke des dritten Theiles, Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden.

Nach dem römischen Rechte werden die Dienstbarkeiten aufgehoben a) durch die Consolidation, wenn der Berechtigte zugleich Eigenthümer des dienenden Grundes wird, l. 1 D. quemod. servit. amitt. l. 8 §. 1 D. de servit.; b) durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Entlassung von der Dienstbarkeit l. 14 §. 1 D. de servit. l. 8 pr. D. quemod. serv. amitt.; c) durch den Nichtgebrauch durch 10 Jahre unter Gegenwärtigen, und 20 unter Abwesenden, l. 18 §. 1 D. quemod. servit. amit., l. 13 C. de serv.; d) durch den Untergang der Sache, l. 14 D. quemod. servit. amitt.; und e) wenn das Recht desje-

---

*) Den Obrigkeiten stehen Rechte zu, welche sie Theils in Ansehung der unterthänigen Gründe; Theils in Ansehung der persönlichen Unterthänigkeit ausüben können, die man obrigkeitliche Regalien nennt; da jedoch diese Rechte nicht füglich unter die Dienstbarkeiten gehören, so habe ich hierüber umständlich in meinen besondern Rechten der Personen gehandelt.

nigen aufhört, welcher die Dienstbarkeit verliehen hat, l. 11 §. 1 D. quemod. servit. amitt.

Fast alle diese Arten der Aufhebung der Dienstbarkeiten werden auch in den alten Brünner Rechtssprüchen Fol. 134 a) b) aufgeführt, wo auch noch diese beygefügt wird: wenn in dem Gebrauche der Dienstbarkeit die bedungene Art nicht beobachtet wird, welches auch in dem römischen Rechte, l. 7, l. 10 §. 1, l. 11, l. 18 D. quemod. servit. amitt. gegründet ist.

Die St. R. K. 50 führen nur drey Arten auf, als: die Consolidation, b) die stillschweigende Entlassung und c) die Verjährung binnen 10 Jahren zwischen Gegenwärtigen, und binnen 20 Jahren zwischen Abwesenden.

Die persönlichen Dienstbarkeiten hören auf, a) mit dem Tode des Fruchtnießers §. 3 inst. de usufr.; und bey einer Stadt nach 100 Jahren, l. 56 D. de usufr.; b) durch die große und mittere Veränderung des Standes, §. 3 icst. de usufr. l. 16 pr. §. 1 & sequ. C. de usufr.

§. 525.

Der Untergang des dienstbaren oder herrschenden Grundes stellt zwar die Dienstbarkeit ein; sobald aber der Grund, oder das Gebäude wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, erhält die Servitut wieder ihre vorige Kraft.

Dieses enthält das römische Recht l. 13 pr. D. de servit. præd. rust.. l. 20 §. 2 D. de servit. præd. urb. und St. R. K. 49,

§. 526.

Wenn das Eigenthum des dienstbaren und herrschenden Grundes in Einer Person vereiniget

wird, hört die Dienstbarkeit von selbst auf. Wird aber in der Folge Einer dieser vereinigten Gründe wieder veräußert, ohne daß inzwischen in den öffentlichen Büchern die Dienstbarkeit gelöschet worden; so ist der neue Besitzer des herrschenden Grundes befugt, die Servitut auszuüben.

Nach dem römischen Rechte hörte die Servitut auf, sobald beyde Gründe in einer Person vereinigt waren, und wenn diese Vereinigung auch nur eine sehr kurze Zeit gedauert hätte, l. 30 pr. D. de serv. præd. urb. ausgenommen, wenn den Grund eine Gemeinschaft oder Gesellschaft erlangt hätte, l. 27, l. 34 p. D. de servit. præd. rust. oder wenn einer nur einen Theil des andern Grundes erlangt hätte, l. 30 §. 1, l. 8 §. 1 D. de servit. l. 15 D. quemod. servit. amitt.

Eine Aehnlichkeit der Anordnung nach dem B. G. B. findet man auch in den alten Brünner Rechtssprüchen Fol. 133 b).

## §. 527.

Hat das bloß zeitliche Recht desjenigen, der die Servitut bestellt hat, oder die Zeit, auf welche sie beschränkt worden ist, dem Servituts-Inhaber aus öffentlichen Büchern, oder auf eine andere Art bekannt seyn können; so hört nach Verlauf dieser Zeit die Servitut von selbst auf.

Diese beyden Arten der Aufhebung der Dienstbarkeiten hat das römische Recht ohne Rücksicht auf öffentliche Bücher angenommen, und zwar die erste in l, 16, l. 19 D. quib. mod. usufr. amitt., l. 8 §. 2 D. de per. & comod. rei vend., l. 54 D. de reg. jur.; das zweyte aber l. 15 D. quib. mod. usufr. vel usus

amitt., l. 5 C. de usufr. l. 11 §. 1 D. quemod. serv. amitt., l. 4 pr. D. de servit.

§. 528.

Eine Servitut, welche jemanden bis zur Zeit, da ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht, verliehen wird, erlischt erst zu der bestimmten Zeit, obschon der Dritte vor diesem Alter verstorben ist.

Nach dem römischen Rechte l. 12 C. de usufr. & habit., dann l. 2 §. 1 D. quib. mod. usufr. amit. wird wenigstens bey der Fruchtnießung das Gegentheil behauptet, ausgenommen, wenn dem Sohne die Fruchtnießung zugedacht wird, welche nach dem Tode des Sohnes auf den Vater überging l. ult. C. de usufr.

§. 529.

Persönliche Servituten hören mit dem Tode auf. Werden sie ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt; so sind im Zweifel nur die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden. Das einer Familie verliehene Recht aber geht auf alle Mitglieder derselben über. Die von einer Gemeinde oder einer andern moralischen Person erworbene persönliche Servitut dauert so lange, als die moralische Person besteht.

Das römische Recht enthält, daß die persönliche Dienstbarkeit mit dem natürlichen Tode des Fruchtnießers aufhört §. 3 inst. de usufr. so auch die St. R. L. 1 §. 1. Von dem Falle, wenn die persönliche Servitut einer Familie verliehen wird, wird nichts gesagt, er scheint aber darunter verstanden zu seyn, nämlich unter dem natürlichen Tode, der alle Mitglieder treffen muß. Daß die Nutznießung nur auf

die ersten Erben übergeht, enthält die l. 5 D.; l. 14 C. quib. mod. usufr. amitt, Bey Städten, Gemeinde oder moralischen Personen dauerte die Servitut nur 100 Jvhre l. 56 D. usufr. l. 8 D. de usufr. leg.

## §. 530.

Beständige jährliche Renten sind keine persönliche Servitut, und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.

Hierher gehören vorzüglich die Leistungen und Gaben der Unterthanen an ihre Obrigkeiten, die in den obrigkeitlichen Regalien gegründet sind, worüber man meine besondern Rechte der Personen nachlesen kann.

Das Gesetz macht hier keine Erwähnung, daß die Dienstbarkeiten auch durch die Verjährung verlohren gehen, welches auch in den St. R. K. 50 enthalten ist, nach welchen die Servituten durch den Nichtgebrauch zwischen Gegenwärtigen binnen 10; und zwischen Abwesenden binnen 20 Jahren verlohren gehen. Dagegen wird in dem §. 1488 gesagt daß die Servituten binnen 3 Jahren verjähren.

# Alphabetisches Register

zum

## I. und II. Theil.


Seite

Abfahrtsgeld II. . . . . 55
Abfertigung der Waisen I. . . . 415, 419, 438
Abneigung I. . . . . 220
Abraupen II. . . . . 142
Abstiftung II. . . . . 141
Abtretung I. 317, II. . . . . 28
Abwesende I. 77, 96, 103, 106, 215, 316, 425, 431, II. 203
Acatholiken I. 109, . . . . 121, 166, 220
Adel I. . . . . 301
Administration I. . . . . 403, 429
Adoptio I. . . . . 297
Adrogatio I. . . . . 297
Advena I. . . . . 115
Advocat I. 315, II. . . . . 233
Aeltern I. . . . . 137, 236, 264
Aerarium II. . . . 190, 216, 217, 233, 239, 259
Aerzte II. . . . . 235
Afterpfand II. . . . . 260
Aggio I. . . . . 372
Alimenta. Sieh Unterhalt.

Seite

Almosen II. . . . . 212
Alter I. . . . . 96
Alterthümer II. . . . . 151
Amt I. . . . . 115, 317, 435
Anfall. Sieh Erbrecht.
Angabe I. . . . . 279
Angelobung des Vormundes I. . . . . 336, 347
Annehmung an Kindes Statt I. . . . . 294
Annus decretorius I. . . . . 248
Anni discretionis I. . . . . 243, 245, 308
Anspühlung It. . . . . 154
Anzeige I. . . . . 309
Appellationsgericht I. . . . . 72
Apotheker II. . . . . 192, 235
Armeninstitut I. . . . . 111
Armenportion II. . . . . 212
Arrest II. . . . . 182, 229, 246
Assistent I. . . . . 347
Aufgeboth I. . . . . 172, 189, 230
Aufhebung der Gesetze I. . . . . 82
Auflösung der Ehe I. . . . . 210
Auffandung II. . . . . 180
Aufwand I. 264, II. . . . . 86
Ausgeding I. 440, II. . . . . 318
Ausländer I. 115, 117, 126, 153, 313, 315, 330, 347
II. . . . . 26, 112, 187
Auslegung I. . . . . 79
Ausreißer I. . . . . 122
Aussicht II. . . . . 283
Auswanderer I. 118, 156, II. . . . . 116
Auszeichnung II. . . . . 181
Auszüge aus den Stadt- und Grundbüchern II. . 40

Bäche II. . . . . 158, 298
Balkenrecht II. . . . . 282
Barmherzige Brüder I. 111, II. . . . . 114
Barschaft I. . . . . 365
Bau II. . . . . 91, 283

Seite

Bauern l. 256, 377, 436, II. . . . . 50
Baum II. , . . . . . 46
Beamte l. 159, 313, 317, II. , . . . 206, 242
Bedenklichkeit l. . . . . 408
Bedingung l. . . . . 163
Befruchtung II. . . . . 154
Befundzettel l. . . . . 356
Beglaubigungsurkunde l. . . . . 340. 347
Begräbnißkosten II. . . . . 235
Belohnung l. . . . . 419
Beneficiaten II. . . . . 203
Bergbücher II. . . . . 39
Bergwerke l. 39, 391, 392, II. 8, 46, 206, 213, 256
Bergwerks-Regale II. . . . . 8
Bescheid l. . . . . 70
Beschränkung des Eigenthums II. . . . 118, 121
Beschreibung. Sieh Inventur.
Beschwerde l. . . . . 422
Besitz II. . . . . 65
Besoldungen II. . . . . 206
Beute II. . . . . 151
Bewegliche Sachen l. 362, 375, II. . . . 17
Beywohnung l. . . . . 278
Bienenschwarm II. . . . . 135
Billanz l. . . . . 379, 388
Bischoff. Sieh Ordinarii.
Blödsinnige l. 96, 101, 145, 424, 427, II. . . 203
Brandweinbrennen II. . . . . 102, 122
Bräuhäuser II. . . . . 102
Brautpersonen l. . . . . 141
Breven l. . . . . 76
Briefporto II. . . . . 212
Bruder l. . . . . 413
Brücken II. . . . . 296, 297
Bruderschaften l. . . . . 110
Brunngraben II. . . . . 301
Bullen l. . . . . 76
Bürge II. . . . . 225

Seite

Bürger l. . . . . 93, 118
Burgfried ll. . . . . 33

Caducität ll. . . . . 8
Canäle ll. . . . . 294
Canonisches Recht l. . . . . 35, 61
Capital l. . . . . 380
Cassen, öffentliche l. . . . . 365
Catholiken l. . . . . 109
Caution ll. . . . . 242
Chirurgische Wittwen ll. . . . . 26
Chaussée ll. . . . . 310
Christen l. . . . . 167
Circular l. . . . . 70
Collegien l. . . . . 112
Communität l. . . . . 105, 193
Commercial = Straße ll. . . . . 310
Concursordnung ll. . . . . 231
Confiscationsrecht ll. . . . . 8
Congregation l. . . . . 100
Congrua ll.. . . . . 213
Constitutio principis l. . . . . 68
Constitutum possessorium ll. . . . . 174
Contributions = Rückstände ll. . . . . 242
Copulations = Zettel l. . . . . 238
Coupons ll. . . . . 185, 27
Crida = Ordnung ll. . . . . 231
Curatel l. . . . . 305, 423
Curator l. . . . . 303, 423
Czudarii l. . . . . 9

Dachtraufe ll. . . . . 283, 293
Dächer ll. . . . . 94, 283
Danksagung l. . . . . 403
Deserteurs l. . . . . 112
Diäten l. . . . . 106
Decret l. . . . . 70
Deutscher Orden l. 318, ll. . . . . 204

Seite

Depositum. Sieh Hinterlegung.
Dienst l. . . . . 395
Dienstbarkeiten ll. . . . . 281
Dienstbothen l. . . . . 174
Dienstleistungen l. . . . . 395
Dintuchmacher ll. . . . . 213
Dispensation l. . . . . 175, 182, 188
Dohmherren ll. . . . . 193
Dohmcapitel ll. . . . . 193, 203
Dorfgerichte l. . . . . 12

Edict l. . . . . 68
Ehe l. . . . . 138, 395
Eheband l. . . . . 216
Ehebett ll. . . . . 206
Ehebruch l. . . . . 170
Eheerklärung l. . . . . 177
Ehegatten l. . . . . 190
Ehehindernisse l. . . . . 144, 182, 201, 229
Ehelichmachung l. . . . . 273, 278
Ehemann l. . . . . 191
Eherechte l. . . . . 138
Ehescheidung. Sieh Trennung.
Ehestreitigkeit l. . . . . 196, 221, 234
Ehetrennung. Sieh Trennung.
Eheungültigkeit l. . . . . 193, 196, 200
Eheverlobniß l. . . . . 141
Ehevertrag l. . . . . 140
Ehrenvormünder l. . . . . 323, 385
Eichelweide ll. . . . . 284
Eid des Vormundes l. . . . . 339
Eidesanschiebung l. 203, ll. . . . . 187
Eigenthum ll. . . . . 83, 109
Einkindschaft l. . . . . 305
Einkünfte l. . . . . 257, 354
Einsegnung l. . . . . 177, 179
Einsetzung in den vorigen Stand l. 161, 394, ll. 104, 188
Einsturz ll. . . . . 99

Seite

Einverleibung II. . . . . 175
Einwilligung I. . . . . 146
Elisabethinerinnen I. III. II. . . . . 114
Englische Fräulen II. . . . . 114
Entführung I. . . . . 161
Enthebung von der Vormunschaft I. . . 311, 407
Entlassung aus der väterlichen Gewalt I. . . 286
Entlassung des Vormundes I. . . . . 407
Entrückung I. 251, II. . . . . 125
Entschuldigung des Vormundes I. . . 311, 324, 331
Entsetzung des Vormundes I. . . . . 407
Erbserklärung I. . . . . 380
Erbrecht I. . . . . 322, 335, 345
Erbschaft I. . . . . 439
Erbsteuer I. 282, 303, II. . . . 241, 247
Ergreifung II. . . . . 67
Erklärung, feyerliche der Ehe I. . . . . 177
Erläuterung I. . . . . 72
Erlöschung der väterlichen Gewalt I. . . 285, 296
Erlöschung der Vormundschaft I. . . 400, 413, 436
Erwerben I. . . . . 255, 260, 393
Erwerbungsarten II. . . . . 69
Erziehung I. . . . . 238, 248, 264, 282, 349
Execution II. . . . . 270
Exreligiosen II. . . . . 203

Fabrik I. . . . . 391
Fahrweg II. . . . . 284, 295
Familie I. . . . . 133
Faustpfand II. . . . . 200
Feilbiethung I. 375, II. . . . . 125, 264, 273
Feindschaft I. . . . . 316
Feld II. . . . . 164
Felddienstbarkeiten II. . . . . 284
Feldweg II. . . . . 309, 310
Fensterrecht II. . . . . 282, 292
Fest II. . . . . 51
Festungswerke II. . . . . 95

Seite

Feyerlichkeit l. . . . . 172
Fideicommißbesitzer ll. . . . 189, 204, 216, 229
Findelkinder l. 244, 310, ll. . . . . 213
Finden ll. . . . . 142
Fische ll. . . . . 47
Fischen ll. . . . . 134, 284, 307
Fischerey ll. . . . . 157
Fiscus l. 95, ll. . . 236, 239, 240, 251, 252, 255
Fleiß ll. . . . . 260, 363, 395
Fluß ll. . . . . 154, 158, 298
Flüßigkeiten ll. . . . . 283
Folgsamkeit l. . . . . 350
Fonds öffentliche l. . . . . 367
Forderungen l. 378, 382, ll. . . . . 54
Frauen = Verein l. . . . . 111
Fremde l. . . . . 115
Freygebohrne l. . . . . 92
Freygeister l. . . . . 109
Freygelassene l. . . . . 92
Freymaurer l. . . . . 110
Freysassen ll. . . . . 33, 141
Freystehende Sachen ll. . . . . 6
Früchte ll. . . . . 46, 85, 151, 261
Fruchtnießung l. . . . 247, 255, 257, 259
ll. . . . . 164 215, 285, 317, 322
Fuhrwesens = Knechte l. . . . . 125
Fundus instructus l. 380, ll. . . . . 49
Furcht l. . . . . 160
Fürmerkung ll. . . . . 187
Fußsteig ll. . . . . 284, 295, 309
Futter ll. . . . . 48

Gaben. Sieh Steuern.
Gartenmauer ll. . . . . 95
Gattinn l. . . . . 192
Gebäude ll. . . . . 51, 91, 162, 323
Gebrauch ll. . . . . 285, 316
Gebrechen l. . . . . 212, 290, 311, 401

Seite

Geburt l. . . . . 266, 275, 280
Geburtsbrief l. . . . . 238
Geburtsbuch. Sieh Taufbuch.
Gäste ll. . . . . 225
Gehorsam l. . . . . 250
Geistliche l. 13, 66, 313, 317, ll. . . . 193, 213
Geld l. 365, ll. . . . . 5
Geldstrafen ll. . . . . 9
Gelübde l. . . . . 166
Gemeinden l. 77, 96, 105, 113, ll. 12, 89, 203, 217, 253
Gemeindehutweiden ll. . . . . 303
Gemeindegelder ll. . . . . 12
Gemeindegiebigkeiten ll. . . . . 215
Gemeindegut ll. . . . . 11
Gemeingläubiger ll. . . . . 255
Gemeinschaft ll. . . . . 119
Gemeinschaft der Güter l. 320, ll. . . . 23, 119
Generale l. . . . . 70
Geräthschaften ll. . . . . 48, 206
Gerechtigkeilen ll. . . . . 53
Gerichtsbarkeit l. 253, 404, ll. . . . . 56
Gerichtskosten ll. . . . . 235
Gesammtsache ll. . . . . 59
Gesandte l. . . . . 133
Geschäfte wichtige l. . . . . 378
Geschwächte Weibspersonen l. . . . 266, 277 439
Geschwister l. . . . . 167, 193, 229
Gesellschaft l. . . . . 108
Gesetz l. . . . . 67
Geständniß ll. . . . . 203
Gesundheit l. . . . . 212, 220
Getraid ll. . . . . 48, 219
Gewahrsam l. . . . . 65
Gewalt l. . . . . 191
Gewalt väterliche l. . . . . 146, 253
Gewerb l. 377, 389, 397, 405. 406, ll. 54, 192, 215
Gewohnheit l. . . . . 82
Giro = Gelder ll. . . . . 220

Seite

Grabstädte ll. . . . . 110
Graben ll. . . . . 294
Grad l. . . . . 134
Gras ll. . . . . 46, 306
Gratisgage ll. . . . . 210
Griechen l. . . . . 110
Großältern l. . . . . 137
Großjährige l. . . . . 145
Großjährigkeit l. . . . . 285, 401
Großmutter l. . . . . 326
Großvater l. . . . . 325
Grundbücher ll. . . . . 36
Grunddienstbarkeiten ll. . . . . 53, 193, 281
Gründe ll. . . . . 33, 35, 135, 217, 255
Grundgerechtigkeit ll. . . . . 52
Grundpfand ll. . . . . 199
Gut ll. . . . . 6, 214, 255
Siehe Landgut.
Gütergemeinschaft l. . . . . 320

Hæreditas ll. . . . . 18, 175
Handbillet l. . . . . 69
Handlung l. . . . . 389, 391. 397, 405, 406
Handlungs activa ll. . . . . 215
Handlungsdiener ll. . . . . 212, 236
Handlungsfond ll. . . . . 213
Handlungsgesellschaft l. . . . . 112
Handpfand ll. . . . . 199
Handwerksbursche l. . . . . 120, 122
Handwerkszeug ll. . . . . 206
Hauptstadt l. . . . . 184
Haus l. . . . . 51
Hausgeräth l. . . . . 375
Haushaltung l. . . . . 291
Heilige Sachen ll. . . . . 111
Heimfälligkeitsrecht ll. . . . . 204
Heirathsgut ll. 206, 219, 237, 248, 251, 252, 256
Helveten l. . . . . 110

Seite

Herren l. . . . . 93
Hinterlegung l. 364, ll. . . . . 236, 245, 251
Hochzeit l. . . . . 139, 178
Hofdekret l. . . . . 69, 70
Hofmauer ll. . . . . 95
Holz ll. . . . . 48
Holzklauben ll. . . . . 284, 308
Holzschlagen ll. . . . . 284, 307
Hospes l. . . . . 115
Hungar l. . . . . 11, 116, 157, 315
Huren l. 277, ll. . . . . 23
Hurenkinder ll. . . . . 206, 265, 275
Hypothek ll. . . . . 182, 199, 229
Hypothekenbuch ll. . . . . 30

Jagd ll. . . . . 133, 284
Illirier l. . . . . 315
Impfungsfond l. . . . . 190
Inhaber ll. . . . . 65
Inhaftirte l. . . . . 248
Inländer l. . . . . 114
Insel ll. . . . . 154
Instruction l. . . . . 71
Intabulation ll. . . . . 175, 187
Intabulation per juxta ll. . . . . 184, 260
Interdict ll. . . . . 183
Inventur l. . . . . 355, 440
Irrthum l. . . . . 162, 194
Israeliten l. . . . . 109
Juden l. 14, 158, 159, 169, 187, 203, 227, 241, 243, 245
ll. . . 25, 37, 115, 204, 217, 219, 241
Judenschaft l. . . . . 227
Jugend l. . . . . 174
Juridischen Facultäts-Glieder ll. . . . . 216
Justiztabelle l. . . . . 442
Juwelen l. . . . . 364

Seite

Kaiserstraße II. . . . . 310
Kalkbrennen II. . . . . 284, 307
Katholische. S. Catholiken.
Kaufleute II. . . . . 225
Kaufschilling II. . . . . 224, 246
Ketzer I. 110, II. . . . . 25, 112
Kinder I. 77, 96, 137, 205, 236, 268, .I. 202, 236
Kindheit I. 96, II. . . . . 66
Kirchen I. 373, II. . . . . 25
Klage II. . . . . 89
Kleider II. . . . . 206
Klöster I. 353, II. . . . 13, 113, 193, 203
Knaben I. . . . . 97, 307
Kommerzialstraße II. . . . . 310
Körperliche Sachen II. . . . . 16, 66
Koppelweide II. . . . . 302
Kostbarkeiten I. . . . . 364
Krankheit I. . . . . 158
Kränkungen I. . . . . 212
Kreisamt I. 20, 22, 354, 419, II. . . . 81, 95
Kreisschreiben I. . . . . 70
Kriegsbeytrag II. . . . . 210
Kriegsgefangene I. . . . . 125
Kummer II. . . . . 182, 229
Kundmachung I. . . . . 73

Lammpelbrüder I. . . . . 109
Landesabgaben. S. Steuern.
Landesherr II. . . . . 13
Landesordnung I. . . . . 29
Landesstelle I. . . . . 71
Landgut II. . . . . 19, 138
Landstraßen II. . . . . 310
Landtafel II. . . . . 19
Landtagsschluß . . . . . 68
Lasten II. . . . . 282
Laubrechen II. . . . . 284, 308
Laudemium II. . . . . 46

Seite

Leben. demselben nachstellen l. . . . 212, 220
Leben l. 24, 38, ll. . . . . 39, 205
Lehentafel ll. . . . . 39
Leibeigenschaft l. . . . . 94
Leihbank l. . . . . 366
Lezenj ll. . . . . 267
Lichtrecht ll. . . . . 283
Licitation l. . . . . 376
Liedlohn ll. . . . . 235, 236
Liefergelder ll. . . . . 212
Linie l. . . . . 134
List ll. . . . . 103
Löschgeräthe ll. . . . . 51
Löschung ll. . . . . 180, 193
Lotterie = Gewinn ll. . . . . 215
Lottocollecteur ll. . . . . 242
Luftraume ll. . . . . 51
Luft ll. . . . . 283

Mädchen l. . . . . 97, 307
Maltheser l. 318, ll. . . . . 204
Mandata l. . . . . 71
Mann l. . . . . 191
Männer = Verein l. . . . . 111
Materialien ll. . . . . 51, 162
Mauth ll. . . . . 9, 241
Mauth = Regale ll. . . . . 9
Mechitaristen ll. . . . . 114
Meisterrecht l. . . . . 155
Meldzettel l. . . . . 174
Militär = Personen l. . . . 13, 158, 201, 317
Minderjährige l. 77, ll. . . 202, 223, 252, 253
Mißbrauch l. . . . . 296, 350
Mißhandlung l. . . . . 212
Miteigenthum. Sieh Eigenthum.
Miterben l. . . . . 375
Mitglieder l. . . . . 108
Mithutung ll. . . . . 302

Seite
Mitvormund l. . . . . 328, 346
Mobilien l. . . . . 362, 375
Mönche l. . . . . 313, 317
Montour ll. . . . . 209
Moraliſche Perſonen ll. . . . . 13, 113
Mord l. . . . . 171
Morgengabe ll. . . . . 253, 256
Mortuarium ll. . . . . 55, 245
Mühlbäche ll. . . . . 153, 300
Mühlen ll. . . . . 100
Ruhme l. . . . . 167
Mündigkeit l. . . . . 77, 97, 145, 307
Münderiährige l. 96, 145, 157, 195, 210, 261, 307
Münze ll. . . . . 150
Münz = Regale ll. . . . . 8
Mutter l. . . . . 326, 409, 413

Nachkommenſchaft l. . . . . 430
Nachricht l. . . . . 77
Nachſicht der Jahre l. . . . . 292, 399, 405
Nachſtellungen l. . . . . 171
Nahmen l. . . . . 252, 300
Nalez l. . . . . 70
Nationalbank ll. . . . . 220
Naturallieferung ll. . . . . 220
Natur = Producte ll. . . . . 153
Nebenſachen ll. . . . . 42
Nicht Chriſten. Sieh Acatholiken.
Nichtgebrauch ll. . . . . 107
Niederreißen ll. . . . . 99
Nießbrauch. Sieh Fruchtnießung.
Nonnen. Sieh Klöſter und Exreligioſen.
Normale l. . . . . 70
Nothwehr l. 95, ll. . . . . 103
Notion l. . . . . 72
Nutzeigenthum ll. . . . . 117
Nutznieſſung. Sieh Fruchtnießung.
Nutzungen ll. . . . . 85

Seite

Obereigenthum II. . . . . 117
Obergericht I. . . . . 220, 402
Oberhaupt des Staates I. . . . . 95
Obligationen II. . . . . 44, 143
Obrigkeit I. 309, II. . . . . 238, 241, 242
Obsorge I. . . . . 317
Octava II. . . . . 248
Officier II. . . . . 209, 212
Oheim } I. . . . . 67
Onkel }
Ordenspersonen I. . . . . 313
Sieh auch Klöster.
Ordinarii I. 77, II. . . . . 203
Ordnungen I. . . . . 67
Ortsobrigkeit I. 189, 230, II. . . . . 143

Pachtungen I. . . . . 379, 440
Pamatken I. 372, II. . . . . 44
Pankarten II. . . . . 23
Paraphernalia bona II. . . . . 224, 253
Patente I. . . . . 68
Patron II. . . . . 203
Peculium. Sieh Sondergut.
Pension II. . . . . 210
Pergament II. . . . . 28
Person I. . . . . 92
Personen-Rechte I. . . . . 91, 190
Persönliche Dienstbarkeiten II. . . . . 316
Persönliche Rechte I. . . . . 91
Pfand II. . . . . 199, 221
Pfandgläubiger II. . . . . 245
Pfandrecht I. 410, II. . . . . 27, 247, 248
Pfarrbezirk I. . . . . 175, 182
Pfarrer I. . . . . 50, 203, 208, 211
Pflanzen II. . . . . 162
Pflege I. . . . . 247
Pflegeältern I. . . . . 304
Pflegebefohlene I. . . . . 195, 308

Seite

Pflegekinder l. . . . . 305
Pflicht eheliche l. . . . . 191
Pfründen ll. . . . . 213
Piaristen ll. . . . . 114
Plebiscita l. . . . . 68
Poligamie l. . . . . 165
Postregale ll. . . . . 9, 212
Postwagen ll. . . . . 213
Præjudicata l. . . . . 81, 85
Prænotation ll. . . . . 182, 186, 187, 260
Præsentation l. . . . . 379
Pragmatik l, . . . . . 68
Preis ll. . . . . 61, 87
Preußische Geistliche ll. . . . . 214
Privilegien l. . . . . 85
Prozeß l. . . . . 197, 316
Professio l. . . . . 254
Provision ll. . . . . 212
Provisorium ll. . . . . 81
Publiciana actio ll. . . . . 128, 129
Pulver ll. . . . . 10, 213
Pupillartabellen l. 341, 442. ll. . . . . 252

Quartiergelder ll. . . . . 212

Rabiner l. . . . . 230. 232
Raittaxe l. . . . . 413
Rasende l. . . . . 96, 101, 145
Rauch ll. . . . . 283
Rauchfänge ll. . . . . 95
Rauchfangkehrer ll. . . . . 235
Raum ll. . . . . 297
Rechnung l. . . . . 384, 391, 414
Recht bürgerliches l. . . . . 66
Rechte l. 35, 91, 94, ll. . . . . 63
Rechtsgebrauch ll. . . . . 68
Rechtsgrundsätze l. . . . . 79
Rechtssprüche l. . . . . 85

Seite

Rechtsschlüsse I. . . . . 68
Rechtsunwissenheit I. . . . . 72
Recesse I. . . . . 71
Recroutirung I. . . . . 121
Recurs I. . . . . 422
Redlicher Besitz II. . . . . 82
Redlichkeit der Meinung I. 269, II. . 84, 125, 161, 163
Regalien des Regenten II. . . . . 7
Regalien der Obrigkeiten II. . . . . 53
Regenwasser II. . . . . 294
Regimentsgelder II. . . . . 29, 239
Regreß II. . . . . 89
Reinischer Bund II. . . . . 215
Reisen I. . . . . 404
Religion I. . . . . 133, 167, 239
Renten II. . . . . 385
Reparaturen II. . . . . 288, 322
Repressalien II. . . . . 183, 205
Rescripte I. . . . . 68
Resignatio II. . . . . 175
Retentionsrecht II. . . . . 281
Rettung fremder Sachen II. . . . . 162
Richterliche Verfügung I. . . . . 84
Rinnsal II. . . . . 154
Rittgelder II. . . . . 212
Römisches Recht I. . . . . 35, 61
Rosenkranz-Brüder I. . . . . 110
Rücktritt I. . . . . 141, 143

Sache II. . . . . 5
Sachenrechte II. . . . . 5
Sachverständige I. . . . . 204, 267, 427, 436
Sachwalter. Sieh Curator.
Säen II. . . . . 162
Salniter II. . . . . 10, 213
Salz II. . . . . 10
Sammetmacher II. . . . . 213
Sandgruben II. . . . . 284, 307

Seite

Schade II. . . . . 88
Schankhäuser I. 53, II. . . . . 102
Schatz II. . . . . 148
Schätzbare Sachen II. . . . . 59
Schätzung I. 355, 358, 440, II. . . . 60, 268
Scheidebrief I. . . . . 232, 235
Scheidung I. . . . . 207, 210, 232, 235
Scheuern II. . . . . 94
Schiffe II. . . . . 214, 247
Schifflohn II. . . . . 214, 220, 236
Schiffmühlen II. . . . . 46
Schlußrechnung I. . . . . 414
Schorstein. Sieh Rauchfänge.
Schoßhäuser II. . . . . 34
Schuld I. . . . . 290, 365
Schuldner II. . . . . 215
Schuldscheine I. 364, 382, II. . . . 54, 143
Schullehrer II. . . . . 212
Schulsessel II. . . . . 37
Schupfe II. . . . . 94, 307
Schutz der Gesetze I. . . . . 96, 105
Schwägerschaft I. . . . . 134, 168
Schwangerschaft I. . . . . 162
Sclaverey I. . . . . 92
Seelsorger I. . . . . 173, 179, 180, 190
Seidenzeugmacher II. . . . . 213
Seitenverwandte I. . . . . 134, 167, 229
Selbsthülfe I. 95, II. . . . . 102
Senatus consulta I. . . . . 68
Sequestration I. 404, II. . . . 105, 184, 257, 279
Sicherheit normalmäßige I. . . . . 371
Sicherstellung I. 319, 337, 371, 383, II. . 242, 329
Siebenbürger I. . . . . 315
Sinagoge I. . . . . 230
Sitten I. . . . . 108, 212
Sonderung. Sieh Scheidung.
Sohn I. . . . . 291

Seite

Soldat I. 107, 158, 317, II. . . . . 204, 208
Sondergut I. . . . . 210, 252, 255, 256, 257
Sperre I. . . . . 355
Spitäler II. . . . . 203
Sprache II. . . . . 27, 191
Staatsbürger I. . . . . 113
Staatsbürgerschaft I. . . . . 113
Staats-Cassen. Sieh Fonds öffentliche.
Staatsgebieth I. . . . . 77
Staatsgüter II. . . . . 11, 30
Staatspapier II. . . . . 216, 220
Staatsvermögen II. . . . . 7
Städte I. 31, 75, II. . . . . 12, 203
Ställe II. . . . . 94
Stände II. . . . . 12
Stadtbücher II. . . . . 28, 33
Stand I. . . . . 253
Standesrechte I. . . . . 192, 252, 275
Standesveränderung I. . . . . 294
Standeswahl I. . . . . 253
Statuten I. . . . . 84
Steckbriefe II. . . . . 184
Steg II. . . . . 296, 297
Steig. Sieh Fußsteig.
Steinbruch II. . . . . 284, 307
Sterbetag I. . . . . 433.
Steuern II. . . 215, 223, 235, 336, 338, 242
Stiefältern I. . . . . 168
Stiftdamen II. . . . . 213
Stifte II. . . . . 113, 193
Stiftungen I. 90, II. . . . . 203, 235
Stiftungsgelder I. . . . . 367
Stöhrung II. . . . . 91
Strafen I. . . . . 251
Sträflinge I. 424, II. . . . . 203
Strafgelder II. . . . . 241
Strandrecht II. . . . . 142
Straßen II. . . . . 310

Seite

Streitigkeiten. Sieh Ehestreitigkeiten.
Stumme. Sieh Taubstumme.
Sujet muxte I. . . . . 78, 200, 221
Superprænotatio II. . . . . 126
Strom II. . . . . 158

Taback II. . . . . 11, 235, 242
Tabellarii II. . . . . 19
Tabelliones II. . . . . 19
Tafelgelder II. . . . . 210
Taubstumme I. 424, 431, II. . . . . 23, 203
Taufbuch I. . . . . 279
Taufschein I. . . . . 154, 175, 181
Taxen I. 399, 403, 406, 439, II. . . . . 29
Teiche II. . . . . 46. 299
Theilnehmer I. . . . . 431
Thier II. . . . . 47, 135
Thierfang II. . . . . 132, 137, 307
Titel II. . . . . 24, 70
Tochter I. . . . . 248, 292
Tod I. . . . . 106. 107, 217, 224, 400
Todeserklärung I. . . . . 107, 217, 432
Trankfteuer II. . . . . 241
Transportlohn II. . . . . 220
Trauung I. . . . . 173, 177, 179, 203, 230
Trauungsbücher I. . . . . 180, 190, 232
Traucrkoffen II. . . . . 235
Trennung I. . . . . 193, 216, 220, 232
Treue I. . . . . 191
Triftzeit II. . . . . 306
Türken II. . . . . 112

Ueberbringer II. . . . . 259
Uebergabe I. 415, II. . . . . 106, 171
Ueberschuß I. . . . . 393
Ueberschwemmung II. . . . . 155
Uebertragung des Nahmens I. . . . . 302
Ufer II. . . . . 156

Seite

Umstaltung II. . . . . 159
Unbewegliche Sachen I. 362, 375, II. . . 18, 52
Uneheliche Kinder I. . . 265. 274, 277, 298, 310
Unfähigkeit I. . . . . 163, 204, 311
Ungeborne Kinder I. 105, 424, 490, II. . . . 203
Ungültigkeit der Ehe I. . . . . 193, 195, 200
Unmündige I. . . . . 96, 145
Unredlicher Besitzer II. . . . . 82
Unschätzbare Sachen II. . . . . 59
Untergang des Grundes II. . . . . 332
Unterhalt I. . . . 222. 238, 247, 257, 282, 353
II. . 207, 208, 216, 233, 234, 235, 250, 254
Unterfagung II. . . . . 68
Unterthanen I. 93, 117, 150, 174, II. 25, 123, 204, 225, 248
Unverbrauchbare Sachen II. . . . . 58
Unvermögen I. . . . . 163, 204
Unwissenheit I. . . . . 72
Urkunden I. 364, 414, II. . . . . 191
Ursulinerinnen II. . . . . 114
Urtheil I. 70, 84, II. . . . . 193
Uwazani II. . . . . 267
Uwedeny II. . . . . 267

Vater I. . . . . 237, 279
Väterliche Gewalt I. . . . . 253, 285
Vaterschaft I. . . . . 279
Veränderung des Standes I. . . . . 294
Veranlassung I. . . . . 224
Veräußerung I. 261, 376, 378, 393, 396, 440, II. 265
Verbesserung. Sieh Aufwand.
Verbindlichkeit I. . . . . 261
Verboth II. . . . 183, 185, 229, 246, 279
Verbrauchbare Sachen II. . . . . 58
Verbrechen I. . . . . 115, 212, 220, 221
Verbrecher I. 164, 434, II. . . . . 205
Vereheligung I. . . . . 118, 273, 292, 413
Vereinigung II. . . . . 158, 163
Verfügung I. . . . . 84

Seite

Verfolgung l. . . . . 212, 220
Vergleich l. . . . . 222
Verhetzung l. . . . . 224
Verjährung ll. . . . . 27, 143, 284, 335
Verkehr ll. . . . . 59, 66
Verkündigung. Sieh Aufgeboth.
Verlassene Sachen ll. . . . . 121
Verlassung l. . . . . 212, 220, 221
Verlust l. 118, 285, 296, ll. . . . . 106
Vermächtnisse ll. . . . . 251
Vermengung ll. . . . . 159
Vermiether ll. . . . . 224
Vermischung ll. . . . . 161
Vermißter l. . . . . 108
Vermögen bewegliches l. . . . . 375
Vermögen unbewegliches l. . . . . 375
Vermuthung l. . . 94, 105, 106, 203, 279, 342, 433
ll. . . 75, 84, 117, 129, 137, 265, 266
Vernunftlose l. 96, 145, 293, 311, 424, 436, ll. . 66
Verpächter ll. . . . . 224
Verpflegung l. . . . . 282, 393
Verschwender l. 96, 102, 324, 404, 424, 427, ll. 203
Verschulden l. . . . . 417
Versorgung l. . . . . 279
Verstoß l. . . . . 392
Vertrag l. . . . . 263, 397
Vertreten l. . . . . 261
Verwaltung l. . . . . 255
Verwandte l. . . . . 167, 187, 326, 412
Verwandschaft l. . . . . 133
Vieh ll. . . . . 48
Viehtränke ll. . . . . 284, 295
Viehtrieb ll. . . . . 284, 306
Viehweide ll. . . . . 284
Vielmännerey l. . . . . 165
Vogelfang ll. . . . . 134, 284, 307
Volljährigkeit l. . . . . 307
Volksschlüsse l. . . . . 68

Königliche
Staatsbibliothek
München

Seite

Vollmacht I. . . . . 178, 231, 234
Vorgeben I. . . . . 194
Vormerkung II. . . . . 181, 186, 187, 260
Vormund I. . . . . 101, 305
Vormundschaft I. . . . . 305, 319
Vorsteher der Stiftungen II. . . . . 203
Vorzugsrecht II. . . . . 226

Waarenlager II. . . . . 173
Wälder II. . . . . 123
Waffen II. . . . . 205
Wahleltern I. . . . . 297
Wahlkinder I. . . . . 297
Wahlmutter I. . . . . 297
Wahlvater I. . . . . 297
Wahnsinnige I. 96, 101, 145, 424, 427, II. . . . 203
Waisen. Sieh Minderjährige.
Waisenbuch I. . . . . 341, 442
Waisenkinder II. . . . . 213, 216
Wapen I. . . . . 252
Wasserbeet II. . . . . 155, 156
Wasserleitung II. . . . . 157
Wasserschöpfen II. . . . . 297
Wasserwerke II. . . . . 157
Wechsel I. 39, II. . . . 210, 234, 252, 253, 254
Wehre II. . . . . 158. 300
Weg II. . . . . 284, 296, 297, 309 310
Weiber I. 147, 152, 213, II. . . . . 223
Weiderecht II. . . . . 301, 305
Weihe I. . . . . 166
Wein II. . . . . 219
Weingarten II. . . . . 123
Weidsartikel II. . . . . 187
Weltgeistliche I. . . . . 166, 317
Wichtige Geschäfe I. . . . . 378
Widerlage II. . . . . 252, 256
Widerruf I. . . . . 178
Wiederverehelichung I. . . . . 165, 224

Seite

Wiedervergeltung I. . . . . 127
Sieh auch Repressalien.
Wild II. . . . . 46, 133
Wirthe II. . . . . 225
Wirthschaftsbetrieb II. . . . . 48
Wirthshäuser III. . . . . 101
Witwe I. 166, 225, II. . . . . 212, 216, 250
Wittwengehalt II. . . . . 250, 254
Wohnung II. . . . . 285, 329
Wohnort I. . . . . 172, 180, 181
Wohnsitz I. . . . . 115, 130, 192
Wundarzt I. . . . . 204
Wurzeln II. . . . . 164
Zahlung I. . . . . 398
Zaklad II. . . . . 200, 219
Zastawa II. . . . . 200, 219
Zäune II. . . . . 97
Zehend II. . . . . 61, 244
Zeitpunkt I. . . . . 73
Zeitraum I. 106, 115, 176, 177, 182, 204, 220, 224, 236
265, 268, 278, 293, II. . . 143, 145
Zeugen II. . . . . 177
Zeugnisse II. . . . . 187
Zins II. . . . . 119, 254, 255
Zölle II. . . . . 9, 239, 240, 245
Zueignung II. . . . . 131
Zufälle II. . . . . 88, 89
Zugehör II. . . . . 42
Züchtigung I. . . . . 251
Zuchtstier II. . . . . 13
Zulage II. . . . . 207
Zünfte II. . . . . 13
Zurückfordern I. 251, II. . . . . 127
Zusatz II. I. . . . . 159
Zustellung I. . . . . 194
Zuwachs II. . . . . 153
Zweyfache Ehe I. . . . . 165, 198
Zweck II. . . . . 267

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luksche, Johann

Das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens k.k. österr. Antheils nach der Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches

Bd.: 2,1

Brünn 1818

J.austr. 36 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543041-4